



**Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg**

Planfeststellungsbeschluss

für den

**Ersatzneubau mit Netzverstärkung
Rippolingen - Istein
Abschnitte 2 u. 3**

**der Hochspannungsleitungen
LA 5150 (neu 7150) u. LA 7550**

*Anonymisierte Fassung
(ohne Namen und personenbezogene
bzw. zu schützende Daten von Einwendern)*

Freiburg im Breisgau, den 22.06.2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Feststellung des Plans	1
II.	Festgestellte Planunterlagen	3
III.	Wasserrechtliche Erlaubnis	11
IV.	Waldumwandlungsgenehmigung	11
V.	Befreiungen, Ausnahmen, Genehmigungen, Erlaubnisse	11
VI.	Weitere Entscheidungen	12
VII.	Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise, Entscheidungsvorbehalt.....	13
VIII.	Umweltverträglichkeitsprüfung	42
IX.	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge	42
X.	Kosten.....	42
XI.	Begründung	43
1.	Beschreibung des Vorhabens	43
2.	Verfahren	45
2.1	Beteiligung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände	45
2.2	Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen und Beteiligung betroffener Dritter	47
2.3	Anpassungen der Planunterlagen bis zum Erörterungstermin	47
2.4	Erörterungstermin	48
2.5	Anpassung Planunterlagen nach dem Erörterungstermin und weiterer Verfahrensverlauf	48
3.	Planrechtfertigung	50
3.1	Rechtliche Voraussetzungen	51
3.2	Planrechtfertigung des Vorhabens	52
4.	Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnitts	57
5.	Variantenentscheidung	59
5.1	Rechtlicher Rahmen der Variantenentscheidung als Abwägungsentscheidung aus dem Energiewirtschaftsgesetz	60
5.2	Variantenprüfung	65
5.3	Vereinbarkeit der gewählten Variante mit Natura 2000	84
6.	Umweltverträglichkeitsprüfung	86
6.1	Gegenstand, Methodik und Grundlagen der UVP	87
6.2	Umweltverträglichkeitsprüfung zum beantragten Vorhaben	90
6.3	Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung	117
7.	Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange	118
7.1	Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit	118
7.2	Kommunale Belange	125
7.3	Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit	134
7.4	Schutz vor Immissionen	140

7.5	Klimaschutz	158
7.6	Naturschutz und Landschaftspflege	161
7.7	Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten	191
7.8	Forstwirtschaft	205
7.9	Landwirtschaft	232
7.10	Flurbereinigung	239
7.11	Straßenplanung	241
7.12	Baurecht	244
7.13	Denkmalschutz	245
7.14	Geologie, Rohstoffe und Bergbau	248
7.15	Brand- und Katastrophenschutz	254
7.16	Gewerbeaufsicht	255
7.17	Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr	256
7.18	Strom-, Gas- und Wasserversorgung	260
7.19	Internet-, Telefon- und TV-Versorgung	269
7.20	Flugsicherheit	276
7.21	Landesverteidigung	276
7.22	Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind	276
8.	Berücksichtigung und Abwägung privater Belange	278
8.1	Unmittelbare Grundstücksbetroffenheit - Grundinanspruchnahme	278
8.2	Mittelbare Grundstücksbetroffenheit - Wertverlust v. Grundstücken u. Immobilien	286
8.3	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	287
9.	Begründung der Nebenbestimmungen	290
10.	Gesamtabwägung und Zusammenfassung	291
Gebührenentscheidung		292
Rechtsbehelfsbelehrung		292
Hinweis		292

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
Abb.	Abbildung
ASF	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BE	Baustelleneinrichtung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)

BW	Baden-Württemberg
CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion)
DB	Deutsche Bahn
DIN-EN	Deutsches Institut für Normung-Europäische Norm
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale – Denkmalschutzgesetz
EN	Europa-Norm
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EnWGUVO	Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftliche Zuständigkeiten
EOK	Erdoberkante
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung
ES	Erdseil
ESLK	Erdseilluftkabel
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
FFH	Flora-Fauna-Habitat (Natura 2000)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
ForstBW	Forst Baden-Württemberg
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GebVerz VM	Gebührenverzeichnis Umweltministerium
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung Umweltministerium)
GG	Grundgesetz
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
h	Stunde
ha	Hektar
K	Kreisstraße
KatS	Katastrophenschutz
Kfz	Kraftfahrzeug
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
km	Kilometer

KompVzVO	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung)
KSG	Bundesklimaschutzgesetz
kV	Kilovolt
LA	Leitungsanlage
LAD	Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
LBodSchAG	Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes
LE	Leitungseinführung
LEP	Landesentwicklungsplan
LGebG	Landesgebührengesetz
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LK	Luftkabel
LNGG	Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases
LplG BW	Landesplanungsgesetz
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz)
m	Meter
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg)
NNW	Niedrigster Niedrigwasserstand
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖKVO	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen – Ökokontenverordnung
ÖPNV	öffentlicher Personen-Nahverkehr
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
RettungsD	Rettungsdienst

RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverordnung
StrG	Straßengesetz Baden-Württemberg
StVO	Straßenverkehrsordnung
SUP	Strategische Umweltprüfung
T, bzw. TD	Tragmast
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissions- schutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TöB	Träger öffentlicher Belange
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UW	Umspannwerk
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VdTÜV	Verband der TÜV e.V.
VRL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VSG	Vogelschutzgebiet
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WA, bzw. WAD	Winkelabspannmast
WE	Winkelendmast
WG	Wassergesetz Baden-Württemberg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)
WSG	Wasserschutzgebiet

**Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung,
Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen**

Referat 24 - Recht und Planfeststellung

Name: Dr. Julia Lang
Telefon: 0761 208-1094
E-Mail: julia.lang@rpf.bwl.de

Geschäftszeichen: RPF24- 0513.2-180
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 22.06.2026

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau mit Netzverstärkung Rippolingen – Istein, Abs. 2 u. 3 der Hochspannungsleitungen LA 5150 (neu 7150) und LA 7550 (Gemeinden Bad Säckingen, Rickenbach, Wehr und Schwörstadt in den Landkreisen Waldshut und Lörrach)

Auf den Antrag der TransnetBW GmbH vom 21.03.2025 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss**I. Feststellung des Plans**

Der Plan für den Ersatzneubau mit Netzverstärkung Rippolingen – Istein Abschnitte 2 u. 3 der Hochspannungsleitungen LA 5150 u. 7550 von Rippolingen (Gemeinde Bad Säckingen, Landkreis Waldshut) bis Umspannwerk Schwörstadt (Gemeinde Schwörstadt, Landkreis Lörrach) wird gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter den im Abschnitt VII. enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Leitungsanlage LA 7550
 - Rückbau von 22 Masten (Doppelgestänge und Vierfachgestänge)
 - Ersatzneubau als 380 kV Doppelgestänge mit zwei bzw. vier Stromkreisen weiterhin als LA 7550 mit Neubau von 22 Masten
- Leitungsanlage (alt) LA 5150 / (neu) LA 7150
 - Rückbau von 44 Masten (Doppelgestänge und Vierfachgestänge)

- Ersatzneubau als 380 kV Doppel- bzw. Vierfachgestänge mit zwei Stromkreisen
 - Neubau von 41 Masten der Leitungsanlage 7150 und
 - Neubau von 2 Masten der Leitungsanlage 5150
- Leitungsanlage LA 6241
 - Temporäre Wiederinbetriebnahme der Leitungsanlage
 - Rückbau von 11 Masten
 - Rückbau Spannungsfeld zwischen Mast 6241/001 und 7510/22
- Temporäre Flächeninanspruchnahme für 2 Mastprovisorien

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst 12 Ordner. Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden, sind eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans. Die Änderungen und Ergänzungen ersetzen, soweit nichts Anderes geregelt ist, die ursprünglich eingereichten Planunterlagen.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen¹:

Ordner 1/12

Anlage Nr.	Bezeichnung Planunterlage	Datum Aufstellung	Datum letzte Änd.	Maßstab
0	Inhaltsverzeichnis, inkl. Dokumentenverzeichnis	10.03.2025	08.10.2025	
1	Erläuterungsbericht	17.12.2024	28.01.2026	
2	<i>Übersichtsplan</i>	<i>01.08.2024</i>		<i>1:25.000</i>
3	Lagepläne			
3.1	Blattschnittübersicht	01.08.2024		1:25.000
3.2	Legendenplan zum Lageplan	10.10.2024		1:2.500
3.3	Legendenplan Blatt 1	10.10.2024		1:2.500
3.3	Legendenplan Blatt 2	10.10.2024		1:2.500
3.3	Legendenplan Blatt 3	11.10.2024		1:2.500
3.3	Legendenplan Blatt 4	11.10.2024		1:2.500
3.3	Legendenplan Blatt 5	11.10.2024		1:2.500
3.3	Legendenplan Blatt 6	10.10.2024		1:2.500
3.3	Legendenplan Blatt 7	10.10.2024		1:2.500
3.3	Legendenplan Blatt 7A	11.10.2024		1:1.000
3.3	Legendenplan Blatt 8	10.10.2024		1:2.500
3.3	Legendenplan Blatt 9	10.10.2024		1:2.500
3.3	Legendenplan Blatt 10	10.10.2024		1:2.500
3.3	Legendenplan Blatt 11	11.10.2024		1:2.500
3.4	Sonderpläne			1:2.500
3.4	Sonderplan 1	11.10.2024		1:2.500
3.4	Sonderplan 2	11.10.2024		1:2.500
3.4	Sonderplan 3	11.10.2024		1:2.500
3.4	Sonderplan 4	11.10.2024		1:2.500
3.4	Sonderplan 5	11.10.2024		1:2.500
3.4	Sonderplan 6	11.10.2024		1:2.500
4	Längenprofile			
4.1	Legendenplan zu Längenprofilplänen	16.09.2024		
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 1	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 2	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 3	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 4	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 5	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 6	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 7	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 8	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 9	16.09.2024		Längen 1:2.500

¹ Die Unterlagen in grauer Kursivschrift sind nicht planfestgestellt und nur nachrichtlich in das Verzeichnis aufgenommen.

				Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 10	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 11	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 12	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 13	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 14	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500

Ordner 2/12

Anlage Nr.	Bezeichnung Planunterlage	Datum Aufstellung	Datum Letzte Änd.	Maßstab
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 15	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 16	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 17	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 18	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 19	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 20	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 21	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 22	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 23	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 24	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 25	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 26	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 27	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 28	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 29	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 30	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 31	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 32	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 33	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 34	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.2	Längenprofilplan LA 7150 Blatt 35	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.3	Längenprofilplan LA 7550 Blatt 1	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.3	Längenprofilplan LA 7550 Blatt 2	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.3	Längenprofilplan LA 7550 Blatt 31	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.3	Längenprofilplan LA 7550 Blatt 4	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.3	Längenprofilplan LA 7550 Blatt 5	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.3	Längenprofilplan LA 7550 Blatt 6	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.3	Längenprofilplan LA 7550 Blatt 7	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500

4.3	Längenprofilplan LA 7550 Blatt 8	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.3	Längenprofilplan LA 7550 Blatt 9	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500

Ordner 3/12

Anlage Nr.	Bezeichnung Planunterlage	Datum Aufstellung	Datum Letzte Änd.	Maßstab
4.3	Längenprofilplan LA 7550 Blatt 10	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.3	Längenprofilplan LA 7550 Blatt 11	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.3	Längenprofilplan LA 7550 Blatt 12	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.3	Längenprofilplan LA 7550 Blatt 13	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.3	Längenprofilplan LA 7550 Blatt 14	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.3	Längenprofilplan LA 7550 Blatt 15	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.3	Längenprofilplan LA 7550 Blatt 16	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.3	Längenprofilplan LA 7550 Blatt 17	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.3	Längenprofilplan LA 7550 Blatt 18	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.3	Längenprofilplan LA 7550 Blatt 19	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.4	Längenprofilplan LA 5150 Blatt 1	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.4	Längenprofilplan LA 5150 Blatt 2	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
4.4	Längenprofilplan LA 5150 Blatt 3	16.09.2024		Längen 1:2.500 Höhen 1:500
5	Mast- und Fundamentangaben			
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 1	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 1	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 2	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 3	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 4	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 5	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 6	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 7	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 8	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 9	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 10	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 11	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 12	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 13	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 14	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 15	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 16	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 17	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 18	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 19	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 20	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 21	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 22	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 23	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 24	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 25	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 26	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 27	13.08.2024		

5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 28	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 29	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 30	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 31	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 32	13.08.2024		
5.1	Mastprinzipzeichnung Blatt 33	13.08.2024		
5.2	Mastliste LA 7150 und LA 5150	22.08.2024		
5.3	Mastliste LA 7550	22.08.2024		
5.4	Regelfundamente	01.08.2024		
5.5	Fundamentliste LA 7150 und LA 5150	22.07.2024		
5.6	Fundamentliste LA 7550	22.07.2024		
5.7	Rückbauliste LA 5150	04.10.2024		
5.8	Rückbauliste LA 7550	04.10.2024		
5.9	Rückbauliste LA 6241	04.10.2024		
6	Grunderwerb			
6.1	Blattschnittübersicht Grunderwerb	01.08.2024		1:25.000
6.2	Grunderwerbsplan Blatt 1	11.10.2024		1:2.500
6.2	Grunderwerbsplan Blatt 2	11.10.2024		1:2.500
6.2	Grunderwerbsplan Blatt 3	11.10.2024		1:2.500
6.2	Grunderwerbsplan Blatt 4	11.10.2024		1:2.500
6.2	Grunderwerbsplan Blatt 5	11.10.2024		1:2.500
6.2	Grunderwerbsplan Blatt 6	11.10.2024		1:2.500
6.2	Grunderwerbsplan Blatt 7	11.10.2024		1:2.500
6.2	Grunderwerbsplan Blatt 7A	11.10.2024		1:2.500
6.2	Grunderwerbsplan Blatt 8	12.10.2024		1:2.500
6.2	Grunderwerbsplan Blatt 9	12.10.2024		1:2.500
6.2	Grunderwerbsplan Blatt 10	12.10.2024		1:2.500
6.2	Grunderwerbsplan Blatt 11	12.10.2024		1:2.500
6.3	Sonderplan Grunderwerb Blatt 1	11.10.2024		1:2.500
6.3	Sonderplan Grunderwerb Blatt 2	11.10.2024		1:2.500
6.3	Sonderplan Grunderwerb Blatt 3	11.10.2024		1:2.500
6.3	Sonderplan Grunderwerb Blatt 4	11.10.2024		1:2.500
6.3	Sonderplan Grunderwerb Blatt 5	11.10.2024		1:2.500
6.3	Sonderplan Grunderwerb Blatt 6	11.10.2024		1:2.500
6.4	Rechtserwerbsverzeichnis LA 5150	07.03.2025		
6.4	Rechtserwerbsverzeichnis LA 7150	07.03.2025		

Ordner 4/12

Anlage Nr.	Bezeichnung Planunterlage	Datum Aufstellung	Datum Letzte Änd.	Maßstab
6.5	Rechtserwerbsverzeichnis LA 7550	07.03.2025		
7	Kreuzungsverzeichnis			
7.1	Kreuzungsverzeichnis LA 7150	07.10.2024		
7.2	Kreuzungsverzeichnis LA 7550	07.10.2024		

Ordner 5/12

Anlage Nr.	Bezeichnung Planunterlage	Datum Aufstellung	Datum Letzte Änd.	Maßstab
8	UVP-Bericht			
8.1	UVP-Bericht	29.11.2024		
8.2	Blattschnittübersicht	29.11.2024		1:75.000
8.3	Schutzgebiete	29.11.2024		1:15.000
8.4	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Legende	29.11.2024		1:10.000
8.4	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit,	29.11.2024		1:10.000

Ordner 6/12

Anlage Nr.	Bezeichnung Planunterlage	Datum Aufstellung	Datum Letzte Änd.	Maßstab
8.5	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			1:5.000
8.5.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Teilschutzgut Pflanzen, Legende	29.11.2024		1:5.000
8.5.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Teilschutzgut Pflanzen	29.11.2024		1:5.000
8.5.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Teilschutzgut Tiere, Legende	29.11.2024		1:5.000
8.5.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Teilschutzgut Tiere	29.11.2024		1:5.000
8.6	Schutzgut Wasser, Legende	29.11.2024		1:10.000
8.6	Schutzgut Wasser	29.11.2024		1:10.000
8.7	Schutzgut Landschaft, Legende	29.11.2024		1:10.000
8.7	Schutzgut Landschaft	29.11.2024		1:10.000
8.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Legende	29.11.2024		1:15.000
8.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	29.11.2024		1:15.000
9	Immissionsschutzfachliche Betrachtung			
9.1	Gutachten elektromagnetische Felder	09/2024	28.01.2026	

Ordner 7/12

Anlage Nr.	Bezeichnung Planunterlage	Datum Aufstellung	Datum Letzte Änd.	Maßstab
9.2	Gutachten Geräuschprognose zu Schallemissionen und -immissionen	04.03.2025	28.01.2026	
10	Natura 2000			
10.1	Natura2000 Vorprüfung SPA Südschwarzwald	29.11.2024		
10.2.1	Natura2000 Verträglichkeitsprüfung FFH Murg zum Hochrhein	29.11.2024		
10.2.2	Natura2000 Verträglichkeitsprüfung FFH Murg zum Hochrhein Übersichtskarte, Legende	29.11.2024		1:25.000
10.2.2	Natura2000 Verträglichkeitsprüfung FFH Murg zum Hochrhein Übersichtskarte	29.11.2024		1:25.000
10.2.3	Natura2000 Verträglichkeitsprüfung FFH Murg zum Hochrhein Detailpläne, Legende	29.11.2024		1:5.000
10.2.3	Natura2000 Verträglichkeitsprüfung FFH Murg zum Hochrhein Detailpläne	29.11.2024		1:5.000
10.3.1	Natura2000 Verträglichkeitsprüfung FFH Dinkelberg und Röttler Wald	29.11.2024		
10.3.2	Natura2000 Verträglichkeitsprüfung FFH Dinkelberg und Röttler Wald Übersichtskarte, Legende	29.11.2024		1:25.0000
10.3.2	Natura2000 Verträglichkeitsprüfung FFH Dinkelberg und Röttler Wald Übersichtskarte	29.11.2024		1:25.000
10.3.3	Natura2000 Verträglichkeitsprüfung FFH Dinkelberg und Röttler Wald Detailpläne, Legende	29.11.2024		1:5.000

10.3.3	Natura2000 Verträglichkeitsprüfung FFH Dinkelberg und Röttler Wald De- tailpläne, Legende	29.11.2024		1:5.000
11	Artenschutz			
11.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (bis S. 67)	29.11.2024	08.10.2025	

Ordner 8/12

Anlage Nr.	Bezeichnung Planunterlage	Datum Aufstellung	Datum Letzte Änd.	Maßstab
11.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ab S. 68)	29.11.2024	08.10.2025	
12	Gewässerschutz			
12.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	29.11.2024		
13	Bodenschutz			
13.1	Bodenschutzkonzept, Textteil	10.10.2024		

Ordner 9/12

Anlage Nr.	Bezeichnung Planunterlage	Datum Aufstellung	Datum Letzte Änd.	Maßstab
13.2	Plansatz 1, Bodenkundlicher Bestand, Blatt 1 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.2	Plansatz 1, Bodenkundlicher Bestand, Blatt 2 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.2	Plansatz 1, Bodenkundlicher Bestand, Blatt 3 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.2	Plansatz 1, Bodenkundlicher Bestand, Blatt 4 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.2	Plansatz 1, Bodenkundlicher Bestand, Blatt 5 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.2	Plansatz 1, Bodenkundlicher Bestand, Blatt 6 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.2	Plansatz 1, Bodenkundlicher Bestand, Blatt 7 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.2	Plansatz 1, Bodenkundlicher Bestand, Blatt 8 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.2	Plansatz 1, Bodenkundlicher Bestand, Blatt 9 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.2	Plansatz 1, Bodenkundlicher Bestand, Blatt 10 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.2	Plansatz 1, Bodenkundlicher Bestand, Blatt 11 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.3	Plansatz 1, Bodenkundlicher Bestand, Sonderplan, Blatt 1 von 6	10.10.2024		1:2.500
13.3	Plansatz 1, Bodenkundlicher Bestand, Sonderplan, Blatt 2 von 6	10.10.2024		1:2.500
13.3	Plansatz 1, Bodenkundlicher Bestand, Sonderplan, Blatt 3 von 6	10.10.2024		1:2.500
13.3	Plansatz 1, Bodenkundlicher Bestand, Sonderplan, Blatt 4 von 6	10.10.2024		1:2.500
13.3	Plansatz 1, Bodenkundlicher Bestand, Sonderplan, Blatt 5 von 6	10.10.2024		1:2.500
13.3	Plansatz 1, Bodenkundlicher Bestand, Sonderplan, Blatt 6 von 6	10.10.2024		1:2.500
13.4	Plansatz 2, Bodenempfindlichkeit, Blatt 1 von 11	1.10.2024		1:2.500
13.4	Plansatz 2, Bodenempfindlichkeit, Blatt 2 von 11	1.10.2024		1:2.500

13.4	Plansatz 2, Bodenempfindlichkeit, Blatt 3 von 11	1.10.2024		1:2.500
13.4	Plansatz 2, Bodenempfindlichkeit, Blatt 4 von 11	1.10.2024		1:2.500
13.4	Plansatz 2, Bodenempfindlichkeit, Blatt 5 von 11	1.10.2024		1:2.500
13.4	Plansatz 2, Bodenempfindlichkeit, Blatt 6 von 11	1.10.2024		1:2.500
13.4	Plansatz 2, Bodenempfindlichkeit, Blatt 7 von 11	1.10.2024		1:2.500
13.4	Plansatz 2, Bodenempfindlichkeit, Blatt 8 von 11	1.10.2024		1:2.500
13.4	Plansatz 2, Bodenempfindlichkeit, Blatt 9 von 11	1.10.2024		1:2.500
13.4	Plansatz 2, Bodenempfindlichkeit, Blatt 10 von 11	1.10.2024		1:2.500
13.4	Plansatz 2, Bodenempfindlichkeit, Blatt 11 von 11	1.10.2024		1:2.500
13.5	Plansatz 2, Bodenempfindlichkeit, Sonderplan, Blatt 1 von 6	10.10.2024		1:2.500
13.5	Plansatz 2, Bodenempfindlichkeit, Sonderplan, Blatt 2 von 6	10.10.2024		1:2.500
13.5	Plansatz 2, Bodenempfindlichkeit, Sonderplan, Blatt 3 von 6	10.10.2024		1:2.500
13.5	Plansatz 2, Bodenempfindlichkeit, Sonderplan, Blatt 4 von 6	10.10.2024		1:2.500
13.5	Plansatz 2, Bodenempfindlichkeit, Sonderplan, Blatt 5 von 6	10.10.2024		1:2.500
13.5	Plansatz 2, Bodenempfindlichkeit, Sonderplan, Blatt 6 von 6	10.10.2024		1:2.500
13.6	Plansatz 3, Bodenschutzplan, Blatt 1 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.6	Plansatz 3, Bodenschutzplan, Blatt 2 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.6	Plansatz 3, Bodenschutzplan, Blatt 3 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.6	Plansatz 3, Bodenschutzplan, Blatt 4 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.6	Plansatz 3, Bodenschutzplan, Blatt 5 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.6	Plansatz 3, Bodenschutzplan, Blatt 6 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.6	Plansatz 3, Bodenschutzplan, Blatt 7 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.6	Plansatz 3, Bodenschutzplan, Blatt 8 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.6	Plansatz 3, Bodenschutzplan, Blatt 9 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.6	Plansatz 3, Bodenschutzplan, Blatt 10 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.6	Plansatz 3, Bodenschutzplan, Blatt 11 von 11	10.10.2024		1:2.500
13.7	Plansatz 3, Bodenschutzplan, Sonderplan, Blatt 1 von 6	10.10.2024		1:2.500
13.7	Plansatz 3, Bodenschutzplan, Sonderplan, Blatt 2 von 6	10.10.2024		1:2.500
13.7	Plansatz 3, Bodenschutzplan, Sonderplan, Blatt 3 von 6	10.10.2024		1:2.500
13.7	Plansatz 3, Bodenschutzplan, Sonderplan, Blatt 4 von 6	10.10.2024		1:2.500

13.7	Plansatz 3, Bodenschutzplan, Sonderplan, Blatt 5 von 6	10.10.2024		1:2.500
13.7	Plansatz 3, Bodenschutzplan, Sonderplan, Blatt 6 von 6	10.10.2024		1:2.500

Ordner 10/12

Anlage Nr.	Bezeichnung Planunterlage	Datum Aufstellung	Datum Letzte Änd.	Maßstab
14	Landschaftspflegerischer Begleitplan			
14.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil	29.11.2024	12.12.2025	
14.1.2	Maßnahmenblätter	29.11.2024	12.12.2025	
14.2	Blattschnittübersicht	29.11.2024		1:75.000
14.3.1	Bestand, Konflikte - Tiere und Pflanzen, Legende	29.11.2024		1:5.000
14.3.1	Bestand, Konflikte - Tiere und Pflanzen (Blatt 1 bis 11)	29.11.2024		1:5.000

Ordner 11/12

Anlage Nr.	Bezeichnung Planunterlage	Datum Aufstellung	Datum Letzte Änd.	Maßstab
14.3.2	Bestand, Konflikte - Boden, Wasser und Landschaftsbild, Legende	29.11.2024		1:5.000
14.3.2	Bestand, Konflikte - Boden, Wasser und Landschaftsbild	29.11.2024		1:5.000
14.3.3	Waldinanspruchnahme, Legende	29.11.2024		1:5.000
14.3.3	Waldinanspruchnahme	29.11.2024		1:5.000
14.4	Vermeidungsmaßnahmen, Legende	29.11.2024		1:2.500
14.4a	Vermeidungsmaßnahmen Maßnahmenplan (Blatt 1 bis 8)	29.11.2024	08.10.2025	1:2.500

Ordner 12/12

Anlage Nr.	Bezeichnung Planunterlage	Datum Aufstellung	Datum Letzte Änd.	Maßstab
14.5.1a	Kompensationsmaßnahmen, Legende	29.11.2024	08.10.2025	1:5.000
14.5.1	Kompensationsmaßnahmen (Blatt 1 bis 11)	29.11.2024		1:5.000
14.5.2	Waldausgleich			
14.6.1	Gesetzlich geschützte Biotope (amtlich), Legende	29.11.2024		1:5.000
14.6.1	Gesetzlich geschützte Biotope (amtlich) (Blatt 1 bis 11)	29.11.2024		1:5.000
14.6.2	Gesetzlich geschützte Biototypen (vorhabenbezogene Kartierung), Legende	29.11.2024		1:5.000
14.6.2	Gesetzlich geschützte Biototypen (vorhabenbezogene Kartierung) (Blatt 1 bis 11)	29.11.2024		1:5.000
15	Wasserrechtliche Anträge			
15.1	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis	29.11.2024		
	OGE - Studie zur Hochspannungsbeeinflussung durch Einführung von WAFB und diverser Baumaßnahmen der TransnetBW auf das Leitungssystem der TENP I und TENP II	19.05.2026 (nachgereicht)		

III. Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die im Antrag (Anlage 15.1., 12ff.) dargestellte Gewässerbenutzung

- Entnehmen und Ableiten von Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG
- Verrieselung/Versickerung von Wasser und Stoffen nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 WG BW
- Absenken von Grundwasser § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG

wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs.1, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1, § 12, § 49 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 14 Abs. 1 Nr. 5 WG BW erteilt. Die Erlaubnis ergeht mit den unter VII. unter der Überschrift „Gewässerbenutzung“ aufgeführten Nebenbestimmungen.

IV. Waldumwandlungsgenehmigung

1.

Die dauerhafte Waldumwandlung auf ca. 0,51 ha (5.147 m²) der in Tab. 36 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes aufgeführten Flurstücken auf den Gemarkungen Rippollingen (Gemeindegebiet Bad Säckingen), Willaringen (Gemeindegebiet Rickenbach), Ölfingen (Gemeindegebiet Wehr), Schwörstadt (Gemeindegebiet Schwörstadt) zum Zwecke von Mastneubauten wird gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und Lageplänen unter den unter VII. unter der Überschrift „Waldumwandlung“ aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

2.

Die befristete Waldumwandlung auf ca. 19,8 ha (198.138 m²) auf den in Anhang 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes aufgelisteten Flurstücken (S. 216-234) auf den Gemarkungen Ölfingen (Gemeindegebiet Wehr), Rippollingen (Gemeindegebiet Bad Säckingen), Schwörstadt (Gemeindegebiet Schwörstadt), Wehr (Gemeindegebiet Wehr), Willaringen (Gemeindegebiet Rickenbach) wird für die Dauer der Bauphase als Bauhilfsflächen - bis Ende des Jahres 2036 (voraussichtlicher spätester Baubeginn einzelner Flächen im Jahr 2031+ 5 Jahre) gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und Lageplänen unter den unter VII. unter der Überschrift „Waldumwandlung“ aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

V. Befreiungen, Ausnahmen, Genehmigungen, Erlaubnisse

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs.1 Satz 1 LVwVfG aufgrund ihrer Konzentrationswirkung durch die Planfeststellung ersetzt. Die Planfeststellung schließt insbesondere die folgenden Entscheidungen ein. (Nicht von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert, sondern gemäß

§ 19 Abs. 1 WHG gesondert erteilt werden die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse, die unter III. erteilt werden):

- die Entscheidung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG,
- die für die notwendige Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Biotopen notwendige Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG,
- die für die Fällung von Streuobstbäumen erforderliche Genehmigung nach § 33a Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG),
- die für Handlungen im Landschaftsschutzgebiet „Dinkelberg“ notwendige Erlaubnis nach § 26 Abs. 2 BNatSchG
- die Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG, § 29 Abs. 4 WG BW
- die Befreiung von Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten der Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten (Wasserschutzgebiet TB Großfeld 1-6, Zone IIIB) nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 10 Abs. 2 SG-VO
- die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung einer baulichen Anlage (temporäre Aufstellen von Schutzgerüste) im Überschwemmungsgebiet,
- die für die notwendige Beseitigung bzw. Beeinträchtigung des Baumbestandes innerhalb der Leitungsschneisen des Ersatzneubau mit Netzverstärkung Rippolingen-Istein, Abs. 2 u. 3 von über 1 ha notwendige Genehmigung nach § 9 Abs. 7 LWaldG,
- die für die notwendige Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von durch das Landeswaldgesetz (LWaldG) geschützten Waldbiotope/Biotopschutzwälder notwendige Ausnahme nach § 30a Abs. 5 LWaldG,
- die für den Eingriff in den Bodenschutzwald nach § 30 Abs. 2 LWaldG notwendige Genehmigung,

VI. Weitere Entscheidungen

Für die nicht anders ausgleichbaren Folgen des ausgleichspflichtigen Eingriffs in die Landschaft wird nach § 15 Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz), in Verbindung

mit der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabenverordnung - AAVO) vom 1. Dezember 1977 eine Ersatzzahlung i.S.d. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von

833.000,00 €

festgesetzt.

Der Betrag wird mit Beginn der Arbeiten zur Neuerrichtung der Anlage zur Zahlung an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg (IBAN DE15 6005 0101 0002 8288 88, BIC SOLADEST) fällig. Der Betrag ist unter dem Verwendungszweck "Ausgleichsabgabe Transnet- Ersatzneubau und Netzverstärkung Rippolingen - Istein Abschnitt 2/3" zu überweisen.

Dem Vorhabenträger wird auferlegt, diesen Zeitpunkt der Planfeststellungsbehörde sowie den Unteren Naturschutzbehörden mitzuteilen.

VII. Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise, Entscheidungsvorbehalt

Diese Entscheidung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalten (AV), Entscheidungsvorbehalt (EV), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt.

Allgemein

- (1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieser Entscheidung auszuführen. Die Festsetzungen dieser Entscheidung gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)
- (2) Die Baumaßnahmen sind nach den einschlägigen technischen Richtlinien und den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik durchzuführen. (A)
- (3) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)
- (4) Die Bestimmungen dieser Entscheidung sind dem verantwortlichen Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. (A)
- (5) Eine Kopie dieser Entscheidung muss den ausführenden Firmen vor Beginn der Arbeiten gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben werden und während der Arbeiten in Papierform vorliegen. (A)
- (6) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungsbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)

- (7) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen zu berichten. (A)
- (8) Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten. (AV)
- (9) Der Vorhabenträger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden und Nachteile, die durch die Maßnahme verursacht werden. (H) Die Schutzziele aus § 15 Abs. 1 LBO sind zu beachten. (H)

Kommunale Belange

- (10) (Schwörstadt) Der Vorhabenträger wird sich insbesondere in der Bauausführung bei Arbeiten im Bereich des geplanten „Solarparks Hollwangen“ mit dem Vorhabenträger des Bebauungsplans abstimmen. (Z)
- (11) Der Vorhabenträger wird die von der Gemeinde Schwörstadt in ihrer Stellungnahme (XI.7.2.4) genannten Aspekte zum Kreuzungsbereich vor dem Bahnübergang auf Höhe des Umspannwerks Schwörstadt im Rahmen der Bauausführung für die Wahrung eines sicheren Kreuzungsbereichs berücksichtigen. (Z)
- (12) Der Vorhabenträger wird die Hinweise der Gemeinde Schwörstadt in ihrer Stellungnahme (XI.7.2.4) bei der Konkretisierung der weiteren Planung berücksichtigen. (Z)

Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

- (13) Der Vorhabenträger wird für die Autobahnquerung der Stromtrasse mit der Autobahn A98/B34 in Höhe Schwörstadt eine neue Kreuzungsvereinbarung mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest aufgrund des zwischen der TransnetBW und der Autobahn GmbH bestehenden Rahmenvertrages schließen oder, falls vorhanden, zu der bestehenden Kreuzungsvereinbarung ein Nachtrag erstellen. (Z)
- (14) Der Vorhabenträger wird die weitere Planung (Vor-, Entwurfs- und Ausführungsplanung) des Berührungsschutzes mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest abstimmen und die entsprechenden Unterlagen zur Freigabe einreichen. (Z)
- (15) Der Vorhabenträger wird die Planungen für die bauzeitlichen Verkehrsführungen frühzeitig mit der Verkehrsbehörde, der Autobahn GmbH und der Autobahnpolizei abstimmt und deren Freigaben einholen. (Z)
- (16) Sämtliche Änderungen in den Bestandsunterlagen der Autobahn (Bauwerksbuch, Mikroverfilmung, Bauwerksübersichtszeichnungen, etc.) sind nachzuführen. (H)

- (17) Der Vorhabenträger wird auch bei der Planung der CEF-Maßnahmen die zum Zeitpunkt der Sicherung vorliegende Streckenplanung der A98 und die Streckenverläufe der dortigen Abschnitte 5 und 6 berücksichtigen und sich entsprechend mit der DEGES abstimmen. (Z)

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

- (18) Lärmintensive Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind grundsätzlich – soweit es gemäß Bauablauf möglich ist – auf die Tageszeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten. (A)
- (19) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass in allen Baubereichen die Festlegungen der AVV-Baulärm vom 19.08.1970 eingehalten werden (A)
- (20) Der Vorhabenträger hat bereits bei der Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik und den allgemeinen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen, insbesondere auch der 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmverordnung (A)
- (21) Sollten die Grenzwerte der AVV-Baulärm nicht eingehalten werden können, bleibt die Entscheidung über eine Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG der Planfeststellungsbehörde vorbehalten (AV)
- (22) Der Vorhabenträger wird im Rahmen der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der konkreten Bauabläufe, der vorgesehenen Maschinen und der Baustelleneinrichtung eine schalltechnische Baulärmuntersuchung für die Bereiche mit Annäherungen an sensible Nutzungen erstellen. (Z)

Naturschutz und Landschaftspflege

- (23) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag aufgeführten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. (A)
- (24) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)
- (25) Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil der Planfeststellungsgenehmigung:
- a. Anlage 11.1 Spezielle Artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit Änderungen in Blauschrift vom 08.10.2025
 - b. Anlage 14.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan Version 3 mit Änderungen in Blauschrift vom 08.10.2025 und Änderungen in Magenta vom 12.12.2025

c. Anlage 14.1.2 Maßnahmenblätter Version 3 mit Änderungen in Blauschrift vom 08.10.2025 und Änderungen in Magenta vom 19.11.2025 und 12.12.2025 (A)

- (26) Der Vorhabenträger hat die Unteren Naturschutzbehörden (UNB) über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)
- (27) Der Vorhabenträger hat der jeweils zuständigen UNB auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung getroffenen Maßgaben zu berichten. (A)
- (28) Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten. (AV)
- (29) Die in Anlage 14.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (Version 3 mit Änderungen in Blauschrift vom 08.10.2025 und Änderungen in Magenta vom 12.12.2025), Anlage 14.1.2 Maßnahmenblätter (Version 3 mit Änderungen in Blauschrift vom 08.10.2025 und Änderungen in Magenta vom 19.11.2025 und 12.12.2025) und Anlage 11.1 Spezielle Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (mit Änderungen in Blauschrift vom 08.10.2025) aufgeführten damit genehmigten Vermeidungsmaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen.

Sollten während der Bauphase weitere unvorhergesehene erhebliche Eingriffe erforderlich werden, so sind diese Eingriffe schriftlich gegenüber der zuständigen UNB zu begründen, nachzubilanzieren und zu kompensieren. Insbesondere sind die Schutzmaßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) während des Baus der Anlage zu beachten. Die notwendigen und im LBP dargestellten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind bereits in den jeweiligen Ausschreibungen der Bauleistungen zu berücksichtigen. (A)

- (30) Sollten während der Bauphase neu entstandene besonders geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen beansprucht werden (u.a. Mähwiesen), sind diese Eingriffe der zuständigen UNB vorab anzuzeigen und das weitere Vorgehen festzulegen. (A)
- (31) Die Genehmigungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im LBP vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden und/oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (A)
- (32) Zur ordnungsgemäßen ökologischen Umsetzung der Baumaßnahme und Durchsetzung der genannten Kompensationsmaßnahmen ist vor Baubeginn eine ökologische Baubegleitung zu bestellen. Die ökologische Baubegleitung sind den Unteren Naturschutzbehörden als Ansprechperson vor Baubeginn zu benennen. Sie ist allein dem Bauherrn verantwortlich. (A)

- (33) Die ökologische Baubegleitung kontrolliert, dass alle vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen inhaltlich gemäß den Ausführungen des LBP ausgeführt und die naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten und entsprechend in die Ausführungsplanung und Bauzeitenpläne übernommen werden. (A)
- (34) Von Seiten der ökologischen Baubegleitung sind unter den genannten Vorgaben regelmäßige Protokolle sowie ein Abschlussbericht über die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zu erstellen. Die Protokolle sind den Unteren Naturschutzbehörden vorzulegen, ebenso wie der Abschlussbericht spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen. (A)
- (35) Sämtliche Ausführungen, die in Anlage 14.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (Version 3 mit Änderungen in Blauschrift vom 08.10.2025 und Änderungen in Magenta vom 12.12.2025) und in den Nebenbestimmungen gemacht werden, sind zu beachten und umzusetzen. (A)
- (36) Als Ersatzmaßnahmen werden die Ökokontomaßnahme
- 1Ö Entwicklung eines nach § 30 BNatSchG geschützten Schwarzerlen-Walds quelliger Lagen entlang von Bächen einschl. Quellbereiche und Zuflüsse - Waldbiotop-Nr. 8213620394 Bergbach N Gersbach (Distr. 12 Gersbach Abt. 4) (AZ 336.02.056.01)
 - 2Ö Bannwald „Salendobel“ auf Gemarkung Schönau im Schwarzwald (AZ 336.02.009)
 - 3Ö Extensivierung Wiese Unterkirnach oben am Wald (AZ 326.02.015) verbindlich festgelegt.

Der Gesamtkompensationsbedarf (Biotope und Boden) von 730.920 Ökopunkten (siehe Kapitel 10.1) ist mit den Maßnahmen 1Ö, 2Ö und 3Ö erfüllt.

Die in der Beschreibung der Ökokontomaßnahme definierten Umsetzungs- und Pflegemaßnahmen sind zu beachten und durchzuführen. (A)

- (37) Sämtliche im LBP genannten Kompensationsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg unmittelbar nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses aufzunehmen. (A)
- (38) Für die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird ein Unterhaltungszeitraum (Herstellung- und Entwicklungspflege sowie Unterhaltungspflege) auf Dauer nach Umsetzung der Maßnahme festgesetzt. Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu pflegen und so zu unterhalten, dass sie ihre ökologische Funktionsfähigkeit erhalten. (A)

Hinweis: Bei den Maßnahmen in Anlage 14.1.2, Kapitel 2: Wiederherstellung / Re-kultivierung handelt es sich nicht um Kompensationsmaßnahmen, die unter die folgenden Nebenbestimmungen fallen.

- (39) Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung ist der Verursacher des Eingriffs oder dessen Rechtsnachfolger. Die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen, z.B. durch Grundbucheintrag, ist vor den Eingriffen in die besonders geschützten Biotop der jeweils zuständigen UNB nachzuweisen. (A)
- (40) Auf den ausgewiesenen Ausgleichsflächen sind die Pflegevorgaben in einem landschaftspflegerischen Ausführungsplan oder Pflegeplan zu konkretisieren und durch vertragliche Vereinbarungen langfristig zu sichern bzw. rechtlich zu sichern. Hierbei ist zu beachten, dass eine Nachbeweidung der Flächen nur in Absprache mit der UNB möglich ist.

Der landschaftspflegerische Ausführungsplan ist mit der jeweils zuständigen UNB ebenfalls abzustimmen. (A)
- (41) Sollten die Aufwertungsmaßnahmen nicht den gewünschten Erfolg erbringen bzw. das Entwicklungsziel nicht erreichen, behält sich die Genehmigungsbehörde die Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen vor. (A)
- (42) Zum Artenschutz sind die Bauzeitenregelungen strikt einzuhalten. Eine fachgerechte Installation der Fledermauskästen, Vogelnistkästen und Haselmauskästen hat zu erfolgen genauso wie die Schaffung der Ausweichhabitate für Reptilien vor Baubeginn. (A)
- (43) Hinsichtlich der Streuobstbestände hat die Umsetzung der im LBP vorgesehenen Ausgleichspflanzungen für Streuobstbestände im Verhältnis 1:1 zu erfolgen. (A)

Wasser- und Grundwasserschutz

Gewässerbenutzung (Wasserrechtliche Erlaubnis)

- (44) Die Ausführungsplanung ist vor Baubeginn bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzureichen. Mit dem Bau darf erst nach Vorlage und Zustimmung der Ausführungsplanung begonnen werden. (A)
- (45) Die Baugrube ist vollständig trocken zu legen. Während der Bauausführung darf das Grundwasser nicht angeschnitten werden. (A)
- (46) Grundwasser darf nicht durch Drainagen abgeleitet werden. (A)

- (47) Im Grundwasser und im Grundwasserschwankungsbereich dürfen keine Materialien und Baustoffe eingesetzt werden, welche auslaug- oder auswaschbare Bestandteile enthalten bzw. die geeignet sind, nachhaltig die Beschaffenheit des Grundwassers zu verändern. (A)
- (48) Beim Einsatz von Recyclingmaterial ist die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten. (A)
- (49) Es sind alle Handlungen zu unterlassen, durch welche wassergefährdende Stoffe (z. B. Dieselmotoren, Schmierstoffe, Öle etc.) in den Boden oder in Grund- und Oberflächenwasser gelangen können. (A)
- (50) Wassergefährdende Stoffe dürfen im Bereich der Baustelle nur in überdachten Schutzwannen gelagert oder abgefüllt werden. Die Betankung und Wartung der Baumaschinen hat, wann immer möglich außerhalb des Bauareals auf befestigter Fläche zu erfolgen. Die Betankung und Wartung von semi- und immobilen Baumaschinen, bei denen dies nicht möglich ist, kann mit entsprechenden Schutzmaßnahmen (Schutzwannen oder Folie mit umlaufenden Rand; Vorhaltung von Bindemitteln) innerhalb des Bauareals erfolgen. Nach Arbeitsende sind Baumaschinen, wann immer möglich außerhalb des Bauareals auf befestigten Flächen abzustellen. Semi- und immobile Baumaschinen können nach Arbeitsende auf dem Bauareal verbleiben. In Grundwassersensiblen Bereichen sind diese in gesicherten Bereichen (z.B. Folie mit umlaufendem Rand) abzustellen. (A)
- (51) Rohrleitungsgräben und die Arbeitsräume der Baugrube sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Baufortschritt mit nicht verunreinigtem Baugrubenaushub zu verfüllen. Zuvor sind Gräben und Baugrube von Baureststoffen und Abfällen zu säubern. (A)
- (52) Die Grundwasserunterläufigkeit ist zu gewährleisten z.B. durch gut wasserdurchlässige Materialien unter der Bodenplatte. (A)
- (53) Bodenverunreinigungen infolge von Unfällen oder des unsachgemäßen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (wie Schal-, Schmier oder Hydrauliköl, Kraftstoffe usw.) sind unverzüglich dem Landratsamt, Umweltamt, unverzüglich zu melden und unter Verwendung der vorzuhaltenden eigenen Hilfsstoffe, wie Ölbinder, Sägespäne ordnungsgemäß zu beseitigen. (A)
- (54) Der Antragsteller hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass bestehende benachbarte Anlagen und Grundstücke durch die temporäre Absenkung des Grundwasserstandes oder durch Veränderung des hydraulischen Gradienten nicht beeinträchtigt werden. Eine Begleitung durch einen Sachverständigen wird empfohlen. (A)

- (55) Die Grundwasserabsenkung darf nur temporär für die Bauphase erfolgen. (A)
- (56) Die qualitativen Anforderungen an das im Zuge der Wasserhaltung versickernde oder in ein Gewässer eingeleitete Wasser werden im Zuge der Ausführungsplanung definiert. (A)
- (57) Die Einleitung in die Gewässer hat so zu erfolgen, dass das Gewässerbett nicht beeinträchtigt wird. Ggf. ist die Einleitungsstelle gegen Erosion zu sichern. Evtl. durch die Einleitung auftretende Schäden sind durch die Antragstellerin fachgerecht zu beheben. (A)
- (58) Die Entwässerungsleitung ist an der Einleitungsstelle in die Uferböschung einzupassen. Das Rohrende darf nicht in das Bachprofil hineinragen. (A)
- (59) Die Einleitungsstelle ist strömungsgünstig auszuführen. Die Unterkante des Rohres ist etwa in Höhe der Mittelwasserlinie zu installieren. (A)
- (60) Sohle und Uferböschungen des Gewässers sind im Bereich der Einleitungsstelle gegen Erosion mit naturnahen Bauweisen (z. B. mit einem leichten Steinwurf) zu sichern. Der Einsatz von Beton ist nicht zulässig. (A)
- (61) Etwaige Beschädigungen der Uferböschungen sind umgehend fachgerecht wiederherzustellen. (A)
- (62) Der Bauherr hat sicher zu stellen, dass die Gewässer hydraulisch nicht überlastet werden. (A)
- (63) Beim Antreffen von Grundwasser ist eine temporäre Messstelle einzurichten. Der Grundwasserstand ist an einer geeigneten Messstelle während der Absenkung bis spätestens fünf Tage nach Beendigung der Wasserhaltung täglich zur gleichen Zeit abzulesen und in einem Protokoll festzuhalten. Das Messprotokoll mit den Abstichmaßen einschließlich der Messpunkthöhe (m+NN) ist dem Landratsamt Waldshut, Umweltamt unverzüglich nach Beendigung der Wasserhaltung zu senden. (A)
- (64) Die Absenkbrunnen sind tagwasserdicht auszuführen, damit keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können. Die Brunnen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu entfernen und fachgerecht zu verfüllen. (A)
- (65) Weitere Auflagen zum Schutz des Grundwassers und nach Vorlage der Ausführungsplanung bleiben vorbehalten. (AV)
- (66) Eventuelle Schäden durch Hochwasser etc. muss der Antragsteller selbst tragen. (H)
- (67) Auf die Haftungsverpflichtung nach § 89 WHG wird ausdrücklich hingewiesen. (H)

- (68) Der Berechtigte dieser Entscheidung haftet für alle Schäden, die durch die Grundwasserabsenkung oder durch die Veränderung der Grundwasserverhältnisse verursacht werden. (H)
- (69) Die Erlaubnis tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. (H)
- (70) Der Vorhabenträger wird die erteilten Hinweise zur Gewässerbenutzung im Rahmen der Ausführungsplanung beachten. (Z)

Analgen an Gewässern

- (71) Die Ausführungsplanung ist vor Baubeginn bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzureichen. Mit dem Bau darf erst nach Vorlage und Zustimmung der Ausführungsplanung begonnen werden. (A)
- (72) Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind während der Baumaßnahme auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. (A)
- (73) Verunreinigungen infolge von Unfällen oder des unsachgemäßen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (Schal-, Schmier- oder Hydrauliköl, Kraftstoffe usw.) sind unverzüglich dem Landratsamt, Umweltamt zu melden. (A)
- (74) Wassergefährdende Stoffe wie Beton, Betonschlämme, Betonwässer- bzw. Zementmilch, Öle, Schmier- und Treibstoffe und sonstige Chemikalien dürfen nicht ins Gewässer oder das Grundwasser gelangen. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um den Eintrag schädlicher Stoffe ins Gewässer zu vermeiden. (A)
- (75) Mineralöllagerungen sowie das Betanken der Baugeräte müssen, wenn möglich auf dichtem Untergrund erfolgen. Ist dies bei semi- oder immobilen Baugeräten nicht möglich kann das Betanken mit entsprechenden Schutzmaßnahmen (Schutzwanne oder Folie mit umlaufenden Rand) außerhalb von Gewässern und abseits von Gewässerrandstreifen auch auf nicht befestigten Flächen erfolgen. Auf der Baustelle sind ausreichend Ölbindemittel bereit zu halten. Beim Austritt von Mineralöl ist die Feuerwehr zu verständigen. (A)
- (76) Die Arbeiten im Gewässer müssen so erfolgen, dass es möglichst nicht zu Eintrübungen in den Gewässern kommt. Zur Minimierung des Schwebstoffeintrages ist ggfls. eine Wasserhaltung einzurichten. (A)
- (77) Baumaschinen im Gewässereinsatz müssen in ordnungsgemäßigem Zustand sein, sodass keine Gefährdung für das Gewässer von ihnen ausgeht und mit biologisch gut abbaubaren und toxikologisch unbedenklichen Hydraulikölen und Schmierstoffen betrieben werden. Betankungen und Wartungsarbeiten sind nur in ausreichendem Abstand vom Gewässer (in der Regel 30 m) zulässig. (A)

- (78) Baustoffe, Aushubmaterial, Baugeräte, Treibstoffe und Schmiermittel sind so zu lagern, dass keine Abschwemmungen durch Hochwasser oder Niederschlagswasser erfolgen. (A)
- (79) Während der fischereibiologischen Sperrfristen sind Abriss- und Bauarbeiten im und am Gewässer nicht zulässig. (A)
- (80) Die Baumaßnahme hat in hochwassersicheren Zeiten zu erfolgen. Im Hochwasserfall und bei entsprechenden Warnungen vor Starkregen im Einzugsgebiet ist die Entwicklung vom verantwortlichen Bauleiter fortlaufend zu überwachen und im Gefährdungsfall sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle zu ergreifen. (A)
- (81) Weitere Auflagen im öffentlichen Interesse und nach Vorlage der Ausführungsplanung bleiben vorbehalten. (AV)
- (82) Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch den Bau und Betrieb der Anlage verursacht werden. (H)
- (83) Eventuelle Schäden durch Hochwasser etc. muss der Antragsteller selbst tragen. (H)
- (84) Auf die Haftungsbestimmungen für die Veränderung oder Verunreinigung eines Gewässers wird ausdrücklich hingewiesen (siehe § 89 Wasserhaushaltsgesetz). (H)
- (85) Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben der Bauausführung entsprechend dem Stand der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Erlaubnis oder Genehmigung erlassenen Anordnungen eingehalten werden. (H)

Gewässerrandstreifen

- (86) Die Maßnahmen sind gemäß der vorgelegten Planung, nach diesen Bestimmungen, nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst auszuführen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Umweltamtes. (A)
- (87) Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Landratsamt, Umweltamt rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. (A)
- (88) Innerhalb des Gewässerrandstreifens von 10 m außerhalb von Bebauung und 5 m innerhalb von Bebauung ab Oberkante Böschung des Gewässers dürfen abgesehen von den genehmigten keine baulichen und sonstigen Anlagen (hierzu zählen z.B. Auffüllungen, feste Zäune, Terrassen, Stellplätze, Lagerplätze, Gartenhütten,

Überdachungen) errichtet werden. Die Aufstellung von anderen als den genehmigten Baustelleneinrichtungen wie Bauhütten, WC-Anlagen, Schaltschränke etc. ist im Gewässerrandstreifen nicht zulässig. Das Gewässer darf durch die Bauarbeiten und die Baustelleneinrichtung nicht eingeengt werden. Anderes als das genehmigte Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern innerhalb dieses Schutzstreifens ist verboten.

Im Zuge der Ausführungsplanung und vor Baubeginn ist die zuständige Untere Wasserbehörde über die konkrete temporäre Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens zu informieren. (A)

- (89) Die Baumaßnahmen sind mit der gebotenen Rücksicht auf das Gewässer, dessen Ufer und den Ufergehölzen auszuführen. Beeinträchtigungen und Beschädigungen sind zu vermeiden. (A)
- (90) Beschädigte Ufer sind mit naturgemäßen Bauweisen zu sanieren und mit gebietsheimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. (A)
- (91) Wassergefährdende Stoffe wie Beton, Betonschlämme, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien dürfen nicht ins Gewässer oder das Grundwasser gelangen. (A)
- (92) Im Hochwasserfall und bei entsprechenden Warnungen vor Starkregen im Einzugsgebiet ist die Entwicklung vom verantwortlichen Bauleiter fortlaufend zu überwachen und im Gefährdungsfall sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle zu ergreifen. (A)
- (93) Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die beabsichtigten Maßnahmen verursacht werden. (H)
- (94) Auf die Haftungsbestimmungen für die Veränderung oder Verunreinigung eines Gewässers wird ausdrücklich hingewiesen (§ 89 WHG). (H)

Wasserschutzgebiete

- (95) Die Maßnahmen sind gemäß der vorgelegten Planung, nach diesen Bestimmungen, nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst auszuführen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Genehmigungsbehörde. (A)
- (96) Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Landratsamt, Umweltamt rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. (A)
- (97) Die Vorgaben entsprechend der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes vom 17. Oktober 2007 sind zu beachten. (A)

- (98) Der Bauleiter hat dafür zu sorgen, dass alle am Bau Beteiligten auf die Lage im Wasserschutzgebiet und die erhöhte Sorgfaltspflicht zum Schutz des Grundwassers hingewiesen werden. (A)
- (99) Die Anlagen sind plan- und bedingungsgemäß nach den einschlägigen technischen Richtlinien und DIN-Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Bau- und Verfahrenstechnik zu errichten und zu betreiben. (A)
- (100) Bei der Bauausführung und der Materialauswahl ist darauf zu achten, dass eine Gefährdung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. (A)
- (101) Die Überwachung der einwandfreien Ausführung und die Einhaltung der Bestimmungen haben durch einen sachverständigen Bauleiter zu erfolgen. (A)
- (102) Beginn und Beendigung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt und den Stadtwerken Bad Säckingen, als Wasserversorgungsträger schriftlich mitzuteilen. (A)
- (103) Beim Ausheben der Baugrube ist prinzipiell ein Mindestabstand von 1 m über dem höchsten Grundwasserstand einzuhalten. Das genaue Vorgehen bei den Masten im Wasserschutzgebiet, bei denen eine Grundwasserhaltung vorgesehen ist, wird im Zuge der Ausführungsplanung definiert. (A)
- (104) Es sind alle Handlungen zu unterlassen, durch welche wassergefährdende Stoffe (z. B. Zementmilch, Schmierstoffe, Öle, Reinigungsmittel etc.) in den Boden oder in Grund- und Oberflächenwasser gelangen können. (A)
- (105) Bodenverunreinigungen infolge von Unfällen oder des unsachgemäßen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (Schal-, Schmier- oder Hydrauliköl, Kraftstoffe usw.), sind unverzüglich unter Verwendung der vorzuhaltenden geeigneten Hilfsmittel, wie Ölbinder und Sägespäne, ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie sind dem Träger der Wasserversorgung umgehend mitzuteilen. (A)
- (106) Wassergefährdende Stoffe dürfen im Bereich der Baustelle nur in dichten, dafür zugelassenen Behältern mit Auffangvorrichtung gelagert werden. Das Abfüllen wassergefährdender Stoffe und die Betankung und Wartung der Baumaschinen hat wann immer möglich auf einer befestigten Fläche zu erfolgen. Die Betankung und Wartung von semi- und immobilen Baumaschinen, bei denen dies nicht möglich ist, kann mit entsprechenden Schutzmaßnahmen (Schutzwannen oder Folie mit umlaufenden Rand; Vorhaltung von Bindemitteln) auch abseits befestigter Fläche erfolgen. (A)
- (107) Durch Deponien o. ä. kontaminierte Baumaschinen sind vor dem Einsatz in einem WSG zu reinigen. (A)

- (108) Baotoiletten müssen mit dichten Sammelbehältern ausgestattet oder an die Ortskanalisation angeschlossen werden. (A)
- (109) Baufahrzeuge sind vorzugsweise auf befestigten Flächen abzustellen. (A)
- (110) Rohrleitungsgräben und die Arbeitsräume der Baugrube sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Baufortschritt mit nicht verunreinigtem Baugrubenaushub zu verfüllen. Zuvor sind Gräben und Baugrube von Baureststoffen und Abfällen zu säubern. (A)
- (111) Aus Erfahrung mit früheren 110-kV-Leitungen sind die Schwellenfundamente zum Teil aus teerölimprägnierten Bauteilen, ebenfalls ist bekannt, dass in unmittelbarer Umgebung von Masten teilweise sehr hohe Schwermetallwerte vorhanden sein können.
- (112) Mit Teeröl verunreinigte Fundamentschwellen, verunreinigte Bauteile sowie verunreinigter Baugrubenaushub mit beispielsweise erhöhten Schwermetallwerten sind unverzüglich abzufahren und fachgerecht zu entsorgen. Eine Zwischenlagerung innerhalb des Wasserschutzgebietes darf nicht erfolgen. (A)
- (113) Es ist sicherzustellen, dass eine projektbedingte Beeinträchtigung der Wasserfassung ausgeschlossen werden kann. Es müssen nicht nur alle dem Stand der Technik entsprechenden, sondern alle objektiv in Frage kommenden Maßnahmen ergriffen werden, die eine Grundwasserverschmutzung nach praktischer Erfahrung ausschließen. Eine Abschätzung, dass eine Gefährdung unwahrscheinlich sei, genügt nicht. (A)
- (114) Weitere Auflagen zum Schutz des Grundwassers bleiben vorbehalten. (AV)
- (115) Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch den Bau und Betrieb der Anlagen verursacht werden. Auf die Haftungsbestimmungen für die Veränderung oder Verunreinigung eines Gewässers wird ausdrücklich hingewiesen (§ 89 WHG). (H)
- (116) Dieser Bescheid bezieht sich ausdrücklich auf das angezeigte Bauprojekt. Änderungen sind vor deren Ausführung dem Umweltamt beim Landratsamt Waldshut anzuzeigen. (H)
- (117) Beim Einsatz von Recyclingmaterial ist die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. (H)

Überschwemmungsgebiete

- (118) Die Maßnahmen sind gemäß der vorgelegten Planung, nach diesen Bestimmungen, nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik

und der Baukunst auszuführen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Umweltamtes. (A)

- (119) Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Landratsamt, Umweltamt rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. (A)
- (120) Die Baumaßnahmen sind mit der gebotenen Rücksicht auf das Gewässer, dessen Ufer und den Ufergehölzen auszuführen. Beeinträchtigungen und Beschädigungen sind zu vermeiden. (A)
- (121) Beschädigte Ufer sind mit naturgemäßen Bauweisen zu sanieren und mit gebietsheimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. (A)
- (122) Wassergefährdende Stoffe wie Beton, Betonschlämme, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien dürfen nicht ins Gewässer oder das Grundwasser gelangen. Verunreinigungen infolge von Unfällen oder des unsachgemäßen Umgangs mit Wasser gefährdenden Stoffen (Schal-, Schmier- oder Hydrauliköl, Kraftstoffe usw.), sind unverzüglich dem Landratsamt - Amt für Umweltschutz - zu melden. (A)
- (123) Im Hochwasserfall und bei entsprechenden Warnungen vor Starkregen im Einzugsgebiet ist die Entwicklung vom verantwortlichen Bauleiter fortlaufend zu überwachen und im Gefährdungsfall sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle zu ergreifen. (A)
- (124) Auf die Haftungsbestimmungen für die Veränderung oder Verunreinigung eines Gewässers wird ausdrücklich hingewiesen (siehe § 89 Wasserhaushaltsgesetz). (H)
- (125) Eventuelle Schäden durch Hochwasser etc. muss der Antragsteller selbst tragen. (H)

Bodenschutz sowie Altlasten

Bodenschutz

- (126) Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Landratsamt Waldshut, Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde sowie dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, rechtzeitig, d.h. spätestens 14 Tage vorher, schriftlich anzuzeigen sowie die bodenkundliche Baubegleitung namentlich vor Beginn der Maßnahmen den genannten Fachbehörden bekannt zu geben. (A)
- (127) Das von der HPC AG vorgelegte Bodenschutzkonzept ist während des Bauvorhabens umzusetzen. Gemäß § 4 Absatz 5 BBodSchV und § 2 Absatz 3 LBodSchAG ist die fachgerechte Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu überwachen und zu dokumentieren. (A)

- (128) Die BBB ist mit den Nachweisen ihres bodenkundlichen Sachverstandes (bodenkundliche Fachausbildung und Erfahrungen in bodenkundlicher Baubegleitung) dem Landratsamt Waldshut, Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde, spätestens 14 Tage vor Baubeginn schriftlich zu benennen. (A)
- (129) Die BBB ist allein dem Bauherrn verantwortlich. Sie erhält Überwachungs- und Weisungsbefugnisse des Bauherrn gegenüber der Bauleitung. (A)
- (130) Die BBB hat regelmäßige Baustellenbegehungen durchzuführen und jede Baustellenbegehung in einem Protokoll (mit geeigneten Bildern) zu dokumentieren. Diese Berichte sind dem Landratsamt Waldshut, Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde, unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. (A)
- (131) Nach Beendigung der Baumaßnahmen führt die BBB eine Endabnahme des Flächenzustands durch, um etwaige Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen zu ermitteln. Der Abschlussbericht ist den Unteren Bodenschutzbehörden, spätestens zwei Monate nach Fertigstellung unaufgefordert vorzulegen. Sollten nach der Abstimmung zwischen der Unteren Bodenschutzbehörde und der BBB nachsorgende Maßnahmen erforderlich sein, werden diese gemäß DIN 19639/18915 unter Anleitung der BBB umgesetzt. (A)
- (132) Zur fachgerechten Überschussverwertung von Bodenmaterial wird auf den allgemeinen Grundsatz der Bodenschutzmaßnahmen „GR-9: Überschussverwertung von kulturfähigem Bodenmaterial (Ober-/Unterboden)“ im Bodenschutzkonzept verwiesen und die Einhaltung dieser Vollzugshilfe gefordert. (A)
- (133) Im Zuge des vorliegenden Vorhabens ergibt sich an den Rückbaumasten ein Bedarf an kulturfähigem Bodenmaterial. Dieser Bedarf soll aus dem Überschuss der Neubaumasten gedeckt werden. Sollte dies nicht möglich sein (z. B. aufgrund eines zu geringen Bodenaufbaus), muss ggf. auf externes Material zurückgegriffen werden, für das bestimmte Anforderungen gelten. Hier gilt die baubegleitende Bodenschutzmaßnahme „BB-3: Aufbringen von ortsfremdem Bodenmaterial“ im Bodenschutzkonzept. (A)

Altlasten

- (134) Die in den Planunterlagen beschriebenen Maßnahmen hinsichtlich des Umgangs mit möglichen Altlastverdachtsflächen sind zu beachten. (A)
- (135) Werden bei den Bauarbeiten bisher unbekannte Altlastverdachtsflächen angetroffen, ist das zuständige Landratsamt, Sachgebiet Altlasten darüber zu unterrichten und die weiteren Maßnahmen zu besprechen. (A)

- (136) Bei Rückbau von Masten sind Kontaminationen der Böden im Fundamentbereich wegen bleihaltiger Beschichtungen und/oder Teeröl nicht auszuschließen. Belastete Böden sind deshalb zu separieren und nach LAGA PN98 zu beproben und auf die Parameter der Ersatzbaustoffverordnung zu untersuchen. Auf Grundlage der Analysenbefunden kann dann die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Deponierung erfolgen. (A)

Belange Forst

Höhere Forstbehörde

- (137) Die Arbeiten sind in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde durchzuführen. (A)
- (138) Die waldrechtliche Genehmigung tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, der Planfeststellungsbeschluss wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. (A)
- (139) Im Rahmen der Rodung und Bauausführung ist größtmögliche Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldflächen zu nehmen. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten benachbarter Waldflächen. Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1-3 LWaldG außerhalb der genehmigten Umwandlungsflächen dürfen weder befahren noch als Lagerfläche für Baustelleneinrichtungen, Material oder Erdaushub genutzt werden. Die Rodung erfolgt von angelegten Gassen aus, eine flächige Befahrung der empfindlichen, teils nicht tragfähigen Waldböden ist im Rahmen der Rodung zu vermeiden (vgl. LBP - Vermeidungsmaßnahmen S. 71/72 mit Anlage 14-1-2 Maßnahmenblatt 3V Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz (S. 9-15) sowie Anlage 13-1 Bodenschutzkonzept sowie 13-4 Bodenempfindlichkeit). Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von Bauflächen abgeleitetes Wasser keine Erosionen oder sonstige Schäden in benachbarten Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1-3 LWaldG verursachen.

Während der Bauphase sind die Maßnahmen der Richtlinie „Schutz von Bäumen, und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB, 2023) im Bereich der angrenzenden Bäume und Gehölze einzuhalten (vgl. LBP – Ziffer 7.2 Vermeidungsmaßnahmen (S. 71-72) sowie Anlage 14-1-2 Maßnahmenblatt 5V Erhalt von Gehölzbeständen und 6V Biotopschutzzäune (S. 20-22)).

Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten/Maßnahmen unverzüglich zu beheben. Dabei sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden einschlägigen Richtlinien/Merkblätter zu berücksichtigen. Aktuell gültig sind die Richtlinie Ländlicher Wegebau (RLW: Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016), korrigierte Fassung, Stand: November 2018) sowie das diesbezügliche MLR-Merkblatt für Wegebaumaßnahmen im Wald (Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald; MLR 20.03.2017).

(A)

- (140) Die umzuwandelnden Flächen sind vor der Rodung einzumessen und gut sichtbar zu verpflocken. Die angrenzenden Waldflächen sind als Bau-Tabuzonen durch Kennzeichnung im Gelände (bspw. zwei blaue Farbringe) oder durch Schutzzäune auszuweisen. Dieses betrifft auch die Vermeidung einer unmittelbar angrenzenden Zwischenlagerung von Erdaushub bzw. Oberboden. Sollte von der in der Planskizze dargestellten Rodungsfläche (vgl. LBP (Anlage 14.1) - Tab. 36 (S. 117-119) - Dauerhafte Inanspruchnahme und LBP Anhang 2 (Anlage 14.1, S. 216 -234) sowie Anlage 14-3-3 Waldinanspruchnahme) und/oder Arbeitsraum abgewichen werden, ist dies vor Beginn weiterer Waldumwandlungen/Rodungsarbeiten unverzüglich der jeweils zuständigen Unteren Forst- und Naturschutzbehörde am Landratsamt Waldshut bzw. Lörrach anzuzeigen. Die bodenökologischen und ökologischen Baubegleitungen sind der jeweils zuständigen Unteren Forst- und Naturschutzbehörde am Landratsamt Waldshut und Lörrach im Vorfeld der Rodungsarbeiten schriftlich als Ansprechpartner zu benennen (vgl. LBP – Ziffer 7.2 Vermeidungsmaßnahmen (S. 71-72) sowie Anlage 14-1-2 Maßnahmenblatt 1V und 2V Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung (S. 5-8) und 3V – Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz (S. 9-15)).

Vor diesem Hintergrund sind die Arbeiten in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde durchzuführen. (A)

- (141) Waldrechtliche Ausgleich:

Nachfolgend aufgelistete waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die unter IV.1. genehmigte dauerhafte Umwandlung, die hier vollständig auch für den naturschutzrechtlichen Ausgleich multifunktional wirkt, ist bis zum **30.12.2032** zu vollziehen.

Waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme	Gemarkung Gemeinde Waldort	Fläche
Aufforstung (Rückbauflächen nicht mehr benötigte Maststandorte) <u>Aufforstung</u> bzw. Belassen einer natürlichen Sukzession der Rückbauflächen von Mastanlagen gem. Tab. 37 LBP (S. 119-121). Bei Neophytenvorkommen: Trupppflanzung von Edellaubbaumarten (z.B. Berg-Ahorn oder Spitzahorn)	Rippollingen (Bad Säckingen) Willaringen (Rickenbach) Öflingen (Wehr) Schwörstadt (Schwörstadt)	1.406 m²
Schutz- und Gestaltungsmaßnahme: <u>Biotopentwicklung/Waldumbau</u> Entwicklung eines nach §30 BNatSchG geschützten Schwarzerlen-Waldes mit Erle und Berg-Ahorn quelliger Lagen entlang von Bächen einschl. Quellbereiche und Zuflüsse mit Erle und Berg-Ahorn mit Verbissschutz und Kultursicherung Waldbiotop-Nr. 8213620394 Bergbach N Gersbach (Distr. 12 Gersbach Abt. 4) – Ökologomaßnahme (Az.: 336.02.056.01) (vgl. LBP - Ziffer 9.6.2 -S. 125 bzw. Anlage 14.1.2 LBP Maßnahmenblätter – Maßnahmenblatt 1Ö (S. 80-81) sowie Anlage LBP 14.5.2)	Gersbach (Gemeinde Schopfheim) <u>Waldort:</u> Distrikt 12: Gersbacher Wald Abteilung 4: Gersbacherhalden Bestände: r7 T.v. tW T.v. tP	15.570 m² (waldrechtlichen Ausgleich) – Gesamtmaßnahme: 17.016 m²
Weitere Anmerkungen/Anforderungen: ▪ Umsetzung der Maßnahmen in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde ▪ Abnahme der Flächen im Stadium der gesicherten Kultur mit einer Oberhöhe von 2,5 bis 3,0 m. ▪ Dokumentation der Ausgleichsmaßnahme „Entwicklung eines Schwarzerlenwaldes“ in der kommenden Forsteinrichtung der Gemeinde Schopfheim.		

Bei technischen oder witterungsbedingten Bauverzögerungen, die eine Aufforstung der Rückbauflächen verschieben, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der Höheren Forstbehörde zu beantragen. Dasselbe gilt auch für die vertraglich gesicherten Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen mit der Gemeinde Schopfheim, sofern dieses hinreichend begründet werden kann. (A)

- (142) Der Vollzug der Ausgleichsmaßnahmen ist schriftlich über die örtlich zuständige untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen. (A)
- (143) Die nach dieser Genehmigung befristet umgewandelten Waldflächen bleiben zu jeder Zeit rechtlich Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG und unterliegen dementsprechend weiterhin den einschlägigen waldrechtlichen Bestimmungen. Sie werden nur vorübergehend anderweitig genutzt (Bauhilfsflächen/Zuwegung). Die Dauer der befristeten Waldumwandlung ist so gering wie möglich zu halten. Im Bereich der Bauhilfsflächen wird sie auf die Dauer der Bauphase – maximal bis zum **31.12.2036** – begrenzt. Unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahmen (Bauhilfsflächen) sind die eingebrachten Bauten und Anlagen zu entfernen und die befristet umgewandelten Waldflächen gemäß des LBP (Anlage 14.1) Ziffer 10.2 Rekultivierungsmaßnahmen (S. 126) sowie der Anlage 14.1.2 Maßnahmenblatt 1R – Wiederherstellung von Arbeitsflächen (S. 57-58) in Abstimmung mit den örtlich zuständigen unteren Forstbehörden ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren und wiederaufzuforsten. Bis zum Fristablauf sind die Böden mindestens so aufzubereiten, dass sie die Qualität eines ordnungsgemäß technisch rekultivierten Bodens erreichen. Auf das beigelegte Bodenschutzkonzept der Anlage 13-1 wird entsprechend verwiesen. Die Wiederaufforstung ist innerhalb der festgesetzten Frist, spätestens jedoch in der nächstmöglichen Pflanzsaison, durchzuführen.
- (144) Die Rekultivierung hat nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Die Mindestanforderungen an die Art und Weise einer forstlichen Rekultivierung ergeben sich momentan aus der Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste, Band 3 (3., überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9).

Die Rekultivierungsschicht besteht ausschließlich aus unbelastetem, durchwurzelbarem Bodenmaterial. Die Mächtigkeit orientiert sich am natürlich vorhandenen Bodenaufbau. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden und gegebenenfalls durch eine angepasste Tiefenlockerung (durchschnittlich mindestens 0,7 m) zu beseitigen.

Die Wiederherstellung der forstlichen Erschließung im Bereich der Bauhilfsflächen bzw. Zuwegungen ist rechtzeitig vor Beginn der Rekultivierungsarbeiten mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen und einvernehmlich umzusetzen. Das gilt besonders hinsichtlich der Aspekte Wegführung, Anschluss an die vorhandene Erschließung, Ausbaustandard und Entwässerungseinrichtungen. Die Richtlinie Ländlicher Wegebau (RLW: Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016), korrigierte Fassung, Stand: November 2018) ist bei der Wegeplanung zu berücksichtigen.

Erforderliche Vermessungsarbeiten sind spätestens nach Ablauf der genannten Rekultivierungsfristen auf Veranlassung des Antragstellers bzw. seines Rechtsnachfolgers durchzuführen. Innerhalb der zu rekultivierenden Waldbestände sind bei Waldbesitzwechsel die Vermessungsarbeiten zur Wiederherstellung der Flurstücksgrenzen unmittelbar nach Einbau der Rekultivierungsschicht durchzuführen. Bei der Wiederbewaldung sind die Belange des Nachbarrechtsgesetzes (NRG) gem. §§ 15 und 19 zu berücksichtigen. Die festgestellten Flurstücksgrenzen sind entsprechend dauerhaft zu vermarken.

Bei Veränderung der Standortbedingungen im Hinblick auf Bodenart, Mächtigkeit der oberen Bodenschicht, Humusgehalt und maßgebliche bodenchemische/bodenphysikalische Parameter bzw. Verdichtungen des Bodens, wird in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde eine Standortkartierung zur Absicherung des Rekultivierungserfolges durch einen qualifizierten Sachverständigen durchgeführt. Diese hat sich an den Vorgaben der Broschüre Forstliche Rekultivierung (Kapitel 6.9.2 Standortkartierung) zu orientieren. Das Standortgutachten ist der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde sowie der Höheren Forstbehörde vorzulegen.

Nach ordnungsgemäßer bodentechnischer Rekultivierung hat unverzüglich, spätestens jedoch während der nächsten Pflanzperiode, die Wiederbewaldung der Fläche durch Pflanzung zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind die Leitungsschutzstreifen, die der natürlichen Sukzession überlassen oder aus Bodenschutzgründen innerhalb von 3 Jahren bei Ausbleiben der Sukzession - mit Strauch- und Baumarten II Ordnung locker bepflanzt werden können.

Der Zielzustand ist dabei eine vollständige Bestockung aus standörtlich geeigneten und klimastabilen Waldbaumarten – im Bereich der Leitungsschutzstreifen auch Sukzessionswald (Ziel Laubmischwald mit Vorwaldbaumarten für den Bodenaufschluss z.B. Grau-Erle in Kombination mit Wirtschaftsbaumarten z.B. Edellaubbaumarten oder Eichenarten in Kombination mit Bäume II. Ordnung unmittelbar im Leitungsbereich mit deutliche Wuchshöhenbeschränkungen etc.).

Bei der Wiederbewaldung von Biotopschutzwälder gem. § 30a LWaldG und § 30 BNatSchG sind die jeweiligen Baumarten der wiederherzustellenden seltenen naturnahen Waldgesellschaften zu verwenden. Es dürfen keine Fremdbaumarten (0 nicht gesellschaftstypische Baumarten) zu Wiederherstellung des Waldbiotops eingebracht werden. Hinweise hierzu ergeben das Kartierhandbuch „Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg (FVA 2023) sowie die Praxishilfe „Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für Biotope im Wald (ForstBW Praxis 2019).

Zur Erfüllung der Rekultivierungspflicht müssen die Bäume nach Urteil der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vital sein (= keine Wuchsstockungen, Krankheits-/Schaderreger) und das Stadium einer gesicherten Kultur (= Jungbestand mit einer durchschnittlichen Oberhöhe von 2,5 m) aufweisen. Sollten gepflanzte Waldbäume vor Erreichen des Zustandes ‚gesicherte Kultur‘ in größerem Umfang bzw. flächig ausfallen, sind diese nach vorheriger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde am Landratsamt Waldshut bzw. Lörrach zu ersetzen bzw. solange nachzubessern, bis der Zustand einer gesicherten Kultur erreicht ist. Bis zum Erreichen des Zustands ‚gesicherte Kultur‘ sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Wildschäden durchzuführen bzw. anzubringen. Analoges gilt für notwendige Kultursicherungsmaßnahmen zur Regulierung von verdämmend wirkender Konkurrenzvegetation (z. B. Brombeere/Neophyten).

Entspricht das Rekultivierungsergebnis nicht den forstlichen Mindestanforderungen, so hat der Antragsteller unverzüglich solange nachzubessern, bis die Mindestanforderungen erfüllt sind. (A)

- (145) Die auflagentreue Umsetzung der waldrechtlichen forstlichen Rekultivierung und Wiederaufforstung sind über die örtlich zuständige untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. (A)

- (146) Waldumwandlungsfläche:

Die vorliegende Zustimmung/Genehmigung beschränkt sich ausschließlich auf die beantragten Waldinanspruchnahmen. Sollten abweichend hiervon während der Errichtung bzw. des Rückbaus der Anlage zusätzliche Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9 und 11 LWaldG vorgesehen bzw. notwendig sein, so sind die Genehmigungsbehörde sowie die untere wie höhere Forstbehörde unter Einbeziehung der Naturschutzbehörde im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen. Mit ihnen ist das weitere Vorgehen zu klären.

Die dieser Genehmigung zugrundeliegende waldrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wäre dann entsprechend anzupassen. Gegebenenfalls sind in diesem Fall zusätzliche waldrechtliche und evtl. natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sind frühzeitig über die Genehmigungsbehörde mit der zuständigen Unteren und Höheren Forstbehörde abzustimmen. (H)

- (147) Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 bzw. § 84 Abs. 2 LWaldG, wer gegen Bestimmungen dieser Entscheidung (Nebenbestimmung) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen

bis zu 10.000 € geahndet werden. Bitte nehmen Sie einen entsprechenden Hinweis in die Plangenehmigung auf. (H)

(148) Förderung:

Für die festgesetzten waldrechtlichen Rekultivierungsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls erhaltene Fördermittel müssen zurückerstattet werden. Dies gilt auch für die Förderungen nach der „Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement“. (H)

(149) Der Vorhabenträger wird die von der Fachbehörde erteilten Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung beachten. (Z)

Unteren Forstbehörden

(150) Die Arbeiten (Beseitigung des Baumbestandes, Eingriff in das Waldbiotop und Eingriff in den Bodenschutzwald) sind in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde durchzuführen. (A)

(151) Die waldrechtliche Genehmigung tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, der Planfeststellungsbeschluss wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. (A)

(152) Im Rahmen der Beseitigung des Baumbestandes und Bauausführung ist größtmögliche Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldflächen zu nehmen. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten benachbarter Waldflächen. Waldflächen nach § 2 LWaldG dürfen außerhalb der genehmigten Eingriffsflächen, weder befahren noch als Lagerfläche für Baustelleneinrichtungen, Material oder Erdaushub genutzt werden. Die Beseitigung des Baumbestandes erfolgt von angelegten Gassen aus, eine flächige Befahrung, der empfindlichen teils nicht tragfähigen Waldböden ist im Rahmen der Beseitigung des Baumbestandes, Eingriff in das Waldbiotop und Eingriff in den Bodenschutzwald zu vermeiden (vgl. LBP - Vermeidungsmaßnahmen S. 71/72 mit Anlage 14-1-2 Maßnahmenblatt 3V Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz (S. 9-15) sowie Anlage 13-1 Bodenschutzkonzept sowie 13-4 Bodenempfindlichkeit). Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von Bauflächen abgeleitetes Wasser keine Erosionen oder sonstige Schäden in benachbarten Waldflächen verursachen. Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten/Maßnahmen unverzüglich zu beheben.

Dabei sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden einschlägigen Richtlinien/Merkblätter zu berücksichtigen. (A)

- (153) Die Beseitigung des Baumbestandes, Eingriff in das Waldbiotop und Eingriff in den Bodenschutzwald sind vor dem Eingriff einzumessen und gut sichtbar zu verpflocken. Die angrenzenden Waldflächen sind als Bau-Tabuzonen durch Kennzeichnung im Gelände oder durch Schutzzäune auszuweisen. Dieses betrifft auch die Vermeidung einer unmittelbar angrenzenden Zwischenlagerung von Erdaushub bzw. Oberboden. Sollte von der in der Planskizze dargestellten Arbeitsflächen und/oder Arbeitsraum abgewichen werden, ist dies vor Beginn weiterer Räumungsarbeiten unverzüglich der jeweils zuständigen Unteren Forst- und Naturschutzbehörde am Landratsamt Waldshut bzw. Lörrach anzuzeigen. Die bodenökologischen und ökologischen Baubegleitungen sind der jeweils zuständigen Unteren Forst- und Naturschutzbehörde am Landratsamt Waldshut und Lörrach im Vorfeld der Rodungsarbeiten schriftlich als Ansprechpartner zu benennen (vgl. LBP – Ziffer 7.2 Vermeidungsmaßnahmen (S. 71-72) sowie Anlage 14-1-2 Maßnahmenblatt 1V und 2V Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung (S. 5-8) und 3V – Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz (S. 9-15)). Vor diesem Hintergrund sind die Arbeiten in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde durchzuführen. (A)
- (154) Der nach der erteilten Genehmigung beseitigte Waldbestand auf der Fläche der Gemeinde Schwörstadt verbleibt zu jeder Zeit rechtlich im Waldverband nach § 2 Abs. 2 LWaldG und unterliegen weiterhin den einschlägigen walddrechtlichen Bestimmungen. Die Beseitigung des Baumbestandes sowie der Eingriff in das Waldbiotop und in den Bodenschutzwald ist so gering wie möglich zu halten. Unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahmen (Bauhilfsflächen) sind die eingebrachten Bauten und Anlagen zu entfernen und die Waldinanspruchnahmen nach des LBP (Anlage 14.1) Ziffer 10.2 ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren und wiederaufzuforsten. Bei der Erstellung des Rekultivierungskonzeptes sind folgende Vorgaben zu beachten: Die Rekultivierung hat nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Die Mindestanforderungen an die Art und Weise einer forstlichen Rekultivierung ergeben sich aus der Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste, Band 3 (3., überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3923107-59-9). (A)
- (155) Die Beseitigung des Baumbestandes im Bodenschutzwald hat Zug um Zug zu erfolgen. Pro Eingriff (pro Jahr) dürfen maximal 0,6 ha kahlgeschlagen werden. Bereits vorverjüngte Flächen zählen nicht bei den 0,6 ha mit. Wenn anschließend

eine dauerhafte Verjüngung im Bodenschutzwald vorhanden ist, kann der Vorhabensträger auch auf einer größeren Fläche den Bodenschutzwald bewirtschaften. (A)

(156) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vor. (AV)

(157) Waldumwandlungsfläche:

Die vorliegende Zustimmung/Genehmigung beschränkt sich ausschließlich auf die beantragten Waldinanspruchnahmen sowie Waldbiotope und Bodenschutzwald. Sollten abweichend hiervon während der Errichtung bzw. des Rückbaus der Anlage zusätzliche Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9, 30 und 30a LWaldG vorgesehen bzw. notwendig sein, so sind die Genehmigungsbehörde sowie die Untere und ggf. Höhere Forstbehörde unter Einbeziehung der Naturschutzbehörde im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen. Mit ihnen ist das weitere Vorgehen zu klären. Die dieser Genehmigung zugrundeliegende walddrechtliche Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung wäre dann entsprechend anzupassen. Gegebenenfalls sind in diesem Fall zusätzliche walddrechtliche und evtl. natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sind frühzeitig über die Genehmigungsbehörde mit der zuständigen Unteren und Höheren Forstbehörde abzustimmen. (H)

(158) Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind Unteren Forstbehörden die Wiederherstellung der Waldbiotopflächen bzw. die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu informieren. (A)

Landwirtschaft

(159) Der Vorhabenträger sichert zu, dass er die Bewirtschafter rechtzeitig über anstehende Bautätigkeiten informieren wird und eine Abstimmung mit diesen erfolgen wird. Weiter sicherte der Vorhabenträger zu, dass er sich bemühen werden, vorrangig Flächen der unteren Wertstufen für die Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen. (Z)

(160) Der Vorhabenträger wird sich bemühen, vorrangig Flächen der unteren Wertstufe für die Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen. (Z)

(161) Hinweis zur Zuwegung: Für die Erschließung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss die Zuwegung für die landwirtschaftlichen Maschinen gewährleistet sein. Die landwirtschaftlichen Wege sind auch künftig so auszulegen, dass die heute gängigen landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge dort jederzeit unein-

geschränkt fahren können. In der Bauphase ist zu berücksichtigen, dass die Bewirtschaftung und der Zugang zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht behindert werden. (H)

- (162) Hinweis zur Ausgleichsflächen: Die genannten vorgesehenen Ausgleichsflächen werden derzeit von ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet. Sie sind der Vorbehaltsflur III zu zuordnen. Die Vorbehaltsflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen möglichst ausgeschlossen bleiben. (H)
- (163) Der Vorhabenträger wird die Hinweise im Rahmen der Bauausführung beachten. (Z)

Flurbereinigung

- (164) Im Weiteren Planungs- und Realisierungsablauf ist mit Blick auf die Flurbereinigung Wehr (Dinkelberg) eine enge Abstimmung mit dem Landratsamt Waldshut, Amt für Flurneuordnung sicherzustellen. (A)

Straßenplanung und -bau

- (165) Der Vorhabenträger wird sich im Rahmen der jeweiligen Inanspruchnahme von Straßengrundstücken mit den Straßenbaulastträgern zum Zweck der Regulierung von entstandenen Schäden in Verbindung setzen. (Z)
- (166) Der Vorhabenträger wird die Hinweise der Unteren Straßenverkehrsbehörden in ihren Stellungnahmen (XI.7.11) bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigen. (Z)
- (167) Der Vorhabenträger wird die Verkehrssicherungspflichten beachten. (Z)
- (168) Eine belastbare Beweissicherung wird vor und nach Nutzung aller Zuwegungen (ab der entsprechenden klassifizierten Straße) im Beisein des Eigentümers durch die bauausführende Firma erfolge. Die Umsetzung wird durch den Vorhabenträger geprüft. (Z)
- (169) Der Vorhabenträger sagt zu, dass vor Baubeginn zur rechtlichen Sicherung der Nutzung neue Gestattungs-, bzw. Kreuzungsverträge mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abgeschlossen werden oder Änderungen an bestehenden Gestattungs-, bzw. Kreuzungsverträgen vorgenommen werden. (Z)
- (170) Sollten öffentliche Verkehrsflächen nicht nur als Zuwegung genutzt, sondern darüberhinausgehend für die Durchführung der Arbeiten in Anspruch genommen werden müssen, sind die diesbezüglich notwendige verkehrsrechtliche Anordnung

möglichst frühzeitig beim Straßenverkehrsamt vom Vorhabenträger zu beantragen.
(H)

Denkmalschutz

- (171) Der Vorhabenträger wird weiterhin einen engen Austausch mit dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD) führen, sich mit diesem abstimmen und rechtzeitig vor Umsetzung des Projekts mit dem LAD eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Rahmenbedingungen und Einzelheiten zur Durchführung von Rettungsgrabungen und die Kostentragung (Investorenvereinbarung) abschließen. (Z)
- (172) Die mit den Planunterlagen vorgelegte denkmalschutzrechtliche Baubegleitung (Maßnahmeblatt 26V) ist vollständig umzusetzen. (A)

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- (173) Das mit den Planunterlagen vorgelegte Bodenschutzkonzept ist vollständig umzusetzen. (A)
- (174) Der Vorhabenträger wird die Hinweise in der Stellungnahme des LGRB (siehe unter XI.7.14) bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigen. (Z)

Brand- und Katastrophenschutz

- (175) Im Rahmen der Ausführungsplanung wird der Vorhabenträger Rettungspunkte festlegen und kennzeichnen und die Koordinaten und Bezeichnungen der Rettungspunkte der Integrierten Leitstelle Lörrach (ILS Lörrach) und ILS Waldshut mitteilen. (Z)
- (176) Falls es im Zuge der Baustelleneinrichtung/-tätigkeiten zu verkehrlichen Beeinträchtigungen durch die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen kommt, ist eine frühzeitige Beteiligung des Landratsamts Lörrach – Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, des Landratsamt Waldshut – Abteilung Brand- und Katastrophenschutz und der betroffenen Bereichsausschüsse für den Rettungsdienst sicherzustellen. (A)
- (177) Während der Bauarbeiten ist eine Zugänglichkeit für die Feuerwehr und den Rettungsdienst zu den zu errichtenden Bauwerken sicherzustellen. (A)
- (178) Der Vorhabenträger wird die Hinweise der Fachbehörden zum Brand- und Katastrophenschutz (siehe unter XI.7.15) im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigen. (Z)

Gewerbeaufsicht

- (179) Der Vorhabenträger wird im Rahmen der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der konkreten Bauabläufe, der vorgesehenen Maschinen und der Baustelleneinrichtung eine schalltechnische Baulärmuntersuchung für die Bereiche mit Annäherungen an sensible Nutzungen erstellen. (Z)

Eisenbahnen und öffentlicher Nahverkehr

- (180) Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Der Eisenbahnbetrieb darf nicht gestört oder behindert werden. (A)
- (181) Der Vorhabenträger wird bestehende Leitungskreuzungsverträge mit der Deutschen Bahn AG anpassen bzw. neu abschließen. Neue Gestattungs-, bzw. Kreuzungsverträge (z.T. auch in Rahmenverträgen) werden vor Baubeginn abgeschlossen. (Z)
- (182) Änderungsanträge für Leitungskreuzungsverträge sind über das Online Portal: <https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com> zu stellen. (H)
- (183) Eingesetzte Großgeräte (z.B. Radlager, Bagger, Kräne, usw.) dürfen das Bahnbetriebsgelände mit dem Ausleger und angehängten Transportteilen nicht überschwenken. (A)
- (184) Die Staubentwicklung ist in Grenzen zu halten. Es ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen nicht eingeschränkt wird. (A)
- (185) Die Forderungen des Kabelmerkblattes (DB - 892.9122A01) sind strikt einzuhalten. (A)
- (186) Der Baustellenbereich ist hin zum Bahngelände während der Bauphase durch geeignete Absperrung (z.B. Bauzaun) abzugrenzen. (A)
- (187) Der tatsächliche Baubeginn ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim zuständigen Netzbezirk anzuzeigen. (A)
- (188) Der Vorhabenträger wird die Hinweise in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG (siehe unter XI.7.17) bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigen. (Z)

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

- (189) Die Freileitung der Schluchseewerk AG 220kV-Freileitung Kavernenkraftwerk Säckingen - Kühmoos, Anlage 9240 darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Im Vorfeld der Arbeiten müssen geeignete Schutzmaßnahmen für diese 220kV-Freileitung getroffen werden. (A)
- (190) Der Vorhabenträger wird die Arbeitsschritte im Bereich der Leitungskreuzungen mit der Schluchseewerk AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abstimmen. (Z)
- (191) Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich Erdgasversorgungsleitungen verschiedener Druckstufen (1-16bar) der badenovaNETZE GmbH. Diese sind in den Planunterlagen dokumentiert (u.a. Kreuzungsverzeichnis). Sollten diese Gasleitungen der badenovaNETZE GmbH für den Bau mit schwerem Gerät auf unbefestigten Oberflächen überfahren werden, bzw. beim Bau von Schutzgerüsten auf eigenen Erdgas-Hochdruckleitungen, hat der Vorhabenträger diesbezüglich mit dem Netzmeister der badenovaNETZE GmbH zur weiteren Abstimmung Kontakt aufzunehmen.
- (192) Der Vorhabenträger wird sich mit OGE (Open Grid Europe GmbH) abstimmen und die für die Berechnungen notwendigen Informationen bereitstellen. Ein enger Austausch des Vorhabenträgers mit der OGE und der PLEdoc GmbH wird zugesichert. (Z)
- (193) Um den Berührungsschutz der Ferngasleitung (TENP GmbH – Ferngasleitung mit Leitungs-Nr. 050000000 und Ferngasleitung mit Leitungs-Nr. 450000000) zu garantieren, darf das gegenständliche Vorhaben erst nach Umsetzung gutachterlich festgestellter, erforderlicher Schutzmaßnahmen in Betrieb genommen werden. Konkret darf eine Inbetriebnahme erst nach finaler Einigung mit der Betreiberin erfolgen oder, wenn keine Einigung erzielt werden kann, nach Freigabe durch die Planfeststellungsbehörde. (A)
- (194) Der Vorhabenträger hat sich vor der Inbetriebnahme mit der Betreiberin der Ferngasleitungen (TENP GmbH – Ferngasleitung mit Leitungs-Nr. 050000000 (TENP I) und Ferngasleitung mit Leitungs-Nr. 450000000 (TENP II)) hinsichtlich der erforderlichen Schutzmaßnahmen abzustimmen und final zu einigen. (A)
- (195) Für wechsellspannungsreduzierende Maßnahmen oder andere notwendige Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den TENP GmbH – Ferngasleitungen (Leitungs-Nr. 050000000 und Leitungs-Nr. 450000000) ist die abschließend Entscheidung gem. § 74 Abs. 3 LVwVfG vorbehalten. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, die auf Basis einer finalen gutachterlichen Bewertung zur Untersuchung des Berührungsschutzes an der Rohrleitung der TENP GmbH aufgrund einer Beeinflussung durch die beantragten Freileitungen notwendigen Schutzmaßnahmen in

den Planunterlagen zeichnerisch darzustellen, zu erläutern und alle fehlenden Unterlagen vorzulegen oder eine Bestätigung über die erfolgte Einigung zwischen dem Vorhabenträger und der Betreiberin der genannten Ferngasleitungen der Planfeststellungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen. (EV)

- (196) Der Vorhabenträger wird die Hinweise in der Stellungnahme der PLEdoc GmbH (siehe unter XI.7.18) bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigen. (Z)

Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

- (197) Der Vorhabenträger wird die Hinweise in den Stellungnahmen der Deutschen Telekom und der Vodafone GmbH (siehe unter 7.19) bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigen. (Z)
- (198) Sämtliche durch die etwaige Verlegung oder Änderung der Telekommunikationslinien sowie sämtliche durch die Herstellung von Schutzvorkehrungen entstehenden Kosten vom Vorhabenträger der geplanten Höchstspannungsleitung zu tragen seien. (H)
- (199) Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführenden Unternehmen vor Beginn der tatsächlichen Arbeiten erneut über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren werden. Hierzu wird die Deutsche Telekom dem bauausführenden Unternehmen bzw. dem Vorhabenträger eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>) anbieten. Die dort hinterlegte Kabelschutzanweisung der Telekom sind zu beachten. (H)
- (200) Einem Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 S.1 Nr. 4 BauGB stehen öffentliche Belange entgegen, wenn es unwirtschaftliche Aufwendungen für Anlagen der Versorgung oder anderer Aufgaben erfordert. Gem. Art 87 f GG gewährleiste die Telekom Deutschland GmbH mit ihrem Festnetz eine angemessene und ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsdienstleistungen. Zumindest verstößt das Vorhaben, wenn es vorhandene Kabeltrassen stören würde, gegen das in § 35 Abs. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme. Ebenso werden der Telekom durch den Ausfall ihrer Telekommunikationslinien erhebliche Schäden entstehen, hinsichtlich derer der Telekom Schadensersatzansprüche gegen den Verursacher des Ausfalles zustehen. (H)
- (201) Daten des BOS-Digitalfunks sind grundsätzlich Daten einer kritischen Infrastruktur und dürfen nur geschäftsintern genutzt werden (Informationsweitergabe nur, wo

absolut nötig, ggf. erst nach Rücksprache mit der ASDBW). Beispielsweise sind Kartenausschnitte mit potentiellen Funkstationen bzw. Betreiber der Richtfunkstrecken von der Fachbehörde als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestuft und daher entsprechend zu behandeln. Eine Weitergabe oder Einsichtnahme insbesondere an Externe wie z. B. Verbände, Interessengruppen i.R. von Beteiligungsverfahren ist nicht zulässig. Ebenso werden die Daten des Vorhabenträgers vertraulich behandelt werden. (H)

- (202) Die Anlagen der Vodafone GmbH sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern und dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. (H)
- (203) Der Vorhabenträger wird die Hinweise in der Stellungnahme der Vodafone GmbH (siehe unter XI.7.19) bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigen. (Z)

VIII. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeit des Ersatzbaus mit Netzverstärkung der Hochspannungsleitungen LA 5150 (neu 7150) und 7550 zwischen Rippolingen und Istein, Genehmigungsabschnitte 2 und 3 wird festgestellt.

IX. Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge

Die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens bzw. auf Planänderungen oder Planergänzungen sowie geäußerte Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger oder in anderer Weise bereits vor Erlass dieser Entscheidung erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich durch Planänderungen oder -ergänzungen, in der Begründung, den Nebenbestimmungen oder den Zusagen zu dieser Entscheidung entsprochen wurde.

X. Kosten

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Gebühren wird einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

XI. Begründung

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Firmen TransnetBW und Swissgrid planen, die zwei bestehenden Stromleitungsanlagen (LA 5150 und LA 7550) zwischen den Ortsteilen Rippolingen (Gemeinde Bad Säckingen) und Istein (Gemeinde Efringen-Kirchen) zu erneuern. Die TransnetBW ist eine der vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in Deutschland und damit für die Sicherstellung der Systemstabilität und Systemsicherheit sowie für die Stromübertragung im Höchstspannungsnetz der 220 bzw. 380 kV-Spannungsebene ihrer Regelzone verantwortlich. Die Swissgrid AG ist die entsprechende Schweizer Übertragungsnetzbetreiberin. Die Swissgrid ist Miteigentümerin an den gegenständlichen Leitungsabschnitten. Zusammen sind die Swissgrid und die Transnet Träger des gegenständlichen Vorhabens. In Abstimmung mit der Swissgrid AG ist die TransnetBW jedoch für das beantragte Vorhaben federführend und daher im Folgenden weiter als Vorhabenträger bezeichnet. Die Leitungsanlage 5150 beginnt bei Rippolingen, bindet das Umspannwerk Kühmoos ein und endet nach rund 13 Kilometern im Umspannwerk Schwörstadt. Die Leitungsanlage 7550 verläuft vom Umspannwerk Kühmoos bis zur französischen Landesgrenze bei Istein und ist etwa 35 Kilometer lang. Zwischen Rippolingen und Istein sollen insgesamt 157 Masten auf einer Leitungslänge von rund 50 Kilometern in 13 Gemeinden ersetzt werden. Die neuen Stromleitungsanlagen sollen so weit wie möglich in der bestehenden Trasse bzw. in unmittelbarer Parallellage gebaut werden. Ein größerer Teil der Stromkreise auf den beiden Leitungsanlagen wird bereits mit 380 kV betrieben. Dort, wo dies noch nicht der Fall ist, soll die Leistung der Stromkreise von 220 kV auf 380 kV erhöht werden, um das Übertragungsnetz noch leistungsfähiger zu machen. Das Gesamtvorhaben an den zwei Leitungsanlagen wird in drei aufeinanderfolgende Planungsabschnitte aufgeteilt.

Der Planungsabschnitt 1 beinhalten den Ersatzneubau der LA 7550 von Niederdossenbach bis zur französischen Landesgrenze bei Istein, wobei der Planungsabschnitt 1 dabei noch einmal in die Abschnitte 1a und 1b unterteilt wird. Für diese Abschnitte wurde noch kein Antrag auf Planfeststellung eingereicht.

Die Planungsabschnitte 2 und 3 liegen im Bereich zwischen Rippolingen und dem Umspannwerk in Schwörstadt und beinhalten den Ersatzneubau der dortigen LA 5150 und LA 7550. Nach Vorabstimmungen und einem Scoping-Verfahren in den Jahren 2022/2023 reichte die TransnetBW am 20.12.2024 die Unterlagen für die Planungsabschnitte 2 und 3 ein. Am 26.03.2025 wurde nach erfolgter Vorprüfung die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt. Die TransnetBW GmbH hat daraufhin mit Schreiben vom 31.03.2025 gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG die Planfeststellung des Vorhabens *Ersatzneubau mit Netzverstärkung der Hochspannungsleitungen LA 5150 u. LA 7550 zwischen Rippolingen und Istein* für die

Planungsabschnitte 2 und 3 im Bereich zwischen der Ortschaft Rippolingen und dem Umspannwerk Schwörstadt beantragt und die unter Ziffer II. genannten Planunterlagen digital und in Papierform eingereicht. Als weitere Vorabstimmungen vor Antragstellung auf Planfeststellung erfolgte durch den Vorhabenträger an die zuständige Raumordnungsbehörde eine Anzeige nach § 15 Abs. 5 S. 2 ROG. Der Vorhabenträger konnte im dortigen Anzeigeverfahren mit einer GIS gestützten Raumanalyse und einer darauf basierenden GIS gestützten Korridorermittlung darlegen, dass sich ein am aktuellen Trassenverlauf der Bestandstrassen orientierter Vorzugskorridor als raumverträglich darstellt. Darüber hinaus entspricht es den Trassierungsleit- und -grundsätzen, bislang unbelastete Bereiche nicht für neue Trassierungen vorzusehen, als auch für die Trassenführung eine Inanspruchnahme von Flurgrundstücken zu vermeiden, die neue Betroffenheiten auslösen würden. Die zuständige Raumordnungsbehörde teilte mit Schreiben vom 30.06.2022 (Az.: RPF21-4523-1/7/13 mit, dass sie im Ergebnis keine Notwendigkeit sehen, ein Raumordnungsverfahren einzuleiten.

Das beantragte Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung der LA 7150 und 7550. Die LA 7150 ersetzt dabei die bestehende 220-kV-Freileitung LA 5150 und die LA 7550 ersetzt die bestehende 380-kV-Freileitung LA 7550. Die geplante Freileitung LA 7150 ist technisch zur Führung von zwei 380-kV-Stromkreisen ausgelegt und die geplante Freileitung LA 7550 ist technisch zur Führung von zwei bzw. vier 380-kV-Stromkreisen ausgelegt. Zusätzlich zum Ersatzneubau erfolgt die Leistungserhöhung der bisher auf 220 kV betriebenen Stromkreise auf 380 kV. Mit der Leistungserhöhung auf 380 kV wird die LA 5150 entsprechend der TransnetBW-Nomenklatur in LA 7150 umbenannt. Der Genehmigungsabschnitt 2 umfasst bezogen auf die LA 7550 die Errichtung von 19 Höchstspannungsmasten auf einer Länge von 6,7 km sowie bezogen auf die LA 7150 die Errichtung von 32 Höchstspannungsmasten auf einer Länge von 10,6 km. Im Genehmigungsabschnitt 2 erfolgt darüber hinaus bezogen auf die LA 5150 der Neubau von 2 Masten sowie eine Mastsanierung eines Mastes der LA 7540. Der Genehmigungsabschnitt 3 umfasst bezogen auf die LA 7550 die Errichtung von 3 Höchstspannungsmasten auf einer Länge von 0,4 km sowie bezogen auf die LA 7150 die Errichtung von 9 Höchstspannungsmasten auf einer Länge von 3,2 km. Unter Berücksichtigung einer vorgelagerten Raumordnungsprüfung verlaufen die geplanten Trassen unmittelbar neben den vorhandenen Bestandsleitungen. Die bestehenden Leitungen werden im Zuge des Vorhabens zurückgebaut. Dabei werden 22 Masten der 380-kV-Freileitung LA 7550, 44 Masten der 220-kV-Freileitung LA 5150 und 11 Masten der 220-kV-Freileitung LA 6241 zurückgebaut.

Das gegenständliche Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinden Bad Säckingen, Rickenbach, Wehr und Schwörstadt in den Landkreisen Waldshut und Lörrach.

2. Verfahren

Der Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens wurde mit Schreiben vom 21.03.2025 bei der Planfeststellungsbehörde gestellt. Das Planfeststellungsverfahren wurde daraufhin eingeleitet, die Auslegung veranlasst und die Gemeinden Bad Säckingen, Rickenbach, Wehr und Schwörstadt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Verbände angehört.

2.1 **Beteiligung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände**

Folgenden Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und mit Schreiben vom 07.04.2025 angehört:

Stadt Bad Säckingen
Gemeinde Rickenbach
Gemeinde Schwörstadt
Stadtverwaltung Wehr
Landratsamt Lörrach
Landratsamt Waldshut
RPF - Referat 16 Polizeirecht, Feuerwehr, KatS, RettungsD
RPF - Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
RPF - Regierungspräsidium Freiburg Referat 33 Staatliche Fischereiaufsicht
RPF - Abteilung 4 Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte
Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) Referat 46.2 Landesluftfahrtbehörde
RPF - Referat 52 Gewässer und Boden
RPF - Referat 55 Naturschutz, Recht
RPF - Referat 56 Naturschutz u. Landschaftspflege
RPF - Referat 57 Grenzüberschreitende Unterrichtungsfälle
RPF - Referat 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
RPF - Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion Referat 91
Naturpark Südschwarzwald
Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest
Fernstraßen-Bundesamt
Polizeipräsidium Freiburg
Autorisierte Stelle Digitalfunk BW Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32

Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
Wasser- und Schifffahrtsamt Oberrhein
Regionalverband Hochrhein-Bodensee
IHK Hochrhein-Bodensee
Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach
Kampfmittelbeseitigungsdienst, Baden-Württemberg
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Konstanz
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr-Referat Infra I 3-
Bundesamt für Güterverkehr
Stadtverwaltung Rheinfelden
Kanton Aargau Departement Bau, Verkehr u. Umwelt, Abteilung für Baugesuche
BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle
Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg
Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Landesgeschäftsstelle
Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)
Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV)
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)
Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Baden e.V.
Schwäbischer Albverein e. V. (SAV)
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)
Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südwest, FRI-SW-L(A)
Netze BW GmbH
Naturenergie netze GmbH
Schluchseewerk AG
Transnet BW GmbH
terranets.bw
PLEdoc GmbH
Badenova Netze
Deutsche Telekom AG Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, PTI 32 Donaueschingen/Ravensburg
Vodafone GmbH
Telefonica
SWR

Im Laufe des Anhörungsverfahrens wurden ferner am 17.07.2025 die Stadtwerke, das Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt AG sowie am 24.07.2025 der Landeswaldverband B-W e.V. am Verfahren beteiligt und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Verbände eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger am 30.07.2025 zur Kenntnis gegeben. Der Vorhabenträger übermittelte der Planfeststellungsbehörde seine Erwiderung auf die Stellungnahmen am 17.09.2025.

2.2 Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen und Beteiligung betroffener Dritter

Die Planunterlagen wurden zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinden Bad Säckingen, Rickenbach, Wehr und Schwörstadt in der Zeit vom 07.04.2025 bis einschließlich zum 20.05.2025 zugänglich gemacht. Die Internetseite und der Zeitraum der Einsichtnahmemöglichkeit wurden durch Veröffentlichung in den Amtsblättern (bzw. Bekanntmachungsorganen) von Bad Säckingen, Rickenbach, Wehr und Schwörstadt in der 14. Kalenderwoche des Jahres 2025 bekannt gemacht. In dieser Zeit und auch noch danach sind die Unterlagen auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg einsehbar.

Des Weiteren wurden die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, von den Gemeinden über die Auslegung der Pläne benachrichtigt, soweit in den Grundbüchern fehlende Adressen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren.

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 01.07.2025. Im Rahmen der Auslegung sind 50 Einwendungen von Privaten eingegangen. Diese wurden dem Vorhabenträger am 30.07.2025 ebenfalls zur Kenntnis gegeben. Die Erwiderung auf die Einwendungen wurden von ihm der Planfeststellungsbehörde am 17.09.2025 übermittelt.

2.3 Anpassungen der Planunterlagen bis zum Erörterungstermin

Aufgrund einiger Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange erfolgen Anpassungen den Planunterlagen, welche der Vorhabenträger neben seiner Erwiderung an die Planfeststellungsbehörde übersendete. Folgende Planunterlagen erfuhren bis zum Erörterungstermin Anpassungen:

- Anlage 9.1 Gutachten elektromagnetische Felder
- Anlage 11.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Anlage 14.1.1 LBP-Textteil
- Anlage 14.1.2 LBP-Maßnahmenblätter
- Anlage 14.4a LBP Vermeidungsmaßnahmen Maßnahmenplan
- Anlage 14.5.1a Kompensation Legende

Die Anpassungen in den Planunterlagen wurden im Blaudruck kenntlich gemacht. Die Anpassung der Planunterlagen in einzelnen Punkten erfolgte aufgrund der Vorgaben der Stellungnahmen einiger Träger öffentlicher Belange. Die von der Anpassung der Planunterlagen betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden vor dem Erörterungstermin von der Planfeststellungsbehörde erneut angeschrieben und die angepassten Unterlagen mit der Möglichkeit zur ergänzenden Stellungnahme und weiterer Erörterung im Erörterungstermin übersendet. Ferner erhielten alle angehörten TöB's, Gemeinden sowie Einwender zur Vorbereitung auf den Erörterungstermin die entsprechenden Erwidern der Vorhabenträgerin auf die Stellungnahmen bzw. ihre Einwendungen zur Kenntnisnahme.

2.4 Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wurde in den Amtsblättern (bzw. Bekanntmachungsorganen) der Gemeinden Bad Säckingen, Rickenbach, Wehr und Schwörstadt am 21.11.2025 ortsüblich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin fand am 04.12.2025 in der Gemeindehalle Willaringen, Willaringen 18, 79736 Rickenbach statt.

Nachgekommene bzw. ergänzende Stellungnahmen im Nachgang zum Erörterungstermin wurden der Vorhabenträgerin sodann sukzessive zur Kenntnis übermittelt.

2.5 Anpassung Planunterlagen nach dem Erörterungstermin und weiterer Verfahrensverlauf

Nach dem Erörterungstermin bestand bezüglich einiger Punkte weiterer Klärungsbedarf, die insbesondere Fragen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit, die Alternativenprüfung innerhalb des Bestandstrassenkorridors, naturschutzrechtliche Belange sowie Fragen zum Immissionsschutz betrafen. Zu diesen Punkten nahm der Vorhabenträger in der Folgezeit ergänzend Stellung und übersendete folgende angepasste Unterlagen:

- Anlage 1.1 Erläuterungsbericht
- Anlage 9.1 Gutachten elektromagnetische Felder
- Anlage 9.2 Gutachten Geräuschprognose zu Schallemissionen und -immissionen
- Anlage 14.1.1 LBP-Textteil
- Anlage 14.1.2 LBP-Maßnahmenblätter

Die Anpassungen in den Planunterlagen wurden im Farbdruck kenntlich gemacht.

Das Landratsamt Lörrach – Fachbereich Naturschutz wurden von der Planfeststellungsbehörde nach dem Erörterungstermin angeschrieben und die sie betreffenden abgeänderten Planunterlagen zu den noch nach dem Erörterungstermin abschließend zu klärenden Punkten übersendet, mit der Möglichkeit zur abschließenden Stellungnahme. Das Landratsamt Lörrach – Fachbereich Naturschutz gab daraufhin unter Einbeziehung der geänder-

ten Planunterlagen ihre endgültige Stellungnahme vom 13.02.2026 zu diesem Planfeststellungsverfahren ab und sah nun alle notwendigen Punkte ausreichend berücksichtigt und geklärt.

Einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. ergänzenden Anhörung bedurfte es vorliegend nicht, da sich die geänderten Unterlagen auf Detailänderungen und eine vertiefte Prüfung von Betroffenheiten beschränkten, ohne das Gesamtkonzept der Planung zu ändern oder zu grundlegend anderen Beurteilungsergebnissen zu gelangen. Die bereits ausgelegten Unterlagen reichten aus, dass die Beteiligten einen genauen Überblick über das Vorhaben gewinnen konnten. Der Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung ist bereits mit der Auslegung erreicht. Einer erneuten Auslegung mit Öffentlichkeitsbeteiligung mit Blick auf die nach dem Erörterungstermin geänderten Unterlagen bedurft es nicht. Gleiches gilt auch mit Blick auf den im Erörterungstermin von einem Einwender vorgetragenen Prüfwunsch zur Trassierung entlang des Neubaumastes 7150/010, auf den im angepassten Erläuterungsbericht nun näher eingegangen wird. Denn selbst wenn erst nach Abschluss des Anhörungsverfahrens neue Planungsalternativen bekannt werden, ist ein weiteres Anhörungsverfahren mit erneuter Auslegung nur geboten, wenn die Planalternativen den Umfang oder die Art der Betroffenheit von Beteiligten und die Möglichkeiten der Abhilfe in einem grundlegend anderen Licht erscheinen lassen, was vorliegend nicht der Fall ist.

Ferner wurden durch die geänderten Unterlagen der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach § 73 Absatz 4 Satz 5 LVwVfG oder Belange Dritter nicht erstmals oder stärker als bisher berührt, so dass auch insoweit eine weitere ergänzende Anhörung nicht angezeigt war.

Weiter werden durch die von dem Vorhabenträger vorgelegten, angepassten Unterlagen keine zusätzlichen erheblichen und keine anderen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem UVPG bedurfte es ebenfalls nicht. Bei den Anpassungen der Planunterlagen handelt es sich u.a. um Nachbesserungen im Bereich der naturschutzfachlichen Unterlagen, die der Vorhabenträger auf der Grundlage der Fachgespräche zum Naturschutz auf Forderungen der UNB vorgenommen hat.

Im Ergebnis bedurfte es daher einer erneuten Auslegung mit Öffentlichkeitsbeteiligung, einer ergänzenden Anhörung sowie eines erneuten Erörterungstermins mit Blick auf die nach dem Erörterungstermin geänderten Unterlagen nicht.

Die geänderten bzw. ergänzten Unterlagen wurden auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg auf der entsprechenden Projektseite eingestellt und sind bis zum Ende des Verfahrens dort einsehbar.

Das Anhörungsverfahren war abgeschlossen.

Nach dem Erörterungstermin bis zur Entscheidung wurde von Einwenderseite weiterer Vortrag an die Planfeststellungsbehörde übersendet, so insbesondere von Einwender-Nr.

23 zur Erforderlichkeit, von Einwender-Nr. 42 zum alternativen Trassenvorschlag südlich von Egg sowie von Einwender-Nr. 2 zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Anpassungen im EnWG, wie u.a. in § 49 Abs. 2b EnWG und einer nicht ausreichend berücksichtigten örtlichen Situation in Rickenbach-Egg. Ebenfalls von Einwender-Nr. 2 wurden Zweifel an der Planrechtfertigung trotz der erfolgten Anpassung der Planunterlagen vorgebracht. Dabei sei von Einwenderseite auch Klärungsbedarf hinsichtlich der Rolle der Swissgrid AG zusammen mit den Entwicklungen am Standort Laufenburg in der Schweiz gegeben. Dieser weitere Vortrag von Einwenderseite wurden dem Vorhabenträger jeweils zur Kenntnis übermittelt.

Ferner wurde vom Einwender-Nr. 23 am 05.01.2026 ein Auskunftsanspruch (Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen) gestellt, dem die Planfeststellungsbehörde am 19.01.2026 nachkam.

Weiter erging von Einwenderseite ein „Einspruch zur Ladungsfrist“, mit dem gerügt wurde, dass man das Benachrichtigungsschreiben über den Erörterungstermin zu spät erhalten hätte. Am 12.01.2026 teilte die Planfeststellungsbehörde dazu mit, dass die Beschwerde unbegründet ist. Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Beschwerde in der Sache als unbegründet. Die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins erfolgte am 21.11.2025 in den betroffenen Gemeinden Bad Säckingen, Rickenbach, Wehr und Schwörstadt. Sie erfolgte demnach 13 Tage vor dem Erörterungstermin am 04.12.2025. Ferner wurden die Benachrichtigungsschreiben an die Einwender am Montag, den 24.11.2025 versendet. Die Bekanntmachung ist damit innerhalb der nach § 73 Abs. 6 LVwVfG vorgesehenen Frist von „mindestens einer Woche vorher“ erfolgt. Die Einwender wurden ferner über den Termin benachrichtigt. Für diese individuellen Benachrichtigungen der Einwender ist nach dem Wortlaut der Vorschrift weder eine Frist noch eine Form vorgeschrieben. Die Bekanntmachung des Erörterungstermins sowie die Benachrichtigung der Einwender über den Erörterungstermin ist damit ordnungsgemäß erfolgt. Die Beschwerde ist unbegründet.

Am 22.05.2026 teilte der Vorhabenträger zum aktuellen Stand der Untersuchungen zur Beeinflussung der TENP-Gasleitungen mit, dass die Untersuchungen zur Beeinflussungssituation der TENP-Leitungen nun abgeschlossen seien. Das entsprechende Gutachten sei erstellt, fachlich überarbeitet und von Seiten der TransnetBW freigegeben worden. Das Gutachten selbst (Stand 19.05.2026) wurde am 02.06.2026 der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnisnahme übermittelt. Zum Gutachten teilte der Vorhabenträger weiter mit, dass in den nächsten Schritten das Gutachten der TENP offiziell übermittelt und dort geprüft sowie freigegeben werde.

3. Planrechtfertigung

Das Vorhaben bedarf für seine Zulassung einer Planrechtfertigung.

3.1 Rechtliche Voraussetzungen

Das Erfordernis der Planrechtfertigung wird aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns hergeleitet. Danach ist ein energiewirtschaftliches Vorhaben gerechtfertigt, wenn es konform mit den energierechtlichen Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG ist und weiter eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit besteht. Nach der Rechtsprechung ist die Planrechtfertigung gegeben, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des entsprechenden Fachplanungsgesetzes tatsächlich ein Bedarf besteht, also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Dies ist bereits der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten und nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens.

Nach § 1 Abs. 1 EnWG liegt Zielkonformität vor, wenn das energiewirtschaftliche Vorhaben den Erfordernissen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Elektrizitätsversorgung genügt.

Ferner muss das Vorhaben energiewirtschaftlich notwendig sein. Für den Fall, dass sich der energiewirtschaftliche Bedarf für ein Vorhaben nicht aus einem Gesetz ergibt, erfolgt eine vorhabenbezogene Planrechtfertigungsprüfung, also eine eigenständige Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des verfahrensgegenständlichen Vorhabens. Dabei gilt es den erforderlichen Bedarf prognostisch zu bestimmen. Nach der Rechtsprechung liegt die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit eines Leitungsvorhabens besonders dann vor, wenn es eine vorhandene Versorgungslücke schließt oder wenn es der Versorgungssicherheit dient. Eine Versorgungslücke ist anzunehmen, wenn der Energiebedarf in einem Versorgungsraum gegenwärtig oder in absehbarer Zeit nicht ausreichend gedeckt werden kann. Liegt ein Energiebedarf vor, kommt es weiter darauf an, ob technische Alternativen der Bedarfsdeckung bestehen, die das Leitungsvorhaben erübrigen. Mögliche technische Alternativen müssen den Zweck des Vorhabens erfüllen. Eine Zubeseilung oder Umrüstung der bestehenden Leitung sind daher in der Regel nicht mit einem Neubau bzw. einem Ersatzneubau vergleichbar und folglich regelmäßig keine gleichwertige Alternative. Denklogisch gilt dies umso mehr, wenn die bestehende Leitung ans Ende ihrer Lebensdauer kommt und daher ersetzt werden müsste. Im Ergebnis spielt der Aspekt der sog. Null-Variante also bereits bei der Bedarfsprüfung und Planrechtfertigung eine Rolle. Die räumliche Trassenführung und technische Ausführungsmöglichkeiten werden hingegen im Rahmen der Abwägung bei der Variantenentscheidung bewältigt. Neben § 1 Abs. 1 EnWG sind auch die Netzbetriebs- und Netzausbaupflicht nach § 11 Abs. 1 EnWG und die Netzan schlusspflichten gem. §§ 17, 28n EnWG für die Beurteilung des energiewirtschaftlichen Bedarfs von Belang. Der Vorhabenträger hat zum Nachweis der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit eine Bedarfsprognose vorzulegen, welche die Planfeststellungsbehörde zu prüfen hat. Für die Darlegung des Prognosebedarf kann der Vorhabenträger auf einen Szenarioahmen zurückgreifen, der auch die europaweite Nachfrageprognose berücksichtigt, als auch auf einen Netzentwicklungsplan.

3.2 Planrechtfertigung des Vorhabens

Gemessen an den Zielen des zugrundeliegenden Energiewirtschaftsgesetzes ist das Vorhaben zur Verwirklichung der Planziele erforderlich, seine Durchführung ist vernünftigerweise geboten und beruht auf einem hinreichenden tatsächlichen Bedarf. Eine Planrechtfertigung ist folglich gegeben.

3.2.1 Zielkonformität und gesetzlicher Auftrag

Bei der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens kommt der Vorhabenträger als Betreiber eines Energieversorgungsnetzes seinem gesetzlichen Auftrag nach § 11 Abs. 1 EnWG und § 12 Abs. 3 EnWG nach, also zum einen der Verpflichtung ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen sowie zum anderen zur Versorgungssicherheit beizutragen. Die Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, stellt sich als eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung dar. Denn die Energieversorgung gehört zum Bereich der Daseinsvorsorge. Das planfestzustellende Vorhaben hat die Funktion, veraltete Hochspannungsleitungen bei gleichzeitiger Netzverstärkung zu ersetzen. Es dient damit der Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass dies auf eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Weise erfolgt. Es entspricht damit den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG.

3.2.2 Energiewirtschaftliche Notwendigkeit

Ferner besteht nachweislich ein konkreter energiewirtschaftlicher Bedarf am geplanten Vorhaben. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass es sich vorliegend um Leitungsanlagen der Höchstspannungsebene handelt. Diese Höchstspannungsleitungen sind Teil des Übertragungsnetzes. Anders als Mittelspannungs- und Niederspannungsleitungen liegt ihre Funktion im nationalen und internationalen Transport und Verteilen der eingespeisten Energie ins Netz (Import/Export/Transit). Höchstspannungsleitungen bilden damit das Rückgrat des Stromnetzes und dienen primär dem effizienten Transport von großen Mengen elektrischer Energie über weite Entfernungen als Teil des Übertragungsnetzes. Bei dem - bezogen auf das gegenständliche Vorhaben - prognostisch zu bestimmenden konkreten energiewirtschaftlichen Bedarf, ist diese Funktion der Höchstspannungsleitungen zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger hat zum Nachweis der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit im Erläuterungsbericht eine Bedarfsprognose vorgelegt und diese nach dem Erörterungstermin weiter ergänzt. Auf diese Weise wurde der erforderliche Bedarf prognostisch bestimmt. In Hinblick auf die Anforderungen an eine Bedarfsprognose ist dabei zu berücksichtigen, dass das gegenständliche Vorhaben nicht erstmalig neu gebaut werden soll, sondern bestehende Leitungsanlagen aufgrund ihres Alters ersetzt werden sollen. Grundsätzlich sind die Anforde-

rungen an eine Bedarfsprognose höher, wenn ein neues Vorhaben im Hinblick auf zukünftige Entwicklung in Angriff genommen werden soll, als wenn eine bestehende Anlage, deren Bedarf in der Vergangenheit bereits festgestellt wurde, (altersbedingt) erneuert werden soll. Vorliegend hat der Vorhabenträger bei der Darlegung des Prognosebedarf auch auf folgende Dokumente zurückgegriffen und so die regionale, nationale und grenzüberschreitende Nachfrageprognose berücksichtigt: Europäischer Netzentwicklungsplan (TYNDP 2026 Guidance for Applicants – Transformation and Storage Project Promoters, 23.04.2025), deutscher Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (Version 2025, 1. Entwurf vom 10.12.2025), Schweizer Szenariorahmen 2030/2040 für die Stromnetzplanung (Bundesanstalt für Energie der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 23.11.2022) sowie französischer Programmation pluriannuelle de l'énergie 2025/2035", PPE (Version 2025).

Aus diesen Dokumenten wird zunächst der generelle energiewirtschaftliche Bedarf dargelegt. Der Vorhabenträger als einer der deutschen Übertragungsnetzbetreiber steht in der Verantwortung, eine sichere sowie zuverlässige Stromversorgung zu gewährleisten. Mit dem Umbau des Energiesystems verändern sich die Anforderungen an das Übertragungsnetz dauerhaft. Der Ausbau der erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger Stilllegung der Kern- und Kohlekraftwerke verschiebt die geografischen Einspeisepunkte und verursacht einen ansteigenden Transportbedarf. Diese Veränderungen in der Erzeugungs- und Nachfragestruktur erfordern an vielen Stellen einen Ausbau und eine Verstärkung des Netzes. Nur so lassen sich die erneuerbaren Energien in das Übertragungsnetz mittel- bis langfristig integrieren. Ohne den Ausbau des Stromnetzes würde das vorhandene Übertragungsnetz zumindest in Teilbereichen an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit stoßen und den veränderten Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Aufgrund der Verschiebung der Erzeugungsstruktur verändern sich auch die geographischen Schwerpunkte der Stromerzeugung und damit ebenfalls die Anforderungen an das vorhandene Übertragungsnetz. In Süddeutschland ist inzwischen eine hohe Leistung aus PV-Anlagen zu verzeichnen sowie eine gewisse Leistung aus Windenergieanlagen, die bei Zeiten hoher Einspeisung zu Überschuss führen können. Darüber hinaus stehen die großen Pumpspeicherwerke der Alpen in Verbindung zu Süddeutschland. Die überschüssige Leistung aus den erneuerbaren Energiequellen kann durch eine Verstärkung des Übertragungsnetzes besser (ab-) transportiert werden. Die mögliche Übertragungsleistung bestehender Leitungen sollte aus Effizienzgründen dabei nicht lediglich konserviert werden, sondern verstärkt und möglichst flächendeckend auf den heutigen technischen Stand erhöht werden, was in Deutschland in der Regel die 380-kV Leitung darstellt. In diesem Zusammenhang ist zusätzlich der bestehende grenzüberschreitende Übertragungsbedarf zu berücksichtigen, der im besonderen Maße auch die Vorhabenregion tangiert. Denn das Dreiländereck im Südwesten Deutschlands liegt zentral im europäischen Verbundnetz, wo die Stromnetze von Deutschland, der Schweiz und Frankreich zusammentreffen. Die Bedeutung dieses Netzraums sowie die dortigen Stromflüsse steigen stetig an. Durch den Ausbau der Stromnetze können sich ebenfalls die Handelskapazitäten

kontinuierlich erhöhen. Diese Bedeutung des Netzraums ist auch dem Regionalplan „Hochrhein-Bodensee“ zu entnehmen, der das Hochrheingebiet als Schnittstelle des europäischen Nord-Süd-Verbundbetriebs zwischen den Speicherkraftwerken der Alpen und den Kohlekraftwerken am Rhein beschreibt. Ferner sei es mit den beiden Netzknoten „Kühmoos“ (Rickenbach) und Laufenberg/Kaisten“ (Kanton Aargau) der Schwerpunkt des europäischen Stromverbundes. Aus diesem beschriebenen, generellen energiewirtschaftlichen Bedarf lässt sich sodann auch der Bedarf für das gegenständliche Vorhaben ableiten. Denn diese übergeordneten Netzentwicklungsziele stehen in direkter Wechselwirkung mit dem vorliegenden Vorhaben. Die bestehenden LA 5150 und LA 7550 stellen derzeit für die Stromversorgung erforderliche Leitungen dar.

Der Vorhabenträger hat dazu im Verfahren noch ergänzend mitgeteilt, dass über die Leitungsanlagen 7550 und 5150 insgesamt sechs Stromkreise des Übertragungsnetzes geführt würden. Hierzu zählten die Stromkreise Wiesental Nord, Wiesental Süd, Wehra und Kühmoos–Laufenburg–Lindenholz, die Teile bestehender grenzüberschreitender Verbindungen zwischen den Übertragungsnetzen Deutschlands, der Schweiz und Frankreichs darstellten. Darüber hinaus verliefen über die Leitungsanlagen der Stromkreis Bannholz und Gaismatt zwischen den Umspannwerken Kühmoos und Schwörstadt in Deutschland. Die Leitungsanlagen bildeten damit einen wichtigen Bestandteil der bestehenden Übertragungsnetzstruktur im Netzraum zwischen den Umspannwerken Kühmoos und Schwörstadt in Deutschland sowie den angrenzenden grenzüberschreitenden Verbindungen nach Frankreich und in die Schweiz, insbesondere zu den Umspannwerken Sierentz (Fr), Asphard (CH) und Laufenburg (CH). Der Ersatzneubau der Leitungsanlagen stelle sicher, dass diese Stromkreise auch künftig mit der erforderlichen Betriebssicherheit und Leistungsfähigkeit betrieben werden könnten und die Verbindung der genannten Netzknoten innerhalb des bestehenden Übertragungsnetzes dauerhaft gewährleistet blieben.

Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass das verfahrensgegenständliche Teilstück der LA 5150 (7150) LA 7550 insbesondere die UW Kühmoos und UW Schwörstadt verbindet und den dortigen Stromtransport ermöglicht. Ferner gewährleistet die LA 5150 den Stromtransport vom UW Kühmoos weiter Richtung Süd-Osten nach Rippolingen, wo die LA 5150 dann mit der LA 7540 zusammentrifft. Die bestehenden Leitungen in dem gegenständliche Trassenabschnitt übernehmen derzeit eine netztechnische Transportaufgabe. Mit dem Wegfall von bestehenden Leitungen, würde eine geringere Durchleitungskapazität im System einhergehen. Wie oben bereits beschrieben und auch den dort genannten jeweiligen Netzentwicklungsplänen und Szenariorahmen zu entnehmen, wurde prognostisch ein genereller Mehrbedarf und damit eine notwendiger Netzausbau festgestellt. Stahlfachwerkmasten haben in der Regel eine technische Lebensdauer von bis zu 80 Jahren. Die verfahrensgegenständlichen Leitungsanlagen haben nun aufgrund ihres Alters von überwiegend über 70 Jahren ihre Lebensdauer erreicht. Sie können daher in absehbarer Zukunft nicht mehr

zum Stromtransport beitragen. In dem Fall kann der Energiebedarf bzw. die Stromversorgung im Versorgungsraum in absehbarer Zukunft nicht mehr ausreichend gedeckt werden. Dies gilt besonders dann, wenn die bestehenden Masten – wie hier – altersbedingt und nach dem Stand der Technik nicht mehr den heutigen Anforderungen an Betriebssicherheit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Auch zukünftig werden die Leitungsanlagen LA 5150 und LA 7550 für die Stromversorgung benötigt. Sie tragen zur Versorgungssicherheit bei. Ihr Wegfall würde eine Lücke in der (regionale) Versorgung mit Strom und dessen notwendigen Transport hervorrufen. Aus den oben genannten Gründen ist zunächst der Erhalt des bestehenden Stromnetzes und zusätzlich dessen Ausbau dringend notwendig. Der Abbau bzw. die Reduzierung der derzeit vorhandenen, erforderlichen Leitungen wäre kontraproduktiv. Der Verzicht auf die Durchführung des Vorhabens (sog. Null-Variante) kommt daher nicht in Betracht.

Der damit festgestellte Bedarf, lässt sich im vorliegenden Fall auch nicht durch technische Alternativen anderweitig decken, so dass sich aus dem Grund das Vorhaben erübrigen könnte. Denn technische Alternativen müssen den Zweck des Vorhabens erfüllen. Wie oben bereits ausgeführt, sind eine Umrüstung oder eine Zubeseilung der bestehenden Leitung in der Regel nicht mit einem Neubau vergleichbar und demnach nicht als gleichwertige Alternative einzustufen. Ferner kommt vorliegend erschwerend hinzu, dass die beiden Leitungen ihre Lebensdauer erreicht haben. Ein Umrüsten oder Zubeseilen der bestehenden Leitungen ist vorliegend nicht sinnvoll und vorzugswürdig. Der Zweck des Vorhabens kann durch technische Alternativen nicht gleichwertig erfüllt werden, wie durch einen Ersatzneubau mit gleichzeitiger Netzverstärkung.

Neben dem festgestellten Bedarf der bestehenden Leitung mit ihrer vorhandenen Netzstärke ist darüber hinaus aufgrund der veränderten Anforderungen an das Übertragungsnetz eine Netzverstärkung notwendig. Diese ist notwendig, um zukünftige Versorgungslücken zu schließen und die Versorgungssicherheit dauerhaft zu gewährleisten. In der Region soll dafür das Stromnetz mit seinen Hochspannungsleitungen von 220kv auf 380kv verstärkt werden - so auch die gegenständlichen LA 5150 und LA 7550. Auf diese Weise soll das Übertragungsnetz an die zukünftigen Transportaufgaben angepasst werden, zu dem auch die gegenständlichen Leitungen zählen. In diesem Kontext sind im vorliegenden Netzraum eine Vielzahl an Umbauprojekten zur flächendeckenden Netzverstärkung auf 380 KV vorgesehen, die in direkter Wechselwirkung mit dem gegenständlichen Vorhaben stehen, wie die „Netzverstärkung 380-kv Schaltanlage Kühmoos“ (P428 NEP 2037/2045), die „Netzverstärkung Bürstadt – Kühmoos“ (P310 NEP 2037/2045 bzw. M485) sowie die „Umstellung des 220-kv-Umspannwerks Schwörstadt auf 380kv“. Die Energiewende und die damit einhergehenden flächendeckenden Anpassungsmaßnahmen im Übertragungsnetz stellen auch die geplanten Maßnahmen unter diesem Blickwinkel als erforderlich dar. Gemessen an den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes besteht damit tatsächlich ein energiewirtschaftlicher

Bedarf für das gegenständliche Vorhaben. Die Umstellung der UW Kühmoos und UW Schwörstadt von 220-kv auf 380-kv wird energiewirtschaftlich sinnvoll ergänzt, in dem die zwischen den zwei Umspannwerken verlaufenden 220-kv Stromkreise als 380 kv-Stromkreise durch das gegenständliche Vorhaben „Ersatzneubau mit Netzverstärkung Rippolingen-Istein, Abs. 2 u. 3“ ersatzneugebaut werden. Die Umstellung der UW Kühmoos und UW Schwörstadt kann nur dann ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn auch die sie verbindenden Stromleitungen entsprechenden ausgebaut werden. Der Ersatzneubau mit gleichzeitiger Netzverstärkung der LA 5150 und 7550 zwischen Rippolingen und Istein (im gegenständlichen Vorhaben zunächst von Rippolingen bis zum UW Schwörstadt) dient dazu, die Übertragungskapazität des Netzes in der Region - also national in Süd-Baden-Württemberg sowie international zwischen Deutschland, der Schweiz und Frankreich - langfristig zu sichern und wesentlich zu erweitern. Richtig ist, dass der Bedarf für das gegenständliche Vorhaben nicht gesetzlich (z.B. in EnLAG, BBPlG, LNEG) festgeschrieben ist. Sofern sich der energiewirtschaftliche Bedarf für ein Vorhaben nicht aus einem Gesetz ergibt, muss eine vorhabenbezogene Planrechtfertigungsprüfung den Bedarf - wie im vorliegenden Fall - bestätigen. Richtig ist weiter, dass das Vorhaben auch nicht unmittelbar im Netzentwicklungsplan (NEP) genannt wird. Mit dort genannten Projekten steht es aber – wie aufgezeigt - in enger Wechselwirkung und ergänzt diese Projekte sinnvoll. Denn ohne die Umsetzung des Vorhabens ist prognostisch davon auszugehen, dass eine Versorgungslücke in absehbarer Zukunft entstehen wird. Das Vorhaben trägt damit dazu bei, dass der Energiebedarf im betroffenen Versorgungsraum in absehbarer Zeit ausreichend gedeckt werden kann. Die schrittweise Anpassung des Stromnetzes mit seinen Nebenanlagen in der Region auf 380-kv, worunter auch das gegenständliche Vorhaben zählt, ist vernünftigerweise geboten und aus diesem Blickwinkel für die Schließung einer Versorgungslücke und Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich.

Mit dem geplanten Ausstieg aus der Kohleverstromung sowie dem Ausstieg aus dem Atomstrom werden Grundpfeiler der konventionellen Stromerzeugung in Deutschland abgelöst und Stück für Stück durch erneuerbare Energien ersetzt. Im Zuge dieser Transformation ergeben sich große Herausforderungen bei der Wahrung der Versorgungssicherheit in Deutschland und Europa. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist, bei einem steigenden Anteil an erneuerbaren Energien und ihrer volatilen Einspeisung, ein hoher Grad an Flexibilität an das Stromnetz und dessen Ausbau erforderlich. Die Möglichkeit der Speicherung von Strom und der Stromhandel mit Nachbarländern gewinnt an Bedeutung. Auch mit Blick auf den Stromhandel muss das Stromnetz der Hochspannungsleitungen verstärkt werden. In diesem umschriebenen Großprojekt stellt das gegenständliche Vorhaben aus den genannten Gründen einen Baustein dar, auf den nicht verzichtet werden kann. Der Vortrag von Einwenderseite (Einwender-Nr. 2) mit Schreiben vom 25.05.2026 vermag hier zu keinem anderen Ergebnis führen. Wie bereits dargestellt, ist auch die Anbindung des deutschen

Netzes an das internationale Stromnetz wichtig für den bedarfsgerechten Ausbau der Stromnetze und damit das Gelingen der Energiewende. Wie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Schreiben an den Einwender-Nr. 2 vom 05.05.2026 treffend ausführt, sind auch leistungsfähige Verbindungsleitungen zu unseren Nachbarstaaten erforderlich, um die Versorgung der Öffentlichkeit mit Strom dauerhaft zu gewährleisten. Das Vorbringen von Einwenderseite zu Zweifeln an der Planrechtfertigung führt zu keinem anderen Ergebnis; von der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens ist auszugehen.

Zusammengefasst begründet sich der energiewirtschaftliche Bedarf des Vorhabens insbesondere mit dem Verlust der Übertragungsfähigkeit nach altersbedingtem Rückbau des Bestands, einem erhöhten grenzüberschreitenden Übertragungsbedarf sowie der notwendigen Integration der erneuerbaren Energien in das dortige Übertragungsnetz.

Ferner sind für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf hinweisen, dass das beantragte Vorhaben nicht verwirklicht werden soll.

Die Überprüfung der Planung ergibt, dass für das geplante Vorhaben ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht. Für diese Beurteilung ist die Vorlage von weiteren Unterlagen nicht notwendig. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls geboten ist. Das Vorhaben entspricht den normierten Grundsätzen des EnWG. Die Forderung von Einwenderseite weiter Unterlagen zur Frage der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit (wie Engpassanalyse, N-1-Nachweis, Netzauslastungsdiagramme, Lastfluss- oder Transportkapazitätsberechnung) vorzulegen bzw. offenzulegen, wird zurückgewiesen.

4. Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnitts

Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung für linienförmige Vorhaben wie Autobahnen, Eisenbahnstrecken oder Hochspannungsfreileitungen ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus Praktikabilitätsabwägungen grundsätzlich anerkannt. Danach haben Dritte regelmäßig keinen Anspruch darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird.

Die Abschnittsbildung ist als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Eine Abschnittsbildung ist demnach nur ausnahmsweise unzulässig, wenn die Abschnittsbildung den effektiven Rechtsschutz der Betroffenen faktisch unmöglich macht und dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein gebildeter Abschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Zudem dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung auch

im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Eine sachgerechte Aufteilung in Planfeststellungsabschnitte kann etwa vorliegen, wenn das Gesamtvorhaben so aufgeteilt wird, dass unter Berücksichtigung von Länder- und Gemeindegrenzen ein überschaubarer Planungsbereich entsteht und eine effiziente Verfahrensgestaltung ermöglicht wird.

Anders als für Fernstraßen kann wegen des im Vergleich zum Straßennetz wesentlich weitmaschigeren Energieleitungsnetzes nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für Hochspannungsleitungen jedoch nicht verlangt werden, jedem Abschnitt müsse eine selbständige Verkehrs- oder Versorgungsfunktion zukommen.

Gemessen an diesen Anforderungen ist die Abschnittsbildung sachgerecht und angemessen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die zwei bestehenden Stromleitungsanlagen (LA 5150 und LA 7550) zwischen den Ortsteilen Rippolingen und Istein zu erneuern. Die Leitungsanlage 5150 beginnt bei Rippolingen, bindet das Umspannwerk Kühmoos ein und endet nach rund 13 Kilometern im Umspannwerk Schwörstadt. Die Leitungsanlage 7550 verläuft vom Umspannwerk Kühmoos bis zur französischen Landesgrenze bei Istein und ist etwa 35 Kilometer lang. Das Gesamtvorhaben an den zwei Leitungsanlagen wurde vom Vorhabenträger in drei aufeinanderfolgende Planungsabschnitte aufgeteilt.

Der Planungsabschnitt 1 beinhaltet den Ersatzneubau der LA 7550 von Niederdossenbach bis zur französischen Landesgrenze bei Istein, wobei der Planungsabschnitt 1 dabei noch einmal in die Abschnitte 1a und 1b unterteilt wird. Die Planungsabschnitte 2 und 3 liegen im Bereich zwischen Rippolingen und dem Umspannwerk in Schwörstadt und beinhalten den Ersatzneubau der dortigen LA 5150 und LA 7550 und bilden den Verfahrensgegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens.

Diese Abschnittsbildung erfolgt aufgrund der Größe des Gesamtvorhabens und seiner räumlichen Ausdehnung. Darüber hinaus stellen die Planungsabschnitte 2 und 3 einen in sich abgeschlossenen Teil des Gesamtvorhabens dar. Die zwischen den UW Kühmoos und UW Schwörstadt verlaufenden Stromkreise der LA 5150 (neu 7150) und LA 7550 bilden einen in sich abgeschlossenen Teil und die LA 5150 (neu 7150), die weiter vom UW Kühmoos Richtung Süd-Osten verläuft, endet am Mast 16 der LA 7540 bei Rippolingen und schwenkt dort auf die LA 7540 auf. Baulich kann mit der Umsetzung der Planungsabschnitte 2 u. 3 bereits nach dessen Genehmigung begonnen werden und damit ein Teil des Gesamtvorhabens in Betrieb gehen, ohne dass alle Planungsabschnitte insgesamt genehmigt sein müssten.

Diese Aufteilung ist zulässig, da Dritte grundsätzlich kein Recht darauf haben, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen

Bescheid entschieden wird. Die Rechte der Betroffenen werden durch die Abschnittsbildung nicht in unzumutbarer Art und Weise verkürzt oder der Rechtsschutz erschwert. Regelmäßig werden die Belange von Betroffenen in lediglich einem bestimmten Teilabschnitt berührt.

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen nach summarischer Prüfung in den anderen Abschnitten auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung liegen der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte vor, dass die weiteren Abschnitte des Gesamtvorhabens nicht genehmigungsfähig sein könnten. Insbesondere sprechen die überwiegende Nutzung der Bestandstrasse und die damit einhergehende Vorbelastung sowie die geplante Bündelung mit bestehenden linienförmigen Infrastrukturanlagen nach durchgeführter summarischer Prüfung für die Annahme, dass dem Gesamtvorhaben auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegend vorgenommene Abschnittsbildung mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen vereinbar.

Der Vorschlag eines Einwenders, das gegenständliche Verfahren weiter aufzuteilen und die Entscheidung über den Leitungsabschnitt der LA 5150 (neu 7150) zwischen UW Kühmoos und Rippolingen (Verlauf durch Ortsteil Egg) abzutrennen, führt zu keiner anderen Bewertung der zulässigen Bemessung der Planungsabschnitte. Der Vorhabenträger bestimmt mit seinem Antrag den Verfahrensgegenstand und für welches Teilstück des Gesamtvorhabens er eine Entscheidung möchte. Er hat grundsätzlich einen Anspruch auf die Genehmigung, wenn das Verfahren alle gesetzlichen Vorschriften einhält und genehmigungsfähig ist. Grundsätzlich denkbar ist im Rahmen der Entscheidung auf Planfeststellung auch nur einen Teil zu genehmigen und den übrigen Teil abzulehnen. Auch in dem Fall würde allerdings über das insgesamt beantragte Verfahren entschieden werden. Das Verfahren aufzuteilen und nur über einen Teil des Antragsgegenstandes zu entscheiden, entspricht nicht den Interessen des Antragsstellers. Mit seinem Antrag hat er gerade zum Ausdruck gebracht, in welchem Umfang er eine Bescheidung anstrebt und damit sein Sachbescheidungsinteresse klar zum Ausdruck gebracht. Sein Interesse besteht darin, eine Genehmigung in dem beantragten Umfang zu erhalten. Dieses Sachbescheidungsinteresse steht der gewünschten Aufteilung des Verfahrens entgegen.

5. Variantenentscheidung

Im Rahmen der Abwägung sind in Betracht kommende Alternativmöglichkeiten zur Erreichung der Vorhabenziele zu überprüfen. Die in Betracht kommenden Varianten sind grundsätzlich im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung einer eigenständigen rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Innerhalb dieses Rahmens ist es indes nicht erforderlich, dass die für das Vorhaben streitenden Belange diejenigen der Varianten überwiegen. Im Rahmen der

endgültigen Auswahlentscheidung ist zu überprüfen, ob die Erwägungen des Vorhabenträgers mit Blick auf dessen planerische Gestaltungsfreiheit vertretbar und damit geeignet sind, die Wahl zu rechtfertigen.

5.1 Rechtlicher Rahmen der Variantenentscheidung als Abwägungsentscheidung aus dem Energiewirtschaftsgesetz

Das Abwägungsgebot hat der Gesetzgeber ausdrücklich in § 43 Abs. 3 EnWG erwähnt. Die zuständige Planfeststellungsbehörde hat grundsätzlich alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

5.1.1 Grundsatz der Alternativenprüfung

Die Anforderungen des Abwägungsgebots richten sich nach der Rechtsprechung auch und gerade auf eine Berücksichtigung planerischer Alternativen. Dem Vorhabenträger kommt in diesem Zusammenhang allerdings die Planungshoheit zu. Im Rahmen der Entscheidung wird daher „nur“ kontrolliert, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Einerseits bezieht sich das Prüfprogramm auf die Prüfung von räumlich in Betracht kommenden Trassenvarianten und andererseits auf die Prüfung von alternativen Ausführungslösungen. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sind in der Regel die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen.

Bei der räumlichen Trassenwahl werden generell Kriterien wie u.a. die Geradlinigkeit der Linienführung, die Bündelung, das Gebot der Nutzung bestehender Trassen und der Meidung schutzbedürftiger Gebiete zur Beurteilung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang gibt es zwar keinen zwingenden Planungsleitsatz, bestehende Leitungstrassen für ein neues Vorhaben zu nutzen. Aber unter dem Gesichtspunkt des Netzausbaus kommt der Nutzung vorhandener Trassenräume jedoch grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau auf neuen Trassen zu. Bei der Trassenwahl ist demnach eine rechtliche und tatsächliche Vorbelastung des betroffenen Gebiets, z. B. durch eine bestehende Energieleitung in den Blick zu nehmen und zu bewerten. Denn durch eine Vorbelastung wird die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Schutzgüter und deren Gewicht in der Abwägung grundsätzlich reduziert. Darüber hinaus werden auch Kostenüberlegungen berücksichtigt. Die Grundlagen und Schlussfolgerungen von Kostenschätzungen des Vorhabenträgers müssen dabei nachvollziehbar sein. Bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten ist die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit grundsätzlich erst überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die vorzugswürdige, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonender dargestellt würden, hätte aufdrängen müssen.

5.1.2 Beschränkung der räumlichen Alternativenprüfung nach § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG

Nach Gesetzesänderungen Ende 2023, welche auch zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben beitragen, kommt es durch die damit neu eingeführten § 43 Abs. 3, S. 2ff. EnWG nun zu einer Begrenzung der (wie oben beschriebenen) räumlichen Alternativenprüfung. Dies soll einen weiteren Beitrag zur Planungsbeschleunigung leisten und zu Erleichterungen für die Trassierung von Netzausbauvorhaben führen. Der Wortlaut des § 43 Abs. 3 S. 2 u. 3 EnWG lautet dabei wie folgt:

„Soweit bei einem Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, ein Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz oder ein Parallelneubau im Sinne des § 3 Nummer 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz beantragt wird, ist eine Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Raumes ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen.“

Damit bestimmt das Gesetz, dass bei Vorhaben i.S.v. § 43 Abs. 1 Nr. 1–4 EnWG, bei denen es sich um eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung, einen Ersatzneubau oder einen Parallelneubau im Sinne des NABEG handelt, aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung der (materielle-rechtliche) Umfang der Alternativenprüfung in räumlicher Hinsicht reduziert ist. Die Ausgestaltung als „Ist-Vorschrift“ und nicht als „Kann- oder Soll-Vorschrift“ lässt insoweit auch keinen Spielraum zu. Sind die Voraussetzungen der Norm erfüllt, beschränkt sich die Alternativenprüfung in diesen Fällen auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse. Die Legal-Definitionen in § 3 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 NABEG bestimmen wiederum was eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung, ein Ersatzneubau oder ein Parallelneubau ist. Darüber hinaus bestimmt das NABEG dort weiter den Raum in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse, also ein 200 m-Korridor um den bereits bestehenden Trassenverlauf. Für weitere, ggf. in räumlicher Nähe verlaufende Bestandstrassen ist die Vorschrift nicht anwendbar. Mit seinem Antrag bestimmt der Vorhabenträger inwieweit er sein Vorhaben mit einer Bestandstrasse in diesem Sinne bündeln möchte. Eine Pflicht zur Bündelung mit anderen linienhaften Infrastrukturen (Bündelungsgeobot, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) besteht nicht. Eine solche Pflicht würde dem klaren Wortlaut sowie auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift zu widerlaufen. Denn dadurch käme es zu einer Vorverlagerung eines Teils der räumlichen Alternativenprüfung. Dies würden den § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG unzulässig aushöhlen.

Nach § 43 Abs. 3 S. 3 EnWG gilt diese gesetzliche Beschränkung der räumlichen Alternativenprüfung nur dann nicht, wenn zwingende Gründe vorliegen. Liegen zwingende Gründe

vor, ist eine Prüfung der räumlichen Alternativenprüfung auch außerhalb des Raums der Bestandstrasse durchzuführen. Dies ist nach § 43 Abs. 3 S. 4 EnWG insbesondere der Fall, wenn im Ergebnis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Vorhaben nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist oder ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt ist. Mit dem Wort „insbesondere“ ist klargestellt, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist, jedoch eine entsprechende Wertung und Gewichtung für mögliche zwingende Gründe indiziert wird. § 43 Abs. 3 S. 5 EnWG bestimmt dazu ferner, dass Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden regeln, nicht als zwingende Gründe gelten. Eine Abweichung von der Bestandstrasse kommt aus diesen Gründen damit nicht in Betracht. Die Regelung erfasst dabei nicht nur Gebäude, sondern, sofern nach Landesrecht relevant, auch weitere Fälle wie insbesondere überbaubare Grundstücksflächen (BT-Drs. 20/9187, 157). Der Gesetzgeber nimmt damit bereits eine erhebliche Gewichtung von möglichen „zwingenden Gründen“ vor und schreibt dem beschleunigten Netzausbau grundsätzlich ein größeres Gewicht zu als anderen Belangen, wie hier in S. 5 ausdrücklich Aspekten des Raumordnungsrechts und dem damit verbundenen Schutz des Wohnumfeldes (Abstandsvorgaben der Raumordnung zur Wohnbebauung). Aus dem Regel- Ausnahme-Charakter ergibt sich, dass mögliche „zwingende Gründe“ von besonderem Gewicht sein müssen, um ausnahmsweise von der gesetzlichen Beschränkung der räumlichen Alternativenprüfung bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen abzuweichen und damit die Durchführung einer Alternativenprüfung auch außerhalb des Bestandstrassenkorridors zu rechtfertigen. Neben den in der Norm genannten zwingenden Gründen, sind beispielsweise Belangen zur unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung (militärische Belange) denkbar, die auch eine Prüfung außerhalb des Raums begründen könnten.

5.1.3 Besondere Abwägungsmaßgaben für Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 3a – c EnWG

Neben der Begrenzung der räumlichen Alternativenprüfung sehen die mit dem Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 28.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) neu eingefügten Absätze 3a–3c im § 43 EnWG konkrete Abwägungsmaßgaben ausschließlich für Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Hochspannungsleitungen i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–4 vor. Damit will der Gesetzgeber weiter den beschleunigten Ausbau von Hochspannungsleitungen unterstützen, um die Ziele des Klimaschutzgesetzes (KSG) zu erreichen und die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen zu reduzieren (BT-Drs. 20/9187, 157).

5.1.3.1 Gewichtung von Belangen, § 43 Abs. 3a EnWG

Der neue § 43 Abs. 3a S. 1 EnWG stellt das überragende öffentliche Interesse am Ausbau von Hochspannungsleitungen i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–4 sowie die für deren Betrieb notwendigen Anlagen fest. Ferner wird gesetzlich bestimmt, dass die Planfeststellung solcher Vorhaben der öffentlichen Sicherheit dient.

Dieses überragende öffentliche Interesse geht mit hohem Gewicht in den Abwägungsvorgang im Rahmen der vorliegenden Planfeststellung ein und ist auch bei den fachgesetzlichen Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutzrecht etc. entsprechend zu berücksichtigen. Es hat damit eine erhebliche Durchsetzungskraft gegenüber betroffenen öffentlichen und privaten Belangen zur Folge. Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau von Hochspannungsleitungen und der erneuerbaren Energien gegenüber anderen Belangen setzt sich demzufolge in der Regel durch. Es kommt zu einer materiell-rechtlichen Aufwertung des allgemeinen Beschleunigungsgebots. Das überragende Gemeinwohlinteresse an einem beschleunigten Ausbau von Hochspannungsleitungen kann somit nur noch in Ausnahmefällen überwunden werden. Vorhaben zum Ausbau von Hochspannungsleitungen, die dazu dienen den Anteil der erneuerbaren Energien im Bereich der Stromversorgung zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken, erhalten ein zusätzliches Gewicht. In der Schutzgüterabwägung kommt solchen Vorhaben umso größere Bedeutung zu, je höher die dadurch erzielbare bzw. übertragene Strommenge ist. Öffentliche und private Interessen können damit dem beschleunigten Ausbau von Hochspannungsleitungen nur entgegenstehen, wenn sie mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang geschützt sind (BT-Drs. 20/9187, 158). Durch die Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift wird der Wertungsspielraum bei der Entscheidungsfindung im Sinne einer widerlegbaren Vermutung erheblich eingeschränkt. Der Abwägungsprozess ist insoweit voreingestellt. Aus anderen Rechtsregimen im Kontext der Erneuerbaren Energien ist dieses Regelungsmuster bereits bekannt und gilt nun auch im Anwendungsbereich der Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1, S. 1 Nr. 1-4 EnWG. Unionsrechtlichen Rückhalt findet dieses Muster in den Vorschriften der novellierten EE-RL und der sog. Notfall-VO. Mit der in § 43 Abs. 3a, S. 2 EnWG bestimmten Abwägungsdirektive durch ausdrückliche Vorrangigkeit in der Schutzgüterabwägung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, dem beschleunigten Ausbau von Hochspannungsleitungen möglichst weitgehend zur Durchsetzung zu verhelfen (BT-Drs. 20/9187, 157).

5.1.3.2 Reduzierung der Alternativenprüfung, § 43 Abs. 3b EnWG

§ 43 Absatz 3b S. 1 EnWG bezieht sich auf die Abwägungsentscheidung und die daraus resultierenden Anforderungen an die Alternativenprüfung im Planfeststellungsverfahren. Die Verringerung der Untersuchungstiefe gilt dabei für alle Vorhaben, auch für einen Ersatzneubau, bei dem eine beschränkte räumliche Alternativenprüfung erfolgt. Nach § 43

Abs. 3b EnWG besteht eine Pflicht zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen aufgrund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange unter Berücksichtigung der Besondere Gewichtung von Belangen i.S.d. Abs. 3a als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

Räumliche Trassenvarianten und sonstige Ausführungsvarianten sind dabei Gegenstand der Prüfung. Bei möglichen Trassenvarianten ist zu berücksichtigen, dass die Verschiebung eines Vorhabenstandorts zwar für einzelne Belange günstig sein mag, der neue Standort aber andere Problemfragen aufwerfen kann und eine umfassende Prüfung von Standortalternativen bei Vorhaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien grundsätzlich dem gesetzgeberischen Beschleunigungsanliegen zuwiderlaufen würde. Zweck der Regelung ist eine Verfahrensbeschleunigung, die im Hinblick auf die für die Abwägung nach Abs. 3a relevanten Belange auszulegen ist. Im Hinblick auf von Dritten vorgeschlagenen Alternativen dürften sich die Anforderungen an deren Vorzugswürdigkeit erhöhen. Soweit es um die grundrechtsgeschützten Interessen Einzelner geht, besteht eine Pflicht zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur, wenn diese sich aufgrund einer überschlägigen Prüfung als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Unter Berücksichtigung der Abwägungsdirektiven des Abs. 3a S. 1 und 2 ist davon nur noch unter sehr engen Voraussetzungen auszugehen (BT-Drs. 20/9187, 159).

5.1.3.3 Optimierungsgebot, § 43 Abs.3c EnWG

§ 43 Abs. 3c, S. 1 EnWG bestimmt, dass bei der Planfeststellung von Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1-4 EnWG bei der Abwägungsentscheidung insbesondere folgende Belange mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen sind:

1. eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens,
2. ein möglichst geradliniger Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens und
3. eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens.

Den Zielvorgaben der frühzeitigen Inbetriebnahme, Geradlinigkeit und Wirtschaftlichkeit kommt in der planerischen Abwägung folglich ein besonderes Gewicht zu.

Absatz 3c S. 1 enthält damit ein Optimierungsgebote, dass eine möglichst zügige Planung, Genehmigung und Realisierung der Netzausbauvorhaben und damit die Beschleunigung der Energiewende und das Erreichen der internationalen, EU- und nationalen Klimaziele unterstützen sollen.

Auch das Optimierungsgebot der möglichst wirtschaftlichen Errichtung und des möglichst wirtschaftlichen Betriebs des Vorhabens trägt mittelbar zur Beschleunigung der Energiewende und der Klimaziele bei und liefert zudem einen Beitrag zum Ziel einer möglichst preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Ferner bestimmt § 43 Abs. 3c, S. 2 EnWG, dass § 43 Abs. 3c, Satz 1 Nummer 2 (möglichst gradliniger Verlauf) nicht anzuwenden ist, soweit eine Bündelung mit anderer linearer Infrastruktur beantragt wird, insbesondere in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2. Im Umkehrschluss bedeutet dies dann auch, dass in den Fällen des § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG die Gewichtung der Belange aus § 43 Abs. 3c, Satz 1 Nummer 1 und 3 EnWG Anwendung finden.

Der Belang einer möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens sowie der Belang einer möglichst wirtschaftlichen Errichtung sind bei der Abwägungsentscheidung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen, wenn ein Ersatzneubau i.S.d. § 3 Nr. 4 des Netzausbau-beschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) beantragt wird.

5.2 Variantenprüfung

Der Vorhabenträger hat neben der Nullvariante und der Verlegung eines Erdkabels, eine Ausführung mit Vollwandmasten sowie einen alternativen Trassenverlauf erwogen.

5.2.1 Nullvariante

Ein Verzicht auf die Durchführung des Vorhabens kommt vorliegend nicht in Betracht. Diese sogenannte „Nullvariante“ bezeichnet eine Situation, in welcher der Status Quo beibehalten wird, ohne das Vorhaben durchzuführen. Weiter oben wurden bereits die energie-wirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens festgestellt.

Wie unter Ziffer 3 dieser Entscheidung zur Erforderlichkeit und Planrechtfertigung des Vorhabens ausgeführt, kommt der Vorhabenträger mit der Realisierung des geplanten Vorhabens darüber hinaus seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Energieversorgung mit Strom nach. Ein Verbleib des Zustandes würde allerdings dazu führen, dass der Vorhabenträger dieser Verpflichtung nicht nachkommen könnte. Die Nullvariante scheidet daher aus.

5.2.2 Technische Alternativen

Als technische Alternative kommt theoretisch die Verwendung von Erdkabeln in Betracht. Das BVerwG hat allerdings bereits zum Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen - Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) - entschieden, dass der Gesetzgeber im Kontext Erdkabel oder Freileitung für die Höchstspannungsebene, gestützt auf sachliche Gründe, bindende Vorgaben für die Ausgestaltung des Vorhabens gemacht hat. Der Spielraum von Planungsträgern und Planfeststellungsbehörden wurde insofern eingeschränkt, als ein Erd-

kabel von den Vorhabenträgern nur unter den abschließend im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen verlangt werden kann. Das BBPIG ist der Systematik und der Zwecksetzung des EnLAG nachgebildet. Insoweit gilt Entsprechendes. Aus den gesetzlichen Regelungen ergibt sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, sodass außerhalb des Anwendungsbereichs des § 2 Abs. 1 EnLAG und des § 4 Abs. 1 BBPIG eine Erdverkabelung generell nicht in Betracht kommt. Daher ist die Planfeststellungsbehörde außerhalb dieser Fälle nicht befugt, dem Vorhabenträger gegen seinen Willen die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels aufzugeben. Ein solches Verlangen kann nicht auf das Abwägungsgebot gestützt werden. So verhält es sich auch im vorliegenden Fall. Vom Vorhabenträger kann kein Erdkabel verlangt werden, denn die Voraussetzungen aus dem EnLAG oder BBPIG liegen nicht vor. Das hier planfestzustellende Vorhaben ist nicht als Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung nach EnLAG oder BBPIG gekennzeichnet und liegt damit außerhalb des Anwendungsbereichs des § 2 Abs. 1 EnLAG und des § 4 Abs. 1 BBPIG.

Darüber hinaus entspricht die Verwendung von Erdkabeln im Rahmen der Höchstspannungsdrehstromübertragung derzeit nicht dem Stand der Technik. Erdkabel sind somit keine zur Freileitung gleichberechtigte technische Alternative.

Für die Freileitung bestehen darüber hinaus verschiedene Alternativen bezüglich der zum Einsatz kommenden Masten. Der mit der entscheidungsgegenständlichen Planung vorgesehene Stahlgittermast ist den Vollwandmasten vorzuziehen. Letzterer verfügt zwar über ein schmäleres Austrittsmaß am Boden, hinsichtlich der Traversenbreite und der Masthöhe unterscheiden sich die Bauweisen jedoch kaum. Nachteile von Vollwandmasten - besonders auf Ebene der Höchstspannung - ergeben sich v.a. durch deutlich höhere Kosten, massivere Fundamente, Schwierigkeiten bei nachträglichen Umbau- bzw. Verstärkungsmaßnahmen und Instandhaltung sowie einer aufwändigen baulichen Umsetzung. Zudem ist das Landschaftsbild bisher durch Stahlgittermasten geprägt, was einen gewissen Gewöhnungseffekt bewirkt. Ein vollkommen neuer Masttyp würde im Ergebnis optisch eher auffallen und sich schlechter in das Landschaftsbild einfügen.

Eine mögliche Nutzung von Vollwandmasten wird im Rahmen zukünftiger Leitungsvorhaben derzeit im Rahmen von Pilotprojekten untersucht. Derzeit entspricht auch der Einsatz solcher Masten im Übertragungsnetz allerdings nicht dem Stand der Technik.

5.2.3 Räumliche Alternativen

5.2.3.1 Antragstrasse

Hinsichtlich der hier gegenständlichen Abschnitte 2 und 3 werden die bestehenden Leitungen LA 5150 und LA 7550 zwischen Rippolingen und dem Umspannwerk (UW) in Schwörstadt ersatzneugebaut und gleichzeitig netzverstärkt. Der Trassenkorridor der Antragstrassen verläuft durchweg im Trassenkorridor der Bestandstrassen der LA 5150 und

LA 7550 zwischen Rippolingen und dem UW Schwörstadt. Der Ersatzneubau der LA 5150 und der LA 7550 im Abschnitt 2 und 3 beginnt bei Rippolingen in der Gemeinde Bad Säckingen (Landkreis Waldshut), führt zum Umspannwerk Kühmoos (Gemeinde Rickenbach, Landkreis Waldshut), von dort durch die Gemeinde Wehr nach Niederdossenbach (Ortsteil der Gemeinde Schwörstadt, im Landkreis Lörrach) und von dort für ca. 4 km zum Umspannwerk Schwörstadt (Gemeinde Schwörstadt im Landkreis Lörrach). Im Zuge dieses Vorhabens werden die bestehenden Leitungen ferner zurückgebaut, konkret 22 Masten der 380-kV-Freileitung LA 7550, 44 Masten der 220-kV-Freileitung LA 5150 und 11 Masten der 220-kV-Freileitung LA 6241.

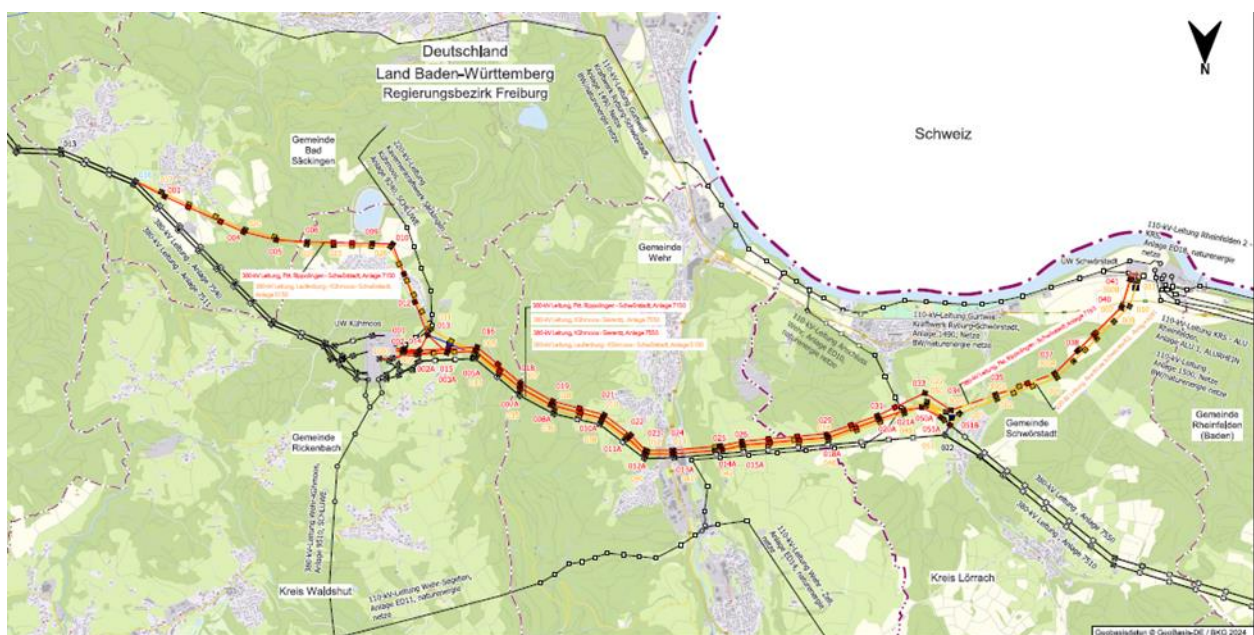


Abb. 3: Übersichtsplan Antragstrasse

5.2.3.2 Trassenalternativen außerhalb des Bestandstrassenkorridors

Ins Verfahren wurden durch den Bürgerverein Egg zwei räumliche Alternativen (Variante 1 und Variante 2) eingebracht, die im Folgenden unter Zuhilfenahme der folgenden Abbildung näher beschrieben werden. Diesen vorgebrachten räumlichen Alternativen des Bürgervereins Egg schlossen sich die Gemeinden Bad Säckingen und Rickenbach sowie eine Vielzahl an Einwendern an und machte sie sich in ihrem Vortrag ebenfalls zu eigen:

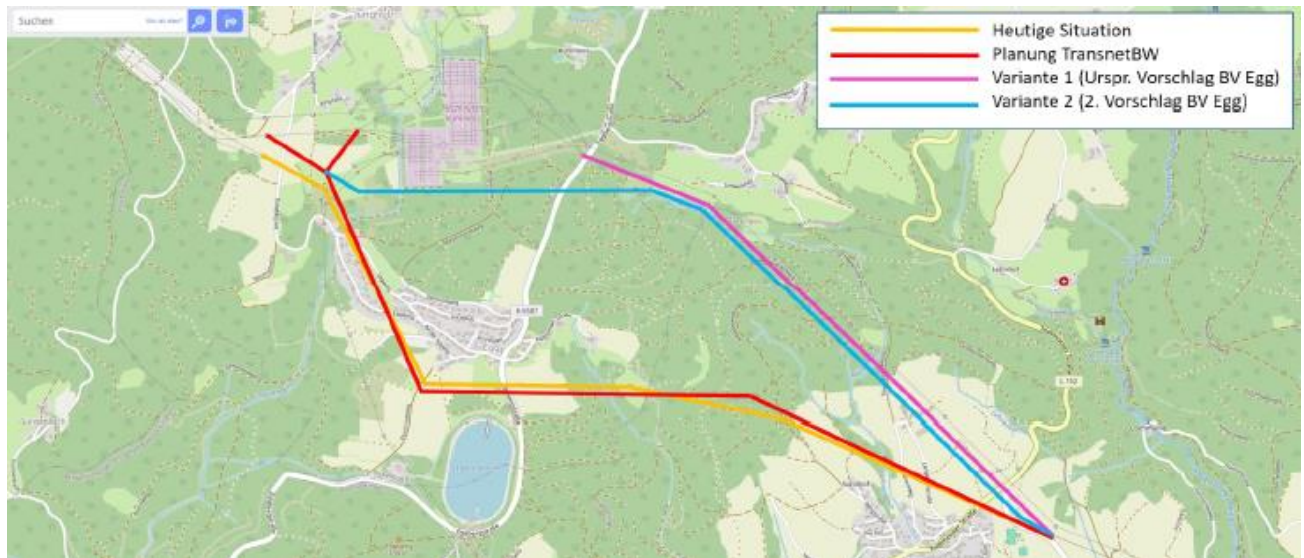


Abb. 4: Übersichtsplan Variante 1 und Variante 2

5.2.3.2.1 Variante 1

Zunächst wurde vorgeschlagen, die Leitungsanlage LA 5150 von Rippolingen bis zum UW Kühmoos mit der Leitungsanlage LA 7540 weitgehend zusammenzuführen und auf der östlichen Seite des UW Kühmoos einzuführen. Dabei sollen freie Plätze auf der bestehenden Anlage 7540 für die Anlage 5150 (neu LA 7150) Verwendung finden, so dass für diesen Teil der zu ersetzenden Leitungsanlage LA 5150 überwiegend keine zusätzlichen Strommasten errichtet werden müssten. Das Teilstück der LA 5150, welches vom UW Kühmoos durch Egg bis nach Rippolingen führt und dort auf die LA 7540 bei Mast 16 aufführt, soll auf diese Weise rückgebaut und auf diesem Teilstück nicht durch eine neue Leitung in der Bestandstrasse der LA 5150 ersetzt werden.

5.2.3.2.2 Variante 2

Im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde diese Variante 1 bereits vom Vorhabenträger geprüft und für nicht vorzugswürdig bewertet. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass es damals den heute geltenden § 43 Abs. 3 S. 2ff. EnWG zur Beschränkung einer räumlichen Alternativenprüfung nicht gab. Die damals vorgebrachten Argumente des Vorhabenträgers (insb. geringere Zuverlässigkeit und erhebliche Schwierigkeiten bei der Einführung der Leitung ins UW Kühmoos auf östlicher Seite) berücksichtigend wurde die Variante 1 vom Bürgerverein Egg abgeändert und sodann als Variante 2 ins Verfahren eingebracht. Mit der Variante 2 wird nun der Ersatz der bestehenden LA 5150 von Rippolingen durch Egg bis zum UW Kühmoos durch den Bau einer neuen, dritten Leitung überwiegend parallel zu den LA 7540 und LA 7511 vorgeschlagen, wobei mit dieser Variante die Einführung der Leitungen auf östlicher Seite des UW Kühmoos vermieden

wird. Bei dieser Variante soll die Leitung der neuen LA 7150 westlich aus dem UW Kühmoos kommen, sodann südlich am UW Kühmoos vorbei in neuer Trasse führen und dann östlich vom UW Kühmoos als Parallelbau zu den LA 7540 und LA 7511 in dortiger Bestandstrasse bis nach Rippolingen führen. Das Teilstück der LA 5150, welches vom UW Kühmoos durch Egg bis nach Rippolingen führt und dort auf die LA 7540 bei Mast 16 auf-
führt, soll auch bei dieser zweiten Alternative rückgebaut und auf diesem Teilstück nicht durch eine neue Leitung in der Bestandstrasse der LA 5150 ersetzt werden.

5.2.3.2.3 Variante 3 (Leitung parallel zur bestehenden Leitung LA 9240 westlich von Egg)

Von Einwenderseite (Einwender Schreiben Nr. 42) wurde vorgeschlagen, das Teilstück der LA 5150 (neu LA 7150), welches vom UW Kühmoos durch Egg nach Rippolingen verläuft, westlich von Egg als Ersatzneubau oder Parallelneubau zur bestehenden Leitung des Schluchseewerks (LA 9240) zu verlegen. Die Trassenachse der Leitungsanlage LA 9240 verläuft zum größeren Teil mehr als 200 m westlich der Trassenachse der Bestandsleitung LA 5150. Konkreter Vortrag von Einwenderseite, wie diese Variante genau verlaufen könne, erfolgte nicht.

5.2.3.3 Trassenalternative im Bestandstrassenkorridor südl. v. Egg (Variante 4)

Von Einwenderseite wurde eine weitere Trassenalternative vorgeschlagen, welche im Erörterungstermin noch konkretisiert wurde. Es wurde vorgeschlagen innerhalb des Bestandstrassenkorridors den Trassenverlauf südlich von Egg noch weiter nach Süden zu verschieben. Konkret wurde vorgeschlagen, die Trasse ab dem Neubaumast 7150/010 (Bestandsmast 5150/026) nach Süden zu verschieben, um auf diese Weise weiter (bis zu 120m) von der nördlich der Trasse bestehenden Wohnbebauung in Egg abzurücken. Dieser Vorschlag wurde im Nachgang zum Erörterungstermin durch weitere Schreiben mit folgender Abbildung noch konkretisiert:

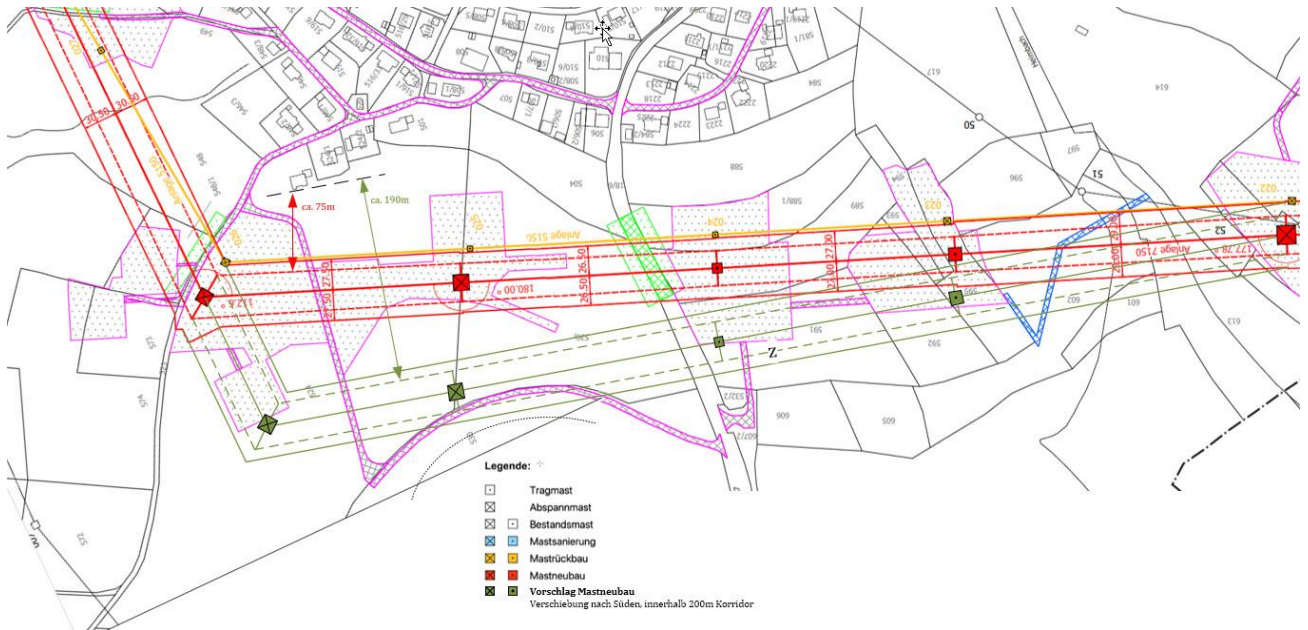


Abb. 5: Übersichtsplan Variante 4

Von Einwenderseite wurde in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, dass es zu einer Neueinschätzung im Hinblick auf das Biotop Nr. 184133370307 beim „Egger Becken“ kommen solle. Dies würde dann auch auf das Abwägungsergebnis Auswirkung haben. Dazu wurde von Einwenderseite mitgeteilt, dass in den 80er Jahren dieses Gebiet wie auch das sich nördlich befindende Gebiet ganz normal als landwirtschaftliche Grünfläche genutzt worden sei. Ende der 80er Jahr habe dann die Schluchseewerk AG dieses Gebiet gepachtet, um das Eggbergbecken zu sanieren: Es sei Schlamm aus dem Becken dort gelagert worden. Bei der Sperrung eines landwirtschaftlichen Betriebes 20 Jahre später (Nachweis von Dioxin und PCB im Fleisch) seien die Behörden anschließend davon ausgegangen, dass die als Dünger ausgebrachten Sedimente aus dem Eggbergbecken die Ursache des Vorfalls waren. Nach Ansicht eines Einwenders sei mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass auch dieses Gebiet des Biotops 184133370307 mit Dioxin und PCB belastet sei. Damit würde sich ein Rückbau des Biotops als logische Konsequenz ergeben. Der Vorhabenträger erwiderte dazu, dass die Planung für den Genehmigungsabschnitt 2/3 auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses geltenden Rechtsvorschriften und tatsächlichen Gegebenheiten antizipiert worden sei. Insoweit sei das ausgewiesene Biotop Nr. 184133370307 „Teich am Eggberg-Speicherbecken“ für die erfolgte Planung durch den Vorhabenträger maßgeblich. Etwaige Änderungen an dem Status des Biotops, die sich in der Zukunft möglicherweise ergeben, könne man nicht berücksichtigen.

5.2.4 Abwägung und Ergebnis

Im Ergebnis ist die vom Vorhabenträger getroffene Varianten-Entscheidung rechtmäßig und verstößt nicht gegen geltendes Recht. Bei dieser Entscheidung wurden die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen berücksichtigt und bewertet. Der Vorhabenträger hat bei der Auswahl der beantragten Trasse die Grenze seiner planerischen Gestaltungsfreiheit nicht überschritten. Eine andere, als die gewählte Linienführung drängt sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange nicht als eindeutig vorzugswürdig auf.

5.2.4.1 Trassenalternativen außerhalb des Korridors der Bestandstrasse

Nach § 43 Abs. 3 S. 2-5 EnWG ist die vorliegende Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse zu beschränken.

5.2.4.1.1 Anwendbarkeit der Norm – Verwerfungskompetenz (formeller) Gesetze durch die Verwaltung

Soweit von Einwenderseite gefordert wird, den § 43 Abs. 3 S. 2-5 EnWG vorliegend wegen Verfassungswidrigkeit bzw. Verstoß gegen höherrangiges Recht nicht anzuwenden, wird dem vorliegend nicht nachgekommen. Diese Norm stellt derzeit geltendes Recht dar und kommt zur Anwendung. Die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz ergibt sich aus Art. 20 Abs. 3 GG und verpflichtet Exekutivorgane, im Rahmen der Gesetze zu handeln. Dieser Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung umfasst ebenfalls den Vorrang des Gesetzes, also auch kein Handeln gegen Gesetze. Da die Exekutive an Gesetz und Recht gebunden ist (Art. 20 Abs. 3 GG), dürfen von Behörden (formelle) Gesetze grundsätzlich nicht verworfen werden (keine Verwerfungskompetenz der Verwaltung). Eine solche Verwerfungskompetenz obliegt grundsätzlich den Gerichten. Art. 100 Abs. 1 GG besagt, dass nur das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) formelle nachkonstitutionelle Gesetze als verfassungswidrig und damit für nichtig erklären kann (Verwerfungsmonopol). Hält ein Fachgericht ein Gesetz für verfassungswidrig, muss es das Verfahren aussetzen und die Entscheidung des BVerfG einholen. Bei offensichtlicher Unvereinbarkeit mit höherrangigem Recht kann von diesem Grundsatz ausnahmsweise abgewichen werden. Das hier maßgebliche formelle Fachgesetz wird als nicht offenkundig verfassungswidrig eingestuft. Bei dieser Einschätzung kommt zum einen zum Tragen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Gesetzgeber bei der Ordnung komplexer Verfahren – wie dem Netzausbau – zu Typisierungen und Pauschalierungen befugt ist, sofern diese sachgerecht am Regelfall orientiert sind, auf plausiblen Ananahmen beruhen und keine unzumutbare Benachteiligung verursachen. Dabei verfügt der Gesetzgeber über einen weiten Beurteilungs- und Prognosespielraum, insbesondere wenn die Regelung der Praktikabilität und Effektivität dient. Diese ist vorliegend der Fall. So dient die eingeschränkte Alterna-

tivenprüfung im EnWG dem Ziel, den Netzausbau zu beschleunigen und Planungsverfahren zu entlasten, was als legitimes öffentliches Interesse anerkannt ist. Eine abschließende verfassungsgerichtliche Entscheidung zu dieser speziellen Norm liegt – soweit bekannt – noch nicht vor. Derzeit geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sie verfassungskonform ist, jedenfalls drängt sich eine offensichtliche Verfassungswidrigkeit nicht auf.

5.2.4.1.2 Tatbestandsvoraussetzungen des § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG

Mit dem Wort „soweit“ wird klargestellt, dass die Beschränkung der räumlichen Alternativenprüfung *soweit* erfolgt, wie ein solcher Ersatzneubau beantragt wird. Der Vorhabenträger bestimmt danach mit seinem Antrag, welche Bestandstrasse er in welchem Umfang nutzen und in diesem Sinne bündeln möchte. Vorliegend verläuft das insgesamt im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren beantragte Teilstück der LA 7150 und LA 7550 im Bestandstrassenkorridor der Leitungsanlagen LA 5150 und LA 7550. Es soll diese dort ersetzen und verstärken. Für das gesamte gegenständliche Vorhaben greift damit die Beschränkung der räumlichen Alternativenprüfung, sofern die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von über 110 Kilovolt und mit einer Gesamtlänge von über 200m, bei denen es sich nicht um Bahnstromfernleitungen handelt. Es liegt damit ein *Vorhaben i.S.d. § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG* vor.

Im Rahmen dieses Vorhabens wird ferner ein *Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG)* beantragt. Ein *Ersatzneubau* im Sinne von § 3 Nr. 4 NABEG ist die Errichtung einer neuen Leitung in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung innerhalb von drei Jahren ersetzt wird. Die Errichtung erfolgt in der Bestandstrasse, wenn sich bei Freileitungen die Mastfundamente in der Bestandstrasse befinden. Die Errichtung erfolgt unmittelbar neben der Bestandstrasse, wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird. Im NABEG wird weiter definiert, was unter „Errichtung“ und „Bestandstrasse“ zu verstehen ist. Nach § 3 Nr. 3 NABEG bedeutet „*Errichtung*“ der Neubau einer Leitung einschließlich des Ersatz- und Parallelneubaus und nach § 3 Nr. 2 NABEG bedeutet „*Bestandstrasse*“ die Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung. Eine Privilegierung im Zusammenhang mit Bestandstrassen kommt demnach nur bei einer gleichartigen Bündelung in Betracht. Weitere Vorgaben für das Vorliegen eines Ersatzneubaus sieht der Wortlaut der Vorschrift nicht vor. Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung einer neuen Leitung. Die bestehenden Leitungen sollen rückgebaut werden und durch die Errichtung neuer Leitungen ersetzt werden. Dabei erfolgt die Errichtung unmittelbar neben der Bestandstrasse. Denn der Abstand zwischen der Trassenachse der bestehenden Leitungen LA 5150 und LA 7550 und der

Achse der neu zu errichtenden Leitungen LA 7150 und LA 7550 liegt bei maximal 200 Metern. Ferner handelt es sich bei der Bestandstrasse um eine Trasse einer bereits bestehenden Hoch- bzw. Höchstspannungsleitung. In Abgrenzung zu einem Parallelneubau soll beim Ersatzneubau die bestehende Leitung innerhalb von drei Jahren ersetzt werden. Auch dies ist vorliegend der Fall. Aus den Planunterlagen ergibt sich, dass die bestehende Leitung zügig zurückgebaut werden soll, wenn der Ersatzneubau errichtet wurde. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist das beantragte Vorhaben damit als Ersatzneubau i.S.d. § 3 Nr. 4 NABEG einzustufen. Die Forderung von Einwanderseite, für das Vorhaben die Maßstäbe eines Neubauvorhabens statt die des Ersatzneubaus anzulegen, wird damit abgelehnt. Dem Gebot der Nutzung von Bestandstrassen kommt mit dem Ersatzneubau besonderes Gewicht zu.

Von Einwanderseite wurde in diesem Zusammenhang eine andere Rechtsauffassung vorgebracht. Zunächst wurde eingewendet, dass der Anwendungsbereich des NABEG nicht einschlägig sei und der Rückgriff auf den § 3 Nr. 4 NABEG daher unzulässig wäre. Dieser Einwand greift jedoch nicht durch. Die Verweisung auf eine Definition in einem anderen Gesetz ist ein gängiges Mittel der Rechtstechnik, um Wiederholungen zu vermeiden und eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten. Anders als von Einwendern vorgebracht, bedeutet der Verweis im § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG aufs NABEG nicht, dass auch die Voraussetzung zur Anwendung des NABEG vorliegen müssen. Damit das Tatbestandsmerkmal *Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes* aus der Vorschrift § 43 Abs. 3, S. 2 EnWG erfüllt ist, reicht es aus, wenn ein Ersatzneubau i.S.d. § 3 Nr. 4 NABEG beantragt wird. Der Anwendungsbereich des NABEG nach § 2 NABEG muss hingegen nicht gegeben sein.

Als weiterer Einwand von Einwanderseite ist vorgebracht worden, dass mit dem Vorhaben nicht nur ein Eins-zu-eins-Ersatzneubau der vorhandenen Leitung geplant ist, sondern darüber hinaus eine Netzverstärkung von 220kv auf 380kv geplant ist, mit der z.T. auch deutlich höhere Masten errichtet werden sollen. Aufgrund dieser ebenfalls beantragten Netzverstärkung würde es sich bei dem beantragten Vorhaben nicht mehr (nur) um einen Ersatzneubau handeln. Vielmehr sei das Vorhaben aufgrund der geplanten Netzverstärkung mit höheren Masten von z.T. fast doppelter Höhe als Neubau zu bewerten. Die Begriffe Ersatzneubau und Erweiterung einer Leitung würden für nicht anwendbar gehalten. Eine Berufung auf § 43 Abs. 3 S. EnWG sei vorliegend nicht zulässig. Diese Annahme könne man auch aus § 3 Nr. 1 NABEG ableiten, der die Änderungen oder Erweiterung einer Leitung definiert und im Rahmen dessen bauliche Änderungen – z.B. höhere Masten auf bis zu 20 Prozent – beschränkt werden. Die Änderungen im Zusammenhang mit dem vorliegend beantragten Ersatzneubau mit Netzverstärkung gehen über diese Beschränkungen hinaus. Mit der zusätzlich geplanten Netzverstärkung seien erheblich Mehrbelastungen, insbeson-

dere für die betroffene Wohnbevölkerung verbunden, im Vergleich zu der derzeit bestehenden Leitung. Auf das Vorhaben müssten damit die allgemeinen Vorschriften für Neubauvorhaben Anwendung finden, wie u.a. die Einhaltung von größeren Abständen zur Wohnbebauung, ein Verbot von Überspannung von Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, eine vollständige (räumliche) Alternativenprüfung, Neubewertung der Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens. Eine solche Interpretation bzw. Auslegung gibt das Gesetz jedoch nicht her. Das gegenständliche Vorhaben bewegt sich im Rahmen der Legal-Definition des § 3 Nr. 4 NABEG für Ersatzneubauten. Der Wortlaut ist insoweit eindeutig. Auch eine (wie von Einwenderseite vorgebrachte, beschränkende) Auslegung der Norm über den Wortlaut hinaus unter Einbeziehung der Gesetzesystematik, dem Sinn- und Zweck und der Heranziehung der konkreten Gesetzesbegründung führt zu keinem anderen Ergebnis. Von Einwenderseite wird angeführt, dass sich die Änderungen im Zusammenhang mit dem beantragten Ersatzneubau mit Netzverstärkung nicht i.R.d. § 3 Abs. 1 und 4 NABEG bewegen und daher eine Privilegierung nach § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG nicht möglich wäre. Mit dem vorliegenden Vorhaben sind Masterhöhungen vorgesehen, welche die Grenzen im § 3 Nr. 1 NABEG deutlich übersteigen. Mit dem geplanten Vorhaben würden daher deutlich höhere Belastungen für die Wohnbevölkerung (höhere Immissionen, Wertverlust der Grundstücke, optische Beeinträchtigungen, z.T. eine erdrückende Wirkung durch die hohen Masten, Veränderung des Landschaftsbildes) einhergehen, als mit der bestehenden Leitung. Eine Änderung der bestehenden Leitung auch im Wege eines Ersatzneubaus müsse sich daher im Rahmen des § 3 Nr. 1 NABEG bewegen. Änderungen über diese dort aufgeführten Grenzen müssten dazu führen, dass das Vorhaben als Neubauvorhaben zu behandeln sei. Auch diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden. Der § 3 Nr. 1 NABEG gilt nach seinem Wortlaut nur für die Änderung oder den Ausbau einer Leitung in einer Bestandstrasse, bei denen die bestehende Leitung fortbestehen soll. Dies ist hier gerade nicht der Fall. Die bestehenden Leitungen sollen rückgebaut und durch die Errichtung neuer Leitungen ersetzt werden. Eine analoge Anwendung kommt ebenfalls nicht in Betracht mangels planwidriger Regelungslücke. In diesem Kontext ist ferner der § 3 Nr. 5 NABEG zu sehen, der ebenfalls in § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG genannt wird. Dieser definiert den Parallelneubau. Bei diesem wird die bestehende Leitung nicht ersetzt, sondern es wird parallel zur bestehenden Leitung noch eine weitere Leitung parallel zu dieser gebaut. Beschränkungen hinsichtlich Netzstärke oder Höhe der Masten gibt es insoweit keine. Lediglich bei der zu nutzenden Bestandstrasse muss es sich um eine Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung handeln. Wenn also auch eine Beschränkung der räumlichen Alternativenprüfung nach § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG bei einem Parallelbau gesetzlich möglich ist, der in jedem Fall eine erhebliche zusätzliche Belastung zur bereits vorhandenen Leitung bedeutet, ist nicht erkennbar, warum für den Ersatzneubau Einschränkungen geltend sollten oder sogar nur ein exakter Eins-zu-eins-Ersatz von der Privilegierung in § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG profitieren

sollte. Der Ersatzneubau und der Parallelneubau unterscheiden sich nach der Definition im NABEG im Grunde nur dadurch, dass beim Ersatzneubau ein Rückbau der bestehenden Leitung erfolgen und beim Parallelneubau die bestehende Leitung weiter bestehen bleiben soll. Die Einschlägigkeit des § 43 Abs. 3, S. 2 EnWG nur auf solche Ersatzneubauten mit gleichzeitiger Netzverstärkung zu reduzieren, die sich im Rahmen der Beschränkungen zu Änderung oder Erweiterung einer Leitung nach § 3 Nr. 1 NABEG bewegen oder sogar nur auf einen Eins-zu-Eins-Ersatz, kann auch mit einer (verfassungskonformen) Auslegung der Normen über den Wortlaut hinaus nicht gelingen. Dieses Ergebnis wird ferner vom Sinn- und Zweck der Norm und dessen Gesetzesbegründung gestützt. Der neue § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG verfolgt den Sinn- und Zweck, dass der Netzausbau beschleunigt wird. Den Ersatz bestehender Leitungen auf ihren Bestand zu reduzieren, anstatt auch gleichzeitig erforderliche Netzverstärkung zu begünstigen, liegt nicht im Sinn- und Zweck dieser Gesetzesänderungen für den beschleunigten Netzausbau. Das Stromnetz bedarf nicht lediglich einer Instandhaltung, sondern eines Ausbaus, um den zukünftigen Netzanforderungen weiter gerecht zu werden. Der Gesetzgeber verfolgt demnach auch mit der Änderung der § 43 Abs. 3 EnWG das Ziel, dem beschleunigten Ausbau von Hochspannungsleitungen möglichst weitgehend zur Durchsetzung zu verhelfen. Die Begrenzung der räumlichen Alternativenprüfung nach § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG ist dabei Teil des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 28.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405). Mit den neu eingefügten Vorschriften ins EnWG – wie auch der § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG – will der Gesetzgeber weiter den beschleunigten Ausbau von Hochspannungsleitungen unterstützen, um die Ziele des Klimaschutzgesetzes (KSG) zu erreichen und die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen zu reduzieren (BT-Drs. 20/9187, 157). Die Errichtung und die Änderung von Hochspannungsleitungen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen erhält besonderes Gewicht und soll nun nach § 43 Abs. 3a EnWG als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Die teleologische sowie die historische Auslegung sprechen damit ebenfalls gegen eine, wie von Einwenderseite geforderte, Auslegung. Diese Argumente in einer Gesamtschau berücksichtigend, ist davon auszugehen, dass der hier beantragte Ersatzneubau auch mit der beantragten Netzverstärkung als Ersatzneubau i.S.d. § 3 Nr. 4 NABEG einzustufen ist und das Vorhaben an der Privilegierung einer beschränkten räumlichen Alternativenprüfung teilnimmt. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG sind vorliegend erfüllt.

5.2.4.1.3 Rechtsfolge des § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen – wie im vorliegenden Fall vor - ist eine Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in

und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt. Aufgrund der „Ist-Regelung“ wird insoweit auch kein Ermessen eingeräumt.

5.2.4.1.4 Ausnahme nach § 43 Abs. 3 S. 3-5 EnWG – zwingender Grund

Von dieser Rechtsfolge kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn ein zwingender Grund dafür vorliegt. In dem Fall wäre auch eine Prüfung außerhalb dieses Raumes durchzuführen. Wie weiter oben (unter 5.1.2) bereits ausgeführt, nimmt der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang bereits eine erhebliche Gewichtung von möglichen „zwingenden Gründen“ vor und schreibt dem beschleunigten Netzausbau grundsätzlich ein größeres Gewicht zu als anderen Belangen. Zwingende Gründe in diesem Sinne sind im vorliegenden Fall keine gegeben. Belange, die insbesondere von Einwendern vorgebracht wurden, wie Raumordnungsrecht und damit verbundener Schutz des Wohnumfeldes durch Abstandsvorgaben der Raumordnung zur Wohnbebauung, Gesundheitsschutz, Eigentumschutz, Naturschutz sowie Planungshoheit der Gemeinde sind zweifelsfrei von Gewicht. Gerade auch der Schutz der Gesundheit, der Eigentumsschutz wie auch die Planungshoheit von Gemeinden sind grundrechtsgeschützte Belange und genießen Verfassungsrang. Es kommt jedoch entscheidend auf die Gewichtung und die Schwere der jeweiligen Betroffenheit einzelner Belange an. Bei der objektiven Gewichtung einzelner Belange kommt es bei der Beurteilung „zwingender Gründe“ entscheidend darauf an, in welchem Maße, also wie schwerwiegend eine Beeinträchtigung einzelner Belange im konkreten Einzelfall erscheint. Nicht jeder Belang mit Verfassungsrang rechtfertigt die Annahme von zwingenden Gründen. Wie bereits oben ausgeführt ist bei der Gewichtung eine rechtliche und tatsächliche Vorbelastung des betroffenen Gebiets durch eine bestehende Energieleitung in den Blick zu nehmen und zu bewerten. Durch diese hier gegebene Vorbelastung durch die bereits seit Jahrzehnten vorhandenen Leitungen werden die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Schutzgüter und deren Gewicht grundsätzlich reduziert. Betroffene Belange erscheinen im vorliegenden Fall nicht von einem solchen Gewicht und einer so tiefen Beeinträchtigung, dass im Rahmen des Regel-Ausnahme-Charakters der Norm ausnahmsweise von der gesetzlichen Beschränkung der räumlichen Alternativenprüfung abzuweichen war und sie die Durchführung einer Alternativenprüfung auch außerhalb des Bestandstrassen-Korridors rechtfertigten. Sie werden im Rahmen der zu treffenden Abwägungsentscheidung umfassend bewertet, ins Verhältnis gesetzt und so ausreichend berücksichtigt. In dieser Abwägungsentscheidung ist es üblich und hinzunehmen, dass es zu Kollisionen zwischen verschiedenen Belangen kommt, wobei die Bevorzugung des einen denklogisch die Zurückstellung eines anderen zur Folge haben kann. Der Schutz der Gesundheit vor Immissionen wird überwiegend durch die Regelungen im Immissionsschutz gewährleistet, hier insbesondere durch die TA-Lärm sowie die 26. BImSchV. Bei den Anforderungen der 26. BImSchV zum Schutz vor Gefahren durch elektromagnetische Felder handelt es sich um striktes Recht. Die 26. BImSchV enthält die Anforderungen zum Schutz

der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder. Entsprechendes gilt für die TA-Lärm, die vor unzulässigen Lärmbeeinträchtigungen schützen soll. Die Grenzwerte basieren auf aktuell gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie sind so festgelegt, dass bei Einhaltung der Grenzwerte davon ausgegangen werden kann, dass gesundheitsrelevante Wirkungen vermieden werden. Eigentumsbeeinträchtigungen finden überwiegend Berücksichtigung durch gesetzliche Entschädigungsregelungen. Grundsätzlich sind danach Entschädigungen für unmittelbar von der Leitungsanlage betroffene Flurstücke zu zahlen. Die eventuelle Wertminderung bzw. Beeinträchtigung durch die Stromleitung oder Strommasten wird durch die Zahlung dieser Entschädigung ausgeglichen. Nicht unmittelbar von der Leitungsanlage betroffene Flurstücke unterliegen in der Regel keiner Entschädigung. Mögliche Wertverluste, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten, berühren regelmäßig nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts aus Art. 14 Abs. 1 GG (Beschluss des BVerfG vom 25.01.2007 – 1 BvR 382/05 – Rn. 20). Ferner ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Abwägung in einem Planfeststellungsverfahren dem Gesichtspunkt einer Wertminderung eines Grundstücks aufgrund eines Vorhabens in der Nähe neben den tatsächlichen Belastungen „in natura“ regelmäßig keine eigenständige Bedeutung zu kommt. Wertminderungen sind nur Indikator für die tatsächlichen Belastungen, mit denen sich der Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der Abwägungsentscheidung auseinandersetzt und deren Hinnahme er in der Regel von den Eigentümern verlangt (Urteil des BVerwG vom 06.04.2017 - 4 A 1.16 – Rn. 51; Urteil des BVerwG vom 14.06.2017 - 4 A 11.16 – Rn. 57).

5.2.4.1.5 Ergebnis

Im Ergebnis sind im vorliegenden Fall zwingende Gründe für eine Prüfung von Alternativen außerhalb der Bestandstrasse nicht gegeben, was auch für die im Verfahren eingebrachten Planungsalternativen außerhalb des Bestandstrassenkorridors gilt. Die räumliche Alternativenprüfung ist im vorliegenden Fall nach § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG auf den Korridor der Bestandstrasse zu beschränken. Die insoweit von Einwendern vorgebrachten Alternativen außerhalb dieses Korridors bleiben unberücksichtigt und fließen nicht in die Abwägungsentscheidung im Rahmen der Variantenprüfung ein. Der Einwand, dass Trassierungsleitsätze und Trassierungsgrundsätze, wie das Bündelungsgebot und die Optimierung von Siedlungsabständen nicht ausreichend berücksichtigt wurden, wird zurückgewiesen. Richtig ist, dass die Bündelung linienförmiger Infrastrukturen im Rahmen der fachplanerischen Abwägung grundsätzlich gegenüber dem Ausbau in neuen Trassen vorzuziehen ist. Ferner gilt das Gebot zur Nutzung bestehender Trassen. Diese Gebote, wie auch die anderen Trassierungsgrundsätze, sind in die Abwägungsentscheidung mit eingeflossen. Wie oben aufgezeigt, handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben um einen Ersatzneubau. Dem

Gebot der Nutzung der Bestandstrasse kommt vorliegend damit besonderes Gewicht zu. Das Gebot der Nutzung von Bündelungsoptionen zur bestmöglichen Einbindung in Landschaft und Infrastruktur wird durch die Anwendung des § 43 Abs. 3 S 2 EnWG und die damit verbundene gesetzliche Begrenzung der räumlichen Alternativenprüfung entsprechend begrenzt. Gleiches gilt für das Gebot zur Optimierung von Siedlungsabständen. Das Vorhaben als Ersatzneubau verläuft unmittelbar neben der Bestandstrasse der zu ersetzenden Leitungen. Sofern und soweit der Antragssteller in der Privilegierung des § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG bleiben möchte, darf ein Abstand von 200m zwischen der alten und neuen Trassenachse nicht überschritten werden. Entsprechend seinem Antrag hat sich der Vorhabenträger für dieses Vorgehen entschieden. Er bewegt sich damit im gesetzlich eingeräumten Rahmen. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Sodann wurde in diesem Korridor der Abstand zur bestehenden Wohnbebauung mit kleinräumigen Änderungen des Trassenlaufs soweit möglich vergrößert und damit optimiert; so z.B. nördlich von Rippolingen, südlich von Egg oder auch bei Mast 12 u. 13 der LA 7150. Auch diesem Gebot trägt das geplante Vorhaben ausreichend Rechnung. Im Ergebnis wird festgestellt, dass bei der Trassenwahl des beantragten Vorhabens Trassierungsleit- und -grundsätze ausreichend berücksichtigt wurden. Die vom Vorhabenträger beantragte Trasse ist nicht zu beanstanden. Mit Blick auf einen möglichst geradlinigen Verlauf, eine möglichst wirtschaftliche Errichtung sowie Betrieb und eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme erscheint der beantragte Trassenverlauf als die vorzugswürdigste Variante. Im Erläuterungsbericht und im Rahmen der Erwiderungen des Vorhabenträgers auf die erfolgte Anhörung wird ausgeführt, welche Trassierungsleitsätze und Trassierungsgrundsätze beim beantragten Vorhaben berücksichtigt wurden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diese Ausführungen verwiesen. Trassierungsleitsätze sind als striktes Recht zu beachten. Für diese ist kein Gestaltungsfreiraum eröffnet. Trassierungsgrundsätze hingegen sind Vorschriften, die eine Berücksichtigung oder Optimierung bestimmter öffentlicher Belange fordern und im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren einfließen. Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses sind sowohl die Trassierungsleitsätze eingeflossen, als auch die Trassierungsgrundsätze. Die Einhaltung des geltenden Rechts wurde geprüft. Verstöße gegen geltendes Recht wurden nicht festgestellt.

5.2.4.1.6 Hilfsweise Erwägungen

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass derzeit keine der eingebrachten Alternativen im Vergleich zum beantragten Trassenverlauf in der Gesamtschau als eindeutig vorzugswürdig erscheint. Wie oben bereits näher ausgeführt, würde auch bei einer umfassenden Alternativenprüfung dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau von Hochspannungsleitungen bei der Abwägungsentscheidung eine besondere Bedeutung zukommen. Dem beschleunigten Ausbau käme entsprechendes Gewicht in der Abwägung zu,

wobei insbesondere auch eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme und Wirtschaftlichkeitserwägungen mit einfließen würden. Die von Einwendern vorgebrachten Alternativen würden nicht nur Vorteile für einige Belange, wie insbesondere Gesundheit und Eigentum durch geringere Belastung der Wohnbebauung in Egg mit sich bringen, sondern auch andere Belange durch die neuen Standorte verstärkt beeinträchtigen. Mit der vorgeschlagenen Möglichkeit der Zubeseilung auf die LA 7540 würde die Zuverlässigkeit und Betriebssicherheit verringert. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung dargelegt, dass dies bereits aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht möglich ist. Zum einen würde die Verlegung der LA 5150 auf das Gestänge der LA 7540 nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und zum anderen wäre nicht ausgeschlossen, dass es bei einem Trassenausfall zu einem Netzzusammenbruch kommen könnte. Als Übertragungsnetzbetreiber ist die TransnetBW GmbH verpflichtet, die Versorgungssicherheit im Netz zu gewährleisten. Mit der vorgeschlagenen Möglichkeit, die LA 7150 östlich vom UW Kühmoos herauszuführen und dann parallel zur LA 7540 und LA 7511 zu verlegen, entstünde ferner eine ungünstige Gemengelage auf der östlichen Seite am dort eh bereits dicht umspannten UW Kühmoos. Sofern eine solche Umplanung überhaupt realistisch umsetzbar wäre, würde dies zu ungünstigen zeitlichen Verzögerungen und Mehrkosten führen. Mit der sodann vorgeschlagenen Möglichkeit, die LA 5150 (neu 7150) südlich am UW-Kühmoos in neuer Trasse vorbeizuführen und dann später parallel zur LA 7540 und LA 7511 zu bauen, wären ebenfalls zeitliche Verzögerungen sowie die stärkere Beeinträchtigung anderer Belange zu erwarten. Zumindest für ein Teilstück dieser vorgeschlagenen Alternative müssten Flächen in Anspruch genommen werden, die bisher durch keine Bestandstrasse vorbelastet sind. Durch diese neuen Standorte würden insbesondere natur- und forstrechtliche Belange neu beschwert werden. Eine in der Regel vorzugswürdige Beanspruchung von Flächen, die bereits durch die vorhandene Bestandstrasse vorgeprägt sind (Gebot zur Nutzung bestehender Trassen), würde dort entfallen. Die Möglichkeit der beschränkten räumlichen Alternativenprüfung nach § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG, welche gerade dem beschleunigten Netzausbau dient und eine meist zeitaufwendige umfassende Alternativenprüfung vermeiden soll, würde dem Vorhabenträger für dieses Teilstück außerhalb der Bestandstrasse nicht mehr zur Verfügung stehen. Neue Flurstücke müssten in Anspruch genommen werden und damit neue Belastungen für diese. Die Inanspruchnahme neuer, alternativer Standorte würde voraussichtlich die frühzeitige Inbetriebnahme und Wirtschaftlichkeit des gegenständlichen Vorhabens beeinträchtigen. Vergleichbares gilt auch für die als Variante 3 vorgeschlagene alternative räumliche Trassenalternative. Die Leitungslänge würde mit dieser Alternative voraussichtlich merklich länger. Es müssten darüber hinaus neue Flurstücke in Anspruch genommen werden, was neue Belastungen für diese verursachen würde. Die östliche Wohnbebauung würde zwar voraussichtlich durch diese Variante entlastet werden, die westliche Wohnbebauung allerdings mehrbelastet werden. Durch die Entschärfung von Konflikten auf der einen Seite würden z.T. neue Konflikte und z.T. eine

Verschärfung von bestehenden Konflikten hervorgerufen. Als eindeutig vorzugswürdige Alternative wäre auch die Alternative 3 nicht einzustufen.

Die Nachteile von Variante 1 liegen in der geringeren Zuverlässigkeit und den vorhandenen Problemen bei einer Einführung der Leitung ins UW Kühmoos auf östlicher Seite. Die Nachteile von Variante 2 ergeben sich insbesondere aufgrund einer Neuinanspruchnahme eines bislang nicht durch Stromtrassen vorgeprägten Raumes über eine Länge von ca. 1,4 km. Auch die Variante 3 hätte den Nachteil der Mehrlänge, und der Neuinanspruchnahme von nicht vorbelasteten Flurstücken. Ferner würde ein Teil der notwendigen Trasse (ca. 270M) weder als Ersatzneubau noch als Parallelneubau erfolgen können, so dass die Trasse insoweit als Neubau bewertet werden müsste, für die wiederum strengere Anforderungen gelten würden. Eine andere als die gewählte Linienführung erweist sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange nicht eindeutig als vorzugswürdig. Die abzuwägenden öffentlichen und privaten Belange würden sich mit einer alternativen Trasse insgesamt nicht als geschonter darstellen. Die Entscheidung des Vorhabenträgers wäre auch unter dieser hilfsweisen Betrachtung nicht zu beanstanden gewesen. Diese räumlichen Planungsalternativen erscheinen jedenfalls nicht eindeutig vorzugswürdig. Auch mit Blick auf eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und einen möglichst wirtschaftlichen Betrieb erscheint die gewählte Variante als vorzugswürdig.

5.2.4.2 Trassenalternativen innerhalb des Korridors der Bestandstrasse

Wie oben festgestellt, ist § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG auf das Vorhaben anwendbar. Dadurch wird der Vorhabenträger von einer umfänglichen Alternativenprüfung entlastet. Die Prüfung infrage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse ist auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt. Ernsthaft in Betracht kommende, in die Abwägung einzustellende Alternativlösungen sind demnach allein solche, die sich innerhalb des Korridors der zu ersetzenden Leitungsanlagen LA 5150 und LA 7550 bewegen. Wie oben bereits (unter dem Punkt „Rechtlicher Rahmen der Variantenprüfung“, insb. Unterpunkt „Besondere Abwägungsmaßgaben für Hochspannungsleitungen“) aufgezeigt wurde, beschränkt sich die Pflicht zur Prüfung möglicher räumlicher Alternativen auch in der Bestandstrasse auf Planungsalternativen, die sich als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit ist dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Trasse sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere aufdrängt.

Unter diesen Prämissen ergeben sich unter Beachtung des bisher in Anspruch genommenen Vorhabenraums der Bestandstrasse keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen für das hier beschriebene Vorhaben. In der Gesamtabwägung aller öffentlichen und privaten Belange erweist sich keine in Betracht kommende Alternative im Korridor der Bestandstrasse gegenüber der gewählten Trasse als eindeutig vorzugswürdig. Dies gilt auch

für die Variante 4, also die Verschiebung der Trasse ab dem Neubaumastes 7150/010 (Bestandsmast 5150/026) weiter nach Süden, um auf diese Weise weiter von der nördlich der Trasse bestehenden Wohnbebauung in Egg abzurücken.

Diese Variante 4 bietet insbesondere den Vorteil, dass der Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung – z.T. um bis zu 120m - vergrößert wird, was insbesondere Vorteile für die Gesundheit (Immissionen wie Lärm und elektromagnetische Felder, optische Beeinträchtigungen) und das Eigentum (Wert der Grundstücke) der dortigen Wohnbevölkerung bedeuten würde. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine entsprechende Vorbelastung durch die vorhandene Hochspannungsleitung bereits besteht. Ferner rückt auch die beantragte Trasse im Vergleich zur vorhandenen Trasse von der dortigen Wohnbebauung ab – allerdings lediglich um ca. 30m – und verringert auf diese Weise die bestehenden Konflikte mit der dortigen Wohnbebauung.

Als ungünstiger im Vergleich zur beantragten Trasse stellt sich der Trassenlauf der Variante 4 dar, weil er merklich weniger Flurstücke in Anspruch nimmt, denen bereits gegenwärtig eine Betroffenheit durch die bestehenden Leitungsanlagen anhaftet. Mit dem Trassenlauf der Variante 4 würden damit neue Betroffenheiten von Flurstücken entstehen, wohingegen mit der beantragten Trasse diese Konflikte innerhalb der Bestandstrasse reduziert würden. Durch einen südlicheren Verlauf der Trasse – wie mit der Variante 4 vorgeschlagen - werden mit größer werdendem Abstand zum Ortsteil Egg nicht nur Vorteile für die dortige Wohnbebauung geschaffen, sondern auch neue Konflikte außerhalb des vorgeprägten Trassenraums erzeugt oder zumindest verschärft. Dies ist nachteilig gegenüber der beantragten Trasse. Als weiterer Nachteil ist die Vergrößerung der Länge der Leitung bei der Variante 4 gegenüber der beantragten Trasse zu werten, weil so Mehrkosten verursacht würden. Eine längere Leitung hat damit nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit sowie auf die notwendige Inanspruchnahme von Flächen. Darüber hinaus verringert sich der Abstand der Leitung (insb. bei Mast-Nr. 009 der LA 7150) zu den südlich gelegenen Biotopen (insb. Biotop „Teich am Eggberg-Speicherbecken“ mit Biotopnummer: 184133370307) und dortigen Waldgebieten. Mit dem Trassenverlauf der Variante 4 würden sich naturschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen verstärken. Mit der beantragten Trasse werden insgesamt die gegeneinander abzuwägenden Belange besser berücksichtigt. Die Variante 4 mit einer Verschiebung nach Süden und damit weiter weg von der dortigen Wohnbebauung in Egg ist zumindest nicht eindeutig vorzugswürdig. Die Verwerfung dieser Variante 4 ist nicht zu beanstanden. Die Trassenwahl des Vorhabenträgers ist als rechtmäßig einzustufen.

Zum weiter oben bereits ausgeführten Einwand eines Einwenders zum Biotop Eggberg-Speicherbecken kann zunächst festgehalten werden, dass es für die vorliegende Entscheidung auf den Sachstand zum Zeitpunkt der Entscheidung ankommt. Zum derzeitigen Zeit-

punkt besteht das in Bezug genommene Biotop und wurde in der Planung auch entsprechend berücksichtigt. Sodann ist festzustellen, dass aus der Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg zum Biotop mit der Bezeichnung „Teich am Eggberg-Speicherbecken“ mit Biotopnummer: 184133370307 sich folgende Beschreibung von 2019 entnehmen lässt:

„Land-Schilfröhricht und Rohrglanzgras-Röhricht in ehemaligem Verlandungsbereich eines künstlich angelegten Teichs (Abpumpung Eggberg-Speicherbecken), der inzwischen vollständig trockengefallen ist. Bestand dominiert durch Gewöhnliches Schilf und Rohrglanzgras, mit einigen alten, teils abgestorbenen Weiden (Sal-Weide, Purpur-Weide) bestanden. Krautschicht sehr artenarm und von Nitrophyt Großer Brennnessel dominiert. Viel Totholz, keine Nutzung erkennbar, im Osten etwas Lagerung von Gehölzschnitt.“

Wie von einem Einwender vorgetragene „Altlasten“, die ggf. in Zukunft entfallen könnten, sind der Kartierung des Biotops nicht zu entnehmen. Zuletzt kann in diesem Zusammenhang noch festgestellt werden, dass selbst angenommen, der Vortrag des Einwenders träfe zu und das Biotop würde in näherer Zukunft wegfallen, würde dies bei der Abwägungsentscheidung am Ende zu keinem anderen Ergebnis führen. Denn das bestehende Biotop ist nicht der einzige Grund dafür, dass die Trassenführung im Vergleich zu der vorgeschlagenen Variante 4 vorzugswürdig ist. Auch der Aspekt der Wirtschaftlichkeit, der Grundsatz möglichst nah an der vorbelasteten Bestandstrasse zu bleiben sowie die das näher Heranrücken an Waldflächen werden in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Dabei erscheint das mit der Variante 4 bezweckte weitere Abrücken von der bestehenden Wohnbebauung insbesondere zum weiteren Schutz der Wohnbevölkerung in der Gesamt abwägung nicht diesen anderen Belangen gegenüber als so vorzugswürdig, dass die anderen Belange diesem nachstehen müssten. Der Vorhabenträger hat bei der Auswahl der Trassenvariante die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit vorliegend nicht überschritten. Die für die Variante 4 streitenden Belange überwiegen in der Gesamtbetrachtung nicht diejenigen der vom Vorhabenträger beantragten Trasse. Die Nachteile von Variante 4 ergeben sich insbesondere aufgrund ihrer größeren Länge im Vergleich zur beantragten Trasse sowie in einer stärkeren Beeinträchtigung von Wald- und Biotopflächen, die bislang durch die vorhandene Stromtrassen geringer vorgeprägt waren und durch die beantragte Trassenführung ebenfalls geringer beeinträchtigt würden. Die Erwägungen des Vorhabenträgers mit Blick auf dessen planerische Gestaltungsfreiheit sind vertretbar und geeignet, seine Wahl der Trassenführung zu rechtfertigen. Es ist davon auszugehen, dass die abwägungsrelevanten Aspekte mit Blick auf die öffentlich-rechtlichen und privaten Belange mit der beantragten Trasse ausreichend berücksichtigt worden sind. In jedem Fall drängt sich eine andere als die gewählte Linienführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange nicht eindeutig als die vorzugswürdige auf. Auch Konflikte im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch konnten durch kleinräumige Umfahrungen und technische Maßnahmen zur Minimierung dieser begegnet werden. Mit der beantragten Anlage

verbessert sich die bestehende Situation hinsichtlich der Abstände zur Wohnbebauung und des Immissionsschutzes. Aufgrund der Immissionsgutachten und der Ausführungen des Vorhabenträgers ist davon auszugehen, dass mit der geplanten Leitungsanlage sich die Immissionen im Vergleich zur aktuellen Situation mit der Bestandsanlage verringern werden. Denn die neue Beseilung (dicke 4er-Bündel) ist im Hinblick auf den Stand der Technik der Lärminderung die bestmögliche Lösung. Es ist davon auszugehen, dass die Schallleistungspegel der geplanten Leitungsanlage merklich geringer ausfallen werden als die der Bestandsanlage. Denn auf der Bestandsanlage befindet sich aktuell der 380kV-Stromkreis mit 2er-Bündeln. Dieser ist dort die deutlich dominierende Schallquelle. Mit der neuen Anlage ist davon auszugehen, dass dieser dann erheblich leiser sein wird. Dass zukünftig - durch die Anhebung des benachbarten 220kV-Stromkreises auf die 380kV-Spannungsebene - ein Stromkreis mit der gleichen (geringen) Schalleistung hinzukommt, fällt weniger ins Gewicht.

Im Ergebnis stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit mit der beantragten Trassenwahl nicht überschritten ist. Eine andere als die gewählte Trasse – so auch die von Einwenderseite vorgeschlagene Trassenalternative innerhalb des Bestandstrassenkorridors - stellt sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange nicht eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würden, dar.

5.2.4.3 Gesamtergebnis

Die Planfeststellungsbehörde hat die abschließend beantragte Trassenführung abwägend nachvollzogen und kommt zu dem Ergebnis, dass eine alternative Trassenführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange nicht eindeutig vorzugswürdig ist. Die Erwägungen des Vorhabenträgers sind mit Blick auf dessen planerische Gestaltungsfreiheit vertretbar und damit geeignet, die Wahl zu rechtfertigen. Dabei wurde das planerische Gebot der Minimierung von Eingriffen und die zu erreichenden Ziele berücksichtigt. Die Trassenwahl des Vorhabenträgers ist unter Beachtung der besonderen Abwägungsmaßgaben für Hochspannungsleitungen aus dem EnWG unter Berücksichtigung aller öffentlich und privaten Belange nicht zu beanstanden. Nach erfolgter Abwägung sind auch die von Einwenderseite gerügten Auswirkungen durch das Vorhaben, wie insbesondere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, optischen Beeinträchtigung in Bezug auf die vorhandene Wohnbebauung sowie Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Eigentum hinzunehmen (siehe dazu auch die Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern unter 7 u. 8). Das Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Stromversorgung und einem beschleunigten Netzausbau überwiegt insoweit. In der Gesamtbewertung stellt sich diese Variante als die Variante dar, mit der am ehesten die Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes erreicht werden. Zu den Kriterien zählten neben der Infrastruktur und Energieversorgung - welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient -

Aspekte des Landschafts- und Freiraumschutzes genauso wie der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie weiterer Umweltgüter. Mit der Wahl dieser Trassenvariante wird erreicht, dass der notwendige Aus- und Neubau der Energieversorgungsnetze unter Nutzung von bereits bestehenden Trassen im Wege des Ersatzneubau mit Netzverstärkung so gut es geht siedlungs- und landschaftsschonend erfolgt und dabei die Belange einer frühzeitigen Inbetriebnahme und möglichst wirtschaftlichen Errichtung mit besonderem Gewicht berücksichtigt. Der beantragte Ersatzneubau mit Netzverstärkung erfolgt durchweg im Korridor der Bestandstrasse der zu ersetzenden Leitungen und folgt damit dem Grundsatz der Nutzung von Bestandstrassen. Bei der Auswahl der Trassenvarianten ist die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit nicht überschritten, denn eine andere als die gewählte Linienführung erweist sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange nicht eindeutig als die vorzugswürdige. Ferner erscheint mit Blick auf eine möglichst wirtschaftliche Errichtung, einen möglichst wirtschaftlichen Betrieb und eine frühzeitige Inbetriebnahme die gewählte Variante als optimal. Die abzuwägenden öffentlichen und privaten Belange würden sich mit einer alternativen Trasse insgesamt nicht schonender darstellen. Der Vorhabenträger hat sich somit rechtmäßig für die beantragte Variante entschieden.

5.3 Vereinbarkeit der gewählten Variante mit Natura 2000

5.3.1 Grundlagen von Natura 2000

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Mit den §§ 31 ff. BNatSchG regelt der Bundesgesetzgeber die Umsetzung der europäischen Vorgaben zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Regelungen der §§ 31 ff. BNatSchG zum Schutz und Aufbau des Netzes „Natura 2000“ gehen auf die FFH-RL (RL 92/43/EWG) sowie EG-Vogelschutz-RL (RL 79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften zurück.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Europa beizutragen. Zur Errichtung des europaweiten vernetzten Schutzgebietssystems sind naturschutzfachliche Regelungen und Verfahrenswege aufgezeigt. Der Schutz natürlicher Lebensräume wildlebender Tiere- und Pflanzenarten soll durch Schutzgebiete und Landschaftselemente gewahrt werden.

Ziel der Vogelschutz-Richtlinie (RL 79/409/EWG) sind der Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im Gebiet der europäischen Mitgliedstaaten heimisch sind. Neben der Sicherung der Bestände wildlebender Vogelarten verlangt sie zudem die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume dieser Arten.

5.3.2 Vereinbarkeit mit Natura 2000

Das Vorhaben ist mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes vereinbar. Es führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Durch das Vorhaben werden die nachfolgend aufgeführten Natura 2000-Gebiete berührt bzw. sind in räumlicher Nähe zum Vorhaben vorhanden:

- Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (DE 8114-441) (Natura 2000-Vorprüfung, Anlage 10.1)
- FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ (DE 8413-341) - (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Anlage 10.2)
- FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ (DE 8312-311) - (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Anlage 10.3)

Zur Beurteilung, ob die Verbotstatbestände des Artenschutzes durch das Vorhaben beachtet werden, lagen der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Anlage 11.1), der UVP-Bericht (Anlage 8.1 - 8.8), der Landschaftspflegerische Begleitplan (Anlage 14.1 – 14.6) und die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 10.1 – 10.3) vor. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden die streng und besonders geschützten Arten erfasst und ihre Betroffenheit dargestellt. Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung galt es zu klären, ob das hier gegenständliche Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der drei Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (DE 8114-441), FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ (DE 8413-341), FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ (DE 8312-311) in ihren für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die den Planunterlagen beigefügte Natura 2000-VP kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden können. Für die FFH-Gebiete „Murg zum Hochrhein“ und „Dinkelberg und Röttler Wald“ komme es nach den jeweiligen Verträglichkeitsprüfungen (Anlage 10.2 u. 10.3) unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks. Es sei damit davon auszugehen, dass das Vorha-

ben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bei Einhaltung von schadensbegrenzenden Maßnahmen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen führe. Dies bedeute wiederum, dass das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der drei Natura 2000-Gebiete verträglich sei.

Die Untere Naturschutzbehörden haben im Rahmen ihrer fachlichen Anhörung auch zu der Vereinbarkeit des Vorhabens mit Natura 2000-Schutzgebieten Stellung genommen. Die **Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Waldshut** teilte auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (LBP, Artenschutzfachbeitrag, Natura 2000 Vor-/Verträglichkeitsprüfungen) dazu mit, dass aus ihrer Sicht die FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die Gebiete "Murg zum Hochrhein" und "Dinkelberg und Röttler Wald" sowie die Natura 2000-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet "Südschwarzwald" schlüssig seien. Unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen seien keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete könne festgestellt werden. Weiter hat die **Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lörrach** zum vorliegenden Vorhaben Stellung genommen. Bedenken hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete wurden keine geäußert. Insgesamt könne daher das Einvernehmen im Rahmen der Planfeststellung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lörrach erteilt werden.

Dieser fachlichen Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und macht sie sich zu eigen. Zusammenfassend kommt sie daher zu dem Ergebnis, dass den Belangen des Artenschutzes in der Planung unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen wurde und das Vorhaben nach § 34 BNatSchG zulässig ist (siehe dazu auch unter 7.6). Insgesamt kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Für die FFH-Gebiete „Murg zum Hochrhein“ und „Dinkelberg und Röttler Wald“ kann unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ebenfalls mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Es kommt insoweit insgesamt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks. Die gewählte Variante ist mit Natura 2000 vereinbar.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Errichtung und den Betrieb von Hochspannungsfreileitungen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 220 kV oder mehr bestimmt § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.1, dass ein solches Vorhaben UVP-pflichtig ist. Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb

von Hochspannungsfreileitungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG mit einer Länge von ca. 22 km und einer Nennspannung von 380 kV, so dass eine UVP-Pflicht besteht. Der Vorhabenträger führte eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch und legte mit dem Antrag auf Planfeststellung zusammen mit den Planunterlagen einen UVP-Bericht (Anlage 8) vor. Zum vorliegenden Planfeststellungsverfahren wurde vorab in den Jahren 2022 und 2023 ein Scoping-Verfahren nach § 15 UVPG sowohl für den Abschnitt 2 als auch für den Abschnitt 3 durchgeführt, durch die der Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung näher bestimmt wurde. Am Ende der Scoping-Verfahren wurde der Vorhabenträger über den Untersuchungsrahmen für Abschnitt 2 mit Schreiben vom 21.12.2022 und für Abschnitt 3 mit Schreiben vom 13.09.2023 unterrichtet.

Im Laufe des Verfahrens änderte sich mit der Einführung des § 43o EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) die Gesetzeslage seit seinem in Kraft treten am 23.12.2025 zum Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht. Der neu eingeführte § 43o EnWG beschränkt nun grundsätzlich die Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Änderungen, Ersatz- oder Parallelneubauten von Leitungen auf die zusätzlichen Auswirkungen im Vergleich zur ursprünglichen Infrastruktur. Er wurde im Zuge der Energierechtsnovelle zur Stärkung der Netzausbaubeschleunigung eingeführt.

6.1 Gegenstand, Methodik und Grundlagen der UVP

6.1.1 Gegenstand der UVP

Gemäß §§ 24, 25 UVPG ist Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern. Die Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen, § 25 Abs. 2 UVPG.

Der UVP liegen die folgenden Planunterlagen zugrunde:

- UVP-Bericht (Anlage 8.1 – 8.8)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 14.1 – 14.6)
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 10.1 – 10.3)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 11.1)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 12.1)
- Erläuterungsbericht (Anlage 1)
- Bodenschutzkonzept (Anlage 13.1 – 13.7)
- Immissionsschutzfachliche Betrachtungen (Anlage 9.1, 9.2)

- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis (Anlage 15.1)

Ergänzend herangezogen wurden die behördlichen Stellungnahmen, die Einwendungen der Betroffenen sowie weitere Erkenntnisse aus dem laufenden Planfeststellungsverfahren.

Der UVP-Bericht enthält die für die Umweltverträglichkeitsprüfung wesentlichen Informationen. Das methodische Vorgehen des Berichts ist plausibel und nachvollziehbar. Er entspricht auch den allgemein anerkannten Regeln. Die Fachbehörden haben die Bewertungsmethode nicht beanstandet. Es ist davon auszugehen, dass sie diese daher unter fachlichen Gesichtspunkten mittragen.

Die Aufteilung des Gesamtvorhabens in einzelne Abschnitte mit einzelnen Genehmigungsverfahren ist auch unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu beanstanden.

Aus dem UVP-Bericht und den ergänzenden Fachgutachten, die für das gegenständliche Vorhaben erstellt wurden, die soweit notwendig eine kumulative Betrachtung mitberücksichtigen, gehen keine unüberwindbaren Hindernisse für die Vereinbarkeit des Gesamtvorhabens mit den Umweltauswirkungen hervor.

Eine vertiefte Prüfung der Zulässigkeit von anderen in der betroffenen Region ggf. geplanten Vorhaben im Hinblick auf die Umweltauswirkungen obliegt ausdrücklich den für diese Verfahren zuständigen Genehmigungsbehörden und kann hier nicht vorweggenommen werden, wobei mögliche Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen -soweit notwendig - berücksichtigt werden (vergl. Anlage 8.1: UVP-Bericht, Text, Kap. 7.11).

6.1.2 Vorgehen der Planfeststellungsbehörde in der UVP

Gemäß § 24 UVPG erarbeitet die planfeststellende Behörde auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dabei sind die Ergebnisse eigener Ermittlungen mit einzubeziehen. Gemäß § 25 UVPG bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge.

Auch im Hinblick auf das Vorbringen von Einwenderseite, dass der UVP-Bericht unzureichend sei, wird an dieser Stelle näher darauf eingegangen, welche gesetzlichen Anforderungen an einen UVP-Bericht gestellt werden. Nach § 16 UVPG hat der Vorhabenträger im Vorfeld einen ausführlichen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des

Vorhabens (UVP-Bericht) zu erstellen (§ 16 Abs. UVPG), um die Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu ermöglichen. Dabei kann der Vorhabenträger den UVP-Bericht entweder selbst erstellen oder sich eines externen Umweltgutachters bedienen. In beiden Fällen muss der UVP-Bericht insbesondere den Vorgaben des § 16 Abs. 1, 3 und 4 sowie der Anlage 4 UVPG entsprechen und weitere Angaben enthalten, die für das Vorhaben von Bedeutung sind. Hinsichtlich Form und Aufbau muss der Vorhabenträger bzw. der von ihm beauftragte Gutachter alle UVP-relevanten Angaben in einem zusammenhängenden, in sich geschlossenen Dokument zusammentragen, wobei es hinsichtlich des Aufbaus und der Gliederung keine gesetzlichen Vorgaben gibt. Der UVP-Bericht muss so gefasst sein, dass er für den gebildeten Laien in Sprache und Darstellung verständlich ist. Insgesamt muss der Vorhabenträger nach § 16 Abs. 7 UVPG durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der UVP-Bericht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dazu kann er sich eines Gutachters, Sachverständigen, Umweltbüros etc. bedienen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Eine Bewertung der Umweltauswirkungen durch den Vorhabenträger ist zwar gesetzlich nicht gefordert, jedoch ist es gängige Praxis, dass der UVP-Bericht auch einen Bewertungsvorschlag des Vorhabenträgers bzw. beauftragten Fachgutachters enthält. Am Ende ist es jedoch Sache der zuständigen Behörde die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen (§ 25 UVPG). Der UVP-Bericht ist nicht bindend für die Entscheidung der Behörde. Vorliegend entspricht der vorgelegte UVP-Bericht (Anlage 8.1 – 8.8) diesen gesetzlichen Anforderungen. Anhaltspunkte, dass der Bericht nicht unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt ordentlicher Sachverständiger verfasst wurde, sind keine erkennbar. Vielmehr erscheint der Bericht nachvollziehbar und plausibel. Von Seiten der Fachbehörden wurden im Rahmen ihrer Stellungnahmen keine Bedenken hinsichtlich des UVP-Berichts vorgetragen. Dabei wird in diesem UVP-Bericht der Bestand aller relevanten Schutzgüter erhoben, deren Empfindlichkeit eingeschätzt sowie die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Dies erfolgte im Hinblick auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft/Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern. Im Ergebnis trägt der Einwand der Mangelhaftigkeit des UVP-Berichts aus den oben genannten Gründen nicht. Auf eine Widergabe der umfassenden Informationen zum Bestand und dessen Bewertung wird in dieser Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die gründliche, plausible und nachvollziehbare Analyse in dem Umweltverträglichkeitsbericht (Anlage 8.1 – 8.8) zu eigen und verweist auf die dortigen Ausführungen.

Wie bereits ausgeführt ist es Aufgabe der Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erstellen (§ 24 UVPG). Be-

zöglich einer detaillierten Darstellung wird auf den UVP-Bericht verwiesen. Die nachfolgende Analyse der Umweltauswirkungen beschränkt sich damit auf eine Zusammenfassung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen.

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfung zum beantragten Vorhaben

Der Bau und Betrieb der Hochspannungsleitungen LA 7150 und LA 7550 wurde von der Planfeststellungsbehörde auf Grundlage des UVP-Berichts mit den ergänzenden Fachgutachten und des Anhörungsergebnisses aus der Auslegung der Planunterlagen auch im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit untersucht. Mögliche andere Varianten waren nicht eindeutig vorzugswürdig. Hierzu wird auf die Darstellungen in der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses unter Punkt 5. verwiesen.

6.2.1 Beschreibung des Planungsraumes und der Umwelt

Der UVP-Bericht (Anlage 8) beinhaltet eine ausführliche und umfassende Beschreibung des Planungsraumes und des Bestandes an Umwelt- und Naturgütern (Bestandsanalyse) sowie eine Beurteilung ihrer Empfindlichkeit gegenüber möglichen Projektwirkungen (Wirkungs- und Konfliktanalyse). Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Darstellungen im Rahmen ihrer Umweltverträglichkeitsprüfung zu eigen und verweist darauf.

6.2.2 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden sollen

In den UVP-Unterlagen ist dargestellt, welche Auswirkungen der Ersatzneubau mit Netzverstärkung der Hochspannungsleitungen LA 5150 und LA 7550 zwischen Rippolingen – Istein, Genehmigungsabschnitt 2 u. 3 auf die einzelnen Umweltschutzgüter hat. Bereits im Planungsprozess wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen berücksichtigt, welche näher in Kapitel 6 des UVP-Berichts zu entnehmen sind. Beim geplanten Ersatzneubau mit Netzverstärkung werden durch umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Eingriffe in die Umweltschutzgüter möglichst geringgehalten. Die wichtigsten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hierzu sind:

6.2.2.1 Technische Vermeidungsmaßnahmen

- Ersatzneubau in räumlicher Nähe zur Bestandstrasse, wodurch Neuzerschneidungen vermieden werden.
- Weitestgehende Überspannung von Waldflächen auf Endwuchshöhe, wodurch die dauerhafte Inanspruchnahme von Wald minimiert wird.
- Soweit möglich, Nutzung von bestehenden Wegen, um die Anlage temporärer Zugewegungen zu minimieren.
- Optimierung der Wegeplanung zur Umfahrung von geschützten Biotopen und Gehölzen soweit möglich.

- Verminderung der temporären Flächeninanspruchnahme durch die Verkleinerung von Arbeitsflächen.
- Optimierung der Montage-, Rückbau- und Seilzugflächen (Arbeitsflächen) durch Überlagerung dieser, um die temporäre Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.
- Soweit möglich wurde die Inanspruchnahme im Bereich von Biotopen mit geringerer Wertigkeit bevorzugt. Insbesondere Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope wurden, wo technisch möglich, vermieden.
- Vermeidung von Arbeitsflächen im Bereich von Gewässern (Gewässerrandstreifen) so weit möglich.
- Abrücken von Neubaumasten aus FFH-Gebieten und Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie so weit möglich.

6.2.2.2 Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahmen

Nach den Standards der guten fachlichen Praxis sollen die Bauarbeiten erfolgen. Dadurch werden Beeinträchtigungen - speziell von Boden sowie Grund- und Oberflächenwasser – vermieden. Insbesondere die Vorgaben aus den folgenden Normen, Gesetzen und Verordnungen werden beachtet:

- DIN 18300 (Erdarbeiten)
- DIN 18920 (Baumschutz auf Baustellen)
- DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten)
- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial (TR Boden)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV)
- Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV)

6.2.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus dem LBP

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 14.1.1) sind darüber hinaus weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Rekultivierungsmaßnahmen aufgeführt und im Maßnahmenkatalog (Anlage 14.1.2) näher beschrieben, die bei der Realisierung der Planung umgesetzt werden. Konkret sind dort folgende Maßnahmen vorgesehen:

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- 1V - Allgemein - Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
- 2V – Boden - Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)
- 3V – Boden - Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz
- 4V – Wasser - Allgemeine Maßnahmen zum Wasserschutz
- 5V – Biotope - Erhalt von Gehölzbeständen
- 6V – Biotope – Biotopschutzzäune
- 7V – Landschaft - Gewährleistung der Durchgängigkeit von Rad- und Wanderwegen
- 8V – Pflanzen - Tabubereich „Grünes Besenmoos“ (Anhang II der FFH-Richtlinie)
- 9V – Tiere - Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzfreibrütern, -höhlenbrütern und Bodenbrütern in Gehölzen / Säumen innerhalb des Baufeldes
- 10V – Tiere - Bauzeitenregelung zum Schutz von störungssensiblen Brutvögeln außerhalb des Baufeldes
- 11V – Tiere - Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen in Quartieren, alternativ Kartierung, Markierung und Verschluss von Baumhöhlen
- 12V – Tiere - Vermeidung von lärm- und störintensiven Arbeiten in Teilbereichen von Arbeitsflächen innerhalb der Brutzeit von Vögeln
- 13V – Tiere - Vermeidung von lärmintensiven Arbeiten für störempfindliche Fledermausarten
- 15V² – Tiere – Vogelschutzmarker
- 16V – Tiere - Schutzzaun Biber
- 17V – Tiere - Bauzeitenregelung zum Schutz der Haselmaus
- 18V – Tiere - Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien
- 19V – Tiere - Aufstellen von Amphibienschutzzäunen und Einsatz von Fangeimern
- 20V – Tiere - Maßnahmen zum Schutz von Falterarten

² Maßnahme 14V wurde nicht vergeben.

- 21V – Tiere - Vermeidung der bauzeitlichen Beeinträchtigung von hügelbauenden Waldameisen
- 22V – Boden – Lastverteilung
- 23V – Boden - Horizontgerechtes Arbeiten
- 24V – Boden – Erosionsschutz
- 25V – Boden - Spezielles Vorgehen Bodenschutz
- 26V – Kulturdenkmale - Denkmalschutzfachliche Baubegleitung

Rekultivierungsmaßnahmen

- 1R - Wiederherstellung der Arbeitsflächen
- 2R - Wiederherstellung von Gewässerbiotopen
- 3R - Wiederherstellung des FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“

6.2.3 Umweltauswirkungen auf Schutzgüter

In den UVP-Unterlagen ist dargestellt, welche Auswirkungen der Ersatzneubau mit Netzverstärkung der Hochspannungsleitungen LA 5150 und LA 7550 zwischen Rippolingen – Istein, Genehmigungsabschnitt 2 u. 3 auf die einzelnen Umweltschutzgüter hat. Hierbei werden baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen untersucht. Nach § 25 Abs. 1 des UVPG bewertet die zuständige Behörde, hier die Plangenehmigungsbehörde, die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze und begründet diese Bewertung. Diese Bewertung ist nach Abs. 2 der Vorschrift bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Für die einzelnen Schutzgüter ergeben sich folgende Bewertungen:

6.2.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Der Ersatzneubau mit Netzverstärkung wird weitgehend unmittelbar neben der Trasse der bereits bestehenden Hochspannungsleitungen errichtet. Eine entsprechende Vorbelastung besteht bereits durch die vorhandenen Energieleitungen und ist bei der Bewertung der Umweltverträglichkeit mit einzubeziehen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilt werden, wobei im Folgenden eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Punkte erfolgt und ergänzend auf die Darstellung im UVP-Bericht verwiesen wird.

Zunächst können **baubedingte Wirkungen** des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch auftreten. Diese Auswirkungen treten nur während der eigentlichen Bauphase auf und sind nach Abschluss der Arbeiten vollständig reversibel. Dabei kommt es zu einer temporären

Flächeninanspruchnahme. Es werden Flächen für Schutzgerüste, Montageplätze und Zugewegungen genutzt. Besonders betroffen sind Bereiche bei Wehr (Mast 7150/024 und 7550/013A). Da keine Gebäude beansprucht werden und die Flächen nach Bauende wiederhergestellt werden, ist die Belastung als gering zu bewerten. Ferner werden Waldgebiete beansprucht, in dem ca. 32 Hektar Wald (Erholungs-, Immissionsschutz- und Lärmschutzwald) temporär genutzt werden. Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird allerdings als vernachlässigbar eingestuft, da sie nur gering und nur bauzeitlich beeinträchtigt werden. Sodann kommt es baubedingt zu Emissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen), wobei die Erschütterungen durch LKW-Verkehr auf dem Niveau des normalen Straßenverkehrs liegen. Ferner wird Baulärm durch den Einsatz geräuscharmer Maschinen minimiert. So dann finden die Arbeiten fast ausschließlich tagsüber (07:00–20:00 Uhr) statt, so dass davon auszugehen ist, dass es auch zu keinen erheblichen Auswirkungen durch Licht auf das Schutzgut Mensch kommt.

Weiter können **anlagebedingte Wirkungen** des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch auftreten. Hierbei handelt es sich um die physische Präsenz der neuen Masten und Leitungen. Dabei kommt es zu einer Flächenversiegelung. An mehreren Maststandorten kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von Waldboden oder Gewerbeflächen in Fundamentflächen. Anlagebedingt kommt es ferner zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von Waldfunktionen. Da dadurch keine Funktionsminderung für den Mensch entsteht, sind mit Blick auf das Schutzgut Mensch diese vernachlässigbar. Dabei wird auch berücksichtigt, dass eine Vorbelastung durch die Bestandsanlage für den Bereich der Wälder bereits gegeben ist. Ähnliches gilt für den betroffenen Wohnbereich. Da es sich um einen Ersatzneubau in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Trasse handelt, ist davon auszugehen, dass keine neue erhebliche Beeinträchtigung für das Wohnumfeld vorliegt. Auch der Einwand von Einwenderseite, dass der Abstand zu Wohngebäuden zu gering sei, vermag im Ergebnis nicht durchzugreifen. Die Abstandsregelungen für Trassenneubauten (z.B. 200m, 380m oder 400m) finden im Rahmen dieses Verfahrens keine Anwendung, weil die bei der Antragstrasse gegebene Nutzung vorhandener Trassen nicht als Trassenneubau in diesem Sinne zu werten ist. Es handelt sich um einen Ersatzneubau unmittelbar neben der Bestandstrasse. Mit Blick auf den beschleunigten Netzausbau und den dazu getroffenen Gesetzesänderungen gelten solche Abstandsregelungen für den Ersatzneubau nicht. Die für einen Neubau geltenden Abstände können allenfalls eine indizielle Bedeutung für die Qualität des Wohnumfelds haben und insoweit neben den fachrechtlich durch das Immissionsschutzrecht normierten Gesundheitsschutz treten. Im vorliegenden Beschluss werden sowohl mit dem Wohnumfeld – insbesondere durch optische Beeinträchtigungen – als auch mit der menschlichen Gesundheit diese privaten Belange ausreichend berücksichtigt. Dabei ist auch – wie von Einwenderseite bemängelt - berücksichtigt, dass im Zuge der Netzverstärkung merklich höhere und breitere Masten errichtet werden. Durch diese höheren und breiteren Masten wird jedoch nicht die Schwelle einer unzumutbaren

Beeinträchtigung erreicht. Insbesondere ist auch nicht von einer erdrückenden Wirkung durch die neuen Masten für die Wohnbebauung auszugehen. Die Quantität und Qualität der Beeinträchtigungen der betroffenen Anwohner durch das Vorhaben erreicht nicht die Schwelle einer erheblichen Umweltauswirkung. Eine optisch bedrängende Wirkung als spezieller Ausschnitt einer visuellen Beeinträchtigung des allgemeinen Wohnumfelds ist vorliegend als Belastung durch die Nähe und deutliche Sichtbarkeit der Leitung samt Masten anzunehmen. Diese Beeinträchtigungen wurden allerdings in der Planung ausreichend berücksichtigt. Die Schwelle einer erdrückenden Wirkung der geplanten Leitungsmasten ist vorliegend noch nicht überschritten. Die Annahme einer solchen erdrückenden Wirkung auf die umliegende Bebauung ist bei den Masten von Höchstspannungsfreileitungen Extremfällen vorbehalten. Vor dem bloßen Anblick einer Freileitung schützt das Eigentumsrecht hingegen nicht. Richtig ist, dass die Masten beim vorliegenden Ersatzneubau mit Netzverstärkung teilweise deutlich höher und breiter werden. So wurde von Einwenderseite dazu eingewendet, dass die Masten wesentlich höher werden. Konkret werde z.B. Mast 1 bei Rippolingen statt einer bisherigen Höhe von 44,9m in Zukunft eine Höhe von 65,8m besitzen. In Egg sei die Situation ähnlich. Die Höhe von Mast 23 der LA 5150 habe bisher 39,25 m betragen. Nun werde die Höhe des direkt daneben geplanten neuen Masts (Mast 7 LA 7150) zukünftig 68,3 m betragen. Weiter wurde von Einwenderseite versucht, die Wirkung der zukünftigen Masten in Egg zu visualisieren, wie z.B. mit dieser Abbildung aus dem Schreiben eines Einwenders (Einwender Nr. 23) vom 18.01.2026:



Abbildung von Einwender 23 mit Schreiben vom 18.01.2026

Wenngleich es zutreffend ist, dass die Masten z.T. erheblich höher und breiter werden, ist bei keinem der geplanten Masten die Schwelle einer erdrückenden Wirkung erreicht, die für den jeweiligen Eigentümer nicht mehr zumutbar wäre. Die Leitung mit ihren Masten wirkt auf betroffene Grundstücke nicht erdrückend. Eine erdrückende Wirkung baulicher Anlagen kann in Ausnahmefällen vorliegen, wenn die Anlage ein Nachbargrundstück abriegelt, ihm die Luft zum Atmen nimmt oder es - einem Gefängnishof vergleichbar – einmauert. Eine solche Wirkung geht von den als Gittermasten geplanten Masten des vorliegenden Ersatzneubaus nicht aus. Diese sind lichtdurchlässig. Sie lassen einen, wenn auch nur eingeschränkten Blick auf die dahinter liegende Landschaft zu. Ferner beschränken die Masten nur bestimmte Blicke. Die betroffenen Grundstücke verlieren aufgrund der geplanten Masten auch nicht ihre Eigenständigkeit und Charakteristik. In der Rechtsprechung wurde bereits zur erdrückenden Wirkung von Hochspannungsmasten entschieden und diese z.B. bei einem 75,80 m hohen Mast in 45 m Entfernung zum Wohngebäude verneint (siehe: BVerwG (4. Senat), Urteil vom 27.07.2021 – 4 A 14.19 - BVerwGE 173, 132; vgl. weiter zu ähnlichen Größenverhältnissen BVerwG, Urteil vom 14. März 2018 - 4 A 5.17 - BVerwGE 161, 263 Rn. 88). Wenngleich vorliegend nicht die Schwelle einer erdrückenden

Wirkung erreicht ist, wurde in der Abwägungsentscheidung jedoch die zweifellos eintretende Beeinträchtigung der Wohnlage durch die geplanten Leitungen mitberücksichtigt. Bei der in der vorliegenden Entscheidung erfolgten Bewertung wurde ebenfalls berücksichtigt, dass der Ersatzneubau in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse zu errichten ist und damit gewisse Abstände bereits vorgegeben sind. Bei einem Ersatzneubau sehen die gesetzlichen Vorgaben damit bereits vor, dass die Antragstrasse sich eng an der Bestandstrasse orientiert. Zum anderen sind bei der vorliegenden Trassenwahl kleinräumige Verschwenkungen vorgenommen worden, durch die – soweit möglich - eine Optimierung der Entfernungen der Trassenachse zu den benachbarten Wohnhäusern erreicht wurde. So ist südlich von Egg die Trasse beispielsweise von der vorhandenen Wohnbebauung etwas nach Süden abgerückt. An anderer Stelle war ein weiteres Abrücken von der Wohnbebauung aufgrund der Vorprägung durch die Bestandstrasse, der topographischen Gegebenheiten und die dann damit verbundene Beeinträchtigung anderer Belange nicht umsetzbar. Weiter konnte in Egg eine Reduzierung der zu ersetzenden Masten und damit eine Verringerung der Belastung erfolgen. Im Erörterungstermin wurde sodann vom Vorhabenträger auf Nachfrage von Einwenderseite ergänzend zu den Ausführungen im Erläuterungsbericht dazu ausgeführt, welche Gründe für die höheren Masten bestehen. Nach Ausführungen des Vorhabenträgers lägen diese vorrangig in technischen Erwägungen und Sicherheitsanforderungen, wie Blitzschutzanforderungen an Masten - insbesondere in Nähe zu Umspannwerken wie vorliegend dem UW-Kühmoos - sowie Anforderungen an Standsicherheit und Betriebssicherheit von künftigen 380-kv-Leitungen. Die Ausführungen sind nachvollziehbar und plausibel. Auch die Fachbehörden haben dies nicht angezweifelt. Die Planfeststellungsbehörde kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Ausgestaltung der geplanten Masten nicht unverhältnismäßig ist. Die konkrete Ausgestaltung der geplanten Masten trägt entscheidend zur Gewährleistung der technischen Sicherheit bei und ist damit als angemessen zu bewerten.

Im Ergebnis sind auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die mit dem Vorhaben verbundenen optischen Beeinträchtigung hinzunehmen, da das Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Stromversorgung und einem beschleunigten Netzausbau auch insoweit überwiegt. Eine Ersatzzahlung für die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist zu leisten.

Vorliegend ist ferner davon auszugehen, dass die Wahrung eines angemessenen Abstands zur Leitungstrasse mit der Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen und durch elektrische und magnetische Felder auch den Gesundheitsschutz ausreichend berücksichtigt. Die Immissionsgrenzwerte gemäß der TA-Lärm sowie der 26.BImSchV – Verordnung über elektromagnetischen Feldern werden eingehalten (siehe dazu auch unter 7.4). Entsprechend dem Minimierungsgebot, welches als solches nicht drittschützend ist, wurden

bei der vorliegenden Trassierung darüber hinaus Maßnahmen getroffen, die immissionsrechtliche Belastungen auch unterhalb der Grenzwerte verringern. Bei der Bewertung dieser Beeinträchtigungen und des Gebots zur Minimierung ist auch die Vorbelastung durch die bislang schon im Trassenraum verlaufende Hochspannungsfreileitung zu berücksichtigen. Diese Vorbelastung reduziert im Grundsatz die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Schutzgüter aufgrund des bisherigen tatsächlichen Zustands und deren Gewicht in der Abwägung. Ferner war zu berücksichtigen, dass sich das Minimierungsgebot nicht stets in vollem Umfang durchsetzt, sondern in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände hinter anderen Belangen zurücktreten kann, so wie im vorliegenden Fall.

Zuletzt können **betriebsbedingte** Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch auftreten. Diese Faktoren wirken dauerhaft, solange die Leitung unter Spannung steht. Dabei kommt es zu Emissionen von Lärm und elektromagnetischen Feldern. Ferner kommt es zu gelegentlichen Instandhaltungsarbeiten. Letztere sind in ihrer Intensität jedoch so gering, dass sie keine relevante Störung darstellen.

Wie oben bereits dargestellt wurde, erfolgen umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass es durch den Ersatzneubau mit Netzverstärkung Rippolingen-Istein, Abs. 2 u. 3 nicht zu erheblichen, schädlichen Umweltauswirkungen kommen wird. Durch diese wurden auch Eingriffe in das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit auf ein hinzunehmendes Maß reduziert. Durch das Vorhaben werden überwiegend baubedingte Auswirkungen hervorgerufen, die durch die technischen Vermeidungsmaßnahmen und die Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme (siehe oben unter 6.2.2) auf ein geringes Maß gesenkt wurden.

Darüber hinaus ist nach den gutachterlichen Stellungnahmen zu Immissionen (Anlage 9.1 u. 9.2) davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte gemäß der TA-Lärm sowie der 26.BImSchV – Verordnung über elektromagnetischen Feldern eingehalten werden (siehe hierzu auch unter 7.4). Ferner wurden im Rahmen der Projektplanung zusätzlich Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen getroffen. Die 26. BImSchV, welche als striktes Recht beachtet werden muss, enthält die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder. Die dortigen Grenzwerte basieren auf aktuell gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Gleiches ist für die Grenzwerte der TA-Lärm anzunehmen. Das Vorbringen von Einwenderseite, die dortigen Grenzwerte seien zu hoch, vermag nicht durchzuschlagen. Eine entsprechende Verwerfungskompetenz obliegt nicht der zuständigen Planfeststellungsbehörde. Es ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte so festgelegt sind, dass bei dessen Einhaltung davon auszugehen ist, dass die nachgewiesenen gesundheitsrele-

vanten Wirkungen sicher vermieden werden. Die Grenzwerte basieren auf aktuell gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Belastbare Ergebnisse von Forschungsarbeiten, die eine andere Bewertung gebieten, liegen derzeit nicht vor. Die Tatsache, dass in anderen Ländern andere Grenzwerte gelten, ändert nichts an den in Deutschland derzeit gesetzlich bestimmten Grenzwerten, welche im Genehmigungsverfahren vorrangig maßgeblich sind. Grundsätzlich ist es Aufgabe der Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob durch das beantragte Vorhaben alle geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden und sodann ermeszensfehlerfrei über den Antrag zu entscheiden. Nach den Fachgutachten ist davon auszugehen, dass die vorgeschriebenen immissionsschutzfachlichen Vorgaben zum Betrieb der Anlage nachweislich an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Mögliche Belästigungen, die unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegen, sind in der Regel hinzunehmen. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Projektplanung die ausgehenden elektromagnetischen Felder auch unterhalb der Grenzwerte soweit möglich und verhältnismäßig reduziert. Das Vorbringen von Einwanderseite hinsichtlich einer erhöhten Gefahr hinsichtlich möglicher schwerer Erkrankungen bei naher Wohnbebauung zu Hochspannungsleitungen, wie insbesondere Kinderleukämie, Lungenkrebs und Demenz, schlägt ebenfalls nicht durch. Ausreichend wissenschaftliche Belege, die eine andere Festlegung der Grenzwerte rechtfertigen würden, liegen jedenfalls nicht vor. Die derzeit geltenden Grenzwerte sind vorliegend maßgebend.

Bei den Anforderungen der TA-Lärm gilt Vergleichbares. Auch hier handelt es sich um striktes Recht, das es einzuhalten gilt. Nach der gutachterlichen Stellungnahme ist davon auszugehen, dass die nach der TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Mögliche Belästigungen, die unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegen, sind in der Regel auch hier hinzunehmen. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Projektplanung versucht, die Immissionen bestmöglich zu reduzieren, um - soweit möglich - auch hier unterhalb der Grenzwerte zu bleiben. Prognostisch ist davon auszugehen, dass die geplanten Leitungsanlagen leiser als die Bestandsanlagen sein werden. Mit der neuen Beseilung (dicke 4er-Bündel) ist im Hinblick auf den Stand der Technik im Zusammenhang mit der Lärminderung eine aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten bestmögliche Lösung gewählt worden. Es ist davon auszugehen, dass die Schallleistungspegel der geplanten Leitungsanlage dadurch geringer ausfallen werden als die der Bestandsanlage. Denn auf der Bestandsanlage ist aktuell der 380kV-Stromkreis mit 2er-Bündeln die deutlich dominierende Schallquelle. Aus den genannten Gründen ist davon auszugehen, dass dieser Stromkreis zukünftig merklich leiser werden wird. Als weniger relevant ist die Gegebenheit einzustufen, dass durch die Anhebung des benachbarten 220kV-Stromkreises auf die 380kV-Spannungsebene ein Stromkreis mit der gleichen (geringen) Schalleistung hinzukommt. Weiter ist nach den gutachterlichen Stellungnahmen davon auszugehen, dass die zu erwartenden Geräuschbelastungen im Sonderzustand,

also bei Geräuschbelastungen durch witterungsbedingte Anlagegeräusche, an allen Immissionsorten als zumutbar einzustufen sind. Zu der näheren Beschreibung der Methodik und der Grundlagen dieser immissionsschutzrechtlichen Annahmen wird auf die fachgutachterlichen Stellungnahmen verwiesen sowie auf Kapitel 7.4 in diesem Beschluss. Die vorgelegten Gutachten entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Berechtigte Anhaltspunkte, dass die Gutachten unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung nicht mit der Sorgfalt ordentlicher Sachverständiger verfasst wurde, sind keine erkennbar. Vielmehr erscheinen die Immissionsgutachten nachvollziehbar und plausibel, was von der Untere Gewerbeaufsicht und Immissionsschutzbehörde des Landrastamtes Waldshut im Rahmen ihrer Stellungnahme festgestellt wurde. Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu der Einschätzung, dass die Immissionsgutachten plausibel und nachvollziehbar sind. Dabei wurde berücksichtigt, dass auch die Fachbehörden im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu keinem anderen Ergebnis kommen.

Im **Ergebnis** werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch das Vorhaben ausgeschlossen. Die wesentlichen Beeinträchtigungen treten temporär während der Bauphase auf. Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Immissionen liegen unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte. Andere Wirkfaktoren sind aufgrund ihres geringen Ausmaßes vernachlässigbar. Durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen sowie einen flächenschonenden Ansatz werden sowohl die baubedingten als auch die dauerhaften Auswirkungen auf ein Minimum reduziert.

Zum Schutz vor baubedingten Immissionen und Erschütterungen wurden dem Vorhabenträger ferner verbindliche Nebenbestimmungen auferlegt, die zu einer weiteren Vermeidung bzw. Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit beitragen.

Mit Blick auf die Erholungsnutzung ist davon auszugehen, dass die lokale Funktion der Landschaft in der Nähe der Hochspannungsleitungen für die Erholung durch den Bau und Betrieb dieser nicht erheblich beeinträchtigt wird. Ein Ausweichen in nahegelegene und unbelastete Bereiche im Vorhabenumfeld ist für Erholungssuchende unproblematisch möglich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Mensch einschließlich seiner Gesundheit durch das Bauvorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme und der festgelegten Nebenbestimmungen nicht über die Erheblichkeitsschwelle beeinträchtigt wird. Die Auswirkungen sind insgesamt daher als nicht umwelterheblich einzustufen. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht notwendig.

6.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden, wobei eine gesonderte Betrachtung dieser auf das Teilschutzgut Pflanzen und das Teilschutzgut Tiere erfolgt.

6.2.3.2.1 Teilschutzgut Pflanzen

Mit Blick auf die Datengrundlage und Methodik ist festzuhalten, dass die Beschreibung und Bewertung des Teil-Schutzgutes Pflanzen auf vorhabensspezifischen floristischen Kartierungen (Biotop- und Nutzungstypenkartierung) der Erhebungszeiträume 2023 und 2024 (ecotone 2024) basiert. Diese Primärdaten wurden durch die Auswertung landesweiter Umweltinformationssysteme sowie aktueller Luftbildaufnahmen validiert und ergänzt.

Bezüglich der Bestands- und Standortbeschreibung kann festgehalten werden, dass die untersuchten Flächen maßgeblich durch Offenlandbiotope geprägt werden, wobei Grünlandstandorte (Wiesen, Weiden) und Ackerflächen dominieren. Waldbestände treten vornehmlich am Westhang zwischen dem Umspannwerk Kühmoos und dem Wehratal (Abschnitt 2) sowie im Bereich zwischen Niederdossenbach und dem Rheintal bei Schwörstadt (Abschnitt 3) großflächig in Erscheinung.

Aufgrund der Lage innerhalb bestehender Leitungstrassen handelt es sich überwiegend um naturferne Waldbestände bzw. Sukzessionswälder. Insgesamt nehmen Wald- und Offenlandflächen ca. 85 % des Untersuchungsraums ein. Die verbleibenden 15 % entfallen auf Feldgehölze, Streuobstbestände sowie Siedlungs- und Infrastrukturflächen.

Durch die weitgehende Bündelung des Trassenverlaufs mit bestehenden Freileitungen ist von einer erheblichen standortspezifischen Vorbelastung auszugehen. Die ökologische Empfindlichkeit der Biotope wurde differenziert für die beanspruchten Arbeits- und Zuwegungsflächen dargelegt und bewertet. Eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit weist ca. 75 % der Fläche auf. Der Anteil der Fläche mit hoher Empfindlichkeit liegt bei ca. 23 % und jener mit sehr hoher Empfindlichkeit bei ca. 2 %. Die geringen Anteile hochgradig empfindlicher Flächen belegen eine optimierte Trassenführung zur Minimierung des Eingriffspotenzials.

Erhebliche negative Auswirkungen sind primär an Maststandorten zu prognostizieren, die Biotope mit hoher oder sehr hoher Empfindlichkeit tangieren. Durch die Implementierung spezifischer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die verbleibenden Umweltauswirkungen merklich reduziert werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben für das Teilschutzgut Pflanzen damit Auswirkungen insbesondere durch die Flächenbeanspruchung. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen des Teilschutzguts Pflanzen werden jedoch durch gezielte Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Anlage 14) vollständig ausgeglichen.

6.2.3.2.2 Teilschutzgut Tiere

Mit Blick auf die Datengrundlage und Methodik ist beim Teilschutzgut Tiere festzuhalten, dass die Grundlage der faunistischen Bestandsaufnahme die Ergebnisse der vorhabenbe-

zogenen Kartierungen in den Jahren 2022 bis 2024 (ecotone 2024) darstellen. Die Erfassungen umfassten die folgenden Indikatorgruppen: Säugetiere ohne Fledermäuse, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Tag- und Nachtfalter, Xylobionte Käfer, Laufkäfer, Libellen, Krebse, Heuschrecken und Vögel. Ergänzend bewertet wurde das Habitatpotenzial für die Bachmuschel sowie hügelbauende Waldameisen.

Mit Blick auf den Raumbezug und die Bewertungseinheiten ist festzuhalten, dass eine Abgrenzung von Zootopen erfolgte. Es wurden Habitate von Arten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen (Zoozönosen) erfasst. Diese methodische Verknüpfung von artspezifischen Anforderungen und lokalem Bezug ist wichtig für eine fachbelastbare Wirkungsanalyse sowie die anschließende Eingriffsbewertung und Maßnahmenplanung (Kutzenberger 1998). Zur detaillierten Analyse der Lebensraumansprüche der einzelnen Arten erfolgte innerhalb der Zootope eine Gliederung in Funktionsräume anhand der Pflanzenformation gemäß Vegetationskartierung. Deren Bewertung erfolgte auf Basis der Kriterien: Habitatstrukturen, Regenerationsdauer, Vernetzung/Isolation sowie Vorkommen von wertbestimmenden Arten. Eine umfassende Bewertung der Empfindlichkeit der Zootope kann der Tabelle 295 des UVP-Berichts sowie dem Kapitel 5.3 u. 7.3 (UVP-Bericht als Anlage 9.1) entnommen werden, auf den zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Das Teilschutzgut Tiere kann durch unterschiedliche Projektabläufe durch baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Faktoren beeinträchtigt werden. Als **baubedingte Auswirkungen** sind folgende Wirkfaktoren möglich: Temporäre Flächeninanspruchnahme / Überbauung / Versiegelung, Zerschneidungs-, Trenn-, Barriere- bzw. Fallenwirkung, Kollisionsrisiko, Veränderung hydrologischer bzw. hydrogeologischer Verhältnisse, Emission von Lärm, Luftschadstoffen, Erschütterungen oder Lichtwirkungen oder Freisetzung von Schadstoffen bzw. Abfällen. Weiter sind als **anlagebedingte Auswirkungen** folgende Wirkfaktoren möglich: Dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Nutzungsänderung inkl. Überbauung, Versiegelung, Zerschneidungs-, Trenn- bzw. Barrierewirkung, Kollisionsrisiko, Veränderung hydrologischer bzw. hydrogeologischer Verhältnisse, Entwässerung oder Optische Veränderung. Zuletzt kann es durch Unterhaltungsmaßnahmen bzw. Wartung zu **betriebsbedingten Auswirkungen** kommen. Eine konkrete Auflistung der baubedingten sowie anlagebedingten Auswirkungen auf die Zootope können dem UVP-Bericht, insbesondere die Tabellen 296 und 297 sowie dem Kapitel 7.3 des UVP-Berichts, entnommen werden, auf den zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird. Die dort aufgeführten Auswirkungen auf die Zootope entstehen dabei insbesondere durch den dauerhaften Flächenverlust durch Versiegelung/Überbauung, permanente Zerschneidungseffekte, visuelle Störungen und langfristige hydrologische Veränderungen. Insgesamt ist der durch die Fundamente der neuen Masten entstehende Flächenverlust aber als gering zu bewerten. Er wurde ferner auf ein Mindestmaß begrenzt. Der Versiegelung steht auch die Entsie-

gelung an den zurückgebauten Masten gegenüber. Die versiegelte Fläche der Mastfundamente der neuen Masten umfasst insgesamt etwa 0,11 ha, während der Rückbau der alten Masten rund 0,03 ha entsiegelt. Daraus resultiert eine dauerhafte Nettoflächeninanspruchnahme von etwa 0,08 ha. Betriebsbedingte Auswirkungen sind hingegen nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben für das Teilschutzgut Tiere damit Auswirkungen insbesondere durch Flächenbeanspruchung und Barrierewirkungen. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen des Teilschutzguts Tiere werden jedoch durch gezielte Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Anlage 14) vollständig kompensiert.

6.2.3.2.3 Fazit Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Trotz der zahlreichen technischen Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Biotopen und Lebensräumen von Tieren und Pflanzen, verbleiben noch erhebliche Auswirkungen, wodurch weitere Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen gesetzt werden. Diese sind in Kapitel 6.2 UVP-Bericht (Anlage 8) aufgelistet und werden im LBP (Anlage 14) näher beschrieben. Dabei sind Maßnahmen zur Rekultivierung / Wiederherstellung der bauzeitlich in Anspruch genommen Flächen, der Gewässerbiotope, der Mager-Flachland-Mähwiesen vorgesehen.

Da trotz dieser Maßnahmen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbleiben, werden weiter vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen notwendig (siehe unter 6.2.3), wobei sich auch hier detaillierte Beschreibungen zu den einzelnen Maßnahmen in den Maßnahmenblättern des LBP finden (Anlage 14.1.2). Sofern die aufgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, sind die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Ergebnis als nicht umwelterheblich einzustufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der in dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen sind erhebliche Umweltauswirkungen insgesamt für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu befürchten.

6.2.3.3 Schutzgut Boden

Auch der Boden wird durch das Vorhaben in Anspruch genommen, wobei sich aus der Bodenbeanspruchung baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Konflikte ergeben. Dabei konzentrieren sich die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden primär auf die unmittelbaren Eingriffsflächen. Die relevanten Wirkmechanismen umfassen den bodenartenspezifischen Abtrag, die Umlagerung und Verdichtung infolge baubedingter Prozesse sowie die dauerhafte Versiegelung des Bodens durch die Mastfundamente. Dabei spielen der potenzielle Bodenverlust durch Wassererosion und Schadstoffeinträge

durch Bau- und Rückbauarbeiten ebenfalls eine Rolle. Auf der anderen Seite führt der Rückbau bestehender Maststandorte durch Entsiegelungsmaßnahmen zu einer partiellen Wiederherstellung von Bodenfunktionen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf den Boden stützt sich auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Die methodische Bewertung folgt der Evaluierung des Ist-Zustandes im Eingriffsbereich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung der betroffenen Böden. Hierbei kommt eine dreistufige Skala zur Anwendung: Eine hohe Auswirkung wird bei einem vollständigen Funktionsverlust durch Versiegelung oder Umlagerung konstatiert, insbesondere bei schutzwürdigen Böden. Mittlere Auswirkungen beschreiben einen partiellen Funktionsverlust, beispielsweise durch teilversiegelte Befestigungen. Als geringe Auswirkungen werden temporäre Eingriffe in Böden allgemeiner Bedeutung eingestuft, sofern die Wiederherstellung der ursprünglichen Leistungsfähigkeit gewährleistet ist.

Mit Blick auf **baubedingte Wirkungen** erfolgt während der Errichtungs- und Rückbauphase eine temporäre Flächeninanspruchnahme, die zu einer Störung des Bodenprofils (Abtrag, Auftrag, Vermischung, Verdichtung) sowie zu Veränderungen des (lokalen) Wasserhaushalts führen kann. Nach Abschluss der Maßnahmen ist eine weitgehende Rekultivierung der betroffenen Flächen vorgesehen. Beim Rückbau der Bestandsfundamente, der bis zu einer Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante erfolgt, wird durch die anschließende Verfüllung mit standortnahem Bodenmaterial eine Wiederherstellung der Bodenfunktionen angestrebt. Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem Rückbau-Mast 5150/031 südwestlich vom UW Kühmoos, der auf Niedermoor und Moorgley (Kea10) steht. Im Sinne einer konservativen Abschätzung (Worst-Case) wird von einem vollständigen Ausbau und einer anschließenden Verfüllung ausgegangen. Der Neubau der Mastfundamente erfolgt primär mittels Plattenfundamenten in einer Tiefe von bis zu 2,5 m. Da diese mit einer ca. 1,5 m starken, kultivierbaren Erdschicht überschüttet werden, verbleiben lediglich die Fundamentköpfe der Eckstiele als oberflächige Versiegelung. Wenn die entsprechenden Maßnahmen eingehalten werden, können signifikante Auswirkungen auf das Grundwasser und die grundwasserabhängigen Landökosysteme sowie die Wasserschutzgebiete vermieden werden. Stoffliche Belastungen durch Bau- und Betriebsstoffe werden durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (Maßnahme 3V – Anlage 14.1.2.) minimiert. Moderne, schwermetallfreie und lösungsmittelarme Beschichtungssysteme der Fundamente gewährleisten zudem, dass keine relevanten Schadstoffeinträge in den Boden oder das Grundwasser erfolgen.

Anlagebedingt führt die Versiegelung durch die Fundamentköpfe der Neubaumasten auf einer Gesamtfläche von ca. 0,11 ha zu einem dauerhaften Funktionsverlust. Dem steht

eine Entsiegelung von ca. 0,03 ha im Bereich der Rückbaumasten gegenüber. Die Schaffung von Schneisen in bewaldeten Gebieten kann ebenfalls zu Veränderungen des Bodens führen, vor allem im Hinblick auf den Bodenwasserhaushalt und Bodenerosion. Da die Flächen der Mastfundamente im Verhältnis zur gesamten überspannten Fläche klein sind und ein Teil der Versiegelung durch die Entsiegelung alter Mastfundamente ausgeglichen wird, wird die Gesamtauswirkung aufgrund der geringen Flächenanteile im Verhältnis zur Gesamtprojektfäche als gering eingestuft. Hydrologisch bilden die Fundamente aufgrund ihrer kleinflächigen Dimensionierung keine signifikanten Barrieren für die Grundwasserfließdynamik. Es ist davon auszugehen, dass durch Fundamente keine Hindernisse für den Grundwasserstrom entstehen. Ferner ist davon auszugehen, dass die Grundwasserneubildung lediglich lokal verlagert wird, ohne die Fließdynamik wesentlich zu stören. Baubedingte Grundwassereinleitungen in Oberflächengewässer sind laut hydrogeologischem Gutachten (2024) mengenmäßig so geringfügig, dass keine hydraulische Überlastung der Vorfluter resultiert.

Relevante **betriebsbedingte** Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

Insgesamt ergeben sich die primären Beeinträchtigungen aus der dauerhaften Versiegelung durch Mastfundamente sowie aus Bodenabtrag, Umlagerung und Verdichtung während der Bauphase. Diese Eingriffe können die Bodenstruktur langfristig verändern und die Leistungsfähigkeit des Bodens erheblich mindern. Temporäre Verdichtungen auf Arbeits- und Fahrflächen werden je nach Intensität als gering bis mittel eingestuft. Trotz der zahlreichen technischen Maßnahmen (vgl. Kapitel 6.1) zur Minimierung der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden (insbesondere die Verkleinerung von Arbeitsflächen), verbleiben vor allem durch Flächeninanspruchnahme noch erhebliche Auswirkungen, wodurch weitere Maßnahmen gesetzt werden. Diese sind in unter 6.2.2.1 – 6.2.2.3 aufgelistet und werden im LBP (Anlage 14) sowie im Bodenschutzkonzept (Anlage 13.1, Kapitel 9) beschrieben und im Plansatz (Anlage 13.6 und 13.7) planerisch dargestellt. Durch gezielte Vermeidungsstrategien sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) werden negative Effekte minimiert. Die dennoch verbleibenden Funktionsverluste werden gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan (Anlage 14.1.1) vollständig ausgeglichen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle temporär während der Bauzeit beeinträchtigten Vegetationsbestände – hier Bodenflächen - wieder vollständig rekultiviert werden, so dass diese nach dem Ende der Bauarbeiten wieder zur Verfügung stehen und ihre Bodenfunktion weiterhin erfüllen können. Darüber hinaus erfolgt eine Ermittlung des verbleibenden Ausgleichsbedarfs, der im LBP ausführlich dargestellt wird und auf den daher hier ergänzend verwiesen wird (Anlage 14).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Beeinträchtigung des Schutzguts Boden durch den z.T. vollständigen Verlust sowie von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Vorhabengebiet unter Berücksichtigung des noch (im Verhältnis zu anderen Neuvorhaben) geringfügigen Umfangs sowie unter Berücksichtigung einer geringfügigen Entsiegelung durch den Rückbau der bestehenden Leitungen und unter Berücksichtigung der Einhaltung der im Rahmen der Eingriffsregelung aufgestellten Vermeidungs-, Minimierungs-, Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als nicht umwelterheblich eingestuft wird. Folglich bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insbesondere hinsichtlich der verbindlich auferlegten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten sind.

6.2.3.4 Schutzgut Fläche

Die Bewertung des Schutzguts Fläche erfolgt auf Basis der Parameter Flächeninanspruchnahme, Versiegelungsgrad sowie Nutzungsumwandlung, wobei zwischen anlagebedingten (dauerhaften) und baubedingten (temporären) Wirkfaktoren differenziert wird. Bei der Flächeninanspruchnahme durch den Ersatzneubau wird die Flächenfreigabe durch den Rückbau mit bewertet. Im Rahmen des vorliegenden Ersatzneubaus einer 380-kV-Freileitung auf einer Gesamtlänge von ca. 22 km (Abschnitt 2: 18 km, Abschnitt 3: 4 km) ergibt sich eine dauerhafte Neuversiegelung durch Mastfundamente im Umfang von ca. 0,11 ha. Demgegenüber steht eine Flächenfreigabe durch den Rückbau bestehender Masten in einer Größenordnung von ca. 0,03 ha, was eine Nettoinanspruchnahme von 0,08 ha zur Folge hat. Die temporäre, baubedingte Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen, Aufgrabungen und Lagerstätten beläuft sich auf ca. 105,7 ha. Da diese Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden, ist hieraus kein dauerhafter Funktionsverlust abzuleiten. Bezüglich der Schutzstreifenfläche von ca. 117,7 ha ist festzuhalten, dass die Überspannung keine signifikante Einschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit darstellt. Zur Minimierung forstwirtschaftlicher Eingriffe und zur Einhaltung des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg (LWaldG BW) wurden standortspezifische Endwuchshöhen in die Feintrassierung integriert. Dies ermöglicht eine natürliche Bestandshöhenentwicklung und verhindert künftige negative Auswirkungen auf den Waldbestand. Unter Berücksichtigung des Gebots des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie des flächenpolitischen Ziels der Bundesregierung, den täglichen Flächenverbrauch zu begrenzen, ist das Vorhaben als nicht erheblich einzustufen. Aufgrund der geringen Versiegelungsrate und der weitgehenden Erhaltung der Bodenfunktionen im Schutzstreifen sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gegen Versiegelungen und Änderungen der Nutzungsstruktur werden bereits bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden behandelt und bewertet. Um Doppelungen zu vermeiden, werden Maßnahmen gegen den Flächen-“verbrauch“ hier nicht (erneut) wiedergegeben und

bewertet. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche insbesondere nicht zu erwarten sind.

6.2.3.5 Schutzgut Wasser

Auch das Schutzgut Wasser wird für das Vorhaben in Anspruch genommen, wobei sich baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Konflikte ergeben. Im Folgenden erfolgt eine zusammenfassende Betrachtung dieser auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer und das Teilschutzgut Grundwasser.

6.2.3.5.1 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Die Bewertung des Teilschutzgutes Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Kriterien Fließ- und Stillgewässer, Oberflächenwasserkörper (OWK), Überschwemmungsgebiete, Uferzonen sowie Gewässerrandstreifen. Dabei fließen die Naturnähe und die spezifischen Schutzfunktionen in die Beurteilung mit ein. Die Einstufung der Empfindlichkeit gliedert sich dabei in drei Stufen: Eine **hohe** Empfindlichkeit wird den Gewässerrandstreifen, Uferzonen und Überschwemmungsgebieten sowie den OWK Hauensteiner Murg und Wuhren, dem OWK Hochrheingebiet (Abschnitt unterhalb Wehra bis oberhalb Wiese) und nicht-berichtspflichtigen naturnahen Gewässern zugeschrieben. Mit **mittlerer** Empfindlichkeit eingestuft sind der OWK Wehra, das Eggbergbecken sowie als Trockengraben ausgewiesene Gewässerabschnitte, während verrohrte, unterirdisch verlaufende oder nicht mehr kartierbare Gewässer eine **geringe** Empfindlichkeit aufweisen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens ist für das Teilschutzgut Oberflächengewässer ausschließlich mit baubedingten Beeinträchtigungen zu rechnen, wobei eine detaillierte Darstellung der Auswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer im UVP-Bericht unter Kapitel 7.6.1.1 (Anlage 8) zu finden ist. Die baubedingten Beeinträchtigungen umfassen insbesondere die temporäre Flächeninanspruchnahme, Überbauungen und Versiegelungen sowie potenzielle Barrierewirkungen. Auch ist mit Veränderungen der hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnisse zurechnen. Des Weiteren besteht das Risiko einer Belastung durch die Freisetzung von Schadstoffen oder Abfällen. Diese baubedingten Beanspruchungen sind jedoch temporär und kleinräumig. Anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind durch das Vorhaben bezogen auf die Oberflächengewässer nicht erkennbar. Unter der Prämisse der strikten Einhaltung der im LBP enthaltenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der festgesetzten Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer und dabei auch auf den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper, die Gewässerrandstreifen sowie Überschwemmungsgebieten verbleiben.

6.2.3.5.2 Teilschutzgut Grundwasser

Die Bewertung des Teilschutzguts Grundwasser erfolgte nach den Kriterien Grundwasser-
verhältnisse, Grundwasserkörper, Heilquellen- und Wasserschutzgebiete, grundwasserab-
hängige Landökosysteme sowie Wasserschutzwälder. Dabei finden die jeweiligen Schutz-
funktionen besondere Berücksichtigung in der Bewertung. Die Empfindlichkeit des Grund-
wassers gegenüber vorhabenbedingten Einwirkungen wurde anhand der hydrogeologi-
schen Standortmerkmale in drei Klassen unterteilt: Als **hoch** empfindlich gelten dabei das
Wasserschutzgebiet TB Großfeld 1-6, der Uferbereich von Gewässern (Flurabstand 0–
5 m), Tallagen (insbesondere im Umfeld des UW Kühmoos) sowie Bereiche mit geringem
Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung und hoher bis sehr hoher Grundwasser-
neubildung. Eine **mittlere** Empfindlichkeit wird Bereichen mit mittlerem Schutzpotenzial der
Grundwasserüberdeckung und Bereiche mittlerer Grundwasserneubildung zugewiesen.
Eine **geringe** Empfindlichkeit weisen hingegen Bereiche mit großen Grundwasserflurab-
ständen sowie Bereiche mit hohem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung und ei-
ner geringen bis sehr geringen Grundwasserneubildung auf. Hinsichtlich der Auswirkungen
des Vorhabens ist für das Teilschutzgut Grundwasser mit bau- und anlagebedingten Be-
einträchtigungen zu rechnen, wobei eine detaillierte Darstellung der Auswirkungen auf das
Teilschutzgut Grundwasser im UVP-Bericht unter Kapitel 7.6.1.4 (Anlage 8) zu finden ist.
Diese bau- und anlagebedingten Beanspruchungen resultieren primär aus der temporären
und dauerhaften Flächenbeanspruchung, Versiegelung und Überbauung. Auch ist mit Ver-
änderungen der hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnisse zu rechnen sowie mit
der möglichen Freisetzung von Schadstoffen. Diese bau- und anlagebedingten Beanspru-
chungen sind auch beim Teilschutzgut Grundwasser als kleinräumig zu bewerten. Bei kon-
sequenter Umsetzung der im LBP enthaltenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnah-
men sowie der festgesetzten Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass keine er-
heblichen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser verbleiben. Betriebsbedingte
Wirkfaktoren sind durch das Vorhaben bezogen auf das Grundwasser nicht erkennbar.

6.2.3.5.3 Fazit Schutzgut Wasser

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch projektspezifische Optimierun-
gen, insbesondere im Bereich der technischen Fachplanung (Anlage 8 – UVP-Bericht, Ka-
pitel 6.1), die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auf ein notwendiges Minimum redu-
ziert werden können. Hierbei folgte die Planung dem Vermeidungsgebot. Der wichtigste
Grundsatz ist dabei, dass ein direkter Eingriff in Gewässer und ihre Uferbereiche möglichst
vermieden wird. Zur Minimierung der unvermeidbaren, primär baubedingten Beeinträchti-
gungen wurden detaillierte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erarbeitet. Diese
sind in den fachspezifischen Unterlagen – wie u.a. dem Fachbeitrag zur Wasserrahmen-
richtlinie (Anlage 12.1) sowie dem Bodenschutzkonzept (Anlage 13.1) – verankert. Eine zu-

sammenfassende Darstellung dieser Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erfolgt innerhalb der Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) in Anlage 14.1.2. Es kann daher nach den Darlegungen in den Planunterlagen und insbesondere den erfolgten Abstimmungen zwischen den Fachbehörden und dem Vorhabenträger davon ausgegangen werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind, sofern die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Wasser sind bei Einhaltung der bereits genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht notwendig. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser insgesamt nicht zu anhaltenden und erheblichen Beeinträchtigungen führen, sofern die vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt und die festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Unter dieser Prämisse sind die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Ergebnis als nicht umwelterheblich einzustufen.

6.2.3.6 Schutzgut Luft und Klima

Durch das Vorhaben sind regionale, erhebliche nachteilige Klimaveränderungen - etwa durch direkte Einflussnahme auf die Luftqualität oder die Luftfeuchte, die Sonneneinstrahlung oder andere Klimafaktoren - nicht zu erwarten. Auch mit Blick auf das globale Klima sind unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019 (KSG) und des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg vom 11.02.2023 (KlimaG BW) mit dem hier gegenständlichen Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die **baubedingten** Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima resultieren primär aus der temporären Inanspruchnahme, Überbauung und Versiegelung von Flächen. Zur Minimierung dieser Effekte wurden Arbeitsflächen – soweit technisch machbar – verkleinert und vorrangig außerhalb von Waldarealen positioniert. In Bereichen, in denen eine Inanspruchnahme von Waldflächen unvermeidbar ist, tritt eine geringfügige Beeinträchtigung des Waldklimas auf. Dadurch reduziert sich auch entsprechend die Biomasseproduktion, was zu einem geringfügig verringerten Potenzial der CO²-Aufnahme führt. Die Kompensation dieser Verluste erfolgt vollumfänglich im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Anlage 14.1.1), sodass kein weiterer funktionspezifischer Kompensationsbedarf für luftverbessernde Flächen besteht. Insgesamt sind 5,2 ha klimarelevante Böden von temporären Eingriffen betroffen. Aufgrund ihrer hohen Feuchtigkeit weisen diese Böden eine ausgeprägte Verdichtungsempfindlichkeit auf, weshalb gemäß dem Bodenschutzkonzept (Anlage 13.1) spezifische Schutzmaßnahmen nach Maßnahmenblatt 22V (Anlage 14.1.2) zur Anwendung kommen. Ein Teil dieser Flächen liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Murg zum Hochrhein“, dessen Betroffenheit in Anlage 10.2 näher beschrieben

wird. Da sämtliche baubedingte Eingriffe in klimarelevante Böden sowie in die dort befindlichen Biotope bereits über den LBP bewertet und kompensiert werden, ergibt sich auch hier kein zusätzlicher funktionsspezifischer Kompensationsbedarf. **Anlagebedingte** Auswirkungen ergeben sich ebenfalls durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Nutzungsänderungen inkl. Überbauung und Versiegelungen. Durch die Trassenführung entlang des Bestands sowie die weitgehende Überspannung von Waldflächen im Schutzstreifen wurden Vermeidungsmaßnahmen (siehe 6.2.2.3) umgesetzt und dadurch Neuzerschneidungen und Flächenverluste minimiert. Dennoch kann es durch die Anlage von Schutzstreifen in Waldbereichen zu einer geringfügigen Beeinträchtigung des Waldklimas kommen. Die Beeinträchtigung von Waldflächen verringert die Biomasseproduktion der betroffenen Flächen und führt zu einem geringfügig verringerten Potenzial der CO₂-Aufnahme. Die dauerhafte, anlagebedingte Bodenversiegelung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Fundamentbereiche. Durch den unterflurigen Einbau der Fundamentplatten, die zusätzlich mindestens 1,5 m hoch im Boden überdeckt werden, ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen weitestgehend wiederhergestellt werden. Die tatsächliche oberflächennahe Versiegelung reduziert sich auf die vier Fundamentköpfe pro Mast (0,4 bis 1,25 m² je Mastfuß). Im Bilanzraum führt der Mastneubau zu einer Versiegelung von 27 m² klimarelevanter Böden, während durch den Mastrückbau 13 m² entsiegelt werden. Die Kompensation dieser Eingriffe sowie der betroffenen Biotope erfolgt gemäß LBP durch den Erwerb von Ökopunkten. Ein über den flächenbezogenen Ausgleich hinausgehender funktionsspezifischer Kompensationsbedarf für das Schutzgut Klima und Luft ist nicht gegeben. **Betriebsbedingte** Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Rekultivierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sind die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima insgesamt nicht als umwelterheblich einzustufen.

6.2.3.7 Schutzgut Landschaft

Beim Schutzgut Landschaft wird die Wirkung der geplanten Maßnahmen auf das Landschaftsbild und auf die Erholungswahrnehmung durch den Menschen bewertet. Optische Veränderungen des Landschaftsbildes entstehen insbesondere durch die Fremdkörperwirkung der Masten und auch der Leiterseile.

Zur Bewertung der Empfindlichkeit der Kulturlandschaft wird diese auf Basis funktionaler und physiognomischer Raummuster definiert. Die erfolgte Analyse der identifizierten Kulturlandschaftseinheiten (KLE) weist insbesondere für den Hochschwarzwald (KLE 02), die Streuobstwiesen und Waldbereiche des Dinkelbergs (KLE 08, 09, 10, 13) sowie den Dinkelberg-Osthang (KLE 07) und die grünlanddominierte Feldlandschaft bei Rippolingen (KLE01) eine hohe Empfindlichkeit aus. Im Gegensatz dazu werden Einheiten wie die

grünlanddominierten Feldlandschaften bei Egg (KLE 03), Kühmoos (KLE 05), Niederdos-
senbach (KLE11), Hollwangen (KLE12) und bei Wieladingen, Schweikhof (KLE04) sowie
das Hochrheintal bei Schwörstadt (KLE 14) und der Talraum der Wehra (KLE06) mit einer
mittleren Empfindlichkeit eingestuft.

Die möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes gliedern sich in bau-, anlage- und be-
triebsbedingte Wirkfaktoren. **Baubedingt** sind temporäre Flächenbeanspruchnahmen, Zer-
schneidungs- und Barrierewirkungen sowie emittierende Belastungen (Lärm, Licht, Schad-
stoffe, Erschütterungen) möglich. **Anlagebedingt** resultieren Auswirkungen primär aus der
dauerhaften Flächeninanspruchnahme, Nutzungsänderungen, Versiegelung sowie opti-
sche Veränderungen des Landschaftsbildes und der Zerschneidungs-, Trenn- bzw. Barrier-
ewirkung. **Betriebsbedingte** Auswirkungen durch Wartungs- und Unterhaltungsmaßnah-
men wurden geprüft. Im Ergebnis sind jedoch betriebsbedingte Auswirkungen auf Kultur-
landschaftseinheiten durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Eine Worst-Case-Betrachtung der baubedingten Auswirkungen zeigt eine besonders hohe
Belastung für den Hochschwarzwald (KLE02), die Streuobstwiesen (KLE08), die grünland-
dominierte Feldlandschaft auf dem Dinkelberg (KLE10) und den Dinkelberg-Südhang
(KLE13), wobei hier vor allem die Faktoren Flächeninanspruchnahme und Barrierewirkung
bestimmend wirken. Anlagebedingt dominieren Zerschneidungseffekte, die beim grünland-
dominierte Feldlandschaft bei Rippolingen (KLE01), beim Dinkelberg Osthang (KLE07) und
Südhang (KLE13) sowie dem Hochschwarzwald östlich der Wehra (KLE02) zu einer sehr
hohen Gesamtbewertung der Auswirkungen führen. Trotz der Berücksichtigung der vorge-
sehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben erhebliche bau- und anla-
gebedingte Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung- bzw.
Barrierewirkungen. Diese verbleibenden Eingriffe werden im Rahmen des Landschaftspfle-
gerischen Begleitplans (LBP, Anlage 14, Kap. 8.5.3) durch entsprechende Kompensations-
maßnahmen jedoch vollständig ausgeglichen. Die Berechnung der Ausgleichszahlung für
die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung durch die
Raumwirkung der Freileitungen erscheint nachvollziehbar und plausibel.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen so-
wie der in dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen bleibt als Ergebnis fest-
zuhalten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausge-
glichen werden. Diese Ansicht wird auch vom Landratsamt Lörrach, Untere Naturschutzbe-
hörde sowie dem Landratsamt Waldshut, Untere Naturschutzbehörde geteilt.

6.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) definieren sich Kultur-
güter und das kulturelle Erbe als raumwirksame Zeugnisse der menschlichen und land-
schaftlichen Entwicklung von historischer Relevanz. Diese umfassen Objekte und Flächen

der Denkmal- und Heimatpflege sowie des Naturschutzes. Entsprechend § 1 DSchG BW unterliegen Kulturdenkmale einer strikten Erhaltungs- und Überwachungspflicht, die insbesondere die Abwendung von Gefährdungen sowie notwendige Bergungsmaßnahmen einschließt. Sonstige Sachgüter werden aufgrund ihres gesellschaftlichen Wertes, ihrer funktionalen Signifikanz oder der für ihre Herstellung aufgewandten ökologischen Ressourcen als erhaltungswürdig eingestuft. Die zu erwartenden Auswirkungen auf diese Schutzgüter werden im Detail im UVP-Bericht unter Kap. 7.9 beschrieben, worauf an dieser Stelle verwiesen wird. Aus der dortigen Tabelle 291 kann eine zusammenfassende Auflistung der betroffenen Bodendenkmale entnommen werden und aus der dortigen Tabelle 292 eine Zusammenfassung der Auswirkungen und ihre Stärke. Von der dauerhaften Flächeninanspruchnahme sind sieben Maststandorte innerhalb von Bodendenkmalflächen betroffen. Da die Fundamentflächen im Verhältnis zur Gesamtgröße der Denkmale sehr klein sind, bleibt der irreversible Eingriff auf das notwendige Minimum begrenzt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass baubedingte Bodenverdichtungen im Bereich von Bodendenkmalen als temporär und durch Schutzmaßnahmen (siehe 6.2.2.3) vermeidbar einzustufen sind. Insoweit liegt eine geringe bis mittlere Beeinträchtigungintensität vor. Demgegenüber stellt die dauerhafte, unvermeidbare Flächeninanspruchnahme durch Bodeneingriffe eine sehr hohe Auswirkung dar. Auswirkungen durch Bodeneingriffe in Bodendenkmale, welche diese zerstören, können nicht vermieden werden. Durch die bauzeitliche denkmalschutzfachliche Baubegleitung können eventuell auftretende Bodendenkmalsubstanzen jedoch umgehend festgestellt, dokumentiert und gegebenenfalls geborgen werden. So werden Beeinträchtigungen erheblich reduziert. Ferner führen Veränderungen des Wasserhaushaltes infolge von Absenktrichtern im Bereich von Bau- und Bodendenkmalen zu dauerhaften, hohen Auswirkungen. Erschütterungsbedingte Beeinträchtigungen von Wegkreuzen werden hingegen als temporär und vermeidbar bewertet. Insoweit ist von einer geringen Auswirkung auszugehen. Um diesen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken ist zum bauzeitlichen Schutz von Kulturdenkmalen, insbesondere Bodendenkmalen und archäologischen Zufallsfunden, eine denkmalschutzfachliche Baubegleitung vorgesehen (26V). Eventuell auftretende Bodendenkmalsubstanzen können so umgehend festgestellt, dokumentiert und gegebenenfalls geborgen werden. Weiterhin wird der angemessene Umgang mit Zufallsfunden außerhalb bekannter Bodendenkmalflächen sichergestellt. Ebenfalls tragen Maßnahmen für das Schutzgut Boden (2V, 3V, 22V) zu einer weiteren Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter bei. Im Ergebnis lässt sich durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, den fachgerechten Umgang mit den Denkmalsubstanzen sowie eine kontinuierliche denkmalschutzfachliche Baubegleitung das verbleibende Konfliktpotenzial für das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter auf ein Minimum reduzieren. Da Auswirkungen auf Bodendenkmäler dennoch verbleiben, hat das weitere Vorgehen in enger Abstimmung mit den

zuständigen Behörden zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung sonstiger Sachgüter ist nicht erkennbar. Das Landesamt für Denkmalpflege ist zu dem geplanten Vorhaben angehört. In seiner Stellungnahme hat es keine generellen Bedenken geäußert, sofern eine enge Abstimmung erfolgt und die festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

6.2.3.9 Wechselwirkungen und Zusammenwirken

Die relevanten Wechselwirkungseffekte wurden im UVP-Bericht im Rahmen der Beschreibung der vorhabenbedingten Auswirkungen zu den jeweiligen UVP-Schutzgütern ausreichend berücksichtigt. Auf diese Darstellung wird ergänzend verwiesen (Anlage 8, Kap. 7.10).

Im Ergebnis sind bestimmende Wirkfaktoren nicht identifizierbar, deren Wegfall oder Veränderung eine deutliche Änderung des Umweltzustands bedeuten würden. Für den Vorhabenbereich sind keine Wechsel-Wirkmechanismen erkennbar, die zu einer zusätzlich, erheblichen Umweltbeeinträchtigung führen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorhaben um den Ersatz bestehender Hochspannungsleitungen handelt und eine entsprechende Vorprägung bereits vorliegt.

Bei dem beantragten Vorhaben ergeben sich für die meisten Schutzgüter die Auswirkungen im Wesentlichen durch die Bautätigkeiten (Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen, Gründung der Masten). Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser sowie Boden. Sofern erhebliche Auswirkungen bei einem Schutzgut zu erwarten sind, werden diese in den Schutzgütern, die in Wechselwirkung dazu stehen, bei der schutzgutspezifischen Auswirkungsprognose berücksichtigt. Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser und Boden überwiegend keine erheblichen oder räumlich sehr begrenzte Auswirkungen. Die anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens lösen vor allem im Schutzgut Landschaft erhebliche Auswirkungen aus. Die Wirkung des Vorhabens aus den Masterhöhungen und der verstärkten visuellen Wahrnehmung wird in einigen Schutzgütern betrachtet, konkret im Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, in den Schutzgütern Landschaft, Kulturelles Erbe und bei sonstigen Sachgüter unter verschiedenen Aspekten (Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Landschaft und Sichtbeziehung zu Baudenkmälern). Sie stehen jedoch nicht in Wechselwirkung in dem Sinne, dass sie sich wechselseitig verstärken. Bei den Schutzgütern Fläche und Klima / Luft werden nur sehr schwache, nicht erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert. Über die in den einzelnen Schutzgütern betrachteten Wechselwirkungen hinaus, sind keine sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennbar. Insgesamt betrachtet, sind daher keine Wechsel-Wirkmechanismen ableitbar, die zusätzlich zu einer erheblichen Umweltbeeinträchtigung führen könnten.

Auch unter Berücksichtigung einer möglichen Summationswirkung sind vorhabenbedingte zusätzliche Wechselwirkungen bei den oben beschriebenen Schutzgütern nicht zu erwarten. Zur Beurteilung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben wird dabei auf den UVP-Bericht verwiesen, wo die potenzielle Wechselwirkung mit anderen Vorhaben einerseits (Anlage 8, Kap. 7.11) und andererseits die grenzüberschreitende Auswirkung (Anlage 8, Kap. 7.12) beschrieben werden. Die dort betrachteten Vorhaben, insbesondere um das UW Kühmoos, stehen in einem gewissen Zusammenhang mit dem hier gegenständlichen Vorhaben und berühren damit dessen Planungsraum. Dies gilt auch für eine mögliche Batteriegroßspeicheranlage im Bereich des UW Kühmoos, dessen Planung Anfang 2026 angekündigt wurde. Geplant sei die Errichtung und der Betrieb eines 500MW-Batteriespeichersystems neben dem Umspannwerk in Kühmoos, Rickenbach. Im Ergebnis ist allerdings von keiner umwelterheblichen Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben auszugehen. Die im UVP-Bericht genannten Projekte sowie das ggf. kommende 500MW-Batteriespeichersystem sind vor dem Hintergrund der geringen Auswirkungen nicht geeignet, eine erhebliche Summationswirkung mit dem gegenständlichen Vorhaben zu verursachen. Ferner obliegt eine vertiefte Prüfung der Zulässigkeit von anderen geplanten Vorhaben in der Region im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen und möglichen Wechselwirkungen ausdrücklich den für diese Verfahren zuständigen Genehmigungsbehörden und kann hier nicht vorweggenommen werden.

6.2.3.10 Ergebnis zu verbleibenden Umweltauswirkungen

Zur weitergehenden Information über die Umweltauswirkungen des Vorhabens wird auf die Darstellungen im UVP-Bericht (Anlage 8) und die weiteren, bereits oben genannten natur- und schutzfachlichen Unterlagen als Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt aufbauend auf den vorstehenden Aussagen zu dem Ergebnis, dass der Ersatzneubau mit Netzverstärkung Rippolingen-Istein, Abs. 2 u. 3 Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern zur Folge hat. Es war daher durch die Planung sicherzustellen, dass diese Verschlechterungen durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Bei den einzelnen Schutzgütern wurde auch bereits punktuell auf die Kompensation der jeweiligen Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutes eingegangen und im Folgenden wird daher nur noch allgemein auf die Kompensation zusammenfassend eingegangen. Weiter wird noch auf die jeweiligen Ausführungen zu den einzelnen öffentlichen Belangen unter 7. verwiesen.

6.2.4 Kompensation der verbleibenden Umweltauswirkungen

Kommt die Umweltverträglichkeitsprüfung wie hier zu dem Ergebnis, dass trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Beeinträchtigungen von Umwelt-

schutzgütern verbleiben, sind diese zu kompensieren. Die Planung sieht vorliegend entsprechende, umfassende Maßnahmen vor, auf die auch bereits zum Teil bei den einzelnen Schutzgütern eingegangen wurde. Ein umfassendes Kompensationskonzept findet sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 14). Dort sind alle Maßnahmen zur Kompensation näher dargestellt. Auf diese wird verwiesen und im Folgenden werden lediglich die einzelnen Maßnahmen auflistet:

Rekultivierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- 1R - Wiederherstellung von Arbeitsflächen
- 2R - Wiederherstellung von Gewässerbiotopen
- 3R - Wiederherstellung des FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

- 1ACEF - Anbringung von Fledermauskästen
- 2ACEF - Anbringung von Haselmauskästen
- 3ACEF - Anbringung von Vogelnistkästen
- 4ACEF - Ausweichhabitate für Reptilien
- 5ACEF - Ausweisung von Habitatbaumgruppen mit Förderung des Totholzanteils

Ausgleichsmaßnahmen (für gesetzlich geschützte Biotoptypen)

- 1A - Anlage und Entwicklung extensiv genutzter Magerwiesen auf 1.779 m²
- 2A - Anlage und Entwicklung von Feldgehölzen auf 359 m²
- 3A - Anlage und Entwicklung von Streuobstbeständen auf 18 m²
- 4A - Anlage und Entwicklung von Drahtschmielen-Bergahorn-Blockwald auf 12 m².

Ökokontomaßnahmen

- 1Ö - Entwicklung eines nach § 30 BNatSchG geschützten Schwarzerlen-Walds quelliger Lagen entlang von Bächen einschl. Quellbereiche und Zuflüsse - Waldbiotop-Nr. 8213620394 Bergbach N Gersbach (Distr. 12 Gersbach Abt. 4) (AZ 336.02.056.01)
- 2Ö - Bannwald „Salendobel“ auf Gemarkung Schönaue im Schwarzwald (AZ 336.02.009)
- 3Ö - Extensivierung Wiese Unterkirnach oben am Wald (AZ 326.02.015)

Der Gesamt-Kompensationsbedarf beträgt 681.253 Ökopunkte (Biotope) + 49.667 Ökopunkte (Boden) = 730.920 Ökopunkte. Dieser Gesamtkompensationsbedarf wird mit den Maßnahmen 1Ö – 3Ö gedeckt.

Ersatzzahlung für Ausgleich in Eingriff in die Landschaft

Ergänzend wird auf die ausführliche Darstellung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im LBP verwiesen (Anlage 14.1.1, Kapitel: 10). Alle Maßnahmen zur Kompensation werden ferner im Maßnahmenkatalog (Anlage 14.1.2) näher beschrieben. Durch die bei der Realisierung des Bauvorhabens vorgesehene ökologische Baubegleitung wird von Beginn der Baumaßnahme an bis zur Abnahme aller Kompensationsmaßnahmen die Einhaltung der Ziele und Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes gesichert.

Die **Untere Naturschutzbehörde Waldshut** hat die im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Verfügung gestellten Planunterlagen mit Blick auf die naturschutzrechtlichen Belange geprüft und eine zusammenfassende Bewertung abgegeben. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Eingriffe in Natur und Landschaft würden durch die Trassenwahl und Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen würden durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Bedenken gegen die Umweltverträglichkeit sowie den UVP-Bericht wurden keine vorgetragen.

Auch die **Untere Naturschutzbehörde Lörrach** kommt zu einem vergleichbaren Ergebnis. Sie hat die zur Verfügung gestellten Planunterlagen mit Blick auf die naturschutzrechtlichen Belange geprüft und in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass in den vorgelegten Unterlagen die Belange des Naturschutzes ausführlich dargestellt und beschrieben worden seien. Durch die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien geeignete, sinnvolle und ausreichende Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt vorgeschlagen worden. Im vorliegenden Fall könne daher das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Planfeststellung erteilt werden.

In der Gesamtschau ist somit festzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft auch nach Auffassung der Fachbehörden in adäquater Art und Weise ausgeglichen wurden und kein Ausgleichsdefizit verbleibt. Die Fachbehörden haben keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgetragen. Dieser fachlichen Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und macht sie sich zu eigen. Die von dem Vorhabenträger erstellten und im Laufe des Verfahrens abgeänderten naturschutzfachlichen Unterlagen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und die Ergebnisse plausibel. Die Bewertungen und Schlussfolgerungen des UVP-Berichts sind nachvollziehbar und im Ergebnis zutreffend. Die vorgelegte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind nicht zu beanstanden und bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist der naturschutzrechtliche Ausgleich gem. § 15 BNatSchG hergestellt.

6.3 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Ersatzneubau mit Netzverstärkung Rippolingen-Istein, Abs. 2 u. 3 stellt einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Die Planung sieht daher umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in die Umweltschutzgüter vor. Trotzdem können Beeinträchtigungen nicht vollständig vermieden werden. Diese Beeinträchtigungen sind aber in der Relation zum Planungsziel (siehe oben unter 3. Erforderlichkeit) nicht so gravierend, dass sie eine Aufgabe der Planung erzwingen würden. Zudem gelingt es mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Beeinträchtigungen zu kompensieren und damit für eine ausgeglichene Umweltbilanz zu sorgen. Im Ergebnis kann durch die vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in ausreichendem und angemessenem Umfang den Eingriffsregelungen des § 15 BNatSchG entsprochen werden. Es wird daher die Umweltverträglichkeit des Ersatzneubaus mit Netzverstärkung der Hochspannungsleitungen zwischen Rippolingen und Istein, Genehmigungsabschnitt 2 und. 3 festgestellt.

7. Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nachfolgend wird dies im Hinblick auf die öffentlichen Belange dargestellt (zu den privaten Belangen siehe unter 8). Aufbauend auf der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und unter Einbeziehung der Ergebnisse des weiteren Verfahrens ergaben sich die nachfolgend dargestellten Gesichtspunkte und Abwägungsergebnisse. Soweit sich ursprünglicher Vortrag im weiteren Verfahren erledigt hat, wurde auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

7.1

Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Die Höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg hat mit Schreiben vom 01.07.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass mit Blick auf die Belange der Raumordnung aus Sicht der Höheren Raumordnungsbehörde zum beantragten Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden.

Im Rahmen der Vorplanung zum vorliegenden Planfeststellungsverfahren zeigte der Vorhabenträger bei der zuständigen Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg vorab an, dass er die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung nicht beantrage (§ 15 Abs. 4 ROG). Es sei nicht zu erwarten, dass das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten führe. Die Raumordnungsbehörde hat daraufhin den Fall geprüft und mit Schreiben vom 30.06.2022 mitgeteilt, dass die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Sie stellte dabei fest, dass unter Inanspruchnahme der Möglichkeiten von kleinräumigen Umfahrungen identifizierter Konfliktbereiche raumbedeutsame Konflikte ausgeschlossen werden können. Eine Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Raumordnungsbehörde wurde daher nicht eingeleitet.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gibt es keine Anhaltspunkte, die an der inhaltlichen Richtigkeit der Einschätzung der Fachbehörde zweifeln lassen. Wie oben bereits im Rahmen der Variantenentscheidung ausgeführt, ist die vom Vorhabenträger gewählte Trasse nicht zu beanstanden. Mit dem Ersatzneubau in unmittelbarer Parallellage zu den bestehenden Leitungen und mit einer weiteren Bündelung mit anderen linienförmigen Infrastrukturen wird dem raumordnerischen Bündelungsgedanken sowie insbesondere der Nutzung bestehender Trassen Rechnung getragen. Durch die Trassenwahl wird auch eine Neuzerschneidung des Landschaftsraumes vermieden. Entgegen der Auffassung einiger Einwender war ein Raumordnungsverfahren vorliegend nicht notwendig. Nach § 18 Abs. 1 S. 1 LplG BW in Verbindung mit § 15 Abs. 4 ROG in Verbindung mit § 1 S. 1 Nr. 14 RoV bedarf die Errichtung von Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von

380 kV i.d.R. keiner Raumverträglichkeitsprüfung, wenn die Errichtung in der Bestandstrasse, unmittelbar neben der Bestandstrasse oder unter weit überwiegender Nutzung der Bestandstrasse erfolgt. Dies ist vorliegend der Fall. Es wurde ein Ersatzneubau mit Netzverstärkung beantragt. Die Trasse des Ersatzneubaus nutzt über die gesamte beantragte Leitungslänge den Trassenkorridor der bestehenden, zu ersetzenden Leitungen. Zur Konfliktminimierung sind lediglich kleinräumige Anpassungen des Trassenverlaufs vorgesehen. Größere Abweichung von der Bestandstrasse und größere, raumbedeutsame Veränderungen im Vergleich zu den bestehenden Leitungen sind nicht geplant. Ferner führt das Vorhaben zu keinen raumbedeutsamen Konflikten. Gründe, die ausnahmsweise dennoch ein Raumordnungsverfahren erforderlich erscheinen lassen, liegen nicht vor. Die Raumordnungsbehörde hat mit Schreiben vom 30.06.2022 bestätigt, dass die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Vorhaben führt nicht zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die Auffassung der Fachbehörde ist plausibel und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser an und macht sich diese zu eigen.

Regionalverband Hochrhein-Bodensee

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat mit Schreiben vom 01.07.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen.³

Im Vorhabenbereich oder unmittelbar daran angrenzend befänden sich verschiedene Vorranggebietsfestlegungen des Regionalplans (Regionalplan 2000) die als Ziele der Raumordnung zu beachten seien.

Regionale Grünzüge/Grünzäsuren

Die Ausweisung von Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1, Regionalplan 2000), als gemeindegrenzübergreifende, zusammenhängende Teile freier Landschaft, erfolge in den verdichteten Räumen sowie im Zuge von Entwicklungsachsen und in Gebieten mit stark konkurrierenden Nutzungsinteressen. Sie diene der Sicherung des Freiraums und habe siedlungsstrukturierende Funktionen. Darüber hinaus nehme sie in Verbindung mit den schutzbedürftigen Bereichen ökologische Ausgleichsfunktionen dort wahr, wo ökologische Funktionen, die Landwirtschaft oder Naherholungsgebiete durch die Siedlungsentwicklung gefährdet seien. In den Grünzügen seien die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen. Grünzäsuren (Plansatz 3.1.2, Regionalplan 2000) würden siedlungs- und

³ Der Inhalt der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

freiraumstrukturierende Aufgaben haben, siedlungsnaher Ausgleichs- und Erholungsfunktionen sowie landschaftsökologische Funktionen. Durch die Grünzäsuren solle einem Zusammenwachsen von Siedlungen oder der Zersiedlung der freien Landschaft entgegenge wirkt werden.

Der Ersatzneubau der Leitungsanlagen liege fast vollständig im Regionalen Grünzug. Der Abschnitt, der sich nicht im Grünzug befinde, überlagere sich mit einer Grünzäsur.

Gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) seien bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigten oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen würden. Auch Plansatz 3.1.2 (Z) sehe vor, dass ausnahmsweise bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig seien.

Der Ersatzneubau verlaufe unmittelbar oder angrenzend auf dem bisherigen Trassenverlauf, sodass bereits eine Vorbelastung des Grünzuges bzw. der Grünzäsur bestehe. Eine geeignete und sinnvolle Alternativtrassenführung außerhalb des Regionalen Grünzuges bzw. der Grünzäsur sei nach Ansicht des Regionalverbandes nicht vorhanden, sodass die genannten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt seien.

Schutzbedürftiger Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege

Zur Erhaltung abgegrenzter Lebensräume mit einer standortspezifischen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten seien im Regionalplan Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt. Diese dienten insbesondere dem Schutz seltener und ggf. bedrohter Arten, der Sicherung der Artenvielfalt sowie dem Erhalt der Funktionsvielfalt im Naturhaushalt. Nach dem Plansatz 3.2.1 (Z) seien die in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für den Naturschutz- und Landschaftspflege/regionale Biotop zu erhalten. Dem jeweils spezifischen Schutzzweck entgegenwirkende Maßnahmen seien zu vermeiden.

Entsprechend der Begründung zum Plansatz 3.2.1 (Z) seien eine Besiedlung, die Nutzung durch Infrastruktur, die Veränderung der Oberflächenstruktur sowie der Abbau von Rohstoffen ausgeschlossen und die in den einzelnen Bereichen herrschenden Umweltbedingungen müssten zu diesem Zweck erhalten werden.

Die Auswirkungen auf die Umweltgüter würden im UVP-Bericht (Anlage 8.1) ausführlich dargestellt werden. Insbesondere von Belang seien dabei die bau- und anlagenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß dem UVPG, insbesondere auf die Vegetation und Fauna, den Boden und das Grundwasser.

Von dem geplanten Vorhaben seien folgende Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (ehemals Schutzbedürftiger Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege) betroffen:

- *östlich Öflingen - Kellerle-Felsen - Sitthaslengraben*
- *Querung der Wehra westlich von Öflingen/Kreuzmatt, Knebelhalde (Betroffenheit lediglich in sehr kleinem Umfang)*
- *nördlich Schwörstadt /südwestlich Niederdossenbach (Betroffenheit lediglich in sehr kleinem Umfang)*

Der Ersatzneubau verlaufe unmittelbar oder angrenzend auf dem bisherigen Trassenverlauf, sodass bereits eine Vorbelastung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bestehe. Eine geeignete und sinnvolle Alternativtrassenführung außerhalb dieser sei nach Ansicht des Regionalverbandes nicht vorhanden.

Da die Festlegung der Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) auf Grundlage der Biotopkartierung der LfU aus den Jahren 1984 - 1988 erfolge, könnten wir unter der Voraussetzung, dass seitens der zuständigen Naturschutzbehörde keine Bedenken bestehen, dem geplanten Vorhaben aus regionaler Sicht zustimmen. Der Regionalverband bitte um entsprechende Abklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Eine Abstimmung mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden hat stattgefunden. Die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Lörrach und des Landkreises Waldshut haben zum Verfahren Stellung genommen (siehe dazu auch unter Punkt 7.6: Naturschutz und Landschaftspflege). Sie haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben in der abgestimmten Form keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die vom Regionalverband geforderte Abklärung mit den Fachbehörden ist damit erfolgt.

Stromverteilung und -versorgung:

Im Vorhabenbereich würde sich eine nachrichtliche Übernahme des Umspannwerkes der Raumnutzungskarte sowie eine Festlegung zur Stromverteilung und -versorgung finden, die als Ziel der Raumordnung zu beachten sei. Dabei seien die in der Raumnutzungskarte dargestellten Umspannwerke und Netzknoten in ihrer Funktion zu sichern. Dies erfolge aufgrund der vorliegenden Planung.

Im Bereich der Freileitungsplanung komme dem „Bündelungsgebot“ eine große Bedeutung bei der Operationalisierung bestimmter Ziele (z.B. Reduzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft und Reduzierung des Eingriffs in private Belange) zu. Zudem könne damit die Flächeninanspruchnahme im Freiraum begrenzt werden (Zerschneidung der Landschaft). Für Vögel bestehe die Chance, das Kollisionsrisiko an Leitungen zu reduzieren. Auch stelle

die Reduktion von Flächenverbrauch durch beispielsweise eine geringere Anzahl von Masten einen Vorteil für das Schutzgut Tiere dar, indem deren Lebensraum in geringfügigerem Ausmaß beeinträchtigt werde. Auch könne die Akzeptanz bei Betroffenen dadurch gesteigert werden, dass durch eine Mitführung bereits vorhandener Leitungen letztlich eine zumindest partielle Entlastung schwieriger örtlicher Verhältnisse erreicht werde.

Der Regionalverband verweise in diesem Zusammenhang auf die aktuellen Stellungnahmen der Stadt Bad Säckingen und der Gemeinde Rickenbach sowie auf den Vorschlag für eine alternative Trassenführung des Bürgerverein Egg e.V. Der Regionalverband rege an, dass dieser im weiteren Verfahren sorgfältig geprüft werde, da gemäß Plansatz 4.2.2.3 Stromverteilung und Versorgung (V) [Regionalplan 2000] bei der Neutrassierung von oberirdisch geführten Hochspannungsleitungen die Belange der Raumordnung, der Wirtschaftlichkeit sowie der Schutz der Bevölkerung und Landschaft zu berücksichtigen seien. Dabei sei grundsätzlich vor einer weiteren Zerschneidung der Landschaft eine Trassenbündelung auf bestehendem Gestänge, mit bestehenden Leitungstrassen oder Verkehrstrassen vorzusehen.

Der Vorhabenträger erwidert zu diesem Vorbringen, dass ein Ersatzneubau im Sinne von § 3 Nr. 4 NABEG die Errichtung einer neuen Leitung in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse sei, wobei die bestehende Leitung innerhalb von drei Jahren ersetzt werde. Die Errichtung erfolge in der Bestandstrasse, wenn sich bei Freileitungen die Mastfundamente in der Bestandstrasse befänden. Die Errichtung erfolge unmittelbar neben der Bestandstrasse, wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten werde. Da die Errichtung des vorliegenden Vorhabens gem. § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG i. V. m. § 3 Nr. 4 NABEG in der Bestandstrasse bzw. unmittelbar neben der Bestandstrasse erfolge, lägen die Voraussetzungen für die Einstufung des Vorhabens als Ersatzneubau vor.

In der Variantenentscheidung (siehe unter 5.) wurden mögliche alternative Trassenführungen sorgfältig geprüft. Im Ergebnis ist die vom Vorhabenträger gewählte Trasse nicht zu beanstanden. Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich auch nicht um einen Fall der Neutrassierung, sondern um einen Ersatzneubau unmittelbar neben der Bestandstrasse, der zu ersetzenden Leitungen. Dem Bündelungsgebot ist ausreichend Rechnung getragen. Nach diesem ist die Bündelung linienförmiger Infrastrukturen grundsätzlich gegenüber dem Ausbau in neuen Trassen vorzuziehen. Ein Ausbau in neuer Trasse ist mit dem vorliegenden Vorhaben aus den genannten Gründen jedoch gerade nicht geplant. Ferner gilt das Gebot zur Nutzung bestehender Trassen. Mit dem Ersatzneubau unmittelbar neben der Bestandstrasse wird diesem Gebot nachgekommen. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass diese Gebote im Rahmen der fachplanerischen Abwägung ausreichend berücksichtigt wurden (siehe dazu insb. unter 5.).

Der Regionalverband trägt weiter vor, dass gemäß der Begründung zu Plansatz 4.2.2.3 eine Bündelung insbesondere im Mittelbereich Bad Säckingen erforderlich sei: Das Hochrheingebiet liege im Schnittpunkt des europäischen Nord-Süd-Verbundbetriebes zwischen den Speicherkraftwerken der Alpen und den Kohlekraftwerken am Rhein und sei mit den beiden Netzknoten „Kühmoos“ (Gemeinde Rickenbach) und „Laufenburg/Kaisten (Kanton Aargau) der Schwerpunkt des europäischen Stromverbundes. Hier sei die Landschaft bereits heute besonders stark durch Freileitungen des Verbundbetriebes belastet. Für zusätzliche Leitungsergänzungen im Versorgungs- und Verbundnetz seien deshalb im Hotzenwald bei Raumordnungsverfahren die Belange des Umweltschutzes und des Fremdenverkehrs in besonderem Maße zu berücksichtigen

Die Belange Umweltschutz und Fremdenverkehr sind ausreichend berücksichtigt. Die zuständigen Fachbehörden haben insoweit keine Bedenken vorgetragen bzw. im Rahmen der Stellungnahmen ihr Einvernehmen erteilt. Diese Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Zusätzliche Hinweise

Zuletzt weist der Regionalverband noch daraufhin, dass in der Raumnutzungskarte des in der Fortschreibung befindlichen Regionalplans 3.0 die Umspannwerke (UW) sowie die dazugehörigen Hochspannungsfreileitungen nachrichtlich dargestellt seien.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Vorhaben die Vorgaben des Regionalplans (Regionalplan 2000) ausreichend beachtet. Insbesondere der vom Vorhabenträger gewählte Trassenverlauf ist nicht zu bestanden. Das Bündelungsgebot wird ausreichend berücksichtigt. Eine geeignete und sinnvolle Alternativtrassenführung außerhalb des Regionalen Grünzuges bzw. der Grünzäsur ist nicht vorhanden, sodass die genannten Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt sind. Ferner verläuft der Ersatzneubau unmittelbar neben dem bisherigen Trassenverlauf. Eine Vorbelastung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege besteht damit bereits. Eine eindeutig vorzugswürdige Alternativtrassenführung ist nicht vorhanden (siehe Ausführungen zur Variantenprüfung unter 5). Mit Blick auf die schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege wurden seitens der zuständigen Naturschutzbehörden keine Bedenken geäußert.

Schweiz – Kanton Aargau - Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Der Schweizerische Kanton Aargau - Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen hat mit Schreiben vom 18.06.2025 mitgeteilt, dass sie im Rahmen des Leitfadens zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben zum genannten Projekt Stellung nehmen. Die neuen Stromleitungsanlagen würden im bestehenden Trasse bzw. parallel dazu gebaut werden. Die Masten würden teilweise um bis

zu ca. 25 m erhöht. Da der gesamte Trassenverlauf in Deutschland liege, d.h. keine Bauten und Anlagen in der Schweiz vorgesehen seien, seien keine Naturwerte (Schutzzonen, Schutzobjekte) in der Schweiz betroffen.

Aus landschaftlicher Sicht seien wahrscheinlich insbesondere die ersten paar Masten ausgehend vom Umspannwerk Schwörstadt aus der Schweiz gut sichtbar. Diese blieben gleich hoch, bzw. würden nur leicht erhöht (vgl. UVP-Bericht, S. 309, KLE14 und KLE13). Insgesamt werde die Auswirkungsintensität gegenüber der bestehenden Situation bei den meisten Abschnitten als gering beurteilt (vgl. Tabelle 290, UVP-Bericht). Somit sei keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung der Landschaft aus Sicht der Schweiz zu erwarten.

Parallel zur eigenen Stellungnahme habe man die Projektunterlagen den Gemeinden Rheinfelden, Wallbach und Möhlin zur Einsichtnahme zukommen lassen. Nur die Gemeinde Rheinfelden (CH) habe innerhalb der gesetzten Frist eine Stellungnahme abgegeben.

Schweiz – Gemeinde Rheinfelden

Die Schweizer Gemeinde Rheinfelden hat mit Schreiben vom 20.05.2025 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Zwischen Rippolingen und Istein in Deutschland solle auf einer Länge von 50 Kilometern die Hochspannungsleitung erneuert und verstärkt werden. Dabei solle die Leistung der Stromkreise von 220kV auf 380kV erhöht und die Stromversorgung auf künftige Anforderungen vorbereitet werden. Die Anlagen von Ersatzneubau und Netzverstärkung seien - wo möglich - auf dem bestehenden Trasse geplant. Die Gemeinde Rheinfelden sei mit einem Schreiben vom 15. April 2025 aufgefordert worden, zum Projekt Stellung zu nehmen.

Die beschriebene Erneuerung des Stromnetzes sei ein umfangreiches Vorhaben mit erheblichen Einwirkungen auf Natur und Umwelt. Vor dem Hintergrund der globalen und nationalen Energieziele sei der Ausbau der Stromversorgung allerdings unumgänglich. Die der Gemeinde zur Verfügung gestellten Unterlagen skizzierten das Projekt schlüssig. Sie zeugten von einer sorgfältigen Analyse der Umwelteinwirkungen und erörterten, wie diese vermieden, minimiert und ausgeglichen werden sollen. Die Gemeinde Rheinfelden unterstützte den Ausbau der Stromversorgung und damit die Steigerung der Versorgungssicherheit. Gleichzeitig sei wichtig, dass die Schutzmassnahmen voll umfänglich umgesetzt und Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen entsprechend unterhalten und langfristig gesichert werden würden.

Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 51 - Grenzüberschreitende Unterrichtungsfälle

Das Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 51 - Grenzüberschreitende Unterrichtungsfälle hat mit Schreiben vom 28.04.2025 festgestellt, dass im Rahmen des Anhörungsverfahrens

bereits das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, des Kantons Aargau benachrichtigt worden sei. Weitere Schritte müssten daher nicht veranlasst werden. Eine Betroffenheit weiterer Kantone (Basel-Stadt und Basel-Landschaft) erscheine zurzeit für die Streckenabschnitte Rippolingen- Niederdossenbach und Niederdossenbach-Schwörstadt (Gemeinden Bad Säcking, Wehr, Schwörstadt und Rickenbach) aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Einschätzungen an. Belange im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Zusammenarbeit sind nicht betroffen.

Ergebnis zu den Belangen der Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Planung die Belange der Raumordnung, Landesplanung und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ausreichend berücksichtigt. Diese Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

7.2

Kommunale Belange

Die Gemeinden, deren Gebiet für ein Fachplanungsvorhaben in Anspruch genommen oder von den Auswirkungen des Vorhabens berührt werden, können in ihrem durch Art. 28 Abs. 2 GG gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht, insbesondere in ihrer Planungshoheit, aber auch in ihrem Recht, Aufgaben der Daseinsvorsorge durch öffentliche Einrichtungen wahrzunehmen, betroffen sein. Ferner ist ihr einfach-gesetzlich geschütztes Eigentum an kommunalen Grundstücken abwägungsrelevant. Die Gemeinde ist allerdings nicht berechtigt, Rechte ihrer Bürger geltend zu machen. Ihr steht es nicht zu, als eine Art Sachwalterin von Rechten Dritter bzw. des Gemeinwohls Belange ihrer Bürger oder allgemeine Auswirkungen einer Fachplanung geltend zu machen.

7.2.1 Stadt Bad Säcking

Die Stadt Bad Säcking hat mit Schreiben vom 26.05.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Die Stadt Bad Säcking teilt mit, dass sie in der geplanten Einordnung des Vorhabens als „Ersatzneubau“ Klärungsbedarf sehe. Angesichts der Ausweitung und Veränderung der Leitungstrasse erscheine es aus Sicht der Stadt sachgerecht, das Projekt eher als Neubauvorhaben einzustufen. Eine solche Bewertung würde unmittelbare Auswirkungen auf die rechtliche Beurteilung haben, etwa hinsichtlich der erforderlichen Abstände zu Wohnbebauung gemäß EnLAG sowie der Notwendigkeit eines formellen Raumordnungsverfahrens, um mögliche Alternativen umfassend prüfen zu können.

Auch die Auswahl und Führung der Trasse selbst gäbe Anlass zur Prüfung. Die in den relevanten Richtlinien festgelegten Grundsätze – wie etwa die möglichst konfliktarme Einbindung in bestehende Infrastruktur und die Vermeidung unnötiger Belastungen für Wohngebiete und schutzbedürftige Flächen – scheinen aus Sicht der Stadt nicht in ausreichendem Maße Berücksichtigung gefunden zu haben.

Vor diesem Hintergrund verweise die Stadt Bad Säckingen auf den von der Bürgerverein Egg e.V. eingebrachten Vorschlag für eine alternative Trassenführung. Dieser Entwurf verfolge einen deutlich siedlungsferneren Verlauf, vermeide sensible Schutzräume wie FFH- oder Wasserschutzgebiete und komme dabei ohne aufwendige Zwischenlösungen aus. Zudem wäre die Umsetzung aus technischer Sicht weiterhin zügig möglich. Aus Sicht der Stadt spreche auch die höhere Akzeptanz in der betroffenen Bevölkerung und bei Grundstückseigentümern klar für eine vertiefte Prüfung dieses Vorschlags.

Es handle sich hierbei nur um einen begrenzten Teilabschnitt des Gesamtvorhabens, dessen Optimierung jedoch spürbare Vorteile für Umwelt, Gesundheitsschutz und gesellschaftliche Akzeptanz bringen könne.

Im Erörterungstermin wurden von Seiten der Stadt Bad Säckingen diese Punkte noch einmal hervorgehoben und für eine Planung mit den betroffenen Bürgern geworben. Bei der Planung des Vorhabens sollte die Ortsentwicklung (Innenentwicklung) ausreichend Berücksichtigung finden.

Wie oben in der Variantenentscheidung (unter 5.) bereits ausführlich dargelegt, handelt es sich vorliegend um einen Ersatzneubau im Sinne von § 3 Nr. 4 NABEG. Die Errichtung des vorliegenden Vorhabens bestimmt sich nach § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG i. V. m. § 3 Nr. 4 NABEG. Die räumliche Alternativenprüfung ist auch in materiell-rechtlicher Hinsicht damit beschränkt. Ein förmliches Raumordnungsverfahren war nicht notwendig. Die Raumordnungsbehörde hat mit Schreiben vom 30.06.2022 [AZ: RPF21-4523-1/7/13] bestätigt, dass die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung im Ergebnis nicht erforderlich ist. Belange der Raumordnung sind ausreichend berücksichtigt. Im Rahmen der Variantenentscheidung (siehe unter 5.) kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die vom Vorhabenträger gewählte Trasse nicht zu beanstanden war. Eine alternative Trassenführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange war nicht vorzuzugs-würdig. Dabei ist es innerhalb der Variantenprüfung nicht erforderlich, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange diejenigen der Varianten überwiegen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit wurden vom Vorhabenträger eingehalten.

Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass die Trassenwahl für den hier vorliegenden Abschnitt 2/3 unter Berücksichtigung der Trassierungsleit- und -grundsätze erfolgt sei. Trassierungsleitsätze seien striktes Recht. Sie eröffneten keinen Gestaltungsfreiraum und könnten durch planerische Abwägung nicht überwunden werden. Trassierungsgrundsätze

seien Vorschriften, die eine Berücksichtigung oder Optimierung bestimmter öffentlicher Belange fordern. Anders als Trassierungsleitsätze seien sie bei der Abwägung im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde habe nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts frei von Vorfestlegungen mit der notwendigen Distanz und Neutralität zu erfolgen (BVerwG, U. v. 03.03.2011 – 9 A 8.10 = BVerwGE 139, 150 Rn. 24 f.). Eine Vorfestlegung bestimmter Trassenführungen aus Gründen der Akzeptanz bei einzelnen Bevölkerungsteilen sei demnach nicht zulässig.

Darüber hinaus werde von der Stadt Bad Säckingen angemerkt, dass im vorliegenden Immissionsgutachten offenbar ein Gebäude fälschlich als Arbeitsstätte eingestuft wurde, obwohl es sich um einen Pferdestall mit regelmäßiger Nutzung durch Mensch und Tier handle. In diesem Zusammenhang wären präzisere Bewertungen der elektromagnetischen Belastung sowie sicherheitsbezogene Betrachtungen im Falle eines Schadensereignisses notwendig.

Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass im Immissionsgutachten für elektrische und magnetische Felder der in der Stellungnahme angesprochene Pferdestall als maßgeblicher Immissionsort (MIO 14) eingestuft worden sei und entsprechend die Einhaltung des Grenzwertes für die magnetische Flussdichte geprüft worden sei. Bei Gebäuden werde aufgrund der schirmenden Wirkung der Gebäudehülle das elektrische Feld nicht untersucht. Die Einstufung als maßgeblicher Immissionsort erfolge, weil das Gebäude offenbar fälschlicherweise dem nahegelegenen Sägewerk Rickenbach-Egg zugeordnet und als Arbeitsstätte bewertet worden sei. Die Tatsache, dass es sich bei dem Gebäude um einen Pferdestall handle und nicht um einen Betriebsgebäude des Sägewerks, ändere jedoch nichts an der Bewertung im Hinblick auf elektrische und magnetische Felder wie sie im Immissionsgutachten dargelegt worden sei.

Um der gewünschten präziseren Bewertung der elektromagnetischen Verhältnisse nachzukommen, habe der Vorhabenträger den Immissionsgutachter TÜV Süd gebeten, zusätzlich zur Bewertung des Magnetfeldes, vorsorglich auch das elektrische Feld im Außenbereich des Pferdestalls zu berechnen. Der Maximalwert der elektrischen Feldstärke im Bereich des Pferdestalls betrage ca. 2,3 kV/m, wobei der Wert womöglich auf Verzerrungen durch die angenommen Hausgeometrie zurückzuführen sei. Im Großteil des betrachteten Bereichs betrage die elektrische Feldstärke weniger als 1 kV/m. Der Grenzwert gemäß 26. BImSchV werde sicher eingehalten. Über mögliche Beeinflussungen von Nutztieren durch niederfrequente Felder gebe es zwar einige Literaturquellen, jedoch keine den aktuellen wissenschaftlichen Standards standhaltende Hinweise auf Schäden oder anderweitige negative Einflüsse auf die Gesundheit der Tiere.

Auf den Hinweis der Stadt Bad Säckingen hat der Vorhabenträger das Gutachten Elektromagnetische Felder (Anlage 9.1) angepasst. Zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen wird weiter unten ausgeführt und an dieser Stelle dorthin verwiesen (7.4).

Die Stadt Bad Säckingen teilt zum Schluss noch mit, dass sie der Energiewende und dem notwendigen Netzausbau grundsätzlich positiv gegenüberstehe. Eine zügige und nachhaltige Umsetzung würde jedoch nur dann gelingen, wenn Planungen transparent und sorgfältig erfolgen und betroffene Bürgerinnen und Bürger frühzeitig ernsthaft einbezogen werden würden. Die Einbindung alternativer Lösungsvorschläge – wie jener der Bürgerverein Egg e.V. – solle daher als Chance für einen tragfähigen Kompromiss verstanden werden. Die Stadt empfehle, diesen Vorschlag im weiteren Verfahren fachlich zu prüfen und in die Abwägung mit einzubeziehen. Im Weiteren werde auf die Stellungnahme des Bürgervereins Egg e.V. hingewiesen.

Wie bereits ausgeführt, ist der beantragte Trassenverlauf nicht zu beanstanden. Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte. Im Erörterungstermin hatten betroffene Bürger die Möglichkeit ihre Einwendung nochmal vertiefend zu erörtern. Die kommunalen Belange der Stadt Bad Säckingen werden ausreichend berücksichtigt.

7.2.2 Gemeinde Rickenbach

Die Gemeinde Rickenbach hat mit Schreiben vom 25.06.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Dabei entsprach diese Stellungnahme inhaltlich im Wesentlichen den Ausführungen der Gemeinde Bad Säckingen in ihrer Stellungnahme. Auch die Gemeinde Rickenbach sah in der Einordnung des Vorhabens als „Ersatzneubau“ Klärungsbedarf und verwies auf den vom Bürgerverein Egg e. V. eingebrachten Vorschlag zur alternativen Trassenführung. Ferner hatte auch die Gemeinde Rickenbach angemerkt, dass im Immissionsgutachten ein Gebäude fälschlicherweise als Arbeitsstätte statt als Pferdestall eingestuft wurde. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die obigen Ausführungen der Planfeststellungsbehörde sowie auf die Erwiderungen des Vorhabenträgers dazu verwiesen.

Im Erörterungstermin wurden von Seiten der Gemeinde Rickenbach die bereits mit dem Einwendungsschreiben eingebrachten Punkte noch einmal hervorgehoben und um eine Planung zusammen mit den betroffenen Bürgern gebeten. Bei der Planung des Vorhabens sollten die Ortsentwicklung (Innenentwicklung) insbesondere des Ortsteils Egg ausreichend Berücksichtigung finden. Wie bereits ausgeführt, sind die Belange der Raumordnung ausreichend berücksichtigt. Im Rahmen der Variantenentscheidung (siehe unter 5) kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die vom Vorhabenträger gewählte Trasse nicht zu beanstanden ist. Eine alternative Trassenführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange ist nicht eindeutig vorzugswürdig. Auch die Belange im Zusammenhang mit der gemeindlichen Innenentwicklung sind ausreichend be-

rücksichtigt. Ein substantiierter Vortrag, in wie fern diese konkret beeinträchtigt sein könnten, erfolgte nicht. Allerdings würde mit der von der Gemeinde bevorzugten Trassenvariante (Vorschlag Bürgerverein Egg) der aktuelle Trassenverlauf der LA 5150 durch den Ortsteil Egg ersatzlos rückgebaut werden und stattdessen außerhalb der Ortschaft, überwiegend parallel zu den Leitungsanlagen LA 7540 und LA 7511 verlaufen. Dies hätte für die Gemeinde Rickenbach und insbesondere den Ortsteil Egg den Vorteil, dass die dortige, bereits vorhandene Wohnbebauung weiter ausgebaut werden könnte, was Vorteile für die dortige Ortsentwicklung mit sich brächte. Bei diesen Erwägungen ist jedoch zu bedenken, dass die zu ersetzende Hochspannungsleitung bereits seit Jahrzehnten dort das Gebiet prägt. Über die Jahrzehnte ist die Wohnbebauung an die Hochspannungsleitung LA 5150 immer weiter herangerückt. Diese Vorbelastung durch die vorhandene Trasse sowie die Tatsache, dass der Ersatzneubau mit Netzverstärkung sich ganz überwiegend in der bestehenden Trasse bewegt, lassen eine Beeinträchtigung der Planungshoheit über das Maß der durch die bestehende Trasse bereits vorliegenden Beeinträchtigung als gering erscheinen. Dies führt dazu, dass die gemeindlichen Belange gegenüber denen mit dem Vorhaben verfolgten Zielen der Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und einem beschleunigten Netzausbau zurücktreten müssen. Der „neue“ § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG soll den beschleunigten Netzausbau begünstigen. In den dort genannten Fällen (wie u.a. Ersatzneubau i.S.d. § 3 Nr. 4 NABEG) wird die räumliche Alternativenprüfung zu Gunsten des Netzausbaus eingeschränkt. Der Gesetzgeber hat sich dafür ausgesprochen, für den Netzausbau vorrangig bestehende Trassen zu nutzen und Gebiete, die nicht vorbelastet sind, möglichst (weiter) zu schonen. Das Vorhaben, das beim hier beantragten Ersatzneubau mit Netzverstärkung die vorhandene Bestandstrasse nutzt, kommt diesen Erwägungen nach und bewegt sich im dafür neu geschaffenen gesetzlichen Rahmen. Die Beeinträchtigungen der kommunalen Planungshoheit sowie des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde Rickenbach durch das Vorhaben sind als nicht so schwerwiegend einzustufen, als dass sie insoweit die Annahme von „zwingenden Gründen“ im Sinne des § 43 Abs. 3 S. 3 EnWG rechtfertigen und damit die Pflicht zur umfassenden (räumlichen) Alternativenprüfung begründen würden. Im Ergebnis ist die kommunale Planungshoheit als wehrfähige Rechtsposition in die Abwägung eingeflossen. Jedoch reichen weder allgemeine Freihalte-Interessen noch derzeit nicht verfestigte Planungswünsche aus. Erforderlich wären in der Regel hinreichend konkretisierte und realisierbare gemeindliche Planungen, die durch das Vorhaben nachhaltige gestört würden. Dies ist vorliegend weder vorgetragen noch ersichtlich. Die kommunalen Belange der Gemeinde Rickenbach werden somit ausreichend berücksichtigt.

7.2.3 Stadt Wehr

Die Stadt Wehr hat mit Schreiben vom 21.05.2025 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Wehr danke für die Möglichkeit, Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen und eine Stellungnahme zum geplanten Ersatzneubau sowie zur Netzverstärkung abzugeben. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. April 2022 hieß der Bürgermeister der Stadt Wehr Mitarbeiter des Vorhabenträgers herzlich willkommen. Im Rahmen einer Präsentation seien die geplanten Maßnahmen ausführlich erläutert worden. Die Stadt Wehr unterstütze grundsätzlich die Bestrebungen zur Modernisierung und Sicherung der Stromversorgung und begrüße das Engagement zur nachhaltigen Energieinfrastruktur. Aus den bereitgestellten Unterlagen gehe hervor, dass potenzielle Umweltauswirkungen sorgfältig geprüft worden seien, um negative Folgen für Natur, Tierwelt und Anwohner zu minimieren. Die geplante Trasse verlaufe über die Gemarkung Wehr und betreffe sowohl kommunale als auch private Flurstücke. Es werde daher darum gebeten, die Interessen der privaten Waldbesitzer bei der weiteren Planung verstärkt zu berücksichtigen und transparente Informationen auch weiterhin bereitzustellen. Eine frühzeitige und umfassende Einbindung der Öffentlichkeit in die weiteren Planungsprozesse sei essenziell und werde ausdrücklich begrüßt.

Der Vorhabenträger erwidert dazu, dass das Planfeststellungsverfahren der Prüfung und Abwägung aller betroffenen Belange diene. Dazu würden nicht nur die öffentlich-rechtlichen Belange, sondern auch explizit alle privaten Belange zählen. Darüber hinaus sei der Dialog mit der Öffentlichkeit für TransnetBW ein zentraler Baustein der Planung und Umsetzung von Netzbaumaßnahmen. TransnetBW habe bereits im Vorfeld der verfahrensrechtlich vorgeschriebenen Anhörung von Netzausbauprojekten eine umfangreiche Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durchgeführt. Auch im Rahmen der konkretisierenden Planung bleibe die TransnetBW im engen Austausch mit der betroffenen Öffentlichkeit.

Die kommunalen Belange der Stadt Wehr werden ausreichend berücksichtigt. Die kommunalen Belange der Stadt Wehr stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

7.2.4 Gemeinde Schwörstadt

Die Gemeinde Schwörstadt hat mit Schreiben vom 30.06.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und sich zunächst für die Möglichkeit, Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen bedankt und eine Stellungnahme zum geplanten Ersatzneubau sowie zur Netzverstärkung abgeben zu können. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.09.2022 ist das Projekt und die geplanten Maßnahmen von Mitarbeitern des Vorhabenträgers im Rahmen einer Präsentation ausführlich erläutert worden. Die Gemeinde Schwörstadt unterstütze grundsätzlich die Bestrebungen zur Modernisierung und Sicherung der Stromversorgung. Aus den bereitgestellten Unterlagen gehe hervor, dass potenzielle Umweltauswirkungen sorgfältig geprüft worden seien, um negative Folgen für Natur, Tierwelt und Anwohner zu minimieren. Die geplante Trasse verlaufe in der Gemeinde Schwörstadt über die Gemarkung Schwörstadt und betreffe sowohl gemeindeeigene als auch private Grundstücke.

Bebauungsplan „Solarpark Hollwangen“

Durch das Vorhaben sei der Bebauungsplan „Solarpark Hollwangen“ tangiert. Auf den Grundstücken Fl. Nr. 5002/7 und 5002/8, Gemarkung Schwörstadt, sei die Errichtung eines Solarparks geplant. Hierzu liefe aktuell die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden-Schwörstadt und parallel das Bebauungsplanverfahren „Solarpark Hollwangen“. Der Vorhabenträger sei die naturenergie hochrhein AG, Rheinfelden (Baden). Arbeiten im Bereich des geplanten „Solarparks Hollwangen“ seien mit dem Vorhabenträger des Bebauungsplans abzustimmen.

Der Vorhabenträger teilt dazu mit, dass die TransnetBW sich bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans an der Planung beteiligt habe und entsprechende Stellungnahmen überstellt. Nach aktuellem Stand der Genehmigungsplanung seien keine Konflikte zu erwarten. Die TransnetBW werde sich insbesondere bei der Bauausführung weiter mit dem Vorhabenträger des Bebauungsplans abstimmen (siehe unter VII.).

Rutschungssanierung Gemeindeverbindungsstraße Bergstraße - Niederdossenbach

Die Gemeindeverbindungsstraße Bergstraße - Niederdossenbach werde für die Anfahrt der Leitungsanlagen/Masten benötigt. Aktuell gelte hier eine Tonnagebeschränkung von 2,8 Tonnen. Außerdem sei es im Mai 2018 aufgrund eines Starkregens zu einem Hangrutsch im talseitigen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 3260/1 gekommen. Die Sanierung der Rutschung sei für 2026 geplant. Der Sanierungsbereich erstrecke sich ab der südlichen Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 3260/1 bis zur Abzweigung nach Wehr. Nach Durchführung der Sanierung sei die Standsicherheit der Straße für Fahrzeuge mit 40 Tonnen gewährleistet. Aufgrund der finanziell angespannten Situation der Gemeinde sei die Umsetzung der Rutschungssanierung davon abhängig, ob die Gemeinde Mittel hierfür aus dem Ausgleichsstock erhalten werde. Die Gemeinde habe bereits mehrfach eine Kostenbeteiligung von TransnetBW an der Sanierungsmaßnahme angesprochen und auch bereits Unterlagen an die TransnetBW GmbH weitergegeben. Die Gemeindeverbindungsstraße Bergstraße - Niederdossenbach sei eine bedeutende Zuwegung für den Ersatzneubau und die Netzverstärkung der Leitungsanlagen. Die TransnetBW GmbH werde daher gebeten, zu prüfen, ob sie sich, auch in ihrem eigenen Interesse, an den Kosten der Rutschungssanierung beteiligen werde. Zuletzt weise die Gemeinde darauf hin, dass bis zum Abschluss der Rutschungssanierung für die Zufahrt von Fahrzeugen über 2,8 Tonnen eine Ausnahmegenehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde Rheinfelden (Baden) zu beantragen sei und die Zufahrt nur über Niederdossenbach bis zur Abzweigung nach Wehr möglich sei. Eine Zufahrt über die Bergstraße sei nicht möglich!

Der Vorhabenträger werde diese Hinweise bei der Konkretisierung der weiteren Planung berücksichtigt. Ferner begrüße die TransnetBW den kontinuierlichen Austausch in Bezug

auf die Nutzung der Straßen für die Zuwegung zu den Arbeitsflächen. Die TransnetBW plane aktuell den Beginn der Umsetzung der Maßnahmen im Abschnitt 3 im vierten Quartal 2027. Ferner würde TransnetBW als Vorhabenträger grundsätzlich alle durch die Umsetzung der Maßnahme verursachten Schäden regulieren. Dies gelte auch für Straßen und sonstige Zuwegungen.

Ein genereller Anspruch der Gemeinde auf Kostenbeteiligung an der Rutschungssanierung besteht nicht. Der Vorhabenträger sagt zu, die Hinweise der Gemeinde bei der Konkretisierung der weiteren Planung zu berücksichtigen (siehe unter VII.). Die Belange der Gemeinde Schwörstadt sind insoweit ausreichend berücksichtigt.

Bahnübergang auf Höhe Umspannwerk Schwörstadt

Bei der letzten Verkehrsschau der Bahnübergänge am 29.01.2025 sei aus Sicherheitsgründen empfohlen worden, den Kreuzungsbereich vor dem Bahnübergang aus Richtung Süden umzuplanen, um das Abbiegen und den Begegnungsverkehr von zwei LKWs zu ermöglichen. Über den Bahnübergang erfolge sowohl die Zulieferung von Materialien für das Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt als auch für das Umspannwerk. Die Gemeinde Schwörstadt rege an, die o. g. Umplanung des Kreuzungsbereichs im Rahmen des Projekts „Ersatzneubau und der Netzverstärkung“ durchzuführen und den Kreuzungsbereich so zu gestalten, dass das Abbiegen und Begegnungsverkehr von zwei LKWs künftig möglich seien.

Der Vorhabenträger erwiderte darauf, der er sich für den Hinweis bedanke. Für die Aufnahme einer solchen dauerhaften Umgestaltung als Folgemaßnahme in die Planung des beantragten Vorhabens müsse eine entsprechende verwaltungsrechtliche Rechtfertigung vorliegen. Mit Blick auf den durch das Vorhaben ausgelösten Baustellenverkehr seien auch temporäre Maßnahmen als mildere Mittel für die Wahrung eines sicheren Kreuzungsbereichs denkbar. Hier werde der Vorhabenträger entsprechend im Rahmen der Bauausführungsplanung die aufgeführten Aspekte berücksichtigen.

Eine Notwendigkeit die Umplanung des Kreuzungsbereichs im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als notwendige Folgemaßnahme mit zu regeln, ist nicht gegeben. Der Vorhabenträger lehnt die Umplanung des Kreuzungsbereichs als notwendige Folgemaßnahme ab und teilt mit, dass er die genannten Aspekte im Rahmen der Bauausführungsplanung berücksichtigen werde (siehe unter VII.). Die Belange der Gemeinde Schwörstadt werden insoweit ausreichend berücksichtigt.

Bauzeitliche Inanspruchnahme von Fl.Nr. 4300, Gemarkung Schwörstadt

Die Gemeinde Schwörstadt teilt mit, dass die Zufahrt zu dem Grundstück Fl.Nr. 4300 (Niederdossenbach) über die Talmattstraße vorgesehen sei. In diesem Zusammenhang werde darauf hingewiesen, dass die Verkehrssituation in der Talmattstraße gerade im ersten Abschnitt der Zuwegung durch parkende Autos erschwert sein könne. Zudem befinde sich ak-

tuell auf Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 5106 eine halbseitige Sperrung, was die Durchfahrmöglichkeit weiter erschwere. Der Gemeinde sei nicht bekannt, wann mit der Aufhebung der Sperrung zu rechnen sei. Die Gemeinde Schwörstadt bitte daher, alternative Zufahrtsmöglichkeiten für das Grundstück Fl.Nr. 4300 zu prüfen. Ziel müsse sein, dass das Grundstück nicht über das Wohngebiet angefahren werde.

Der Vorhabenträger bedankt sich auch für diesen Hinweis. Er werde diesen bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigen. Aufgrund des Geländeverlaufs in der Ortschaft Niederdossenbach sei diese Zuwegung alternativlos. Mögliche Zuwegungen seien vor Ort durch TransnetBW überprüft worden. Der Vorhabenträger halte die Zufahrt durch die örtlichen Gegebenheiten, inklusive der engen Parkstellen für möglich.

Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und plausibel. Die vom Vorhabenträger gewählte Zufahrtsmöglichkeit ist nicht zu beanstanden. Der Vorhabenträger sagt ferner zu, die Hinweise der Gemeinde bei der Konkretisierung der weiteren Planung zu berücksichtigen (siehe unter VII.). Die Belange der Gemeinde Schwörstadt werden insoweit ausreichend berücksichtigt.

Berücksichtigung von Interessen der Gemeinde als Eigentümerin von Flächen und von Interessen privater Eigentümer

Die geplante Trasse verlaufe über die Gemarkung Schwörstadt und betreffe sowohl kommunale als auch private Flurstücke. Unter anderem seien auf dem gemeindeeigenen Wegegrundstück Fl.Nr. 2959 und den Grundstücken Fl.Nr. 2968/2, 2972/1, 4263, 4265 Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Geplant sei die Entwicklung zu artenreichen Magerwiesen. Die Entwicklung zu artenreichen Magerwiesen enthalte Bewirtschaftungseinschränkungen. Die Maßnahme solle über Gestattungsverträge gesichert werden. Die Gemeinde Schwörstadt als Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 2959 weise daraufhin, dass es sich bei dem Grundstück um ein Wegegrundstück handle, dass der Erschließung von Waldgrundstücken diene. Das Grundstück könne somit nicht als Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt werden. Die TransnetBW GmbH werde gebeten, sich um ein Alternativgrundstück zu bemühen.

Der Vorhabenträger erwiderte darauf, dass es sich beim genannten Flurstück 2959 um einen Überlappungsbereich aus der Verschneidung geeigneter Flächen aus der Biotoptypenkartierung und den Flurstücken aus ALKIS handle. Diese Überlappungsbereiche (inkl. Flurstück 2959) würden eine rein rechnerische Betroffenheit aufweisen, seien jedoch fachlich nicht relevant und würden nicht als Ausgleichsflächen benötigt werden. Die Überlappungsbereiche würden aus dem Flächenpool entfernt werden.

Wie vom Vorhabenträger vorgetragen wurde die Anlage 14.1.2 (LBP-Maßnahmenblätter) konkret die Maßnahme 1A im Laufe des Verfahrens geändert und entsprechend angepasst, in dem das Flurstück aus dem Flächenpool entfernt wurde. Mit der Streichung des

Flurstücks aus dem Flächenpool für die Maßnahme 1A ist dem kommunalen Belang ausreichend Rechnung getragen worden.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme bittet die Gemeinde Schwörstadt ferner darum, die Interessen der privaten Grundstücksbesitzer bei der weiteren Planung verstärkt zu berücksichtigen und auch weiterhin transparente Informationen bereitzustellen. Eine frühzeitige und umfassende Einbindung der Öffentlichkeit in die weiteren Planungsprozesse sei notwendig und werde ausdrücklich begrüßt.

Der Vorhabenträger erwidert darauf, dass das Planfeststellungsverfahren der Prüfung und Abwägung aller betroffenen Belange diene. Dazu würden nicht nur die öffentlich-rechtlichen Belange zählen, sondern auch explizit alle privaten Belange. Darüber hinaus sei der Dialog mit der Öffentlichkeit für TransnetBW ein zentraler Baustein der Planung und Umsetzung von Netzbaumaßnahmen. TransnetBW habe bereits im Vorfeld der verfahrensrechtlich vorgeschriebenen Anhörung von Netzausbauprojekten eine umfangreiche Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durchgeführt. Auch im Rahmen der konkretisierenden Planung bleibe die TransnetBW im engen Austausch mit der betroffenen Öffentlichkeit.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die kommunalen Belange insoweit ausreichend Berücksichtigung finden und dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Hochrheinelektrifizierung

Zuletzt teilt die Gemeinde Schwörstadt mit, dass ab September 2025 die Arbeiten zur Elektrifizierung der Hochrheinbahn beginnen sollen. Das Projekt umfasse die Bahnstrecke von Basel bis nach Erzingen. Maßnahmen der TransnetBW GmbH im Bereich der Hochrheinbahnstrecke, wie z. B. beim Umspannwerk Schwörstadt, seien mit der Deutschen Bahn abzustimmen.

Der Vorhabenträger teilte mit, dass er diesen Hinweis bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigen werde.

Die kommunalen Belange der Gemeinde Schwörstadt werden unter Berücksichtigung der Zusagen des Vorhabenträgers (siehe unter VII.) ausreichend berücksichtigt. Die kommunalen Belange der Gemeinde Schwörstadt stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

7.3

Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

Belange im Zusammenhang mit der verkehrlichen Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Polizeipräsidium Freiburg

Das Polizeipräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 15.04.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass gegen das hier vorgelegte Planfeststellungsverfahren über den "Ersatzneubau und Netzverstärkung Rippolingen - Istein" aus verkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen erhoben werden.

Landratsamt Lörrach, Untere Straßenverkehrsbehörde

Das Landratsamt Lörrach, Untere Straßenverkehrsbehörde hat mit Schreiben vom 26.06.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Aus dem Fachbereich Verkehr wurde mitgeteilt, dass die Genehmigungsabschnitte 2 und 3 des Planfeststellungsverfahrens Ersatzneubau und Netzverstärkung Rippolingen-Istein nicht im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Lörrach als untere Straßenverkehrsbehörde liegen, weshalb eine Betroffenheit der Belange dieser Fachbehörde hier nicht gegeben ist.

Landratsamt Waldshut, Untere Straßenverkehrsbehörde

Das Landratsamt Waldshut, Untere Straßenverkehrsbehörde hat mit Schreiben vom 25.05.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

*Im Zusammenhang mit dem **Straßenverkehrsrecht** werde zunächst darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Waldshut als untere Straßenverkehrsbehörde nur zuständig sei, soweit sich die Masten im Bereich der Gemarkung der Stadt Wehr befänden. Die Beurteilung der straßenverkehrsrechtlichen Belange obliege bezüglich der weiteren zur Sanierung anstehenden Masten der Stadt Bad Säckingen als eigenständige Straßenverkehrsbehörde, sowie dem Landkreis Lörrach. Es werde daher gebeten, die Stadt Bad Säckingen und den Landkreis Lörrach, falls noch nicht erfolgt, ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.*

Aus Sicht des Landratsamtes Waldshut – Straßenverkehrsamt – bestehe bezüglich der Durchführung der geplanten Arbeiten an den Masten im Bereich der Gemarkung der Stadt Wehr keine Bedenken. Sollten öffentliche Verkehrsflächen nicht nur als Zuwegung genutzt, sondern darüberhinausgehend für die Durchführung der Arbeiten in Anspruch genommen werden müssen, werde darum gebeten, die diesbezüglich notwendige verkehrsrechtliche Anordnung möglichst frühzeitig beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.

*Im Zusammenhang mit dem **Nahverkehr** bestünden keine Bedenken und Anregungen.*

Die Stadt Bad Säckingen sowie die der Landkreis Lörrach wurden am Verfahren beteiligt. Zum Straßenverkehrsrecht wurden keine Bedenken vorgetragen.

Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest, Abteilung C2 - Straßenverwaltung u. Verkehrsbehörde

Die Autobahn GmbH hat keine eigene Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen der Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes erfolgte auch die Stellungnahme der Autobahn GmbH. Sie ist dort inkludiert, so dass an dieser Stelle dorthin verwiesen wird.

Fernstraßen-Bundesamt (inkl. Autobahn GmbH)

Das Fernstraßen-Bundesamt hat mit Schreiben vom 02.07.2026 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Aufgrund der folgenden Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes könne zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren „Ersatzneubau und Netzverstärkung Rippolingen – Istein“ erfolgen. Insbesondere wären Planunterlagen der Masten 041 bis 038, welche abgehend von der Anlage 7150 (Schwörstadt) und der Masten 011 bis 09 abgehend von der Anlage 6241 (Schwörstadt), mit den Abständen zum äußersten Fahrbahnrand der A98/B34 einzuzeichnen.

Der Vorhabenträger hat daraufhin sowohl zu der Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes als auch zu der ersten, ursprünglichen Stellungnahme der Autobahn GmbH mitgeteilt, dass die TransnetBW im kontinuierlichen Austausch mit der DEGES in Bezug auf den aktuellen Stand des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der A98 und dem von geplanten Ersatzneubau Rippolingen-Istein stehe. Das verkehrsrechtliche Planfeststellungsverfahren ruhe seit dem Jahr 2021 und die Planungen zum weiteren Vorgehen seien im Jahr 2022 durch die DEGES wieder aufgenommen worden. Nach dem Kenntnisstand des Vorhabenträgers würden die im Jahr 2017 eingereichten Planunterlagen nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen – eine Berücksichtigung der ausgelegten Unterlagen würde somit dem Ziel einer Lösung möglicher Konflikte nicht gerecht werden. Mitte des Jahres 2024 und 2025 sei dem Vorhabenträger ein aktueller Planungsstand durch die DEGES zur Verfügung gestellt worden – hierauf habe man die Planungen und insbesondere die Auswahl der neuen Maststandorte ausgerichtet. Eine Darstellung der Entwurfsplanung der A98 in unseren Planunterlagen habe man mit Blick auf die schützenswerten Interessen sowohl der Autobahn GmbH als auch der DEGES unterlassen. Alle durch den Vorhabenträger geplanten und beantragten baulichen Einrichtungen weisen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG einen Mindestabstand von 40 m bzw. 20 m zum äußersten Fahrbahnrand auf.

Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südwest hatte zunächst innerhalb der Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes eine erste Stellungnahme abgegeben. Auf diese erfolgte ein Austausch zwischen dem Vorhabenträger und der Autobahn GmbH sowie wiederherum zwischen der Autobahn GmbH und der DEGES.

Das Fernstraßen-Bundesamt hat mit Schreiben vom 28.08.2025 erneut Stellung genommen und mitgeteilt, dass die Autobahn GmbH nach dem bilateralen Austausch zwischen dem Vorhabenträger, der Autobahn GmbH und der DEGES eine erneute Stellungnahme abgegeben habe, welche von der Verfahrensführung an den Antragsteller weitergeleitet werden solle. In dieser Stellungnahme führte die Autobahn GmbH nun ergänzend zur ersten Stellungnahme wie folgt aus:

Auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen des geplanten Vorhabens, äußere die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken.

Folgende Punkte sollten allerdings aus anbaurechtlicher Sicht beachtet werden:

Für die Autobahnquerung ist eine neue Kreuzungsvereinbarung mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest zu schließen oder, falls vorhanden, zu der bestehenden Kreuzungsvereinbarung ein Nachtrag zu erstellen. Der neue Berührungsschutz ist dem Bund abzulösen. Es werde um eine Zusage oder Auflage im Beschluss gebeten.

Der Vorhabenträger erwiderte darauf, dass zwischen der Autobahn GmbH und TransnetBW ein Rahmenvertrag vom 02.04. / 20.03. / 03.05.2024 bestehe, der als Grundlage für die Abwicklung von Kreuzungsmaßnahmen diene. Für die neue Kreuzung werde entsprechend die Anlage 2 des genannten Rahmenvertrags als Kreuzungsvereinbarung herangezogen. Ergänzend dazu werde ein Kreuzungsheft erstellt, das der technischen Dokumentation und dem Nachweis der einzuhaltenden Abstände diene und gemeinsam mit der Anlage 2 der Autobahn GmbH zur Unterschrift vorgelegt werde.

Der Vorhabenträger gab damit, wie von der Autobahn GmbH gefordert, die Zusage, dass eine neue Kreuzungsvereinbarung bzw. ein Nachtrag erstellt wird (siehe unter VII.).

Weiter teilte die Autobahn GmbH mit, dass die weitere Planung (Vor-, Entwurfs- und Ausführungsplanung) des Berührungsschutzes mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest abzustimmen sei und die entsprechenden Unterlagen zur Freigabe seien einzureichen. Die Planungen für die bauzeitlichen Verkehrsführungen seien frühzeitig mit der Verkehrsbehörde der Autobahn GmbH und der Autobahnpolizei abzustimmen und deren Freigaben einzuholen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der A98 sei jederzeit zu gewährleisten.

Der Vorhabenträger stimmte diesen Forderungen zu (siehe unter VII.).

Die Autobahn GmbH teilte weiter mit, dass sämtliche Änderungen in den Bestandsunterlagen der Autobahn (Bauwerksbuch, Mikroverfilmung, Bauwerksübersichtszeichnungen, etc.) nachzuführen seien.

Ein entsprechender Hinweis wurde in den Nebenbestimmungen aufgenommen (siehe unter VII.).

Eine dingliche Sicherung auf Grundstücken des Bundes werde abgelehnt. Bei Bedarf sei ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Eine bauzeitliche Inanspruchnahme der Verkehrsflächen werde ebenfalls abgelehnt. Diese Inanspruchnahme werde mittels Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung geregelt und genehmigt. Die Pläne und das Grunderwerbsverzeichnis seien anzupassen.

Ferner werde um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.

Der Vorhabenträger erwidert dazu, dass ein genereller Verzicht auf dingliche Sicherungen auf Grundstücken des Bundes von Seiten TransnetBW nicht zugesagt werden könne. Es werde hierzu auf den aktuell gültigen Rahmenvertrag zwischen der Autobahn GmbH des Bundes und der TransnetBW GmbH verwiesen, in dem die Sicherung der in Anspruch zu nehmenden Flächen geregelt sei. Die Anpassung des Rechtserwerbsverzeichnisses und der zugehörigen Lagepläne (z.B. Streichung der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Verkehrsflächen) werde seitens TransnetBW abgelehnt. Alle notwendigen Inanspruchnahmen müssen Bestandteil der Planfeststellung sein.

Eine Verpflichtung des Vorhabenträgers auf einen generellen Verzicht auf dingliche Sicherungen auf Grundstücke des Bundes besteht nicht. Der bestehende Rahmenvertrag zwischen der TransnetBW und der Autobahn GmbH regelt hier grundsätzlich die Sicherung der in Anspruch zu nehmenden Flächen auf Grundstücken des Bundes durch den Vorhabenträger. Zur Rechtssicherheit müssen alle notwendigen Inanspruchnahmen Bestandteil der Planfeststellung sein. Das gilt sowohl für die dauerhafte als auch vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme. Die geforderte Anpassung der Rechtserwerbsverzeichnisse ist daher nicht geboten.

Nach dem Anhörungsverfahren meldete sich die DEGES am 19.01.2026 bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde und nahm zu dem Verfahren noch nachträglich wie folgt Stellungnahme:

Die DEGES habe mit Transnet BW im Februar 2024 eine gegenseitige Projektvorstellung gehabt; sowie im Juni 2025 Kontakt bezüglich potenzieller Reptilienhabitate auf der Flur Whyburg nördlich von Schwörstadt. Dabei seien gegenseitig Daten zum technischen Stand ausgetauscht worden, und von technischer Seite keine Konflikte festgestellt.

Bei Besuch der Vorhaben-Homepage des RP Freiburg habe man nun feststellen müssen, dass im Dezember 2025 bereits der Erörterungstermin stattfand. Im vorhergehenden Sommer 2025 sei die DEGES über die Autobahn GmbH (diese ist der zuständige TÖB) über das dazu laufende Beteiligungsverfahren informiert worden. Leider seien nicht alle mit dem Vorgang befassten Mitarbeiter über diesen Vorgang unterrichtet worden, weshalb ein mit dem Vorgang befasster Mitarbeiter der DEGES erst jetzt die Planfeststellungsunterlagen gesichtet habe.

Hierbei habe man festgestellt, dass im LBP-Kompensationsplan auf den Blattschnitten 8-10 nördlich von Schwörstadt in größerem Umkreis Suchräume für die Maßnahmen 1ACEF Anbringung von Fledermauskästen, 3ACEF Anbringung von Vogelnistkästen und 4ACEF Ausweichhabitate für Reptilien schraffiert dargestellt worden seien. Eine genaue Maßnahmenverortung sei – entsprechend dem Charakter eines Suchraumes – derzeit nicht möglich.

Da man keine Stellungnahme mehr hierzu abgeben könne, möchte man auf diesem Wege adressieren, bei der späteren präzisen Verortung der oben genannten CEF-Maßnahmen die Streckenplanung der A 98 Abschnitte 5 und 6 bitte zu berücksichtigen. Dabei sei nicht nur auf den unmittelbaren Flächeneingriff durch die eigene Trasse zu achten, sondern auch auf von der Straße ausgehende mittelbare Wirkungen wie Verkehrslärm oder Lichteinfall, welche sich auf potenziell anzulegende Habitate und Nisthilfen - insbesondere für störungsempfindliche Fledermaus- und Vogelarten – negativ auswirken könnten. Hierzu verweise man auf die im Straßenbau gängigen und bei den Umweltgutachtern allgemein bekannten Arbeitshilfen „Fledermäuse und Straßenverkehr 2023“ sowie „Vögel und Straßenverkehr 2010“ des Bundesverkehrsministeriums. In diesen werden Effektdistanzen und mit Annäherung an Straßen abnehmende Habitateignungen für die unterschiedlichen Tierarten genau beschrieben. Diese seien auch bei Kompensationsmaßnahmen anderer Vorhabenträger in der Nähe von Straßen zu beachten und anzuwenden.

Im ungünstigsten Fall wäre ein aufwendiges Umhängen der Nistkästen oder gar Kompensation der Kompensation der durch Transnet BW umgesetzten Maßnahmen auf der eigenen Strecke oder in dessen Wirkraum durch die DEGEGS erforderlich - was aus Sicht des Naturschutzes für solch artenschutzrechtlich wichtige Maßnahmen wenig sinnvoll erscheine.

Da die DEGEGS beabsichtige, in den kommenden Jahren das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt 5 fortzuführen sowie für den Abschnitt 6 zu starten, seien beide Vorhaben zeitlich nicht allzu weit von einer Baurechtschaffung entfernt. Darüber hinaus handle es sich bei Abschnitt 5 um ein seit Erörterungstermin 2019 ruhendes Planfeststellungsverfahren, womit von einer hinreichend verfestigten Planung auszugehen sei. Die Planung der A 98.5 finde sich im LBP-Maßnahmenplanung kartografisch nicht wieder. Eine Nichtberücksichtigung unserer Trasse bei der Maßnahmenverortung wäre somit durchaus angreifbar.

Im Sinne einer guten Zusammenarbeit des Vorhabenträgers Transnet BW und DEGEGS werde somit darum gebeten, in den gezeigten Suchräumen die eigenen Streckenverläufe der Abschnitte 5 und 6 bei der Präzisierung der CEF-Standorte zu berücksichtigen und diese mit der DEGEGS abzustimmen. Die DEGEGS sei zuversichtlich, dass man gemeinsam in der Lage sei für beide Seiten fachlich zufriedenstellende Lösungen zu finden, ohne die

Kompensationserfordernisse des Freileitungsbetreibers einzuschränken. Der Verwirklichung des Freileitungsvorhabens wolle man keinesfalls im Wege stehen und begrüßen dieses, möchte aber auch unsere Belange ausreichend berücksichtigt sehen.

Der Vorhabenträger hat daraufhin der DEGES zugesichert, dass er auch bei der Planung der CEF-Maßnahmen die Streckenverläufe der Abschnitte 5 und 6 der A98 berücksichtigen wird und sich mit der DEGES entsprechend abstimmen wird (siehe unter VII.).

Ergebnis zu den Belangen der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Belange der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen (siehe unter VII.) ausreichend Berücksichtigung finden und dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

7.4

Schutz vor Immissionen

7.4.1 Schutz vor Immissionen während der Bauphase

Die Frage der Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen während der Bauphase ist in § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG geregelt. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Schutzvorkehrungen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Hierbei muss es sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der Ortsüblichkeit solcher Beeinträchtigungen i.S.v. § 908 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise nicht mehr zuzumutbar sind. Als solche unzumutbaren Belastungen kommen auch Beeinträchtigungen während der Bauzeit in Betracht. Auch wenn Beeinträchtigungen nicht so gravierend sind, dass sie Anordnungen gem. § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG erforderlich machen, sind sie jedenfalls bei der Abwägung der Belange zu berücksichtigen.

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass während der Bauphasen alle schädlichen Umwelteinwirkungen, wie Emissionen von Lärm, Schwingungen und Luftschadstoffen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. Die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Für die Frage, wann konkret die Schwelle der Unzumutbarkeit beginnt, sind die Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm v. 19.08.1970) anwendbar. Diese ist nach § 66 Abs. 2 BImSchG immer noch maßgebend. Zwar kann die AVV Baulärm nicht mehr angewandt werden, soweit sie durch gesicherte neue Erkenntnisse z.B. zur Geräuschermittlung überholt ist. Anzuwenden sind je-

doch in jedem Fall die in der AVV Baulärm vorgesehenen Immissionsrichtwerte. Die Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm wurde als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, ebenso ein Entscheidungsvorbehalt über Entschädigungen für den Fall, dass die Richtwerte nicht eingehalten werden können.

Durch das Vorhaben sind Belastungen, die das im Rahmen des Üblichen durch Baumaßnahmen hinzunehmende Maß an Beeinträchtigungen übersteigen, nicht zu erwarten. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass Dauer, Intensität und Umfang der Beeinträchtigungen kein unzumutbares Ausmaß erreichen. Demnach müssen dem Vorhabenträger nach § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG weitergehende Schutzvorkehrungen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, nicht aufgegeben werden.

Den Belangen des Immissionsschutzes während der Bauzeit wurde somit insgesamt hinreichend Rechnung getragen.

7.4.2 Schutz vor Immissionen während des Betriebs

Hinsichtlich des Betriebs ist die Frage der Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen ebenfalls in § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG geregelt. Nach § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG sind dem Vorhabenträger die zum Schutz von Allgemein- oder Nachbarinteressen erforderlichen Schutzvorkehrungen aufzuerlegen. Wann eine Schutzmaßnahme als erforderlich anzusehen ist, wird allerdings durch die Vorschrift nicht näher bestimmt. Vielmehr ist diese Bestimmung als eine spezielle Ausprägung des planungsrechtlichen Abwägungsgebots zu verstehen. Für die Erforderlichkeit von Schutzvorkehrungen gelten somit die rechtlichen Grenzen, die generell in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Aus dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung wird das Gebot gerechter Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange entnommen. Zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Verhinderung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter können Schutzvorkehrungen angeordnet werden. Dabei sind Nachteile als erheblich einzustufen, wenn sie dem Betroffenen billigerweise nicht mehr zugemutet werden können. Die Ortsüblichkeit der Beeinträchtigung und die Vorbelastung des Gebiets sind bei dieser wertenden Betrachtung mit einzubeziehen. Eine Ausgleichspflicht durch Schutzauflagen kommt darüber hinaus nur dann in Betracht, wenn eine Betroffenheit eigener Rechte gegeben ist. Nachteilige Wirkungen auf einfache, rechtlich nicht geschützte Belange lösen hingegen keine Ausgleichspflicht aus. Nichtsdestoweniger können sie aber abwägungserheblich sein. Dies führt dazu, dass Immissionen dann auszugleichen sind, wenn sie mit Rücksicht auf die Gebietsart und die konkreten tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr als zumutbar eingestuft werden können, wobei eine tatsächliche oder plangegebene Vorbelastung dabei mit zu berücksichtigen ist. Die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze ist wiederherum auf Grundlage gesetzlicher Wertung vorzunehmen.

Gesetzliche Regelungen zu Immissionen sind insbesondere im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) enthalten. Für den vorliegenden Fall sind zur weiteren Konkretisierung die 26. BImSchV sowie die TA-Lärm maßgebend. Darüber hinaus darf das geplante Vorhaben auch nicht gegen das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme verstoßen, das verlangt, dass die Nachbarschaft nicht mit Immissionen belastet wird, die ihr im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse billigerweise nicht zugemutet werden können. Als Schwelle der Unzumutbarkeit ist ausgehend von allgemeinen gesetzlichen Wertungen vom Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG auszugehen. Zur Einschätzung, ob die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Immissionen geeignet sind, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft herbeizuführen, ist wiederum vorrangig auf die gesetzlich bestimmten und für das Vorhaben geltenden Grenzwerte zurückzugreifen, vorliegend das Regelwerk der 26. BImSchV sowie die TA-Lärm. Als Trassierungsleitsätze und damit striktes Recht ist die Einhaltung der Anforderungen der TA-Lärm (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 6.3 TA-Lärm) sowie die Einhaltung der Grenzwerte der elektrischen und magnetischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte der 26. BImSchV verpflichtend. Die dort genannten Grenzwerte sind einzuhalten. Neben der Pflicht zur Einhaltung der dortigen Grenzwerte sind ferner unterhalb der dort genannten Grenzwerte liegende Beeinträchtigungen zu ermitteln und finden bei der Abwägung sodann ebenfalls Berücksichtigung.

Sofern von Einwenderseite vorgetragen wird, dass die dort enthaltenen (gesetzlichen) Grenzwerte zu hoch angesetzt seien und im Ausland deutlich niedrigere Grenzwerte zum Schutz der Gesundheit geltend würden, vermag diese Einwendung nicht durchzugreifen. Die **gesetzlichen Grenzwerte** sind derzeit geltendes Recht und von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Entscheidung heranzuziehen. Ein **Verwerfungskompetenz** steht der Planfeststellungsbehörde hier nicht zu. Einen offensichtlichen Verstoß gegen höherrangiges Rechts erkennt die Planfeststellungsbehörde nicht.

Zur Prognose und Beurteilung der aus dem geplanten Vorhaben resultierenden Immissionen (Lärm und elektromagnetische Felder) hat der Vorhabenträger Gutachten vorgelegt, konkret für die Geräuschprognose zu Schallemissionen und -immissionen das Gutachten des TÜV Hessen (Anlage 9.2) sowie das Immissionsgutachten für magnetische und elektrische Felder gem. 26. BImSchV und 26. BImSchVVwV des TÜV Süd (Anlage 9.1). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass diese Gutachten unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt ordentlicher Sachverständiger verfasst wurden. Das methodische Vorgehen der jeweiligen Gutachten ist plausibel und nachvollziehbar. Sie entsprechen den allgemein anerkannten Regeln. Die Fachbehörden haben die Bewertungsmethode nicht beanstandet. Es ist davon auszugehen, dass sie diese daher unter fachlichen Gesichtspunkten mittragen.

7.4.2.1 Lärmimmissionen

Das Gutachten zu Lärmimmissionen (Anlage 9.2) ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Einwendungen in Bezug auf nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen werden zurückgewiesen. Das vorliegende schalltechnische Gutachten steht im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen. Zweifel an der Methodik und der fachlichen Qualifikation des Gutachtens sind nicht begründet.

Dem **Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche** von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen dient vorrangig die TA-Lärm. Der grundrechtlich gewährleistete Schutz aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG – Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit - wird dadurch gesetzlich konkretisiert und die im Grundgesetz verankerte Schutzpflicht des Staates gegenüber Immissionen erfüllt. Für den Betrieb von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG gilt grundsätzlich die allgemeine Grundpflicht aus § 22 Abs. 1 des BImSchG bzw. aus Nr. 4.1 der TA-Lärm. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zum einen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind, und zum anderen nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Bestimmung dieses Mindestmaßes erfordert eine Berücksichtigung und Abwägung der Umstände des Einzelfalls insbesondere hinsichtlich des nachbarlichen Interessenausgleichs. Die nach der TA-Lärm geltenden gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Zur Ermittlung der konkret geltenden Grenzwerte werden die Regelungen der TA-Lärm herangezogen. Das anzuwendende Berechnungsverfahren ist ebenfalls der TA-Lärm zu entnehmen und damit vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Der TÜV Hessen legt diese vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Methoden in seinem Gutachten (Anlage 9.2) zugrunde.

Für die **Beurteilung der Lärmimmissionen und deren Zumutbarkeit** wird vorrangig an die Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes angeknüpft. Dabei werden die in der TA-Lärm genannten Immissionsrichtwerte als im Grundsatz zutreffende Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG angesehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer dazu geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Welche Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind und ob sie zumutbar sind, wird im Rahmen der Zumutbarkeit geprüft. Dabei ist auf die konkrete Betroffenheit, also den jeweiligen Immissionsort, abzustellen. Insgesamt wird im Gutachten (Anlage 9.2) zwischen **nicht witterungsbedingten Emissionen** (Regelzustand) und **witterungsbedingten Emissionen** (Sonderzustand – witterungsbedingte Anlagegeräusche von Höchstspannungsleitungen als seltene Ereignisse) unterschieden.

Zum Regelzustand kommt das Gutachten nachvollziehbar und plausibel zu dem Ergebnis, dass durch Emissionen von AC-Freileitungen - wie der im hier beantragten Fall - bei einer Witterung ohne Niederschlag und mit geringer Luftfeuchtigkeit keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden. Bei diesem Regelzustand mit witterungsunabhängigen Anlagengeräuschen handelt es sich somit um einen emissionsarmen Betriebszustand, welcher im bestimmungsgemäßen Betrieb und ohne unvorhersehbare äußere Störeinflüsse keine relevanten Geräuschimmissionen hervorruft. Die für den Regelzustand maßgeblichen Grenzwerte der TA-Lärm werden im Regelzustand sicher nicht überschritten (Anlage 9.2, Kap. 5.3.1 und 8.2). Es ist davon auszugehen, dass in diesem Zustand durch das Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden. Die Geräuschbelastung liegt im Regelzustand unterhalb des strengsten Nacht-Immissionswerts der TA-Lärm für reine Wohngebiete von 35 dB(A).

Beim Sonderzustand, also bei witterungsbedingten Emissionen, ist hingegen mit höheren Emissionen, sogenannten Koronageräuschen beim Betrieb der beantragten Anlage zu rechnen. Dabei umfassen witterungsbedingte Anlagengeräusche alle Geräusche, die durch Wetterschwankungen hervorgerufen werden, wobei sich dies hier v.a. auf Niederschläge, hohe Luftfeuchtigkeit, Nebel etc. bezieht. Zur Entstehung von Koronageräuschen wird auf Kap. 5.1. des Gutachtens verwiesen (Anlage 9.1). Hinsichtlich der Beurteilung dieser Lärmimmissionen und deren Zumutbarkeit erfolgt eine umfassende gutachterliche Prüfung, die als nachvollziehbar und plausibel bewertet wird. Auch die Untersuchung der Geräuschvorbelastungen sowie die resultierende Gesamtbelastungen für diesen Sonderzustand werden im Gutachten (Anlage 9.2) plausibel und nachvollziehbar dargestellt und sodann einer Prüfung der Zumutbarkeit dieser witterungsbedingten Anlagengeräusche für die betroffenen maßgeblichen Immissionsorte unterzogen.

Die **Auswahl** der im Gutachten untersuchten und bewerteten **Immissionsorte** ist nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für die Ermittlung der am Ende **zugrunde gelegten Richtwerte bzw. Grenzwerte** für die jeweiligen Immissionsorte. Korrekter Weise wurden diese Richtwerte zuerst anhand der vorhandenen Festsetzungen in einschlägigen Bebauungsplänen oder (sofern keine Bebauungspläne Anwendung fanden) anhand der vorliegenden Bebauungssituation (Gebietscharakter) ermittelt. Sodann wurden Anpassungen aufgrund von einschlägiger Rechtssprechungspraxis vorgenommen, sofern die von der Rechtsprechung dazu entwickelten Voraussetzungen aufgrund eines **geminderten Schutzanspruches** erfüllt waren. Durch Rechtsprechung anerkannt ist ein geminderter Schutzanspruch aufgrund der Lage, insbesondere in erster und nachrangig auch in zweiter Reihe zum Außenbereich sowie aufgrund eines Aneinandergrenzens von Wohnbebauung und Freilandleitung. Ferner ist nach der Rechtsprechung dabei zu berücksichtigen, dass sich der Schutzstandard bei der maßgeblichen wertenden Gesamtbetrachtung der Immissionssituation nicht allein

nach der bauplanungsrechtlichen Gebietsart bemisst. Er wird vielmehr durch die Besonderheiten des nachbarschaftlichen Verhältnisses mitbestimmt (vgl.: VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 08.06.1998, 10 S 3300-96, Rn. 6; BVerwG, Urt. v. 14.03.2018, 4 A 5.17, Rn. 62; BVerwG, Urt. v. 17.12.2013, 4 A 1.13, Rn. 55; VGH Kassel, Beschluss v. 30.10.2009, 6 B 2668/09, Rn. 12; VGH Mannheim, Urt. v. 23.04.2002, 10 S 1502/01, Rn. 29; BGH, Urt. v. 05.02.1993, V ZR 62/91; OVG NRW, Urt. v. 20.04.2022, 8 A 1575/19, Rn. 64ff., 91, 116 ff., 124ff.; OVG NRW, Beschluss v. 29.01.2013, 8 A 2016/11, Rn. 17 ff.). Die im Gutachten insoweit erfolgte Anhebung der Richtwerte ist durch Rechtsprechung anerkannt und nicht zu beanstanden. Dabei kennzeichnet grundsätzlich die Randlage von Wohngrundstücken an der Grenze zum Außenbereich, dass sie mit Immissionen rechnen müssen, die es im allg. Wohngebiet sonst so nicht gibt und dort auch nicht zulässig sind. Dabei kann der Ausbau oder die Intensivierung von jahrzehntelang bestehenden Anlagen im Außenbereich mit Blick auf den raumordnerischen und bauleitplanerischen Bündelungsgrundsatz sowie des naturschutzrechtlichen Prinzips der Eingriffsminimierung in der Regel als nicht überraschend eingeschätzt werden. Erwähnenswert und mit in die Abwägungsentscheidung einfließend ist im vorliegenden Fall weiter, dass im Ortsteil Egg die inzwischen vorhandene Wohnbebauung im Laufe der letzten Jahrzehnte an die bestehende Hochspannungsleitung heranrückte. Diese Hochspannungsleitung hat prägenden Einflusses aufgrund ihres jahrzehntealten Bestands und Betriebs auf die Schutzwürdigkeit der benachbarten Grundstücke. Rein vorsorglich wird (hilfsweise) darauf hingewiesen, dass entgegen der Forderung von Einwenderseite nach Höherstufung des Schutzniveaus (z.B. bezogen auf Flurstück-Nr. 2181 Gemarkung Willaringen) bzw. Geltung der Richtwerte eines reinen Wohngebiets, es bei der erforderlichen wertenden Gesamtbetrachtung wegen der erheblichen Belange, die für die Erteilung der beantragten Planfeststellung sprechen, zu keinem anderen Gesamtergebnis kommen würde. Nach den gutachterlichen Feststellungen ist davon auszugehen, dass im Regelbetrieb die Geräuschbelastung durch nicht witterungsbedingte Anlagegeräusche unterhalb des strengsten Nacht-Immissionsrichtwertes der TA-Lärm für Reine Wohngebiete von 35 dB(A) liegen. Für den Sonderzustand sind hingegen andere Grenzwerte für die Beurteilung der Geräuschbelastung durch witterungsbedingte Anlagegeräusch heranzuziehen. Im Fall von **seltenen Ereignissen**, wie witterungsbedingte Anlagegeräusche von Hochspannungsleitungen, werden zunächst die Richtwerte nach Ermittlung des Gebietscharakters und einer ggf. erforderlichen Anpassung aufgrund eines gemindernten Schutzanspruchs bestimmt und im nächsten Schritt nach **§ 49 Abs. 2b EnWG**, 6.3 und 7.2 TA-Lärm eine (weitere) Anpassung der Richtwerte und Zumutbarkeitsprüfung vorgenommen. Denn nach den Bestimmungen für seltene Ereignisse (§ 49 Abs. 2b des EnWG i.V.m. Nr. 7.2 der TA-Lärm) ist im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 der TA-Lärm zulässige Belastung zugemutet werden kann, wobei die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.3 der TA-Lärm in der Regel einen oberen Anhaltspunkt für diese Abwägung darstellen und nicht überschritten werden

dürfen. Als Begründung und nähere Erläuterung zu dieser Gesetzesänderung wird ausgeführt, dass die Änderung im neuen § 49 Absatz 2b dazu führt, dass witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von §§ 3 Absatz 1 und 22 Bundesimmissionsschutzgesetz als seltenes Ereignis im Sinne des TA Lärm gelten. Als Konsequenz gelten die höheren Grenzwerte der Nummer 6.3 der TA Lärm. Die bislang für Anlagen geltenden Grenzwerte nach Nummer 6.1 der TA Lärm müssen durch die Änderungen für Höchstspannungsnetze entsprechend nicht mehr eingehalten werden (BT-Drs. 20/2402, S. 46 unten). Ob diese Gesetzesbegründung einer regelmäßigen einzelfallbezogenen Zumutbarkeitsprüfung, also ob und in welchem Umfang der Nachbarschaft eine höhere als nach Nr. 6.1 TA-Lärm zulässige Geräuschbelastung zugemutet werden kann, entgegensteht und statt dieser die Richtwerte aus Nr. 6.3 TA-Lärm als generell maßgeblich heranzuziehen sind, braucht vorliegend nicht entschieden zu werden. Denn eine Zumutbarkeitsprüfung ist (vorsorglich) erfolgt und kommt zu dem Ergebnis, dass die Geräuschbelastungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit zugemutet werden können. Die im Gutachten dafür erfolgte Bestimmung der Richtwerte ist nicht zu beanstanden. Auch die erfolgte **einzelfallbezogene Zumutbarkeitsprüfung** ist nachvollziehbar und plausibel. Das Flurstück 2181 Gemarkung Willaringen – Am Eggberg 46 wird durch den Immissionsort IO3 repräsentiert (siehe Anlage 9.2, S. 66), für den eine einzelfallbezogene Zumutbarkeitsprüfung erfolgte. Die von Einwenderseite vorgebrachten Einwendungen im Zusammenhang mit Lärmimmissionen schlagen nicht durch und werden zurückgewiesen. Das Gutachten setzte sich ferner mit **möglichen Zusatzbelastungen und vorhandenen Vorbelastungen** auseinander, um sodann die vorhandene Gesamtbelastung zu ermitteln. Auch insoweit ist das Gutachten nicht zu beanstanden, wenngleich von Einwenderseite eine **fehlende kumulative Betrachtung** bemängelt wurde. Auch dieser Einwand wird zurückgewiesen. Eine vertiefte Prüfung der Zulässigkeit von anderen in der betroffenen Region, ggf. auch erst geplanten Vorhaben im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen obliegt ausdrücklich den für diese Verfahren zuständigen Genehmigungsbehörden und kann hier nicht vorweggenommen werden, wobei mögliche Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen - soweit notwendig - in den gutachterlichen Bewertungen (Anlage 9.1 und 9.2) Berücksichtigung finden. Der von Einwenderseite vorgebrachte Ausbau des Umspannwerks Kühmoos ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Gleiches gilt für eine mögliche Batteriespeicheranlage in unmittelbarer Nähe zum UW Kühmoos. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Umspannwerk Kühmoos ca. 500 m von der Wohnbebauung in Egg entfernt liegt. Aufgrund der Entfernung des Umspannwerks Kühmoos von über 300 m zum nördlichen Teil von Egg, der erhöhten Lage des Umspannwerks sowie der schallmindernden Wirkung des dazwischenliegenden Waldgebiets liegen die in Egg zu erwartenden Teilimmissionspegel des Umspannwerks in der Größenordnung von etwa 30 dB(A) und damit auf einem viel geringeren Niveau als der nächtliche Beurteilungspegel von 41 dB(A) am

Immissionsort IO3 durch die geplante Freileitung. Ein maßgeblicher Beitrag des Umspannwerks zu den relevanten Gesamtimmissionen am Immissionsort ist daher nicht gegeben. Aufgrund des Abstandes des UW Kühmoos zur Wohnbebauung in Egg und der in den Gutachten erfolgten Betrachtung der Gesamtbelastung des Gebiets (bestehende Vorbelastung, Zusatzbelastung) ist vorliegend davon auszugehen, dass Lärmimmissionen auch unter Berücksichtigung von Vor- und Zusatzbelastungen nicht zu einer nach Immissionsschutzrecht unzulässigen Gesamtbelastung führen. Die gesetzlichen Grenzwerte und gesetzlichen Vorgaben werden auch insoweit eingehalten. Alle nach Immissionsschutzrecht maßgeblichen Schallquellen finden Berücksichtigung.

Basierend auf der einschlägigen Rechtsliteratur und Rechtsprechung kommt der Sachverständige zu der Einschätzung, dass die vorliegend nicht permanent auftretenden Lärmimmissionen keine Gefährdung der Gesundheit hervorrufen. Diese Einschätzung erachtet die Planfeststellungsbehörde als nachvollziehbar und plausibel. Sie macht sie sich zu eigen. Im Rahmen der **Zumutbarkeitsprüfung** (Zumutbarkeitsprüfung bzgl. Sonderzustand mit witterungsbedingten Anlagengeräuschen) kommt die Planfeststellungsbehörde unter Beachtung aller abwägungserheblichen Belange zu dem Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben zu erwartende Geräuschbelastung anhand der umfänglichen Prüfung und Beurteilung des Planvorhabens an allen Immissionsorten als zumutbar einzustufen ist. Dabei wurde die potentielle Gesundheitsgefahr, der Stand der Technik zur Lärminderung, die Dauer und Häufigkeit, der mit dem Vorhaben verfolgte öffentliche Belang nach einer ausreichenden, sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und die jeweilige Schutzbedürftigkeit des betrachteten Immissionsorts in die Prüfung mit einbezogen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auch auf die Ausführungen im Immissionsgutachten (Anlage 9.2., Kap. 11) verwiesen. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass in die Immissionsberechnungen alle nach TA-Lärm zu berücksichtigenden Schallquellen eingeflossen sind und die nach TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte prognostisch an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden und zumutbar sind.

Soweit von Einwanderseite vorgebracht wird, dass die **gesundheitlichen Risiken** erheblich und nicht zumutbar seien, wird auch dieser Einwand zurückgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlich festgesetzten Grenzwerte auf aktuell gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Sie sind vom Gesetzgeber so festgelegt, dass für den hier beantragten Ersatzneubau mit Netzverstärkung die nachgewiesenen gesundheitsrelevanten Wirkungen bei Einhaltung der Grenzwerte vermieden werden. Vorliegend ist davon auszugehen, dass die vorgeschriebenen immissionsschutzfachlichen Vorgaben zum Betrieb der Anlage an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Die zu erwartenden Geräuschbelastungen werden als zumutbar eingestuft.

Soweit von Einwenderseite vorgebracht wird, dass das vorliegende Schallgutachten auf einfachen Berechnungen und keinen **konkreten Messungen** beruhe und daher die zu erwartenden Belastungen nicht ausreichend berücksichtigt wären und ferner äußere Einflüsse, wie die **Windrichtung** (wie vorwiegend Westwind) und die **Wetterlage** im Vorhabengebiet (wie häufig Nebel, hohe Luftfeuchtigkeit, Regen, Reif und Schnee im Hotzenwald) nicht richtig in das Gutachten eingeflossen seien, werden diese Einwendungen zurückgewiesen. Das Gutachten beruht nach gesetzlichen Vorgaben auf Berechnungen und Prognosen. Messungen sind daher vorliegend nicht notwendig. Gleiches gilt für einen Vergleich der Belastung durch die aktuelle Leitung LA 5150 und die geplante LA 7150 durch konkrete Messungen. Auch mögliche auftretende tonale Einflüsse durch die HVAC-Freileitung (**100-Hz-Brummtön**) werden – anders als von Einwenderseite vorgebracht - im Gutachten bedacht und gemäß TA-Lärm mit einem Tonzuschlag von $KT = 3 \text{ dB(A)}$ ausreichend berücksichtigt. Dabei ist der angesprochene Brummtön Teil der Koronageräusche. Durch den vergebenen Tonzuschlag von 3 dB für die Tonhaltigkeit ist die besondere Störwirkung des Brummtöns angemessen berücksichtigt. Gesundheitsgefährdende Pegel werden nicht erreicht. Ferner wird im Gutachten auch eine meteorologische Korrektur unter Berücksichtigung von Zuschlägen vorgenommen. Eine, wie von Einwenderseite bemängelte, nicht ausreichende Berücksichtigung eines vorwiegenden Westwinds in der Region schlägt nicht durch. Weiter ist davon auszugehen, dass in die Immissionsberechnung alle nach TA-Lärm zu berücksichtigende Aspekte eingeflossen sind. Die nach TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte werden an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten, wobei die Beurteilung unter Berücksichtigung von § 49 EnWG erfolgt. Dieser stellt derzeit geltendes Recht dar und kommt zur Anwendung. Anders als von Einwenderseite vorgetragen sind die witterungsbedingten Gegebenheiten in Rickenbach-Egg auch nicht so abweichend von dem vom Gesetzgeber geregelten Fall, als dass eine Sondersituation anzunehmen wäre, welche die Nichtanwendung des § 49 Abs. 2b EnWG im vorliegenden Fall begründen könnte. Dabei wird auch berücksichtigt, dass gesetzlichen Regelungen eine Generalisierung immanent sind. Es ist davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber der Umstand, dass die Wetterlage in Deutschland nicht in allen Regionen gleich ist, also in manchen Regionen häufiger Nebel, hohe Luftfeuchtigkeit, Regen, Reif und Schnee vorkommen, als in anderen Regionen, bekannt ist und bei Schaffung der generalisierenden Regelung des § 49 Abs. 2b EnWG Berücksichtigung fand. Mit entsprechenden Regelungen wird gerade kein konkreter Einzelfall geregelt, sondern Gesetze sind grundsätzlich abstrakt-generell formuliert, um eine unbestimmte Vielzahl von Fällen vorhersehbar zu regeln. Dabei führen mögliche abweichende Einzelfälle grundsätzlich nicht zur Aufhebung des Gesetzes, sondern werden durch Auslegung oder spezielle Ausnahmenvorschriften gelöst. Nach dem Wortlaut des § 49 Abs. 2b EnWG und insbesondere des Satzes 4 mit der ausdrücklichen Bestimmung der Nichtanwendbarkeit der Nr. 7.2 Abs. 2 S. 3 TA Lärm sowie nach dem Zweck der Vorschrift, welcher sich u.a. der Begründung des Ausschusses entnehmen

lässt, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Beurteilung witterungsbedingter Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen von zeitlichen Beschränkungen der TA Lärm für seltene Ereignisse freistellen wollte. Das Ermitteln von konkreten Wetterereignisse im Einzelfall sowie die Berücksichtigung unterschiedliche Wetterlagen in einzelnen Regionen wird damit entbehrlich. In dem Umstand, dass die Region Rickenbach-Egg zu den niederschlagsreicheren Gegenden in Deutschland zählt, ist noch keine außergewöhnliche Sondersituation zu sehen, die eine Nichtanwendung des § 49 Abs. 2b EnWG im vorliegenden Fall begründet. Darüber hinaus ist auch eine gesetzliche Fingierung eine anerkanntes Mittel bei der Schaffung von Gesetzen. Mit einer solchen Fingierung ist die Anordnung des Gesetzgebers verbunden, einen bestimmten Sachverhalt rechtlich als gegeben zu behandeln, obwohl er den tatsächlichen Gegebenheiten (ggf.) widerspricht. In diesem Sinne bestimmt der § 49 Abs. 2b EnWG, dass witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen als seltene Ereignisse gelten. Dies ist nicht zu beanstanden. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass der § 49 Abs. 2b EnWG derzeit geltendes Recht darstellt, als verfassungskonform anzusehen ist und vorliegend zur Anwendung kommt.

Ferner wurde auch den **Trassierungsgrundsätzen** ausreichend Rechnung getragen. Die Leitungsanlagen LA 7150 und 7550 sind so geplant und beantragt, dass Betriebsgeräusche nach dem aktuellen Stand der Technik minimiert und im Vergleich zum aktuellen Zustand prognostisch verringert werden. Eine Optimierung von Siedlungsabständen erfolgte durch kleinräumige Anpassungen des Trassenverlaufs auch im Bereich Egg.

Den **Forderungen von Einwenderseite** - auch aus dem Erörterungstermin - nach messtechnischen Untersuchungen, einer Berechnung der Immissionen bei möglicher bzw. denkbarer, aber bisher noch nicht beantragter Maximalauslastung sowie einer vergleichenden Darstellung von Ist-Zustand durch die Bestandsanlage und Zukunfts-Zustand durch den beantragten Ersatzneubau mit Netzverstärkung sowie die Anordnung von weiteren Maßnahmen zur Lärminderung kann nicht entsprochen werden. Die den Immissionsgutachten zugrundeliegenden Immissionsberechnungen wurden hinsichtlich der beantragten Stromstärke und Spannungsebene durchgeführt. Eine Begutachtung darüber hinaus ist nicht geboten. Ein Anspruch auf Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Messung besteht vorliegend nicht. Die Ermittlung der Geräuschimmissionen erfolgt durch Prognose, so wie im gesetzlichen Regelwerk vorgesehen. Ein Grund hierfür ist, dass die Belastung stark schwanken kann und erhebliche Schwankungen bei größeren Abständen zwischen dem Vorhaben und dem Immissionsort, insbesondere durch Wind und Wetter, auftreten können. Darüber hinaus geht es um die Bewertung der Immissionen der beantragten Anlage und nicht eines „Worst-Case-Szenarios“. Die beantragten Anlagen sind noch nicht gebaut, son-

dern sollen erst nach Genehmigung errichtet werden. Eine Messung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Ermittlung der zu erwartenden Immissionen erfolgt durch Berechnungen als Prognosebewertung. Die nach TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte werden an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Mögliche nachteilige Wirkungen des Vorhabens sind als zumutbar einzustufen. Der Forderung auf nachträgliche Messungen kann nicht entsprochen werden, genauso wie die Forderung auf (weitere) bauliche oder betriebliche Maßnahmen zur Lärminderung. Für den Schutz gegen nicht voraussehbare Wirkungen haben die Betroffenen die Möglichkeit Ansprüche nach § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 LVwVfG geltend zu machen.

7.4.2.2 Elektromagnetische Felder

Das Gutachten zu elektromagnetischen Feldern (Anlage 9.1) ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht zu beanstanden. Einwendungen in Bezug auf nachteilige Auswirkungen durch elektromagnetische Felder sowie auf eine mangelhafte gutachterliche Betrachtung sind nicht begründet und schlagen daher nicht durch.

Das Gutachten untersucht und berechnet nach methodisch anerkannten Regeln der Sachverständigenpraxis die elektrischen und magnetischen Felder an den maßgeblichen Immissionsorten für die Nennströme und Nennspannungen des beantragten Vorhabens. Danach vergleicht und bewertet es die gefundenen Ergebnisse mit den Grenzwerten der 26. BImSchV und überprüft ferner, ob auch alle weiteren Vorgaben der 26. BImSchV – wie das Überspannungsverbot und Minimierungsgebot - eingehalten werden. Um alle Belange ausreichend zu berücksichtigen, wurde bei der Überprüfung der Grenzwerte jeweils die Phasenlagen aller Systeme so gewählt, dass sie zu den höchsten Immissionen der magnetischen Flussdichte bzw. der elektrischen Feldstärke an den maßgeblichen Immissionsorten führen werden. Darüber hinaus erfolgt in dem Gutachten eine Beurteilung an den maßgeblichen Minimierungsorten gemäß 26. BImSchVVwV.

Nach § 3 Abs. (1) der 26. Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) sind **zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet worden sind, so zu betreiben, dass sie in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung die im Anhang der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Die Grenzwerte basieren auf aktuell gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie sind so festgelegt, dass für den hier beantragten Ersatzneubau mit Netzverstärkung die nachgewiesenen gesundheitsrelevanten Wirkungen sicher vermieden werden. Auch diese Regelungen konkretisieren den grundrechtlichen **Schutz aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG – Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit**. Der Einwand von Einwenderseite, die Grenzwerte seien zu hoch und in anderen Ländern seien diese zum Schutz der Gesundheit deutlich niedriger, ist nicht begründet und führt zu keinem anderen Ergebnis.

Die **gesetzlich bestimmten Grenzwerte stellen geltendes Recht** dar und sind nicht zu beanstanden. Im Übrigen erfolgt eine Verwerfung geltenden Rechts durch die Planfeststellungsbehörde nicht mangels eigener Verwerfungskompetenz und keinem offensichtlichen Verstoß gegen höherrangiges Recht.

Der TÜV SÜD legt die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Vorgaben nach der 26. BImSchV in seinem Gutachten (Anlage 9.1) ausreichend zugrunde. Die im Gutachten angewendete Methode und fachliche Bewertung ist nachvollziehbar, plausibel und nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sie der fachlichen Praxis entspricht. Ferner können die im Gutachten zugrunde gelegten Phasenlagen sowie die minimalen Bodenabstände der unteren Leiterseile den Profilplänen (Anlagen 4) entnommen werden. Der von Einwanderseite vorgebrachte Einwand, es fehle im Gutachten an einer **transparenten Darstellung des effektiven Abstandes zwischen dem nächstgelegenen Leiterseilen und den jeweils betroffenen Wohnhäusern**, trifft nicht zu. Diese Informationen ergeben sich insbesondere aus den Längenprofilplänen (Anlage 4). Ein Bodenabstand von mindestens 15 m wird überall eingehalten, so auch im Ortsteil Egg. Die Berechnung der Feldstärken erfolgte in einem 3D-Modell (WinField) und berücksichtigt die tatsächlichen Abstände einschließlich Geländeprofil und Stockwerkhöhe. Die Größenordnung der nach dem Gutachten zu erwartenden Feldwerte ist aufgrund des gewählten Mindestbodenabstandes von 15 m als realistisch. Der Forderung von Einwanderseite, dass der Abstand zur Trassenachse statt zum nächstgelegenen Leiterseil zugrunde gelegt werden sollte und eine technische Zeichnung für die Grundstücke mit den Flurstücknummern 2181, 2187, 2172, 2173 und 545/9 anzufertigen, die den effektiven Abstand genau darstellen, kann nicht entsprochen werden. Die elektrischen und magnetischen Felder hängen von der geometrischen Lage aller stromführenden Leiter ab, nicht nur von dem nächstliegenden Leiterseil. Dies wird bei der im Gutachten erfolgten Simulation hinreichend berücksichtigt. Eine über die im Gutachten hinausgehende Darstellung und Berechnung, wie etwa die geforderten technischen Zeichnungen, sind für eine ausreichende Bewertung der Immissionen nicht erforderlich. Die effektiven Abstände wurden im 3D-Modell ausreichend berücksichtigt. Die von Einwanderseite genannten Wohnhäuser (Wohnhäuser der Parzellen 2172, 2173, 2181, 2187 und 545/9 in Egg – Gemarkung Willaringen) sind im Gutachten (Anlage 9.1) als maßgebliche Minimierungsorte MMO 13 (MIO 2), MMO 15 (MIO 4), MMO 18 (MIO 7), MMO 17 (MIO 6) und MMO 21 (MIO 10) ebenfalls ausreichend berücksichtigt. Die bemängelten unterschiedlichen Angaben der Entfernung zum Immissionsort „Am Eggberg 42“ führen nicht dazu, dass die Gutachten als fehlerhaft einzustufen wären. Im Schallgutachten wurde eine zulässige Ungefährangabe mit „ca.“ verwendet. Ferner ist der Immissionsort bei Geräusch-Gutachten ein anderer als bei EMF-Gutachten, so dass auch insoweit unterschiedliche Angaben bei Entfernungen bezogen auf den gleichen Immissionsort möglich sind.

Die **Auswahl** der im Gutachten untersuchten und bewerteten **Immissionsorte** ist nicht zu beanstanden. Die maßgebliche Immissionsorte sind dabei grundsätzlich Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und sich für die vorliegenden 380-kV-Freileitungen jeweils in einem Streifen von 20 m Breite angrenzend an den ruhenden äußeren Leiter befinden. Diese sind im Gutachten ausführlich dargestellt und bewertet worden. Gleiches gilt für die Ermittlung der betrachteten Grenzwerte. Für die Immissionsauswirkung der Anlage wurde die elektrische und magnetische Feldstärke bei „höchster betrieblicher Auslastung“ ermittelt. Darüber hinaus ist auch eine **Berücksichtigung möglicher Vorbelastungen** durch andere Niederfrequenzanlagen und ortsfeste Hochfrequenzanlagen im Gutachten erfolgt. Welche Anlagen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt wurden, ist im Gutachten in Kapitel 5 (Anlage 9.1) näher beschrieben. Der Einwand von Einwenderseite, das Trafohaus auf dem Flurstück 2180 Gemarkung Willaringen sei im Sinne einer notwendigen **kumulativen Betrachtung** nicht ausreichend berücksichtigt, ist nicht begründet und führt daher zu keinem anderen Ergebnis. Denn als Vorbelastungen wurden im vorliegenden Verfahren all diejenigen Anlagen berücksichtigt, die maßgeblich zur Gesamtbelastung beitragen. Bei Ortsnetzstationen ist dies bei dem vorliegend beantragten Vorhaben 1 m um die Station. Die Ortsnetzstation liegt bezogen auf das Nachbar-Flurstück (Flurstück-Nr. 2181 Gemarkung Willaringen) weiter weg und ist daher nicht im Sinne der 26. BImSchV maßgeblich. Für Freileitungen unter 100kV beträgt der Bereich 5 m und ist deshalb entsprechend nach den LAI-Durchführungshinweisen Abschnitt II.3.1 berücksichtigt worden. Es ist davon auszugehen, dass alle im Sinne der BImSchV maßgeblichen Anlagen im Rahmen einer kumulativen Betrachtung ausreichend im Gutachten berücksichtigt wurden.

Auch der Einwand von Einwenderseite, das UW Kühmoos nicht ausreichend berücksichtigt, ist nicht begründet. Der Einwirkungsbereich von Umspannwerken ist mit 100 m Abstand deutlich geringer als der Einwirkungsbereich von 380kV-Freileitungen (400 m). Das UW Kühmoos liegt in über 300 m Entfernung zum nördlichen Teil der Ortschaft Egg. Es ist damit nicht zu beanstanden, dass im Rahmen der gutachterlichen Bewertung der elektrischen und magnetischen Felder das UW Kühmoos nicht als relevante Vorbelastung berücksichtigt wurde. Denn aus rechtlicher Sicht maßgeblich für die Entscheidung, das Umspannwerk nicht als Vorbelastung zu berücksichtigen, ist, dass sich keine Immissionsorte im Sinne der 26. BImSchV sowie keine Minimierungsorte innerhalb des überlagernden Einwirkungsbereichs der geplanten Freileitung und des Umspannwerks befinden.

Des Weiteren wird von Einwenderseite vorgebracht, dass für die Immissionsorte MIO 2 - 14 die westlich verlaufende 220kV Leitung der Schluchseewerk AG (Kavernenkraftwerk Säckingen) nicht berücksichtigt sei, obwohl die Leitung für diese Immissionsorte weniger als 300 m (dem Einwirkungsbereich gemäß 26. BImSchVVwV) entfernt sei. Dazu erwiderte der Vorhabenträger, dass für die Einhaltung der Grenzwerte nach § 3 (2) der 26. BImSchV

gemäß II.3.4 der LAI-Durchführungshinweise Vorbelastungen durch andere Niederfrequenzanlagen nur für maßgebliche Immissionsorte zu berücksichtigen seien, die in den zu prüfenden Bereichen mehrerer Freileitungen liegen. Für die geplante 380kV-Anlage würde der zu prüfende Bereich 20 m vom äußeren ruhenden Leiterseil betragen, für die 220kV-Anlage der Schluchseewerk AG wären es 15 m. Da keiner der MIO 2- 14 in den zu prüfenden Bereich der 220kV-Leitung falle, würde diese nicht als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen. Ferner sei die westlich verlaufende 220kV-Leitung der Schluchseewerk AG im Rahmen der Minimierungsprüfung (26.BImSchVVwV) nicht berücksichtigt worden, da die Minimierungsmaßnahme "Optimieren der Leiteranordnung" im Bereich Egg nicht möglich sei. Die übrigen Minimierungsmaßnahmen seien prüfbar. Eine Modellierung der 220kV-Leitung sei daher zum Zwecke der Minimierungsprüfung nicht notwendig. Diese Ausführungen entsprechen den gutachterlichen Ausführungen und konkretisieren dies weiter. Die Planfeststellungsbehörde bewertet diese als nachvollziehbar und plausibel. Sie macht sie sich zu eigen und stellt fest, dass mögliche Vorbelastungen ausreichend Berücksichtigung fanden. An allen maßgeblichen Immissionsorten werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Worst-Case Phasenlagen und der höchsten betrieblichen Anlagenauslastung die Grenzwerte der 26. BImSchV für die magnetische Flussdichte und die elektrische Feldstärke sicher eingehalten. Die gesetzlichen Anforderungen nach der 26. BImSchV sind damit erst recht an möglicherweise weiter entfernt liegenden Immissionsorten eingehalten. Ferner wird erneut darauf hingewiesen, dass eine vertiefte Prüfung der Zulässigkeit von anderen in der betroffenen Region ggf. geplanten Vorhaben im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen ausdrücklich den für diese Verfahren zuständigen Genehmigungsbehörden obliegt und hier nicht vorweggenommen werden kann, wobei mögliche Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen -soweit notwendig – hier Berücksichtigung finden. Im Gutachten zu elektromagnetischen Feldern ist eine kumulative Betrachtung (Summenbetrachtung) der höchsten betrieblichen Auslastung der nach Immissionsschutzrecht zu betrachtenden Anlagen erfolgt. Diese ist nicht zu beanstanden.

Ferner ist ein Verstoß gegen das **Überspannungsverbot** nicht erkennbar. Nach §4 Abs. 3 26. BImSchV gilt ein Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt sind, für in neuer Trasse errichtete Niederfrequenzleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz und einer Nennspannung von 220 kV oder mehr. Soweit von Einwanderseite vorgebracht wird, dass das Vorhaben gegen dieses Überspannungsverbot verstoßen würde, wird auch diese Einwendung zurückgewiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 43f Abs. 5 EnWG ein Neubau gemäß 26. BImSchV dann keine neue Trasse darstellt, wenn der Schutzstreifen der geänderten oder erweiterten Leitung den Schutzstreifen der bisherigen Leitung auf jeder Seite um nicht mehr als 20 m überschreitet. Der § 43f Abs. 5 EnWG ist rechtmäßig und stellt derzeit geltendes Recht dar. Er kommt daher zur Anwendung. Im Übrigen obliegt eine Verwerfungskompetenz grundsätzlich nur Gerichten und nicht der Genehmigungsbehörde. Eine offensichtliche

Verfassungswidrigkeit ist vorliegend nicht erkennbar. Unter Anwendung des § 43f Abs. 5 EnWG wird im Gutachten plausibel und nachvollziehbar für jeden maßgeblichen Immissionsort, bei dem ein Teil eines Gebäudes überspannt wird, geprüft, ob es sich im Sinne der 26. BImSchV um eine neue Trasse handelt und ob ein Verstoß gegen das Überspannungsverbot vorliegt. Im Ergebnis wurden keine unzulässigen Überspannungen festgestellt. Entgegen der Auffassung von Einwendern liegt auch für Gebäude auf den Grundstücken Flurstück-Nr. 2187 und 2173 Gemarkung Willaringen keine unzulässige Überspannung vor, da die geplante LA 7150 nicht in neuer Trasse verläuft. Der Schutzstreifen der beantragten Leitung (LA 7150) überschreitet den Schutzstreifen der bisherigen Leitung (LA 5150) auf jeder Seite um nicht mehr als 20 m. Die dortigen Grundstücke werden daher nicht im Sinne des § 43f Abs. 5 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 26. BImSchV neu überspannt. Auch die Planfeststellungsbehörde kommt hier zu keinem anderen Prüfergebnis. Der Hinweis von Einwenderseite, dass es sich bei MIO 14 nicht um eine Arbeitsstätte des Sägewerks handle, sondern um einen Pferdestall, wurde vom Vorhabenträger aufgenommen und das Gutachten (Anlage 9.1) wurde entsprechend angepasst. Der Grenzwert gemäß 26. BImSchV wird auch an diesem Immissionsort sicher eingehalten. Ferner gibt es derzeit keine den aktuellen wissenschaftlichen Standards standhaltenden Hinweise auf Schäden oder anderweitige negative Einflüsse auf die Gesundheit der Tiere durch Hochspannungsleitungen und deren niederfrequente Felder. Eine wie von Einwenderseite vorgebrachte mögliche Beeinflussung von (Nutz-)Tieren steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Auch der Forderung von Einwenderseite im Erörterungstermin, die Überspannungstatbestände zu überprüfen, wurde von Vorhabenträgerseite entsprochen und das Gutachten (Anlage 9.1) nochmal präzisiert. Ferner hat auch die Planfeststellungsbehörde die Überspannungstatbestände überprüft. Aus den Planunterlagen ergibt sich, dass Gebäude, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, entweder außerhalb des (technischen) Schutzstreifens liegen oder es sich im Fall einer Überspannung nicht um eine „neue Trasse“ i.S.d. § 43f Abs. 5 EnWG handelt und eine Überspannung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in den vorliegenden Fällen zulässig ist. Der Schutzstreifen der beantragten Hochspannungsleitungen überschreitet den Schutzstreifen der bisherigen Leitungen auf jeder Seite um nicht mehr als 20 Meter. Der in § 43f Abs. 5 EnWG definierte Bereich wird damit nicht überschritten. Eine insoweit beachtliche räumliche Abweichung der geplanten Leitungsachse bzw. deren Schutzstreifen zur bestehenden Leitungsachse bzw. deren Schutzstreifen liegt weder bezogen auf den Pferdestall (MIO 14) noch auf ein anderes zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmtes Gebäude vor. Eine „neue Trasse“ i.S.d. § 43f Abs. 5 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 3 26. BImSchV bei den durch das beantragte Vorhaben überspannten maßgeblichen Gebäuden ist daher nicht anzunehmen. Ferner ist davon auszugehen, dass die Berechnung der Schutzstreifen nach dem anerkannten Stand der Technik (u.a. gemäß DIN EN 50341-1) erfolgte und nicht zu beanstanden ist. Nähere Ausführungen zur Berechnung des Schutzstreifens sind im Erläuterungsbericht (Anlage 1.1, S.

55f.) enthalten, auf die hier verwiesen wird. Anhaltspunkte, die für eine fehlerhafte Berechnung sprechen, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Vorhaben nicht gegen das Überspannungsverbot der BImSchV verstößt.

Weiter ist auch das zur Gesundheitsvorsorge in der 26. BImSchV geltende **Minimierungsgebot** ausreichend beachtet. Die Vorgaben zum Minimierungsgebot werden gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 26. BImSchV in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) näher konkretisiert. Soweit von Einwenderseite gerügt wird, dass dieses Gebot nicht ausreichend Berücksichtigung finde, wird diese Einwendung zurückgewiesen. Das Ziel des Minimierungsgebotes nach § 4 Absatz 2 der 26. BImSchV ist es, die von Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich so zu minimieren, dass die Immissionen der jeweiligen Anlage minimiert werden. Dabei muss auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben, indem Aufwand, Kosten und Nutzen möglicher Maßnahmen betrachtet werden. Das Minimierungsgebot setzt sich dabei nicht stets in vollem Umfang durch, sondern kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände hinter anderen Belangen zurücktreten (BVerwG, Urteil vom 14.03.20218 – 4 A 5.17). In Kapitel 6 des Gutachtens (Anlage 9.1) wird ausführlich das Minimierungsgebot und mögliche Minimierungsmaßnahmen bewertet. Eine fehlerhafte Bewertung ist nicht erkennbar. Im Ergebnis werden die vorgeschriebenen immissionsschutzfachlichen Vorgaben zum Betrieb der Anlage nachweislich an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Darüber hinaus werden die ausgehenden elektromagnetischen Felder, auch unterhalb der Grenzwerte, bestmöglich reduziert. Aus der 26. BImSchV hat der Vorhabenträger im beantragten Vorhaben in der Planung Maßnahmen zur Abstandsoptimierung (Mindestbodenabstand von 15 m), Mastkopfoptimierung (Verwendung von Donau- und Tonnengeometrie) und Leiteroptimierung (optimierte Phasenordnung) abgeleitet und für das Vorhaben als Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Soweit von den Einwendern bemängelt wird, dass die Optimierung der Leiteranordnung nicht ausreichend sei, wird diese Einwand zurückgewiesen. Gemäß Nummer 5.3.1.5 der 26. BImSchVVwV ist grundsätzliche Voraussetzung des Optimierens der Leiteranordnung als Minimierungsmaßnahme, dass mehr als ein Stromkreis auf dem Mast installiert sein muss. Da diese Voraussetzung beim gegenständlichen Vorhaben gegeben ist, kommt das Gutachten zu den elektromagnetischen Feldern (Anlage 9.1, Kapitel 6.2.5) zunächst zu dem Schluss, dass es sich um eine grundsätzlich mögliche Minimierungsmaßnahme handelt. In einem nächsten Schritt schließt das Gutachten das Optimieren der Leiteranordnung für diejenigen Bereiche aus, in denen diese Minimierungsmaßnahme aufgrund der vorgegebenen Leiteranordnung technisch nicht umgesetzt werden kann. Denn zwischen dem Umspannwerk Kühmoos und dem Mast 7540/016 gibt es nur zwei Verdrillabschnitte, deren Leiteranordnung jeweils durch den Anschluss an

die Bestandsleitung bzw. an das Umspannwerk Kühmoos vorgegeben ist. Eine Optimierung der Leiteranordnung ist anhand dieses geplanten Verdrillkonzepts nicht umsetzbar. Diese gutachterliche Feststellung ist nachvollziehbar und im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Anforderungen des Minimierungsgebotes ausreichend beachtet werden. Aufgrund der Einhaltung der Grenzwerte sowie der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen sind weitere Maßnahmen nicht geboten und auch als nicht verhältnismäßig zu beurteilen. Soweit von Einwenderseite vorgebracht wird, dass der Trassenverlauf durch kleinräumige Verschiebungen so verändert wird, dass die Situation sich am Wohnhaus Flurstück 2189 Gemarkung Willaringen im Vergleich zur Bestandstrasse verschlechtere und daher bereits aus diesem Grund unzulässig sei, ist dies aus den bereits genannten Gründen nichtzutreffend und der Einwand daher unbegründet.

Zuletzt wird gutachterlich festgestellt, dass im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte keine Wirkungen - wie Funkenentladung auch zwischen Personen zu erwarten sind, die zu **erheblichen Belästigungen oder Schäden** führen können. Auch insoweit entspricht das Vorhaben damit den Anforderungen der 26. BImSchV.

Insgesamt ist das Gutachten zur elektromagnetischen Verträglichkeit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Einwendungen in Bezug auf nachteilige Auswirkungen durch elektromagnetische Immissionen werden zurückgewiesen.

7.4.2.3 Zusammenfassende Einschätzung der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu der Einschätzung, dass die sachverständigen Gutachter schlüssig und nachvollziehbar die zu erwartenden Lärmeinwirkungen sowie die Auswirkungen durch elektromagnetische Felder ermittelt haben, was in der Stellungnahme der Fachbehörde des Landratsamtes Waldshut ebenfalls bestätigt wurde. Auch die Fachbehörde des Landratsamtes Lörrach hat keine Bedenken bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung. Die Gutachten zu den durch das Vorhaben zu erwartenden schalltechnischen sowie elektromagnetischen Immissionen werden von den Fachbehörden somit nicht bemängelt. Sie sind mit der notwendigen Sorgfalt von anerkannten und erfahrenen Gutachtern bzw. Prüfstellen erstellt.

7.4.2.4 Stellungnahmen Fachbehörden

Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde

Das Landratsamt Lörrach, Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde hat mit Schreiben vom 26.06.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass es bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung keine Forderungen habe.

Landratsamt Lörrach, Fachbereich Gesundheit

Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Gesundheit hat mit Schreiben vom 26.06.2025 zu dem Vorhaben mitgeteilt, dass es bei bestimmungsgemäßer Ausführung und der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften von Seiten der Fachbehörde kein Bedenken gegen das Vorhaben bestünden.

Landratsamt Waldshut, Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde

Das Landratsamt Waldshut, Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde hat mit Schreiben vom 25.06.2025 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich bestünden zur geplanten Planfeststellung keine Bedenken und Anregungen. Im Rahmen des Antrags zum Planfeststellungsverfahren seien Gutachten zu den im künftigen Betrieb zu erwartenden schalltechnischen sowie elektromagnetische Immissionen angefertigt worden. Diese Gutachten erschienen plausibel. Demnach seien schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Folgende Nebenbestimmungen sollen in die Planfeststellung mit aufgenommen werden:

Im Rahmen der Ausführungsplanung sei unter Berücksichtigung der konkreten Bauabläufe, der vorgesehenen Maschinen und der Baustelleneinrichtung eine schalltechnische Baulärmuntersuchung für die Bereiche mit Annäherungen an sensible Nutzungen zu erstellen.

Der Vorhabenträger sagte zu, dass er diese Hinweise im Rahmen der Bauausführung beachtet werde (siehe unter VII.).

7.4.2.5 Ergebnis

Aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme, der Bewertung durch die Fachbehörde und eigener Überprüfung ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass durch das Vorhaben keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Immissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten sind. Die gesetzlichen Grenzwerte werden eingehalten und darüber hinaus Minimierungsmaßnahmen ergriffen. Die Zumutbarkeitsschwelle wird nicht überschritten. Gründe, warum ausnahmsweise eine andere Einschätzung geboten ist, liegen nicht vor. Anders als die Fachbehörden bewerten die Einwender die vorgelegten Immissionsgutachten (Anlage 9.1 und 9.2) als fehlerhaft und bemängeln diese. Wie bereits oben ausgeführt geht die Planfeststellungsbehörde hingegen davon aus, dass die Untersuchungen auf plausiblen methodischen Ansätzen beruhen und die zu erwartenden Belastungen durch Immissionen zutreffend in den Gutachten dargestellt werden. Bedenken gegen die Richtigkeit der Immissionsprognose bestehen nicht. Einwendungen in Bezug auf die Erstellung der beiden Immissionsgutachten und Forderungen von Einwenderseite werden abgelehnt bzw. zurückgewiesen. Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vor-

haben mit den in die Abwägung einzustellenden Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist. Belange des Immissionsschutzes werden ausreichend berücksichtigt und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

7.5

Klimaschutz

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist am 18.12.2019 in Kraft getreten mit dem nationalen Ziel ein Rahmengesetz zu schaffen, in dem die Prinzipien des Klimaschutzes gesetzlich verankert werden. In § 13 I KSG ist ein Berücksichtigungsgebot für die Träger öffentlicher Aufgaben statuiert, die bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zur Erfüllung festgelegten Ziele berücksichtigen müssen.

Am 11.02.2023 ist zudem das sog. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. Es bezweckt den Schutz des Klimas durch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis hin zur Treibhausgasneutralität und eine gleichzeitige Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels im Land (§ 1 KlimaG BW). Gemäß § 7 S. 1 KlimaG BW hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.

Beide Vorschriften sind somit inhaltlich vergleichbar und werden hier daher einheitlich betrachtet.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung lösen die Regelungen zwar eine Berücksichtigungspflicht aus, sind aber nicht als Optimierungsgebot zu verstehen. Das heißt, das Klimaschutzgebot und die damit verbundenen Emissionsziele haben trotz ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen. Ein solcher Vorrang kann weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG abgeleitet werden, wobei das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt.

Klimaschutzbelange können demnach zugunsten anderer Belange in den Hintergrund treten. Sie stellen jedoch bei der Entscheidungsfindung einen wichtigen Belang dar, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Vorteile eines Vorhabens können etwa die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie eines sicheren Netzbetriebes sein.

Wie bereits ausführlich erläutert (vgl. unter 3. Planrechtfertigung) verfolgt der Vorhabenträger mit dem geplanten Ersatzneubau mit Netzverstärkung eben diese Ziele. Das Vorhaben dient dem Zweck des § 1 EnWG und mithin einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom.

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben. Zur Erfüllung der Anforderungen des Berücksichtigungsgebots des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG muss die Planfeststellungsbehörde mithin mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand ermitteln, welche CO²-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben.

Da das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG sektorenübergreifend zu verstehen ist, sind bei der Berücksichtigung daher grundsätzlich alle in Anlage 2 zum KSG genannten Sektoren in den Blick zu nehmen, soweit das Vorhaben diesbezüglich Auswirkungen aufweist.

Vorliegend können Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit dem Vorhaben im Wesentlichen aufgrund der Errichtung (insbesondere Baustellenverkehr), anlagenbedingt (insbesondere bei für den Klimaschutz bedeutsamen Böden) sowie aufgrund von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (insbesondere damit verbundener Verkehr) entstehen. Diese Auswirkungen werden nachfolgend für die wesentlichen hier relevanten Sektoren im Sinne der Anlage 1 zum Bundes-Klimaschutzgesetz vertiefend dargestellt und ergänzend wird auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe unter 6.) verwiesen:

Hinsichtlich des Sektors 1 **Energiewirtschaft** sind durch das Vorhaben positive Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten. Der Sektor 1 erfasst vor allem Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft und den Pipelinetransport. Die entscheidungsgegenständliche Leitung dient dem Transport von Energie. Auswirkungen solcher Tätigkeiten, die mit der fortgeleiteten Energie durchgeführt werden, haben dagegen keine Bedeutung für die vorliegende Entscheidung. Der Ausbau der Übertragungsnetze, so auch das gegenständliche Vorhaben, dient der Anbindung der Erneuerbaren Energiequellen innerhalb Deutschlands, also auch mit den Nachbarländern. Durch eine bessere Anbindung der Erneuerbaren Energien können diese weiter ausgebaut werden und ihr Anteil am Gesamtstrommix steigt. Hierdurch werden der Anteil und damit letztlich auch die absolute Erzeugung von Energie durch Verbrennung fossiler Ressourcen verringert.

Der Sektor 2 **Industrie** umfasst insbesondere die Verbrennung von Brennstoffen im verarbeitenden Gewerbe und in der Bauwirtschaft sowie Industrieprozesse und Produktverwendung. Die Herstellung der Baumaterialien für die im Vorhaben eingesetzten Energieleitungen fallen hierunter. Emissionen, die bei der Produktion von Baustoffen entstehen, sind hingegen nicht Gegenstand der vorliegenden Zulassung. Vielmehr werden die für den Leitungsbau verwendeten Materialien, Baustoffe und Bauteile den vorgelagerten Produktionsprozessen zugerechnet und werden mithin in diesen Prozessen ermittelt. Die der Planfeststellung vorgelagerten Produktionsprozesse für die eingesetzten Materialien sind somit für

die vorliegende Betrachtung nicht von Bedeutung. In positiver Hinsicht ist zudem zu beachten, dass ein Verzicht auf das Vorhaben nicht zu einer Reduzierung von CO²-Emissionen, sondern zu einem höheren Ausstoß von Treibhausgasen führen würde.

Darüber hinaus erzeugen der Transport der Baumaterialien und sonstige Verkehrsbewegungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage Emissionen im Bereich des Sektors 4 **Verkehr**. Diese resultieren etwa aus dem Zu- und Abtransport von Baumaterialien und -maschinen, dem Einsatz von Baumaschinen bzw. aus dem Baustellenverkehr sowie den Bauarbeiten selbst. Im Rahmen der Planung des Vorhabens und der Organisation des Bauablaufs sind bereits - u. a. aus Gründen des Natur- und Landschafts- sowie Artenschutzes vermeidende und vermindernde Maßnahmen vorgenommen worden, die im Ergebnis auch dem Klimaschutz durch Verminderung der Treibhausgasemissionen dienen. Eine exakte mengenmäßige Quantifizierung der bauzeitlich prognostisch vorhabenbedingt hervorgerufenen Treibhausgasemissionen ist nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. So hängen bspw. die Treibhausgasemissionen von den im Rahmen der Bauausführung konkret verwendeten Maschinen, der Außentemperatur, den Bodenverhältnissen usw. ab. Der Aufwand, mit dem eine entsprechend konkretisierte Quantifizierung verbunden ist, ist angesichts des zu erwartenden geringen Umfangs an Treibhausgasemissionen unverhältnismäßig. Bei dem entscheidungsgegenständlichen Vorhaben ist jedenfalls nicht mit überdurchschnittlich hohen Treibhausgasemissionen zu rechnen, die nicht jedem Bauvorhaben zu eigen sind.

Insgesamt ist jedenfalls davon auszugehen, dass die baubedingten Emissionen des vorliegenden Vorhabens im Verhältnis zu den zulässigen Jahresemissionsmengen des § 4 KSG i. V. m. Anlage 2 zu § 4 KSG kaum ins Gewicht fallen und die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt nicht in Frage stellen, da es seinerseits einen nicht unerheblichen Beitrag zur Klimawende leistet.

Das Vorhaben wird sich im Ergebnis jedenfalls nicht wesentlich negativ auf den Sektor 7 **Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft** auswirken. Durch das Vorhaben werden zwar Klimasenken wie unter anderem Wälder, weitere Gehölze oder Böden in Anspruch genommen. Durch die Trassenführung, die Wahl der Anlagenstandorte und insbesondere eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme werden die Beeinträchtigungen bereits reduziert. Verbleibende Beeinträchtigungen werden naturschutzrechtlich und forstrechtlich kompensiert. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Planung einen forstrechtlichen Ausgleich über Ökokontomaßnahmen vorsieht und somit die Voraussetzungen für neue Kohlendioxid-Senken geschaffen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Sektor 7 Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass das Vorhaben vor allem das Ziel verfolgt, aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom in die Verbrauchszentren zu transportieren und dadurch

eine möglichst klimafreundliche Energieversorgung zu gewährleisten und bereits von seiner Zielrichtung her nicht darauf angelegt ist, klimaschädliche Auswirkungen zu verursachen. Es bildet vielmehr einen essenziellen Bestandteil der Energiewende. Das Vorhaben leistet aufgrund seiner Funktion somit einen Beitrag zum Klimaschutz im Sinne der angestrebten „Netto-Treibhausgasneutralität“.

Im Einzelnen wird auf die Darstellungen im UVP-Bericht (Anlage 8.1 der Planunterlagen) verwiesen. Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen. In diesem Zusammenhang wird ferner auf die erfolgte Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 6.) in diesem Beschluss verweisen.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass mit dem Vorhaben geringe, aber unvermeidbare bau- und betriebsbedingte CO²-Immissionen verbunden sind.

Die insgesamt als unwesentlich einzustufenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Globalklima stellen die Planrechtfertigung des Vorhabens im Ergebnis somit nicht in Frage. Hiervon abgesehen kommt der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Vergleich zum mit dem Vorhaben verfolgten Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom kein absoluter Vorrang zu. Die mit dem Vorhaben verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Der Sicherstellung der Energieversorgung kommt in der Abwägung kein von vornherein geringeres Gewicht zu. Vielmehr liegen nach § 43 Abs. 3a EnWG die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Dieses ist zu Gunsten der Verwirklichung des entscheidungsgegenständlichen Vorhabens zu berücksichtigen. Die geringen, noch verbleibenden Auswirkungen auf das Klima treten insofern zurücktritt.

Das Vorhaben steht im Übrigen auch sonst nicht im Widerspruch zum Klimaanpassungsgebot des § 7 Abs. 1 KlimaG BW. Die Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft ist ohne eine gesicherte Energieversorgung schlechterdings nicht denkbar.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben mit den nach Artikel 20a GG i.V.m § 13 Abs. 1 S.1 KSG bzw. § 7 Abs. 1 KlimaG BW in die Abwägung einzustellenden Belangen des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit vereinbar ist.

7.6

Naturschutz und Landschaftspflege

Im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass die Planung

- nicht zu Eingriffen führt, die aufgrund von Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze nicht gestattet werden dürften (7.6.1)
- den Anforderungen der Eingriffsregelung der §§ 13 ff BNatSchG entspricht (7.6.2) und
- mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete verträglich ist (7.6.3).

7.6.1 Beachtung der Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze

Das Vorhaben widerspricht nicht Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, da es gegen diese nicht verstößt bzw. die Verstöße im Rahmen einer Befreiung oder Ausnahme zugelassen werden können.

Die Planung wurde insbesondere im Hinblick auf folgende Verbotstatbestände überprüft:

- Verbot von Handlungen in Landschaftsschutzgebieten nach § 26 Abs. 2 BNatSchG, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiets „Dinkelberg“ (7.6.1.1)
- Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (7.6.1.2)
- Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen (7.6.1.3)

7.6.1.1

Verbot von Handlungen in Landschaftsschutzgebieten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Landschaftsschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus der Schutzgebietsverordnung.

Das Landschaftsschutzgebiet „Murgtal“ befindet sich vollständig außerhalb des Eingriffsbereichs westlich von Mast Nr. 7540/013. Das Landschaftsschutzgebiet "Dinkelberg" wird westlich der Wehra auf einer Länge von ca. 1.200 m von der Trasse direkt gequert. Auf dieser Strecke werden sechs Masten rückgebaut und leicht versetzt neu gebaut. Es liegen Zuwegungen und Arbeitsflächen innerhalb des Schutzgebiets.

Gemäß der Verordnung des Landratsamtes Waldshut als Untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Dinkelberg", Stadt Wehr, vom 22.12.2004 sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern

oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird. Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Der Ersatzneubau mit Netzverstärkung Rippolingen-Istein, Abs. 2 u. 3 tangiert das Landschaftsschutzgebiet. Eine Erlaubnis ist erforderlich. Im Rahmen dieser wird berücksichtigt, dass baubedingte Eingriffe zeitlich begrenzt sind und eine Rekultivierung der beanspruchten Flächen erfolgt. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und des Parallelverlaufs des Ersatzneubaus ist eine Änderung des Charakters des Landschaftsschutzgebietes nicht anzunehmen. Das Vorhaben läuft dem Schutzzweck nicht entgegen. Die Untere Naturschutzbehörde Waldshut hat zur Frage des Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet mit Schreiben vom 25.06.2025 folgendes mitgeteilt:

„Schutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Die Erlaubnis für Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet "Dinkelberg" könne erteilt werden. Der trassengleiche Ersatzneubau minimiert die Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks nach § 26 Abs. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Als Tenor werde folgende Formulierung vorgeschlagen: Die Erlaubnis für Handlungen im Landschaftsschutzgebiet "Dinkelberg" gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung wird erteilt.

Die Einschätzung der Fachbehörde wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt und sie macht sie sich zu eigene. Damit ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 der Schutzgebietsverordnung vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens die Erlaubnis zum Bau des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet.

Der Vollständigkeit wird an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, keine Naturschutzgebiete sowie Biosphärenreservate in den betrachteten Untersuchungsräumen des beantragten Vorhabens vorhanden sind. Ein Verstoß gegen § 23 Abs. 2 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

7.6.1.2

Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können.

Im Trassenverlauf der Stromleitung befinden sich zahlreiche Biotopstrukturen. Diese werden in den Planunterlagen detailliert dargestellt (siehe insb. UVP-Bericht, Kap. 5, 7 (Anlage

8) sowie LBP (Anlage 14), insb. die Tabellen 40 u. 41 zur Betroffenheit der Biotope im LPB (Anlage 14.1.1, Kap. 4.6.5, 4.7.1, 5.1.1, 8.1.1, Anhang 1 u. 2, Anlage 14.6) geben eine Zusammenstellung der nach § 30 BNatSchG, §§ 33 und 33a NatSchG BW und § 30a LWaldG BW gesetzlich geschützten Flächen, wobei nach temporärer und dauerhafter Inanspruchnahme unterschieden wird. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Angaben zu eigen und verweist hierauf.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG können Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im Fall einer behördlichen Genehmigung wie hier durch Planfeststellungsbeschluss ersetzt diese die Ausnahme, wenn sie im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt wird (§ 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG).

In Kapitel 7.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 14.1.1) wird zunächst dargelegt, dass im Zuge der Detailtrassierung ein iterativer Abstimmungsprozess zwischen der technischen Planung und der Umweltplanung stattfand. Ziel dessen war es, die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Nichtvermeidbare Eingriffe sollen sodann kompensiert werden. Die Kompensation des Eingriffs in die besonders geschützten Biotope wird ebenfalls im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), den Maßnahmenblättern sowie in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz behandelt. Für die temporären Eingriffe der nach § 33a NatSchG BW geschützten Streuobstbestände > 1.500 m² erfolgt ferner in Kapitel 12.1.2 des LBP eine fallbezogene Alternativenprüfung. Alle temporär in Anspruch genommenen Biotopflächen werden nach dem Bau der Trasse gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße an Ort und Stelle wiederhergestellt (Maßnahme 1R, 2R, 3R – Anlage 14.1.2), was gleichermaßen für gesetzlich geschützte, wie auch für sonstige Biotoptypen vorgesehen ist. Kleinflächig kommt es allerdings auch zu einer dauerhaften Inanspruchnahme geschützter Biotope. Auf einem Großteil der dauerhaft in Anspruch genommenen geschützten Biotopen können die vorhandenen Biotope außerhalb der dauerhaften Inanspruchnahme bestehen bleiben bzw. nach temporärer Inanspruchnahme wieder aufwachsen. Im Bereich der Fundamentköpfe werden geschützte Biotope jedoch dauerhaft versiegelt und für den Bereich innerhalb der Mastfüße der Neubaumasten entfernt. Der Ausgleich wird in gleichartiger und gleichwertiger Weise im gleichen Naturraum umgesetzt (s. LBP, Kapitel 10.3 – Anlage 14.1.1). Der LBP kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen eine volle Kompensation der Eingriffe durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen erreicht wird. Die Unteren Naturschutzbehörden haben dies fachlich geprüft und im Ergebnis deshalb der Ersetzung der erforderlichen Ausnahme für diesen Planfeststellungsbeschluss in ihrer Stellungnahme zugestimmt. Die **Untere Naturschutzbehörde Waldshut** teilt im Schreiben vom 25.06.2025 dazu mit, dass die Ausnahmen vom Verbot des § 30 BNatSchG für unvermeid-

bare Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope erteilt werden könne. Die geplante Wiederherstellung betroffener Biotope bzw. der gleichartige Ausgleich erfülle die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG. Ferner führe das Vorhaben zur Inanspruchnahme von Streuobstbeständen i.S.d. § 33a NatSchG BW. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur Neuanlage von Streuobstflächen erfüllten die Anforderungen des § 33a NatSchG BW. Die Genehmigung zur Umwandlung könne daher erteilt werden. Die **Untere Naturschutzbehörde Lörrach** teilt wiederum im Schreiben vom 12.02.2026 dazu mit, dass von dem Vorhaben mehrere besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG/§33 NatSchG betroffen seien (siehe Tabelle 40 LBP). Gemäß den Darstellungen im LBP könne die Beeinträchtigung in Biotope nach Beendigung der Arbeiten gleichartig vor Ort ausgeglichen werden. Eine Ausnahme könne daher für die Biotope erteilt werden. Das Einvernehmen der Naturschutzbehörde werde dafür erteilt.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Ausführung der Fachbehörden für nachvollziehbar und plausibel. Sie macht sie sich zu eigen und ersetzt mit diesem Planfeststellungsbeschluss die zur Zulassung der Eingriffe in die betroffenen Biotope erforderliche Ausnahme. Auch die notwendige Genehmigung zur Umwandlung von Streuobstbeständen gem. § 33a Abs. 2 NatSchG BW wird von der Planfeststellungsbehörde erteilt.

In diesem Zusammenhang wird weiter festgestellt, dass das Vorhaben mit den Zielen des Biotopverbunds vereinbar ist. Das Vorhaben tangiert Kernflächen und Kernräume des Fachplans Landesweiter Biotopverbund. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Überspannung von Waldflächen auf Endwuchshöhe und die Rekultivierung temporär beanspruchter Flächen sind geeignet, die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds im Sinne des § 21 Abs. 1 BNatSchG zu erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopverbundsystems ist nicht zu erwarten.

7.6.1.3

Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (Artenschutz)

Dem Vorhaben stehen auch nicht die besonderen Verbotstatbestände des Artenschutzes entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nach diesen Maßgaben:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatz 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Zur Beurteilung, ob die Verbotstatbestände des Artenschutzes durch das Vorhaben beachtet werden, lagen der Planfeststellungsbehörde der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Anlage 11), der Landschaftspflegerische Begleitplan (Anlage 14), der UVP-Bericht (Anlage 8) und die Natura2000 Prüfung mit FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Anlage 10) sowie die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden und der Naturschutzverbände vor. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden die streng und besonders geschützten Arten erfasst und ihre Betroffenheit dargestellt bzw. noch ergänzend dargestellt. Nach der im Verfahren erfolgten Überarbeitung und Ergänzung von Unterlagen bestehen keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der dort benannten Arten. Sie wurden deshalb in ihrer letzten Fassung von den Naturschutzbehörden als korrekt angesehen.

Die Auswirkungen des Ersatzneubaus mit Netzverstärkung Rippolingen-Istein, Abs. 2 u. 3 auf die im Planungsraum vorkommenden geschützten Arten werden in der Bearbeitung

des Artenschutz-Fachbeitrags ausführlich dargestellt. Darin sind alle im Trassenbereich vorkommenden geschützten Arten aufgeführt und deren mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft. Die Planung sieht im Landschaftspflegerischen Begleitplan verschiedene Vermeidungsmaßnahmen vor, deren Wirkung bei der Beurteilung der Betroffenheit berücksichtigt wurde.

In Kapitel 11 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Anlage 11) werden die Betroffenheiten bestimmter Arten anhand der einzelnen Verbotstatbestände dargestellt. Die Methoden der Kartierungen entsprechen den angewandten fachlichen Standards. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Darstellung in den genannten Unterlagen verwiesen, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt. Lediglich punktuell wird noch zu einzelnen Tiergruppen ergänzend ausgeführt.

Avifauna:

In einem 1000 m breiten Korridor beidseits des Eingriffsbereichs erfolgte die Untersuchungen der Avifauna. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG inklusive dem anlagebedingten Kollisionsrisiko wurden dabei geprüft, da die Neubaumasten insgesamt höher sind als die Bestandsmasten. Nach dem Gutachter wird das Kollisions- bzw. Tötungsrisiko durch den Einsatz von Vogelschutzmarkern unter die Erheblichkeitsschwelle nach Bernotat und Dierschke (2021) vermindert. Diese Argumentation ist nachvollziehbar und plausibel. In den Planunterlagen wird beschrieben, dass für die Entnahme von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial Nisthilfen aufgehängt werden sollen (vgl. Maßnahmen Nr. 3A-CEF; Anlage 14.1.2 Maßnahmenblätter). Die Untere Naturschutzbehörde Lörrach hat dazu ausgeführt, dass diese Maßnahme nicht für die gesamte Gilde der Höhlenbrüter (insbesondere Spechtarten) wirksam ist. Entsprechend der Forderung der Fachbehörde wurden die Planunterlagen ergänzt und zusätzlich Habitatbaumgruppen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Spechte ausgewiesen (Maßnahme 5A-CEF). Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist insoweit nicht zu erwarten.

Säugetiere (ohne Fledermäuse):

Die Untersuchungen in den Fachgutachten dazu sind als nachvollziehbar und plausibel zu bewerten. Es wurden folgende Arten nachgewiesen: Biber, Wildkatze und Haselmaus. Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen (Maßnahmen Nr. 16V „Schutzzaun Biber“, 17V „Bauzeitenregelung zum Schutz der Haselmaus“, 2A-CEF „Anbringung von Haselmauskästen“) ist das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Fledermäuse:

In den fachgutachterlichen Planunterlagen wurden folgende 7 Arten und 4 Ruftypengruppen sowie eine unbestimmte Abendseglerart von Fledermäusen erfasst. Aus den Ruftyp-

pengruppen haben sich laut Gutachter folgende potenzielle Arten ergeben: Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus oder Großes Mausohr sowie Braunes oder Graues Langohr. Die Ausführungen sind überwiegend nachvollziehbar. Die Untere Naturschutzbehörde Lörrach hat dazu ausgeführt:

Als CEF-Maßnahme für die Artgruppe der Fledermäuse vom Gutachter werde beschrieben, dass pro entnommenem Quartierbaum 5 – 10 Fledermauskästen aufgehängt werden sollen (vgl. Maßnahme Nr. 1ACEF, Anlage 14.1.2 Maßnahmenblätter). Die Wirksamkeit einer CEF- Maßnahme müsse vor dem Baubeginn nachgewiesen sein. Daher müssen die Kästen mindestens 6 Monate vor Entnahme der Quartierbäume angebracht werden. Zusätzlich seien Habitatbaumgruppen auszuweisen, um auch die langfristige Wirksamkeit der CEF-Maßnahme sicherzustellen. Im Rahmen der Eingriffsminimierung würden Stammstücke mit bestehenden Quartierstrukturen in die Habitatbaumgruppen transplantiert werden können. Ferner würden als Ersatz für Rindenspalten durch das Anbohren von Bäumen sogenannte Initialhöhlen geschaffen werden sollen. Diese Maßnahme eigne sich nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, da sie erst mit großer zeitlicher Verzögerung wirksam werden würde. Die Prognosesicherheit sei somit nicht gegeben. Anstatt der Höhleninitialen seien für den Verlust von Rindenspalten Fledermaus-Flachkästen anzubringen.

Entsprechend der Forderung der Fachbehörde wurden die Planunterlagen ergänzt (Maßnahme 1ACEF). Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nun insoweit nicht zu erwarten.

Reptilien und Amphibien:

Nach den eingereichten Fachgutachten wurden im Untersuchungsraum des Landkreis Lörrach 3 Reptilienarten (Blindschleiche, Mauereidechse, Zauneidechse) erfasst. Die Reptiliennachweise befanden sich vorwiegend an den Waldrändern um Niederdossenbach. Als Ausgleich für die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist vorgesehen, dass Ersatzhabitate angelegt werden (vgl. Maßnahmen Nr. 4ACEF und 18V; Anlage 14.1.2 Maßnahmenblätter). Im Eingriffsbereich des Vorhabens wurden Amphibienarten nur im Landkreis Waldshut festgestellt. Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich Reptilien und Amphibien zu rechnen.

Insekten:

Nach den Fachgutachten gehören zu den untersuchten Insekten: Tag- und Nachtfalter, xylobionte Käfer, Laufkäfer, Libellen und Heuschrecken. Die in den Fachgutachten erfolgten Untersuchungen sind nachvollziehbar und plausibel. Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass entsprechend der Forderung der Fachbehörde die Planunterlagen ergänzt wurden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der einzelnen Tiergruppen ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten. In Ergänzung zu den obigen Ausführungen wird im Folgenden noch kurz zu den einzelnen Verbotstatbeständen ausgeführt:

Verletzung, Tötung von Individuen / Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Zugriffsverbot). Ein Planvorhaben kann dem Tötungsverbot nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes widersprechen, wenn sich das Tötungsrisiko für die geschützten Tiere durch das Vorhaben signifikant erhöht. Davon ist auszugehen, sofern es – erstens – um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken des dadurch verursachten Verkehrs betroffen sind, und – zweitens – diese besonderen Risiken sich nicht durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der geplanten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen beherrschen lassen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind in Kauf genommene Tötungen verboten, wenn sie vermeidbar sind. Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren in einem Risikobereich verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist.

Nach den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind Tötungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor allem aufgrund von Kollisionen an Zuwegungen und im Bereich von Arbeitsflächen des Vorhabens möglich. Dabei sind insbesondere wandernde Tiere bzw. Arten mit einem großen Aktionsraum wie Reptilien sowie Wildkatze und Biber betroffen. Daneben kann es durch Rodung von Gehölzen zur Tötung der Haselmaus und von Fledermäusen kommen. Durch Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Anlage 11, Kapitel 6.1) kommt es jedoch nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nummer 1 BNatSchG. Die artbezogene Erläuterung der Wirkprozesse und deren Vermeidung sind wiederum dem Anhang I (vgl. Anlage 11, Kapitel 11) zu entnehmen.

Nach den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind ferner Tötungen von europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie möglich. Denn es kann zu Leitungskollisionen kommen, da das Vorhaben ihren Aktionsraum berührt. Im Fachgutachten (Anlage 11, Kap. 7.2) wird plausibel und nachvollziehbar für alle projektrelevanten Brut- und Gastvogelarten im Untersuchungsraum geprüft, ob durch die Leiterseile der Anlage ein konstellationsspezifisches Risiko entsteht, das zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos und damit zu einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand führt. Sofern

eine Minderung durch Maßnahmen (insbesondere Vogelschutzmarkierungen) möglich ist, wird dies berücksichtigt. Unter Berücksichtigung von Vogelschutzmarkierungen verbleibt für keine der Arten ein erhöhtes Kollisions-/Tötungsrisiko.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das Vorhaben liegt somit unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der in den Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen bei keiner relevanten Art vor.

Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. In europarechtskonformer Auslegung ist § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als generelles Störungsverbot zu lesen, wobei die betroffenen Arten „insbesondere“ in den aufgezählten störungsempfindlichen Zeiträumen zu schützen sind. Vom Tatbestand erfasst ist jedoch noch nicht die vereinzelte Störung einzelner Exemplare. Es geht vielmehr um die Störung der Art. Es sind nur solche Eingriffe zu unterbinden, die sich im Hinblick auf die Ziele des Artenschutzes erheblich auswirken. Es muss sich also um die Störung einer signifikanten Anzahl von Exemplaren handeln, sodass – etwa durch Abnahme des natürlichen Verbreitungsgebietes – der Erhaltungszustand beeinträchtigt werden kann.

Durch das Vorhaben können bei Vorkommen sensibler Arten im Nahbereich von Arbeitsflächen neben den direkten Flächenverlusten durch Bautätigkeiten Scheuchwirkungen im näheren Umfeld des Vorhabens entstehen. Dadurch können betroffene Bereiche gemieden werden. Dies könnte ggf. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen. Störungen empfindlicher Arten durch den Baubetrieb können im vorliegenden Fall durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (Anlage 11, Kapitel 6.1).

Aufgrund der getroffenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die näher in Kapitel 6.1, Anlage 11 beschrieben werden, ist davon auszugehen, dass es nicht zu Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG kommt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die artbezogene Erläuterung der Wirkprozesse und deren Vermeidung in Anhang I (Anlage 11, Kapitel 11) verwiesen.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es ist weiterhin verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Lebensstätten). Zu den damit geschützten Lebensstätten gehören auch

Nester. Der Begriff der Lebensstätte ist artspezifisch zu bestimmen. Nahrungsstätten und Jagdreviere gehören grundsätzlich nicht zu den geschützten Bereichen. Trotz eines grundsätzlich engen Verständnisses können jedoch solche angrenzenden Nahrungsstätten mit geschützt sein, die durch ihren unmittelbaren funktionalen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte dieser erst ihre bestimmte Qualität verleihen, wenn beispielsweise der Erfolg der Aufzucht unmittelbar von ihrer Existenz abhängt.

Das artenschutzrechtliche Gutachten (Anlage 11, Kap. 7.) stellt hierzu fest, dass es bei bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb von Arbeitsflächen zur unmittelbaren Schädigung oder Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächenverluste kommen kann. Da zahlreiche Arten nicht vollkommen standortstreu sind, werden hier auch Fortpflanzungsnachweise im Nahbereich berücksichtigt. Dabei sind im Untersuchungsraum Haselmaus, Zauneidechse und Mauereidechse sowie Fledermäuse betroffen. Ferner kann es durch Flächenverluste im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen baubedingt zur Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln kommen.

Aufgrund der getroffenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die näher in Kapitel 6.1, Anlage 11 beschrieben werden, ist davon auszugehen, dass es nicht zu Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nummer 3 BNatSchG kommt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die artbezogene Erläuterung der Wirkprozesse und deren Vermeidung in Anhang I (Anlage 11, Kapitel 11) verwiesen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt somit bei keiner der relevanten Arten vor.

Ergebnis Artenschutz

Dem Vorhaben stehen nicht die besonderen Verbotstatbestände des Artenschutzes entgegen. Zu dieser Einschätzung gelangt die Planfeststellungsbehörde unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. Zur abschließenden Einschätzung führt das **Landratsamt Waldshut, Untere Naturschutzbehörde** in ihrer Stellungnahme vom 25.06.2025 konkret folgt aus:

Die artenschutzrechtliche Prüfung und die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) seien geeignet, Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Folgender Tenor werde daher vorgeschlagen: „Es wird festgestellt, dass bei Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.“ Als Nebenbestimmungen werden Folgende aufgezählt:

- *Strikte Einhaltung der Bauzeitenregelungen*
- *Fachgerechte Installation der Fledermauskästen, Vogelnistkästen und Haselmauskästen*
- *Schaffung der Ausweichhabitats für Reptilien vor Baubeginn*

- *Anbringung der Vogelschutzmarker gemäß den Vorgaben im LBP*
- *Durchführung einer ökologischen Baubegleitung*

Weiter führt das **Landratsamt Lörrach, Untere Naturschutzbehörde** in ihrer Stellungnahme vom 12.02.2026 zum Artenschutz wie folgt aus:

Für die Maßnahme sei für die betroffenen Tierarten eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt worden.

Die Artenschutzuntersuchungen seien umfangreich und wurden methodisch korrekt durchgeführt. Entsprechende Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde seien in die Anlage 11.1 Spezielle Artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit Änderungen in Blauschrift vom 08.10.2025 mit aufgenommen worden. Die Ausführungen der artenschutzrechtlichen Prüfung seien plausibel und nachvollziehbar. Bei korrekter Ausführung der Maßnahmen wie im Artenschutzgutachten und LBP dargestellt, sei nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG zu rechnen.

Das Fachgutachten (Anlage 11) kommt zu dem Ergebnis, dass alle Auswirkungen durch Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können. Eine Ausnahmeprüfung ist damit nicht notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde erachtete diese fachliche Einschätzung im Fachgutachten sowie die der Unteren Naturschutzbehörden für nachvollziehbar und plausibel und macht sie sich zu eigen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist bei Einhaltung der im LBP und ASP aufgeführten Maßnahmen sowie der im verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses bestimmten Nebenbestimmungen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

7.6.2 Zulässigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Nach Prüfung der genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind:

Das Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft (7.6.2.1), vermeidet aber soweit möglich erhebliche Beeinträchtigungen (7.6.2.2) und kompensiert nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (7.6.2.3).

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nehmen auch ausreichend Rücksicht auf land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie auf private Grundstücksrechte (7.6.2.4).

Im Einzelnen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 14) zur Vermeidung von Wiederholungen und macht sie sich zu eigene. Ferner verweist sie auf die bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung gemachten Ausführungen unter 6.

7.6.2.1

Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Ersatzneubau mit Netzverstärkung der Hochspannungsleitungen Rippolingen-Istein, Abs. 2 u. 3 stellt aufgrund der Beeinträchtigung maßgeblicher Schutzgüter einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Das Vorhaben führt bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Durch das Vorhaben kommt es insbesondere zu einer Bodenversiegelung und zur Verstärkung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie zu Veränderungen des Landschaftsbildes.

Der UVP-Bericht sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan haben die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Baus des Ersatzneubaus mit Netzverstärkung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Erheblichkeit ausführlich dargestellt. Gleichzeitig wurde zur Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen die Intensität der einzelnen Eingriffswirkungen beurteilt (vgl. auch Ziff. 2.6 des LBP).

Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und zutreffend. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen. Ferner wird auf die bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung gemachten Ausführungen unter Ziffer 6. in diesem Beschluss verwiesen.

7.6.2.2

Unterlassung vermeidbarer Eingriffe

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen ist darauf gerichtet, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild durch das Vorhaben selbst möglichst gering

zu halten, indem diese vermieden bzw. minimiert werden. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind, § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG. Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nur Maßnahmen, die keine erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätten und deshalb bei objektiver Betrachtung noch als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden können. Maßnahmen, die zu einem zumindest partiell anderen Vorhaben führen (z.B. eine andere räumliche Ausführungsvariante), sind keine Vermeidungsmaßnahmen, sondern sind im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen.

Die Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit als möglich und zumutbar ausgeschöpft. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im UVP-Bericht im Kapitel 6 sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Kapitel 7 dargestellt. Im Wesentlichen sind zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- 1V - Allgemein - Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
- 2V – Boden - Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)
- 3V – Boden - Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz
- 4V – Wasser - Allgemeine Maßnahmen zum Wasserschutz
- 5V – Biotop - Erhalt von Gehölzbeständen
- 6V – Biotop – Biotopschutzzäune
- 7V – Landschaft - Gewährleistung der Durchgängigkeit von Rad- und Wanderwegen
- 8V – Pflanzen - Tabubereich „Grünes Besenmoos“ (Anhang
- 9V – Tiere - Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzfreibrütern, -höhlenbrütern und Bodenbrütern in Gehölzen / Säumen innerhalb des Baufeldes
- 10V – Tiere - Bauzeitenregelung zum Schutz von störungssensiblen Brutvögeln außerhalb des Baufeldes
- 11V – Tiere - Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen in Quartieren, alternativ Kartierung, Markierung und Verschluss von Baumhöhlen
- 12V – Tiere - Vermeidung von lärm- und störintensiven Arbeiten in Teilbereichen von Arbeitsflächen innerhalb der Brutzeit von Vögeln

- 13V – Tiere - Vermeidung von lärmintensiven Arbeiten für stöempfindliche Fledermausarten
- 15V⁴ – Tiere – Vogelschutzmarker
- 16V – Tiere - Schutzzaun Biber
- 17V – Tiere - Bauzeitenregelung zum Schutz der Haselmaus
- 18V – Tiere - Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien
- 19V – Tiere - Aufstellen von Amphibienschutzzäunen und Einsatz von Fangeimern
- 20V – Tiere - Maßnahmen zum Schutz von Falterarten
- 21V – Tiere - Vermeidung der bauzeitlichen Beeinträchtigung von hügelbauenden Waldameisen
- 22V – Boden – Lastverteilung
- 23V – Boden - Horizontgerechtes Arbeiten
- 24V – Boden – Erosionsschutz
- 25V – Boden - Spezielles Vorgehen
- 26V – Kulturdenkmale - Denkmalschutzfachliche Baubegleitung

Anhaltspunkte für weitere mögliche und verhältnismäßige, aber nicht vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen sind nicht gegeben. Die Verwirklichung des Vorhabens Ersatzneubau mit Netzverstärkung Rippolingen-Istein, Abs. 2 u. 3 kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden. Eine weitergehende Reduzierung der Beeinträchtigung ist zur Verwirklichung des verfolgten Zweckes nicht möglich. Das Vermeidungskonzept entspricht daher den Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

7.6.2.3

Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Als Alternative zu Ausgleichsmaßnahmen ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG die Durchführung von Ersatzmaßnahmen möglich. Ersetzt ist eine Beeinträchti-

⁴ Maßnahme 14V wurde nicht vergeben.

gung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3).

Die Planung sieht zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen vorliegend folgende umfassende Maßnahmen vor:

Rekultivierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- 1R - Wiederherstellung von Arbeitsflächen
- 2R - Wiederherstellung von Gewässerbiotopen
- 3R - Wiederherstellung des FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

- 1ACEF - Anbringung von Fledermauskästen
- 2ACEF - Anbringung von Haselmauskästen
- 3ACEF - Anbringung von Vogelnistkästen
- 4ACEF - Ausweichhabitate für Reptilien
- 5ACEF - Ausweisung von Habitatbaumgruppen mit Förderung des Totholzanteils

Ausgleichsmaßnahmen (für gesetzlich geschützte Biotoptypen)

- 1A - Anlage und Entwicklung extensiv genutzter Magerwiesen auf 1.779 m²
- 2A - Anlage und Entwicklung von Feldgehölzen auf 359 m²
- 3A - Anlage und Entwicklung von Streuobstbeständen auf 18 m²
- 4A - Anlage und Entwicklung von Drahtschmielen-Bergahorn-Blockwald auf 12 m².

Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind neben den unten aufgelisteten Ökokontomaßnahmen zur Kompensation nicht vorgesehen.

Ökokontomaßnahmen

- 1Ö - Entwicklung eines nach § 30 BNatSchG geschützten Schwarzerlen-Walds quelliger Lagen entlang von Bächen einschl. Quellbereiche und Zuflüsse - Waldbiotop-Nr. 8213620394 Bergbach N Gersbach (Distr. 12 Gersbach Abt. 4) (AZ 336.02.056.01)
- 2Ö - Bannwald „Salendobel“ auf Gemarkung Schönau im Schwarzwald (AZ 336.02.009)
- 3Ö - Extensivierung Wiese Unterkirnach oben am Wald (AZ 326.02.015)

Der Gesamt-Kompensationsbedarf beträgt 681.253 Ökopunkte (Biotope) + 49.667 Ökopunkte (Boden) = 730.920 Ökopunkte. Dieser Gesamtkompensationsbedarf wird mit den Maßnahmen 1Ö – 3Ö gedeckt.

Ausgleichszahlung

Für den Eingriff in das Landschaftsbild ergibt sich eine zu leistende Ausgleichszahlung von 833.000 Euro

Im Einzelnen wird hierzu auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen (Anlage 14.1.1, Kap. 10 sowie Anlage 14.1.2 LBP-Maßnahmenblätter).

Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen kommt der UVP-Bericht sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Ergebnis, dass durch diese Maßnahmen insgesamt eine Vollkompensation der Eingriffe erreicht wird (Anlage 8, Seite 323 sowie Anlage 14.1.1, S. 130). Den im Laufe des Verfahrens geäußerten Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde wurde vom Vorhabenträger durch Ergänzung der Planunterlagen Rechnung getragen. Die Änderungen wurden von den beteiligten Naturschutzbehörden geprüft und diesen als ausreichend zugestimmt soweit nicht bereits zuvor eine Zustimmung erteilt wurde. Dies ergibt sich insbesondere aus deren Stellungnahmen (Untere Naturschutzbehörde Waldshut vom 25.06.2025, Untere Naturschutzbehörde Lörrach – finale SN vom 12.02.2026, Regierungspräsidium Referat 55 vom 26.06.2025).

Die Naturschutzverbände haben in ihrer Stellungnahme zu den vorgesehenen Maßnahmen Stellung bezogen. Hierzu wird auf das Vorbringen der Naturschutzverbände verwiesen (7.6.5).

Im Ergebnis sieht die Planfeststellungsbehörde die Aussagen des UVP-Berichts, des LBP, der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als zutreffend an. Die durch das Vorhaben entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert. Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum werden in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise wiederhergestellt bzw. neugestaltet und auch der Eingriff in das Landschaftsbild kann vollständig mit der dargestellten Bilanzierung ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

7.6.2.4

Erforderlichkeit und Angemessenheit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von in privatem Eigentum stehenden und / oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in ihrer Lage und ihrem Umfang auch erforderlich und angemessen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Enteignungsrechts.

Im Zuge der Detailtrassierung fand ein iterativer Abstimmungsprozess zwischen der technischen Planung und der Umweltplanung statt (vgl. Kapitel 7. des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Ziel dieses Prozesses war es, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Im Rahmen dieses Prozesses wurden u.a. die Trassenführung angepasst, Arbeitsflächen optimiert sowie temporäre und dauerhafte Eingriffe kritisch hinterfragt und – wo möglich – reduziert.

Bei der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde darauf geachtet, dass für Kompensationsmaßnahmen vorrangig und soweit möglich im öffentlichen Eigentum stehende Grundstücke sowie in möglichst geringem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Vorhabenträger bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftliche Flächen Rücksicht genommen, soweit möglich vorrangig auf öffentliche Flächen zurückgegriffen und in privatem Eigentum stehende Flächen nur im wirklich notwendigen Umfang in Anspruch genommen hat. Da das Vorhaben unmittelbar neben der Bestandstrasse errichtet wird, ist auch in vielen Fällen eine Vorbelastung der betroffenen Grundstücke gegeben.

Der Vorhabenträger betreibt die gezielte Flächensicherung der Ausgleichsmaßnahmen. Die betroffenen Grundstückseigentümer sollen schriftlich kontaktiert werden, und es sollen entsprechende Vereinbarungen zur Sicherung, Umsetzung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen zwischen dem Vorhabenträger und den jeweiligen Eigentümern getroffen werden. Dabei erfolgt die Auswahl der Potenzialflächen innerhalb des erweiterten Eingriffsbereich, wodurch gewährleistet werden soll, dass der Ausgleich in Eingriffsnähe erfolgt.

Die jetzt noch auf landwirtschaftlichen Flächen verbliebenen Maßnahmen sind an den jeweiligen Stellen und in diesem Umfang erforderlich, um eine adäquate Kompensation der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe zu erreichen. Sie sind wesentliche Bestandteile des Kompensationskonzeptes und für den Eingriffsausgleich aus naturschutzfachlicher Sicht unverzichtbar.

Die Inanspruchnahme der privaten und insbesondere auch der landwirtschaftlichen Flächen ist somit erforderlich. Den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG sowie des Enteignungsrechts wird daher durch die vorliegende Planung entsprochen.

7.6.2.5

Ergebnis zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen kommt der Landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Ergebnis, dass insgesamt eine Vollkompensation der Eingriffe erreicht wird (Anlage 14.1.1, S. 130).

Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG durch die vorgesehenen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ausreichendem und angemessenem Umfang entsprochen wurde.

Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Stellungnahme der **Unteren Naturschutzbehörde Lörrach** vom 26.06.2025 und 12.02.2026, die wie folgt dazu ausführt:

Eingriffsregelungen: Der geplante Netzausbau stelle gemäß § 14 BNatSchG einen erheblichen Eingriff in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Versiegelung, Boden, Verlust von Arten und Lebensraum, Veränderung des Wasserkreislaufs und des Landschaftsbilds) dar. Der Verursacher eines Eingriffs sei gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG vorrangig auszugleichen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Hierzu sei eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung vorgelegt worden und ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).

In dem vorliegenden LBP seien die Belange des Naturschutzes ausführlich dargestellt und beschrieben worden. Des Weiteren seien durch die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignete, sinnvolle und ausreichende Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt vorgeschlagen worden.

Der LBP enthalte Tabellen mit Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe. Die vorgelegte Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sei nachvollziehbar und die Ergebnisse plausibel.

Ersatzzahlung zum Landschaftsbild: Hoch- und Höchstspannungsleitungen beeinträchtigen als mastartige Bauobjekte das Landschaftsbild. Der hierdurch entstehende Eingriff in das Landschaftsbild könne weder vermieden werden, noch könne er ausgeglichen werden. Daher habe der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG den Eingriff mittels einer Ersatzzahlung zu kompensieren. Die Ersatzzahlung bemesse sich nach § 15 Abs. 6 S. 2 bis 6, § 15 Abs. 7 S. 2 BNatSchG und der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabeverordnung - AAVO). Für die monetäre Kompensation gelten nach § 2 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Nr. 3 AAVO ein bis fünf Prozent der Baukosten als Rahmensatz. Die Höhe der Ersatzzahlungen würde sich gemäß § 3 Abs. 1 AAVO nach Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach wirtschaftlicher

Zumutbarkeit bemessen. Für den vorliegenden Ersatzneubau der Trasse berechnet der Gutachter 833.000 Euro. Die Höhe der Ausgleichszahlung sei nachvollziehbar und plausibel.

Im vorliegenden Fall könne das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Planfeststellung erteilt werden.

Ferner wird diese Einschätzung ebenfalls bestätigt durch die Stellungnahme der **Unteren Naturschutzbehörde Waldshut** vom 25.06.2025, die wie folgt dazu ausführt:

Landschaftsbild (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG): Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben seien im LBP ermittelt und bewertet worden. Die Ausgleichszahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sei ordnungsgemäß berechnet worden. Die Erhebung einer Ausgleichszahlung für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Höhe von 833.000 Euro werde befürwortet.

Erholungsfunktion der Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG): Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsfunktion der Landschaft seien im LBP untersucht worden. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Durchgängigkeit von Wanderwegen während der Bauphase seien angemessen. Die geplanten Maßnahmen würden als ausreichend erachtet werden, um die Belange der Erholungsnutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG zu berücksichtigen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG): Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der Ökokontoverordnung Baden- Württemberg sei nachvollziehbar. Der ermittelte Kompensationsbedarf von 730.920 Ökopunkten werde durch die vorgesehenen Ausgleichs-, Ersatz- und Ökokontomaßnahmen vollständig kompensiert. Die Anforderungen der §§ 13 ff. BNatSchG seien damit erfüllt. Die Genehmigung der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG könne erteilt werden.

Im Hinblick auf die Darstellung und Bewertung der Eingriffswirkung wird festgestellt, dass sowohl im UVP-Bericht wie auch im LPB, in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (inkl. FFH-Verträglichkeitsprüfung) und Artenschutzrechtlichen Prüfung ausführliche Darstellungen der Auswirkungen durch das Vorhaben auf die relevanten Schutzgüter enthalten sind. Die jeweiligen Einschätzungen der Eingriffserheblichkeit sind plausibel und können bestätigt werden. Die im LBP dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffswirkung sowie die vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinsichtlich Art und Umfang sind als angemessen und zweckdienlich zu beurteilen (vergl. auch die Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer 6.). Durch die entsprechend der Forderung der Unteren Naturschutzbehörden erfolgten Ergänzungen der Planunterlagen konnten noch einmal Verbesserungen gegenüber der ursprünglichen Planung erreicht

werden. Das abschließende Ergebnis des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, wonach die Bilanz zwischen Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen ist, wird deshalb von der Planfeststellungsbehörde bestätigt.

7.6.3 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zur Erhaltung des europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes

Das Vorhaben ist mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes vereinbar. Es führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Durch das Vorhaben werden die nachfolgend aufgeführten Natura 2000-Gebiete berührt bzw. sind in räumlicher Nähe zum Vorhaben vorhanden:

- Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (DE 8114-441) (Natura 2000-Vorprüfung) (Anlage 10.1)
- FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ (DE 8413-341) (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) (Anlage 10.2)
- FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ (DE 8312-311) (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) (Anlage 10.3)

Zur Beurteilung, ob die Verbotstatbestände des Artenschutzes durch das Vorhaben beachtet werden, lagen der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Anlage 11.1), der UVP-Bericht (Anlage 8.1 - 8.8), der Landschaftspflegerische Begleitplan (Anlage 14.1 – 14.6) und die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 10.1 – 10.3) vor. Wie bereits weiter oben (unter 5.3) ausgeführt wurde, ist das Vorhaben mit Natura 2000 vereinbar. Es führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Die Untere Naturschutzbehörden haben im Rahmen ihrer fachlichen Anhörung auch zu der Vereinbarkeit des Vorhabens mit Artenschutz und Natura 2000-Schutzgebieten Stellung genommen. Die **Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Waldshut** nahm auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (LBP, Artenschutzfachbeitrag, Natura 2000 Vor-/Verträglichkeitsprüfungen) zum geplanten Vorhaben auch zur Natura 2000-Prüfung Stellung und teilt mit, dass aus ihrer Sicht die FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die Gebiete "Murg zum Hochrhein" und "Dinkelberg und Röttler Wald" sowie die Natura 2000-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet "Südschwarzwald" schlüssig seien. Unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen seien keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete könne festgestellt werden. Ferner seien auch die artenschutzrechtliche Prüfung und die

vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) geeignet, Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Bei Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen würden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Weiter hat die **Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lörrach** zum vorliegenden Vorhaben Stellung genommen. Bedenken hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete wurden keine geäußert. Die Ausführungen der artenschutzrechtlichen Prüfung seien plausibel und nachvollziehbar. Bei korrekter Ausführung der Maßnahmen wie im Artenschutzgutachten und LBP dargestellt, sei nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG zu rechnen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Einschätzungen des fachtechnischen Gutachtens (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als Anlage 10) sowie der Bewertung der Unteren Naturschutzbehörden an und macht sie sich zu eigen. Das Vorhaben führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

7.6.4 Vorbringen der Naturschutzbehörden

7.6.4.1 Landratsamt Lörrach, Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach hatte zunächst mit Schreiben vom 26.06.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und Nachbesserungen bezüglich der artenschutzrechtlichen Prüfung, Biotope, Streuobstwiesen und Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit Ökokontomaßnahmen gefordert. Der Vorhabenträger erwiderte zu der Stellungnahme und ergänzte die Planunterlagen. Die Untere Naturschutzbehörde Lörrach nahm dazu erneut am 05.11.2025 Stellung und darüber hinaus erfolgte eine weitere Erörterung im Erörterungstermin zu den noch ungeklärten Punkten. Aufgrund dieser Erörterung erfolgten durch den Vorhabenträger weitere Anpassungen bzw. Ergänzung der Planunterlagen entsprechend den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde Lörrach. Die nach dem Erörterungstermin angepassten Planunterlagen wurden von der Planfeststellungsbehörde im Dezember 2025 an die Untere Naturschutzbehörde zur Stellungnahme übersendet, die wiederum ihre finale Stellungnahme zum Vorhaben am 12.02.2026 abgab. Im Folgenden wird sich darauf beschränkt, die finale Stellungnahme der Fachbehörde wiederzugeben. Der ursprüngliche Vortrag der Unteren Naturschutzbehörde Lörrach aus ihren vorherigen Stellungnahmen hat sich im weiteren Verfahren erledigt, so dass insoweit auf eine ausführliche Darstellung verzichtet wurde und nur ergänzend auf diese vorherigen Stellungnahmen verwiesen wird.

Finale Stellungnahme vom 12.02.2026

TransnetBW plane den Ersatzneubau der Leitungsanlage 7550 und 5150 zwischen Rippolingen und Istein. Das Gesamtvorhaben umfasse dabei insgesamt 157 Masten auf einer

Leitungslänge von rund 50 km in 13 Gemeinden. Die LA 7550 und 5150 seien aktuell auf eine Spannungsebene von 380 kV dimensioniert und sowohl mit 220 kV- als auch mit 380 kV-Stromkreisen belegt. Die geplanten Ersatzneubaumaßnahmen sollen so weit wie möglich in bestehender Trasse bzw. in unmittelbarer Parallellage erfolgen. Zusätzlich zum Ersatzneubau erfolge die Leistungserhöhung der bisher auf 220 kV betriebenen Stromkreise auf 380 kV. Antragsgegenstand sei der Genehmigungsabschnitt 2/3 „Rippolingen - Umspannwerk Schwörstadt“.

Zur Beurteilung des Vorhabens durch die Untere Naturschutzbehörde seien folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt worden:

- > Anlage 11.1 Spezielle Artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit Änderungen in Blauschrift vom 08.10.2025*
- > Anlage 14.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan Version 3 mit Änderungen in Blauschrift vom 08.10.2025 und Änderungen in Magenta vom 12.12.2025*
- > Anlage 14.1.2 Maßnahmenblätter Version 3 mit Änderungen in Blauschrift vom 08.10.2025 und Änderungen in Magenta vom 19.11.2025 und 12.12.2025*

Folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen bitte man in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

Inhaltsbestimmungen:

Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die teilweise Beseitigung der gesetzlich geschützten Biotop- bzw. Streuobstbestände entsprechend der Tabelle 40 des Kapitel 12 der Anlage 14.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan Version 3 mit Änderungen in Blauschrift vom 08.10.2025 und Änderungen in Magenta vom 12.12.2025.

Nebenbestimmungen:

Das Vorhaben sei gemäß den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung auszuführen. Die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung würden den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Antragsunterlagen vorgehen, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalteten.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde Lörrach sodann geforderten Nebenbestimmungen wurden in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Sie sind damit verbindlich. Um Wiederholungen zu vermeiden wurde darauf verzichtet, sie hier erneut wiederzugeben.

Der Vorhabenträger hat zu diesen Nebenbestimmungen erwidert, dass er mit diesen einverstanden sei. Zur Klarstellung hat er noch darauf hingewiesen, dass es sich bei den Maßnahmen in LBP-Maßnahmenblätter, Anlage 14.1.2, Kapitel 2: Wiederherstellung / Rekultivierung nicht um Kompensationsmaßnahmen handle, die unter die Nebenbestimmung

zum Unterhalt und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen fallen. Denn gem. § 13 BNatSchG seien erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen seien durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen [...] zu kompensieren. Die Kompensationsmaßnahmen (= Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) finden sich in den Maßnahmenblättern: Anlage 14.1.2, Kapitel 3: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, Kapitel 4: Ausgleichsmaßnahmen und Kapitel 5: Ökokontomaßnahmen. Dies aufgreifend wurde zur Klarstellung eine entsprechende Hinweis bei den betroffenen Nebenbestimmungen mit aufgenommen.

Zur Begründung führt die Fachbehörde in Ihrer Stellungnahme vom 12.02.2026 sodann weiter wie folgt aus:

Eingriffsregelung:

Der geplante Netzausbau stelle gemäß § 14 BNatSchG einen erheblichen Eingriff in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Versiegelung, Boden, Verlust von Arten und Lebensraum, Veränderung des Wasserkreislaufs und des Landschaftsbilds) dar. Der Verursacher eines Eingriffs sei gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen gern. § 15 Abs. 2 BNatSchG vorrangig auszugleichen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Hierzu sei eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung vorgelegt worden und ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).

In dem vorliegenden LBP seien die Belange des Naturschutzes ausführlich dargestellt und beschrieben worden. Des Weiteren seien durch die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignete, sinnvolle und ausreichende Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt vorgeschlagen worden.

Der LBP enthalte Tabellen mit Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe. Die vorgelegte Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sei nachvollziehbar und die Ergebnisse plausibel.

Ersatzzahlung:

Werde ein Eingriff im Rahmen der Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen seien, habe der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Als Maßstab für die Berechnung der Ersatzzahlung bzw. Ausgleichsabgabe sei die Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO) heranzuziehen. Die Höhe der Ausgleichsabgabe würde sich gern. § 2 Abs. 2 Nr. 3 AAVO nach den Baukosten auf Grundlage der in § 3 AAVO dargestellten Bemessungssätze bemessen.

Die Ausgleichsabgabe betrage gern. § 2 Abs. 2 Nr. 3 AAVO 1% bis 5% der Baukosten. Gemäß § 3 Abs. 1 AAVO würde sich die Höhe der Ausgleichsabgabe innerhalb des Rahmensatzes nach Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit bemessen (§ 3 AAVO). Die Beurteilung der Dauer und Schwere des Eingriffs richte sich gern. § 3 Abs. 2 AAVO u.a. nach dem Zeitraum der Beeinträchtigung, dem Grad der Landschaftszerschneidung, den Auswirkungen des Vorhabens, bezogen auf die Höhe oder das Volumen und der sonstigen Belastung des Naturhaushalts oder der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Dies werde im LPB unter Kapitel 8.5.3 ausführlich dargestellt und erläutert. In der Tabelle 35 würden die einzelnen Eingriffe aufgeführt und die Höhe der Ausgleichszahlung entsprechend berechnet werden.

Es ergebe sich eine Ersatzzahlung in Höhe von 833.000,- €

Die Ersatzzahlung sei gem. § 15 Abs.4 NatSchG BW an die Stiftung Naturschutzfond Baden-Württemberg zu leisten.

Artenschutz:

Für die Maßnahme sei für die betroffenen Tierarten eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt worden.

Die Artenschutzuntersuchungen seien umfangreich und wurden methodisch korrekt durchgeführt. Entsprechende Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde seien in die Anlage 11.1 Spezielle Artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit Änderungen in Blauschrift vom 08.10.2025 mit aufgenommen worden. Die Ausführungen der artenschutzrechtlichen Prüfung seien plausibel und nachvollziehbar. Bei korrekter Ausführung der Maßnahmen wie im Artenschutzgutachten und LBP dargestellt, sei nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG zu rechnen.

Biotopschutz/Streuobstbestände:

Von der Maßnahme seien mehrere besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG betroffen (siehe Tabelle 40 LBP).

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG seien grundsätzlich alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung eines besonders geschützten Biotops führen können.

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG könne eine Ausnahme dann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen gleichartig ausgeglichen werden können. Gemäß Darstellung im LBP können die Beeinträchtigungen in die Biotope nach Beendigung der Arbeiten gleichartig vor Ort ausgeglichen werden. Eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG könne damit für die Eingriffe in diese Biotope erteilt werden.

Bei Einhaltung der unter Ziffer 12.1 des LBP gemachten Ausführungen, könne eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW zugelassen werden.

Die Ausnahme werde nach § 33 Abs. 3 Satz 2 NatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt werde.

Im vorliegenden Fall könne das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Planfeststellung erteilt werden.

Die Ausführungen der Fachbehörde sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel und werden geteilt.

7.6.4.2 Landratsamt Waldshut, Untere Naturschutzbehörde

Das Landratsamt Waldshut, Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 25.06.2025 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auf Grundlage der am 7. April 2025 eingereichten Unterlagen (LBP, Artenschutzfachbeitrag, Natura 2000 Vor-/Verträglichkeitsprüfungen) nehme man als Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Waldshut zum geplanten Ersatzneubau und der Netzverstärkung der Höchstspannungsleitung Rippolingen - Istein, Genehmigungsabschnitt 2/3, wie folgt Stellung:

Landschaftsbild (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG)

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben seien im LBP ermittelt und bewertet worden. Die Ausgleichszahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes seien ordnungsgemäß berechnet worden. Die Erhebung einer Ausgleichszahlung für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Höhe von 833.000 Euro werde befürwortet.

Erholungsfunktion der Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG)

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsfunktion der Landschaft seien im LBP untersucht worden. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Durchgängigkeit von Wanderwegen während der Bauphase seien angemessen. Die geplanten Maßnahmen würden als ausreichend erachtet werden, um die Belange der Erholungsnutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG zu berücksichtigen.

Als Nebenbestimmung fordere die Fachbehörde folgenden Passus dazu im Beschluss aufnehmen: „Die im LBP vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Wegeverbindungen während der Bauphase sind umzusetzen.“

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG)

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der Ökokontoverordnung Baden- Württemberg sei nachvollziehbar. Der ermittelte Kompensationsbedarf von 730.920 Ökopunkten

werde durch die vorgesehenen Ausgleichs-, Ersatz- und Ökokontomaßnahmen vollständig kompensiert. Die Anforderungen der §§ 13 ff. BNatSchG seien damit erfüllt. Die Genehmigung der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG könne erteilt werden.

Als Nebenbestimmung fordere die Fachbehörde folgenden Passus dazu im Beschluss aufnehmen: „Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen.“

Biotopverbund (§ 21 BNatSchG, § 22 NatSchG BW)

Das Vorhaben tangiere Kernflächen und -räume des Fachplans Landesweiter Biotopverbund. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Überspannung von Waldflächen auf Endwuchshöhe und die Rekultivierung temporär beanspruchter Flächen seien geeignet, die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds im Sinne des § 21 Abs. 1 BNatSchG zu erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopverbundsystems sei nicht zu erwarten. Es werde festgestellt, dass das Vorhaben mit den Zielen des Biotopverbunds vereinbar sei.

Als Nebenbestimmung fordere die Fachbehörde folgenden Passus dazu im Beschluss aufnehmen: „Die im LBP vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen in Kernflächen und -räume des Biotopverbunds sind vollständig umzusetzen.“

Schutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Die Erlaubnis für Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet "Dinkelberg" könne erteilt werden. Der trassengleiche Ersatzneubau minimiere die Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sei nicht zu erwarten. Die Erlaubnis für Handlungen im Landschaftsschutzgebiet "Dinkelberg" gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung werde erteilt.

Gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG BW)

Die Ausnahmen vom Verbot des § 30 BNatSchG für unvermeidbare Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope würden erteilt werden können. Die geplante Wiederherstellung betroffener Biotope bzw. der gleichartige Ausgleich würden die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG erfüllen. Die Ausnahmen von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 33 Abs. 1 NatSchG BW würden erteilt werden können.

Als Nebenbestimmung fordere die Fachbehörde folgenden Passus dazu im Beschluss aufnehmen: „Die im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für geschützte Biotope sind vollständig umzusetzen.“

Natura 2000 (§§ 34, 36 BNatSchG)

Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die Gebiete "Murg zum Hochrhein" und "Dinkelberg und Röttler Wald" sowie die Natura 2000-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet

"Südschwarzwald" seien schlüssig. Unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen seien keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete würde festgestellt werden.

Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG)

Die artenschutzrechtliche Prüfung und die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) seien geeignet, Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Es würde festgestellt werden, dass bei Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Als Nebenbestimmung fordere die Fachbehörde folgenden Passus dazu im Beschluss aufnehmen:

- Strikte Einhaltung der Bauzeitenregelungen
- Fachgerechte Installation der Fledermauskästen, Vogelnistkästen und Haselmauskästen
- Schaffung der Ausweichhabitate für Reptilien vor Baubeginn
- Anbringung der Vogelschutzmarker gemäß den Vorgaben im LBP
- Durchführung einer ökologischen Baubegleitung

Streuobstbestände (§ 33a NatSchG BW)

Das Vorhaben führe zur Inanspruchnahme von Streuobstbeständen im Sinne des § 33a NatSchG BW. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur Neuanlage von Streuobstflächen würden die Anforderungen des § 33a Abs. 2 NatSchG BW erfüllen. Die Genehmigung zur Umwandlung von Streuobstbeständen gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG BW würde erteilt werden.

Als Nebenbestimmung fordere die Fachbehörde folgenden Passus dazu im Beschluss aufnehmen:

- Umsetzung der im LBP vorgesehenen Ausgleichspflanzungen für Streuobstbestände im Verhältnis 1:1
- Durchführung der erforderlichen Pflegemaßnahmen für die neu angelegten Streuobstflächen über einen Zeitraum von 15 Jahren

Zusammenfassende Bewertung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht würden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft würden durch die Trassenwahl und

Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden. Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen würden durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die beantragten Ausnahmen und Befreiungen würden unter den genannten Nebenbestimmungen erteilt werden können. Die Genehmigung des Vorhabens werde aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet.

Zu den ergänzten Planunterlagen wurde am 30.10.2025 von der Fachbehörde mitgeteilt, dass ihre Stellungnahme vom 25.06.2025 weiterhin Bestand habe.

Die Ausführungen der Fachbehörde sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel und werden geteilt. Die von der Fachbehörde geforderten Nebenbestimmungen sind inhaltlich vollständig in den Beschluss als verbindliche Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Der Vorhabenträger hat die geforderten Nebenbestimmungen zu Kenntnis genommen.

7.6.4.3 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 55 und 56

Höhere Naturschutzbehörde – Regierungspräsidium Freiburg – meldet im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 26.06.2025 „Fehlanzeige“ und bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.

7.6.5 Vorbringen der Naturschutzverbände

BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V., Naturschutzbund Deutschland (LV Baden-Württemberg), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg

Der Landesnaturschutzverband BW hat gemeinsam mit dem BUND Landesverband B-W und dem Naturschutzbund Deutschland (LV B-W) mit Schreiben vom 30.06.2025 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Man würde folgende Optimierungen, sofern nicht schon geplant, als Zusatz-Maßnahmen einbringen:

Die Maßnahme sei im Rahmen der Energiewende dringend erforderlich. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sollte alle wesentlichen betroffenen Biotope bereits erfasst haben.

Aktuell seien auf Gemarkung Bad Säckingen die Biotopvernetzungs-Maßnahmen in vollem Gang, was eine gute Chance böte, die aktuelle Planung ergänzend zu gestalten.

Entsprechend schlage man vor, die Masten auf der Basis der Mastprinzipskizzen und den aktuellen Plätzen ökologisch zu optimieren und aufzuwerten. Die alten Standorte seien un-

bewusst verwachsen und Randstreifen konnten verwildern. Diese Verwitterungen böten Eidechsen, Schlangen und Amphibien die Möglichkeit sich in diesem neuen Lebensraum Quartiere zu suchen.

Um diese Entwicklung von Anfang an nach dem Bau zu fördern, bzw. zu beschleunigen sollten die neuen Tragmastfundamente ihren Korrosionsschutz erhalten, ansonsten jedoch mit Steinschüttungen/Steinlesehäufen, Brachflächen und Mulden versehen und überplant werden, die auch stehendes Wasser, Wildwuchs und frostsichere Quartiere für Amphibien und Reptilien anboten. Mit entsprechendem Aufbau oder Humusauftrag würden sich auch Biotopinseln für Wiesel, Siebenschläfer etc. entwickeln lassen. Damit würden sich Biotopritzelemente ergeben, die auf langen Zeitraum mit wenig Aufwand gesichert und angelegt werden könnten. Je Mastfundament könnten mit dieser Gestaltung zwischen 80 und 120 Quadratmeter ökologisch aufgewertet werden.

Der Vorhabenträger erwidert dazu, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Anlage 14) gesamthaft dargestellt seien. Die dort aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des Eingriffs seien im Maßnahmenkatalog (Anlage 14.1.2) näher definiert und werden bei der Umsetzung der Vorhaben vollständig berücksichtigt. Damit sei der Eingriff vollumfänglich ausgeglichen. Die Standorte der zurückgebauten Masten würden der natürlichen Vegetation/Nutzung wieder zugänglich gemacht werden.

Ferner bringen die oben genannten Naturschutzverbände weiter vor, dass zudem die Masten teilweise Storchenringe erhalten sollten und die Kabel mit Groß-Vogelschutz ausgestattet sein sollten. Die alten Mastfundamente seien als Rohstoff einer Wiederverwertung zuzuführen.

Der Vorhabenträger erwidert darauf, dass durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern in allen Spannungsfeldern der Neubauleitungen (Maßnahme 15V, Anlage 14.1.2) ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Großvogelarten (inkl. Störche) ausgeschlossen werden könne. Zudem werde darauf hingewiesen, dass innerhalb der Eingriffsflächen (Arbeitsflächen, Rückbaumaste) keine Storchenhorste erfasst wurden. Die Anbringung von Storchenringen sei nicht erforderlich. Die alten Mastfundamente würden nach Beprobung auf Kontamination einer fachgerechten Entsorgung und somit in der Regel auch einer stofflichen Wiederverwertung, je nach Materialqualität und regionalen Entsorgungswegen, zugeführt werden.

Die Erwidernng des Vorhabenträgers ist nachvollziehbar und plausibel. Ferner haben die Fachbehörden die im LBP-Plan vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend erachtet. Dieser Meinung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

BUND e.V. – BUND Bad Säckingen und Schwarzwaldverein e.V. – Schwarzwaldverein Vorderer Hotzenwald

Mit Schreiben vom 24.06.2025 hat der Bürgerverein Egg e.V. Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt. Der BUND e.V. – BUND Bad Säckingen sowie der Schwarzwaldverein e.V. – Schwarzwaldverein Vorderer Hotzenwald haben sich dem angeschlossen und ebenfalls mit diesem Schreiben diese dort aufgeführten Einwendungen geltend gemacht. Dabei wurde insbesondere die gewählte Trasse bemängelt und Alternativvorschläge unterbreitet. Die Einstufung des Projekts als „Ersatzneubau“ sei rechtlich fragwürdig und Trassierungsgrundsätze seien nicht angemessen berücksichtigt worden. Der Alternativvorschlag des Bürgervereins Egg sei eindeutig vorzugswürdig. Ferner seien die Immissionsgutachten fehlerhaft und nicht ausreichend. Im Zusammenhang mit dem Alternativvorschlag wurde sich auch mit naturschutzrechtlichen Belangen auseinandergesetzt und die geplante Trasse mit der alternativen Trasse verglichen. Vertiefende Ausführungen, dass die beantragte Trasse mit Belangen des Naturschutzes nicht vereinbar wäre, wurde dabei nicht vorgebracht. Aus den bereits genannten Gründen ist vorliegend von einem Ersatzneubau auszugehen. Die beantragte Trassenführung ist nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für die Immissionsgutachten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dortigen Ausführungen (unter 5. „Variantenentscheidung“ und 7.4. „Schutz vor Immissionen“) verwiesen.

7.6.6 Ergebnis zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Unter Berücksichtigung der von der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und den dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Auflagen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Belange des Naturschutzes gewahrt sind. Unter Einhaltung und Umsetzung der in der Planung vorgesehenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG sowie eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen verhindert wird. Zudem entspricht die Planung den Anforderungen der Eingriffsregelungen der §§ 13 BNatSchG. Den von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden vorgetragenen Gesichtspunkten wurde ausreichend Rechnung getragen. Die Unteren Naturschutzbehörden haben dem geplanten Vorhaben bei Berücksichtigung der von ihnen angeführten Punkten zugestimmt. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

7.7

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

7.7.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG über die erforderlichen Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen. § 19 Abs. 1 WHG begründet eine Verfahrens- und

Zuständigkeitskonzentration, aber keine Entscheidungskonzentration, so dass die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse von dem Planfeststellungsbeschluss nicht konzentriert werden, sondern über sie ausdrücklich zu entscheiden ist. Gemäß § 19 Abs. 3 WHG bedarf die Planfeststellungsbehörde für die Erteilung wasserrechtliche Erlaubnisse des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde. Im Einzelnen hierzu wie folgt.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Benutzungstatbestände verbunden:

- Entnehmen und Ableiten von Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG
- Verrieselung/Versickerung von Wasser und Stoffen nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 WG BW
- Absenken von Grundwasser § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG

Für diese Benutzungstatbestände wird die wasserrechtliche Erlaubnis im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde erteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzungen gründet auf den §§ 10 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5, 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 12 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 14 Abs. 1 Nr. 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG).

Bei Einhaltung der unter VII. beim Unterpunkt „Gewässerbenutzung“ bestimmten Nebenbestimmungen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Grundwasserentnahme schädliche Gewässerveränderungen hervorgerufen werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen einer Erteilung der Erlaubnis nicht im Wege. Die Untere Wasserbehörde hat daher das ihr in § 12 Abs. 2 WHG zustehende Bewirtschaftungsermessen zugunsten der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ausgeübt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Fachbehörde an und macht sie sich zu eigen.

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Erwägung, dass für die Errichtung der Masten zum aktuellen Planungsstand ausschließlich Plattenfundamente geplant sind, welche maximal sechs Meter in den Boden eingreifen. Sollte im Laufe der Planung ein Wechsel von Plattenfundamenten zu Tiefgründungen stattfindet, so ist die untere Wasserbehörde sowie die Planfeststellungsbehörde entsprechend zu informieren. Der Bau durch Tiefgründung darf nur mit deren Zustimmung erfolgen.

Grundsätzlich sind nach § 49 WGH Eingriffe in das Grundwasser anzeigepflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 49 WGH ist immer dann erforderlich, wenn Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, welche sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können.

Beim gegenständlichen Vorhaben sind an 17 Masten Maßnahmen zur Grundwasserhaltung im Zeitraum von bis zu 28 Tagen geplant. Insgesamt werden relativ geringe Wasser-

zutritte in den jeweiligen Baugruben erwartet. Dadurch sind ausschließlich offene Wasserhaltungen zur Trockenlegung der Baugruben vorgesehen. Im Rahmen der offenen Wasserhaltung sind je nach Größe der jeweiligen Baugrube bzw. je nach Wasserzutritt 3 bis 4 Pumpensümpfe vorgesehen. Die anfallenden Wassermengen sollen - soweit notwendig - über temporär verlegte Schlauchleitungen in Oberflächengewässer und/oder Gräben eingeleitet werden. Die Grundwasserabsenkung und Fortleitung des anfallenden Wassers in potenzielle Vorfluter soll von der ökologischen Baubegleitung überwacht werden. Soweit möglich, ist Grundwasser dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen und daher lokal zu versickern. Sollte dies nicht möglich sein und eine Einleitung in ein Oberflächengewässer bzw. einen Graben erforderlich werden, ist dies in der Ausführungsplanung zu begründen. Die geplante Wasserhaltung ist zum Zuge der Ausführungsplanung weiter zu konkretisieren, insbesondere in Bezug auf die genaue Ausführung (Lagepläne der Pumpsümpfe und Leitungen bis zur Einleitungsstelle, Ausführung des Absetzbeckens zur Rückhaltung der mineralischen Stoffe) und die Darstellung und Gestaltung der geplanten Einleitung in Oberflächengewässer (Lageplan mit Flst.-Nr., Geländeschnitt, Einpassung der Einleitung in den Uferbereich, NN-Höhenangaben zur Gewässersohle, zur Wasserspiegelhöhe, zur Einleitungshöhe, Auswirkungen auf die Standsicherheit bzw. Stabilität des Ufers und der Sohle unterhalb der Einleitung im Vorfluter und welche Maßnahmen erforderlich sind, um eine Erosion zu verhindern).

Die unter VII. unter „Wasser- und Grundwasserschutz“ aufgeführten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die auferlegten Nebenbestimmungen sichern das Wohl der Allgemeinheit oder die Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Umwelt und anderen Rechtsgütern. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers bzw. der im Antrag genannten oberirdischen Gewässer zu vermeiden. Die Erteilung weiterer Auflagen wird vorbehalten. Bei Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen zur Gewässerbenutzung kann dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Verrieselung/Versickerung durch die Tagwasserhaltung, der Gewässerhaltung und der Einleitung in Oberflächengewässer/Gräben entsprochen werden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist davon auszugehen, dass den wasserrechtlichen Belangen mit Blick auf die Gewässerbenutzung hinsichtlich des Vorhabens bei Beachtung der verfügbaren Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen wird. Die wasserrechtlichen Belange stehen also der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

7.7.2 Weitere wasserrechtliche Entscheidungen

Der Vorhabenträger hat beantragt, ihm im Zusammenhang mit dem Vorhaben neben der wasserrechtlichen Erlaubnis mit Blick auf die Gewässerbenutzung noch weitere wasserrechtliche Entscheidungen zu erteilen (Planunterlage 15.1). Die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen werden durch den Planfeststellungsbeschluss konzentriert. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden wasserrechtlichen Befreiungen und Genehmigungen:

- die Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG, § 29 Abs. 4 WG BW
- die Befreiung von Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten der Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten (Wasserschutzgebiet TB Großfeld 1-6, Zone IIIB) nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 10 Abs. 2 SG-VO
- die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung einer baulichen Anlage (temporäre Aufstellen von Schutzgerüste) im Überschwemmungsgebiet.

Der Vorhabenträger hat als Antragsunterlage die Planunterlage 15.1 vorgelegt, in welcher er das beabsichtigte Vorgehen nachvollziehbar darlegt. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Ausführungen zu eigen und verweist darauf. Im Ergebnis konnten die wasserrechtlichen Entscheidungen angesichts der vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der weiteren mit dieser Entscheidung auferlegten Maßgaben, der Stellungnahmen den zuständigen Wasserbehörden und der Bedeutung des Vorhabens für das Wohl der Allgemeinheit erteilt werden.

Die erteilte **Befreiung von Verboten in den Gewässerrandstreifen** ergeht mit Zustimmung der zuständigen Wasserschutzbehörde. Dabei ist im Außenbereich grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von 10 m, im Innenbereich von 5 m freizuhalten. In den Gewässerrandstreifen sind nach § 38 Abs.4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und 3 WG unter anderem die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten. Zu den verbotenen baulichen und sonstigen Anlagen zählen z.B. auch Auffüllungen, feste Zäune, Terrassen, Stellplätze, Lagerplätze, Gartenhütten, Überdachungen. Auch das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern ist verboten. Vorliegend befindet sich ein Mast, welcher zurückgebaut werden soll, und unterschiedliche Baustelleneinrichtungsflächen (Arbeits- und Provisoriumsflächen) innerhalb von Gewässerrandstreifen. An zwei Stellen im Landkreis Waldshut (Heidenwuh, Arbeitsfläche am UW Kühmoos und Sitt-haslegraben Arbeitsflächen an Neubaumasten) wird die Gehölzentfernung im Gewässerrandstreifen beantragt. Nach Beendigung der Bauarbeiten sollen diese Gehölz- und Wald-

flächen wiederhergestellt werden. Im Ergebnis ist beim vorliegenden Vorhaben davon auszugehen, dass das Wohl der Allgemeinheit (Sicherung der Stromversorgung) die Maßnahmen erfordert. Die Befreiung konnte daher erteilt werden. Entsprechende Anforderungen für diese Befreiung von Verboten Gewässerrandstreifen werden in den Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die **Befreiung von Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten der Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten** nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 45 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) konnte wie beantragt erteilt werden, da ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Auf der Grundlage des von dem Vorhaben in der Wasserschutzgebietszone IIIB ausgehenden Gefährdungspotentials sind die dazu unter VII verfügbaren Nebenbestimmungen geeignet, erforderlich und angemessen, um bei Einhaltung dieser Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung der Gewässer zu vermeiden.

Für das temporäre Aufstellen von Schutzgerüsten in dem im Antrag genannten Umfang konnte die **Ausnahmegenehmigung in den Überschwemmungsgebieten** des Zieggrabens und der Wehra ebenfalls erteilt werden. An zwei Stellen im Landkreis Waldshut (Zieggraben, östlich des Neubaumast Nr. 7150/025 bzw. 7550/13A und Wehra, westlich des Neubaumast Nr. 7150/024 bzw. 7550/13A) sollen in den Überschwemmungsgebieten bauzeitlich Schutzgerüste errichtet werden. Die Schutzgerüste liegen teilweise in den Überschwemmungsgebieten und haben laut Antragsunterlagen keine wesentliche Abflusshinderniswirkung. Sie werden temporär und hochwasserangepasst aufgestellt und nach Abschluss der Bautätigkeiten wieder vollständig zurückgebaut. Damit kann die Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Im Übrigen war nicht von den Verboten zu befreien, sondern durch Nebenbestimmungen vorsorglich sicherzustellen, dass der Vorhabenträger die Verbotstatbestände beachtet, was dem Vorhaben nicht im Wege steht und auch mit Blick auf den Aufwand verhältnismäßig ist, welcher dem Vorhabenträger durch die Beachtung der Verbote entsteht.

7.7.3 Landratsamt Waldshut, Untere Wasserschutzbehörde und Untere Bodenschutzbehörde

7.7.3.1 Landratsamt Waldshut, Untere Wasserschutzbehörde

Das Landratsamt Waldshut – Umweltamt, Wasserwirtschaft hat mit Schreiben vom 11.12.2025 seine finale Stellungnahme abgegeben und mitgeteilt, dass den übersandten Planunterlagen in dieser Form zugestimmt werden könne. Soweit sich ursprünglicher Vortrag im weiteren Verfahren erledigt hat, wurde auf eine ausführliche Darstellung verzichtet. Dies gilt auch für vorherige Stellungnahmen. Insbesondere hinsichtlich einiger Nebenbestimmung gab es noch Klärungsbedarf. Im Erörterungstermin am 04.12.2025 konnten

diese noch offenen Punkte im Wesentlichen geklärt werden. Nach erfolgter Abstimmung gab die Fachbehörde sodann mit Schreiben vom 11.12.2025 ihre finale Stellungnahme ab, in der sodann auch die abschließenden Nebenbestimmungen enthalten waren. Diese wurden in den verfügenden Teil des Beschlusses unter VII. aufgenommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf verzichtet, sie im Folgenden aufzuführen. Im Einzelnen wird ansonsten wie folgt Stellung genommen.

Gewässerschutz - Fachbereich Abwasser

Von der Fachbehörde wurde mitgeteilt, dass insoweit keine Bedenken oder Anregungen bestünden.

Gewässerschutz - Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser

Grundwasserhaltung

Für die Errichtung der Masten seien zum aktuellen Planungsstand ausschließlich Plattenfundamente geplant, welche maximal sechs Meter in den Boden eingreifen. Wenn im Laufe der Planung ein Wechsel von Plattenfundamente zu Tiefgründung stattfindet, sei die untere Wasserbehörde zu informieren. Der Bau durch Tiefgründung dürfe nur mit deren Zustimmung erfolgen.

Eingriffe in das Grundwasser sind nach § 49 WHG grundsätzlich anzeigepflichtig. Sofern Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden würden, welche sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, sei nach § 49 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Durch das Vorhaben seien an 17 Masten Maßnahmen zur Grundwasserhaltung im Zeitraum von bis zu 28 Tagen geplant. Es werden insgesamt relativ geringen Wasserzutritte in diesen Baugruben erwartet, wodurch ausschließlich offene Wasserhaltungen zur Trockenlegung der Baugruben vorgesehen sei. Im Rahmen der offenen Wasserhaltung seien je nach Größe der jeweiligen Baugrube bzw. je nach Wasserzutritt 3 bis 4 Pumpensümpfe vorgesehen. Die anfallenden Wassermengen sollen über temporär verlegte Schlauchleitungen in Oberflächengewässer und/oder Gräben eingeleitet werden. Die Grundwasserabsenkung und Fortleitung des anfallenden Wassers in potenzielle Vorfluter solle von der ökologischen Baubegleitung überwacht werden.

Grundwasser sei, soweit möglich, dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen und daher lokal zu versickern. Sollte dies nicht möglich und eine Einleitung in ein Oberflächengewässer bzw. einen Graben erforderlich sein, sei dies in der Ausführungsplanung zu begründen.

Im Zuge der Ausführungsplanung sei die geplante Wasserhaltung zu konkretisieren, insbesondere in Bezug auf die genaue Ausführung (Lagepläne der Pumpsümpfe und Leitungen bis zur Einleitungsstelle, Ausführung des Absetzbeckens zur Rückhaltung der minerali-

schen Stoffe) und die Darstellung und Gestaltung der geplante Einleitung in Oberflächengewässer (Lageplan mit Flst.-Nr., Geländeschnitt, Einpassung der Einleitung in den Uferbereich, NN-Höhenangaben zur Gewässersohle, zur Wasserspiegelhöhe, zur Einleitungshöhe, Auswirkungen auf die Standsicherheit bzw. Stabilität des Ufers und der Sohle unterhalb der Einleitung im Vorfluter und welche Maßnahmen erforderlich seien, um eine Erosion zu verhindern).

Die Fachbehörde stimme der Verrieselung/Versickerung durch die Tagwasserhaltung, der Gewässerhaltung und der Einleitung in Oberflächengewässer/Gräben aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu, sofern die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise in die Entscheidung aufgenommen und beachtet werden.

Der Vorhabenträger sicherte zu, dass die Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet werden. Hinsichtlich der von der Fachbehörde in ihrer ersten Stellungnahme vom 30.06.2025 geforderten Nebenbestimmungen für die Grundwasserhaltung wurden z.T. alternative Formulierungsvorschläge vom Vorhabenträger eingebracht. Im Erörterungstermin wurden diese zwischen der Fachbehörde, der Planfeststellungsbehörde und dem Vorhabenträger erörtert und sich insoweit abgestimmt. Auf Basis dieser Abstimmung wurden die Nebenbestimmungen von der Fachbehörde im Schreiben vom 11.12.2025 final mitgeteilt und im Planfeststellungsbeschluss unter VII. Unterpunkt „Gewässerbenutzung (Wasserrechtliche Erlaubnis)“ verbindlich aufgenommen. Auf eine Wiedergabe dieser wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen im Folgenden verzichtet. Lediglich unter Berücksichtigung des § 75 Abs. 4 S. 1 LVwVfG und § 43c Nr. 1 EnWG war die Nebenbestimmung bezüglich der Geltungsdauer der Erlaubnis entsprechend dem geltenden Bundesrecht für die Rechtswirkung der Planfeststellung für Energieleitungen anzupassen. Die in der von der Fachbehörde genannte Frist wurde daher von fünf auf zehn Jahre angepasst.

Anlagen an Gewässern

Durch das Vorhaben sollen verschiedene Gewässer gekreuzt werden, darunter im Landkreis Waldshut der Krebsbach, der Heimbach, das Senmattbächle, das Heidenwuh, der Sitthaslegraben, der Zieggraben, die NN-BQ3 und die Wehra.

Bezüglich Überkreuzungen von Gewässern mit Leitungen in großer Höhe zwischen Masten, würden aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Während der Bauphase sollen des Weiteren Gewässer innerhalb bestehender Zuwegungen/Überfahrten gequert werden, an einigen Stellen solle gegebenenfalls eine bestehende Verrohrung vergrößert werden. Für die Herstellung der Zufahrt sei die temporäre Verrohrung von Gewässern vorgesehen.

Diese eventuell notwendigen Eingriffe ins Gewässer bzw. Erstellung von Anlagen im/am Gewässer (u.a. Erweiterung bestehender Verrohrung, Verbreiterung Gewässerüberfahrt) seien im Zuge der Ausführungsplanung zu konkretisieren.

Die Fachbehörde stimme der temporären Verbreiterungen bereits vorhandener Gewässer-überfahrten und der eventuellen Erweiterung bestehender Verrohrungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu, sofern die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise in die Entscheidung aufgenommen und beachtet werden.

Hinsichtlich der von der Fachbehörde in ihrer ersten Stellungnahme vom 30.06.2025 geforderten Nebenbestimmungen für Anlagen an Gewässern gab es zum Teil noch Klärungsbedarf. Im Erörterungstermin wurden diese Punkte zwischen der Fachbehörde, der Planfeststellungsbehörde und dem Vorhabenträger erörtert und sich insoweit abgestimmt. Auf Basis dieser Abstimmung wurden die Nebenbestimmungen von der Fachbehörde im Schreiben vom 11.12.2025 final mitgeteilt und im Planfeststellungsbeschluss unter VII. Unterpunkt „Anlagen an Gewässern“ verbindlich aufgenommen. Auf eine Wiedergabe dieser wird im Folgenden verzichtet.

Gewässerrandstreifen

Im Außenbereich sei grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von 10 m, im Innenbereich von 5 m freizuhalten.

In den Gewässerrandstreifen seien nach § 38 Abs.4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und 3 WG unter anderem die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten. Der Schutzstreifen bemesse sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Dieser Schutzstreifen diene der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Zu den verbotenen, baulichen und sonstigen Anlagen würden z.B. auch Auffüllungen, feste Zäune, Terrassen, Stellplätze, Lagerplätze, Gartenhütten, Überdachungen zählen. Auch das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sei verboten.

Ein Mast, welcher zurückgebaut werden solle und unterschiedliche Baustelleneinrichtungsflächen (Arbeits- und Provisoriumsflächen) würden sich innerhalb von Gewässerrandstreifen befinden. An zwei Stellen im Landkreis Waldshut (Heidenwuhr, Arbeitsfläche am UW Kühmoos und Sitthaslegraben Arbeitsflächen an Neubaumasten) werde die Gehölzentfernung im Gewässerrandstreifen beantragt. Nach Beendigung der Bauarbeiten sollen diese Gehölz- und Waldflächen wiederhergestellt werden.

Wenn das Wohl der Allgemeinheit die Maßnahme erfordere oder das Verbot zu einer unbilligen Härte führe, kann eine Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen grundsätzlich erteilt werden. Entsprechende Anforderungen für Arbeiten und die temporäre Lagerung in Gewässerrandstreifen werden in den Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die Fachbehörde stimme der temporären Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens für u.a. Zuwegungen, Arbeitsflächen und Schutzgerüste und die Gehölzentfernung im beantragten Umfang zu. Wenn nicht vermeidbar stimme die Fachbehörde einer temporären Ablagerung mobiler Gegenstände im Gewässerrandstreifen in hochwassersicheren Zeiten zu. Diese mobilen Gegenstände seien während Sonn- und Feiertagen und nach Feierabend aus dem Gewässerrandstreifen zu entfernen. Weitere Inanspruchnahmen seien unzulässig.

Der Vorhabenträger sicherte zu, dass die Hinweise im Rahmen der Bauausführung beachtet werden. Hinsichtlich der von der Fachbehörde in ihrer ersten Stellungnahme vom 30.06.2025 geforderten Nebenbestimmungen für Gewässerrandstreifen gab es zum Teil noch Klärungsbedarf. Im Erörterungstermin wurden diese Punkte zwischen der Fachbehörde, der Planfeststellungsbehörde und dem Vorhabenträger erörtert und sich insoweit abgestimmt. Auf Basis dieser Abstimmung wurden die Nebenbestimmungen von der Fachbehörde im Schreiben vom 11.12.2025 final mitgeteilt und im Planfeststellungsbeschluss unter VII. Unterpunkt „Gewässerrandstreifen“ verbindlich aufgenommen. Auf eine Wiedergabe dieser wird im Folgenden verzichtet.

Wasserschutzgebiet nach § 52 WHG

Neun Masten, welche zurückgebaut werden sollen und neun neu zu bauende Masten würden sich in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Tiefbrunnen Großfeld 1-6 befinden. Nach der Rechtsverordnung vom 17. Oktober 2007 seien Bauvorhaben in Zone III zulässig, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sei. Somit seien in diesem Bereich besondere Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu ergreifen.

Gegen die Planung in Wasserschutzgebiet Zone IIIB bestünden aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise in die Entscheidung aufgenommen und beachtet werden.

Hinsichtlich der von der Fachbehörde in ihrer ersten Stellungnahme vom 30.06.2025 geforderten Nebenbestimmungen für Wasserschutzgebiete gab es zum Teil noch Klärungsbedarf. Im Erörterungstermin wurden diese zwischen der Fachbehörde, der Planfeststellungsbehörde und dem Vorhabenträger erörtert und sich insoweit abgestimmt. Auf Basis dieser Abstimmung wurden die Nebenbestimmungen von der Fachbehörde im Schreiben vom 11.12.2025 final mitgeteilt und im Planfeststellungsbeschluss unter VII. Unterpunkt „Wasserschutzgebiete“ verbindlich aufgenommen. Auf eine Wiedergabe dieser wird im Folgenden verzichtet.

Überschwemmungsgebiete

An zwei Stellen im Landkreis Waldshut (Zieggraben, östlich des Neubaumast Nr. 7150/025 bzw. 7550/13A und Wehra, westlich des Neubaumast Nr. 7150/024 bzw. 7550/13A) sollen in den Überschwemmungsgebieten bauzeitlich Schutzgerüste errichtet werden.

Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten seien gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG grundsätzlich verboten. Dies gelte auch im Geltungsbereich eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes. Die nach § 78 Abs. 5 WHG i. V. m. § 65 Abs. 3 WG zuständige Behörde könne abweichend vom Bauverbot das Errichten oder Erweitern von Anlagen im Überschwemmungsgebiet unter bestimmten Voraussetzungen genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- 1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werde und*
- 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändere und*
- 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtige und*
- 4. hochwasserangepasst ausgeführt werde oder*

die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden.

Die Schutzgerüste würden teilweise in den Überschwemmungsgebieten liegen und würden laut Antragsunterlagen keine wesentliche Abflusshinderniswirkung haben. Sie würden temporär und hochwasserangepasst aufgestellt und nach Abschluss der Bautätigkeiten wieder vollständig zurückgebaut werden.

Die Fachbehörde stimme dem Antrag auf Befreiung für die temporäre Errichtung der Schutzgerüste im Überschwemmungsgebieten zu, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise in die Entscheidung aufgenommen und beachtet werden.

Der temporären Lagerung von mobilen Gegenständen im Überschwemmungsgebiet werde nicht zugestimmt.

Hinsichtlich der von der Fachbehörde in ihrer ersten Stellungnahme vom 30.06.2025 geforderten Nebenbestimmungen für Überschwemmungsgebiete gab es zum Teil noch Klärungsbedarf. Im Erörterungstermin wurden diese zwischen der Fachbehörde, der Planfeststellungsbehörde und dem Vorhabenträger erörtert und sich insoweit abgestimmt. Auf Basis dieser Abstimmung wurden die Nebenbestimmungen von der Fachbehörde im Schreiben vom 11.12.2025 final mitgeteilt und im Planfeststellungsbeschluss unter VII. Unterpunkt „Überschwemmungsgebiete“ verbindlich aufgenommen. Auf eine Wiedergabe dieser wird im Folgenden verzichtet. Mit Schreiben vom 30.10.2025 teilte die Fachbehörde noch

mit, dass nach Prüfung der geänderten Antragsunterlagen es keine neuen wasserwirtschaftlich relevanten Unterlagen geben. Eine vorherige Stellungnahme habe daher weiter Gültigkeit.

7.7.3.2 Landratsamt Waldshut, Untere Boden- und Altlastenbehörde

Das Landratsamt Waldshut, Untere Boden- und Altlastenbehörde hat mit Schreiben vom 25.06.2025 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen.

Altlasten

Aus Sicht des Sachgebiets Altlasten würden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das von der TransnetBW GmbH eingeleitete Planfeststellungsverfahren „Ersatzneubau und Netzverstärkung Rippolingen – Istein, Genehmigungsabschnitt 2/3 Rippolingen – Umspannwerk Schwörstadt“ bestehen.

Die bisher bekannten Altablagerungen, die sich im Bereich der Baumaßnahmen, Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen befänden, seien erfasst worden und seien im Bericht genannt.

Es werden darum gebeten, die der Stellungnahme beigefügten Nebenbestimmungen in die Entscheidung mit aufzunehmen.

Die von der Fachbehörde geforderten Nebenbestimmungen sind im Planfeststellungsbeschluss unter VII. Unterpunkt „Altlasten“ verbindlich aufgenommen. Auf eine Wiedergabe dieser wird im Folgenden verzichtet. Mit Schreiben vom 30.10.2025 teilte die Fachbehörde noch mit, dass nach Prüfung der geänderten Antragsunterlagen es keine Bedenken oder Anregungen gebe. Die vorherige Stellungnahme habe daher weiter Gültigkeit.

Bodenschutz

Aus Sicht des Bodenschutzes würden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das von der TransnetBW GmbH eingeleitete Planfeststellungsverfahren „Ersatzneubau und Netzverstärkung Rippolingen – Istein, Genehmigungsabschnitt 2/3 Rippolingen – Umspannwerk Schwörstadt“ bestehen. Es werde darum gebeten, die der Stellungnahme beigefügten Nebenbestimmungen in die Entscheidung mit aufzunehmen.

Die von der Fachbehörde geforderten Nebenbestimmungen sind im Planfeststellungsbeschluss unter VII. Unterpunkt „Bodenschutz“ verbindlich aufgenommen. Auf eine Wiedergabe dieser wird im Folgenden verzichtet. Mit Schreiben vom 30.10.2025 teilte die Fachbehörde noch mit, dass sie nach Prüfung der geänderten Antragsunterlagen keine Bedenken oder Anregungen habe. Die vorherige Stellungnahme habe daher weiter Gültigkeit.

7.7.4 Landratsamt Lörrach, Untere Wasserschutzbehörde und Untere Bodenschutzbehörde

Das Landratsamt Lörrach – Fachbereich Umwelt mit seinen Sachgebiet Umweltrecht, Sachgebiet Wasser & Abwasser sowie Sachgebiet Boden & Grundwasser hat mit Schreiben vom 26.06.2025 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen.

Sachgebiet Umweltrecht

Im Landkreis Lörrach sei laut Planunterlagen keine Bauwasserhaltung notwendig und auch die Oberflächengewässer und deren Gewässerrandstreifen seien nicht betroffen. Daher sei keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Die Fachbehörde verweise auf die von ihr bereits erfolgte Erlaubnis, welche bei den Erkundungsbohrungen bereits erteilt worden sei.

Der Vorhabenträger bedankt sich für diesen Hinweis und sagt zu, dass er diesen bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigen werde.

Sachgebiet Wasser & Abwasser

Die Oberflächengewässer "Seebühlal", "Finstergassgraben", "Bachtelengraben", "Fischbach" und deren Gewässerrandstreifen seien weder vom Rückbau noch vom Mastneubau betroffen.

Aus Sicht des Bereiches Abwassers werde dem Antragsteller empfohlen sich bei der Gemeinde Schwörstadt über die Lage der unterirdischen Leitungen und Anlagen zu erkundigen, um eventuelle Kollisionen zu vermeiden und die notwendigen Abstände einzuhalten.

Der Vorhabenträger bedankt sich für diesen Hinweis und sagt zu, dass er diesen bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigen werde.

Mit Schreiben vom 05.11.2025 teilte die Fachbehörde weiter mit, dass die Belange Wasser- und Bodenschutz sowie Altlasten von den überarbeiteten Planunterlagen nicht betroffen sei, so dass weiterhin die Stellungnahme vom 26.06.2025 gelte.

Sachgebiet Boden & Grundwasser:

■ Altlasten

Im Landkreis Lörrach seien keine im Bodenschutz- und Altlastenkataster eingetragene Flächen von dem Vorhaben betroffen.

■ Bodenschutz

Die Maßnahme stelle neben der geringfügigen Neuversiegelung durch den Mastneubau, vor allem durch die temporär beanspruchten Bodenflächen in Form von Zuwegungen, Arbeitsflächen, Bodenabtrag und -lagerungen einen im Gesamtumfang großen Eingriff in das Schutzgut Boden dar.

In den Antragsunterlagen, insbesondere im Bodenschutzkonzept, würden der Bestand, die Eingriffe, Auswirkungen und die vorgesehenen Schutzmaßnahmen erläutert werden. Zur Gewährleistung der Einhaltung der im Bodenschutzkonzept aufgeführten Maßnahmen sei weiterhin eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Bei Einhaltung der im Bodenschutzkonzept aufgeführten Maßnahmen würden keine weiteren Bedenken bestehen.

Es werden darum gebeten, im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen, dass die bodenkundliche Baubegleitung dem Fachbereich Umwelt im Landratsamt Lörrach, namentlich vor Beginn der Maßnahmen bekannt zu geben ist.

Eine entsprechende Auflage wurde in den Nebenbestimmungen aufgenommen.

■ **Grundwasserschutz**

Im Landkreis Lörrach seien keine Wasserschutzgebiete durch das Vorhaben betroffen. Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Baumaßnahmen würden gemäß den Unterlagen im Landkreis Lörrach nicht erforderlich sein. Bei Beachtung der ausgeführten Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers würden keine weiteren Bedenken bestehen.

Mit Schreiben vom 05.11.2025 teilte die Fachbehörde weiter mit, dass die Belange Altlasten, Boden und Grundwasser von den Überarbeitungen nicht betroffen sein. Es würde daher weiterhin die vorherige Stellungnahme gelten.

Fachbereich Gesundheit

Neben dem Fachbereich Umwelt des Landratsamtes Lörrach hat auch der Fachbereich Gesundheit mit Schreiben vom 26.06.2025 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen.

Bei bestimmungsgemäßer Ausführung und der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften bestehe von Seiten der Fachbehörde kein Bedenken gegen das Vorhaben.

Grund- und Oberflächenwasser seien besonders schutzbedürftige Ressourcen, insbesondere in Wasserschutzgebieten.

Während der Bauphase und während des Betriebs seien daher ein sachgemäßer Umgang mit und eine sichere Lagerung von Stoffen, die eine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers herbeiführen können, zu gewährleisten und entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Zuständigkeitshalber würde hierzu im Detail auf die Ausführungen des FB Umwelt verwiesen.

7.7.5 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.1, 53.2 und 52

Sowohl Referat 53.1 - Gewässer I. Ordnung - Planung als auch Referat 53.2 - Gewässer I. Ordnung - Betrieb und Unterhaltung haben keine Stellungnahme abgegeben.

Das Referat 52 - Gewässer und Boden hat mit Schreiben vom 26.06.2025 zu dem Vorhaben Folgendes angemerkt:

Fachbereich Grundwasserschutz und Wasserversorgung:

Der Fachbereich Grundwasserschutz und Wasserversorgung verweise bzgl. des Aspekts Grundwasserschutz auf die Stellungnahmen der unteren Verwaltungsbehörden und gebe darüber hinaus keine eigene ab.

Fachbereich Oberflächengewässer

Mehrere Oberflächengewässer seien bei den Arbeiten durch bauzeitliche Inanspruchnahme von Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebietsflächen, Herstellung größerer Zuwegungen/Überfahrten (Verrohrungen/Verdolungen) und Einleitung von Wasser aus der Bauwasserhaltung betroffen. Die unteren Wasserbehörden bei den Landratsämtern Waldshut und Lörrach würden in ihrer jeweiligen Zuständigkeit diese Eingriffe und die damit in Verbindung stehenden Auswirkungen beurteilen. Daher seien die entsprechenden Stellungnahmen und Auflagen der unteren Wasserbehörden zum Schutz der Oberflächengewässer zu beachten.

Fachbereich Bodenschutz und Altlasten

Vom Fachbereich Bodenschutz und Altlasten wurden keine Bedenken oder Anmerkungen geäußert.

7.7.6 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein hat mit Schreiben vom 02.06.2025 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Betroffen sei das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein (WSA ORh) nur in dem Abschnitt 1 und das dafür durchzuführende Planfeststellungsverfahren. Die Betroffenheit beschränkt sich auf den Strommast direkt am Rhein (befindet sich auf dem Grundstück des WSA ORh). Des Weiteren wäre das WSA ORh bei einem Austausch der Leitungen über den Rhein betroffen.

Für das Planfeststellungsverfahren in dem Abschnitt 1 sowie bei einem Austausch der Leitungen über den Rhein (möglicherweise in einem separaten Verfahren), werde darum gebeten, das WSA ORh als TÖB weiterhin zu beteiligen.

7.7.7 Ergebnis zu Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist davon auszugehen, dass den wasserrechtlichen Belangen hinsichtlich des Vorhabens mit entsprechenden Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen werden kann. Die wasserrechtlichen Belange stehen also der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen. Gleiches gilt im Ergebnis

für den Bodenschutz sowie die Altlasten. Auch diese Belange sind ausreichend berücksichtigt und stehen bei Beachtung der verfügbaren Nebenbestimmungen der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

7.8

Forstwirtschaft

Die forstwirtschaftlichen Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Für den Ersatzneubau mit Netzverstärkung der Hochspannungsleitungen LA 5150 (7150) und LA 7550 Rippolingen-Istein, Abs. 2 u. 3 ist ein Waldinanspruchnahme i.S.d. § 2 LWaldG durch die Bauarbeiten und die Leitungstrasse selbst notwendig. Waldrechtliche und waldfachliche Belange werden dadurch unmittelbar betroffen. Es bedarf waldrechtlicher Entscheidungen gem. §§ 9 und 11 LWaldG. Die waldrechtliche Entscheidung gem. §§ 9 und 11 LWaldG durch die Höhere Forstbehörde wird durch die Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 LVwVfG ersetzt. Neben der Waldumwandlungsgenehmigung bedarf es hinsichtlich der Eingriffe in Biotopschutzwälder gem. § 30a LWaldG der Befreiung/Ausnahme der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörden gem. § 30 Abs. 5 LWaldG bzw. Untere Naturschutzbehörde gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG. Diese Entscheidungen der Unteren Forstbehörde bzw. Unteren Naturschutzbehörde werden ebenfalls durch die Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 LVwVfG ersetzt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich die beiden örtlich tangierten Unteren Forstbehörden (Landratsamt Lörrach und Landratsamt Waldshut) sowie die höhere Forstbehörde (Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 83) zu den forstlichen Belangen geäußert.

7.8.1 Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Das Regierungspräsidium Freiburg (Ref. 83) - Höhere Forstbehörde hat mit Schreiben vom 30.06.2025 nach Prüfung des Antrags auf Waldumwandlung die Zustimmung zu der Waldinanspruchnahme erteilt und zu dem Vorhaben Stellung genommen. Mit Schreiben vom 27.03.2026 hat die Höhere Forstbehörde sodann noch ergänzend zu den punktuellen Erwiderungen des Vorhabenträgers Stellung genommen. Insgesamt wurde wie folgt Stellung genommen:

Von den Planungen des Ersatzneubaus und Netzverstärkung Rippolingen – Istein, Genehmigungsabschnitt 2/3, Rippolingen – Umspannwerk Schwörstadt seien waldrechtliche und waldfachliche Belange unmittelbar betroffen. Die waldrechtliche Entscheidung gem. §§ 9 und 11 LWaldG durch die Höhere Forstbehörde werde durch die Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 LVwVfG ersetzt.

Folgende Hinweise, die im Zusammenhang mit der waldrechtlichen Entscheidung stehen, seien in den Genehmigungsunterlagen zu ergänzen bzw. entsprechend zu erläutern:

Beteiligung des Landeswaldverbandes gem. § 77a LWaldG bei Waldumwandlungen > 5 ha.

In der Liste der Planfeststellungsbehörde zu den angehörten Trägern öffentlicher Belange sei der Landeswaldverband nicht enthalten. Der am 28.05.2020 von Seiten des MLR anerkannte Landeswaldverband gem. § 77a Abs. 3 LWaldG sei bei Waldumwandlungen gem. §§ 9 und 11 LWaldG > 5 ha zu beteiligen. Er habe nach LWaldG bei Waldumwandlungen ein Mitwirkungsrecht. Er umfasse derzeit acht Mitglieder:

- *Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. (SDW)*
- *Ökologischer Jagdverein Baden-Württemberg e.V. (ÖJV-BW)*
- *Bund Deutscher Forstleute e.V. Landesverband Baden-Württemberg (BDF) Baden-Württembergischer Forstverein (BWFV)*
- *Verein für Forstliche Standortskunde und Forstpflanzenzüchtung (VFS) Arbeitsgemeinschaft für naturgemäße Waldwirtschaft Baden-Württemberg (ANW) IG BAU*
- *Forstkammer Baden-Württemberg*

Kontaktadresse:

Landeswaldverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 53, 70182 Stuttgart, Tel: 0711/84209-0 Mail: info@lww-bw.de

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde dem Landeswaldverband e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Eingriffe in Biotopschutzwälder gem. § 30a LWaldG nach Tab. 25 und 26 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (S. 79 und 80) bedürfen der Befreiung/Ausnahme der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörden gem. § 30 Abs. 5 LWaldG bzw. Unteren Naturschutzbehörden gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG. Deren Nebenbestimmungen in Bezug auf Wiederherstellung des Biotopschutzwaldes müssten auch Bestandteil der temporären Waldumwandlung (Auflagen – öffentliches Interesse gem. § 9 Abs. 2 LWaldG) werden.

Zusätzlich würden Leitungstrassen >1 ha gem. § 9 Abs. 7 LWaldG die Genehmigung der Unteren Forstbehörden bedürfen. Nach den Unterlagen sei dieses offensichtlich erreicht. Eine detaillierte Bilanzierung lasse sich aus dem LBP nicht herleiten.

Die Höhere Forstbehörde bitte die Planfeststellungsbehörde darum, die Unteren Forstbehörden in Bezug auf § 30a LWaldG wie § 9 Abs. 7 LWaldG (Leitungstrassen) und Naturschutzbehörden in Bezug auf die betroffenen Biotopschutzwälder zu beteiligen.

Der Vorhabenträger erwidert dazu, dass sowohl die Unteren Naturschutzbehörden als auch die Unteren Forstbehörden zur Stellungnahme aufgefordert worden seien. Die untere Naturschutzbehörde Waldshut habe keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die

Bedenken der unteren Naturschutzbehörde Lörrach seien gemeinsam mit dem Vorhabenträger besprochen und gelöst worden. In Bezug auf § 9 Abs. 7 LWaldG würde der Vorhabenträger auf die Ausführungen in Kapitel 9.5.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 14.1.1) verweisen.

Die Unteren Forstbehörden hatten im Rahmen ihrer Stellungnahmen keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Ausführungen zu den Eingriffen in die Biotopschutzwälder und die insoweit erforderlichen Befreiungen/Ausnahmen erfolgten jedoch keine. Die jeweiligen Fachbehörden (Untere Forst- und Naturschutzbehörden Lörrach und Waldshut) wurden von der Planfeststellungsbehörde daher mit Blick auf die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde zur ergänzenden Stellungnahme am 24.07.2025 aufgefordert.

Die Höhere Forstbehörde gibt in ihrer Stellungnahme sodann folgenden Abwägungsvorschlag der waldrechtlichen Entscheidung ab:

Ausschlaggebende Gründe für die waldrechtliche Entscheidung gem. §§ 9 und 11 LWaldG seien in diesem Zusammenhang:

Der Ersatzneubau und Netzverstärkung Rippolingen - Istein, Genehmigungsabschnitt 2 u. 3, Rippolingen – Umspannwerk Schwörstadt sei erforderlich, um die Übertragungskapazität zu erhöhen und einen sicheren Systembetrieb in der Grenzregion Deutschland, Schweiz und Frankreich sicherzustellen (vgl. § 11 Abs. 1 EnWG u. § 12 Abs. 3 EnWG). An einer Versorgungssicherheit mit Elektrizität bestehe ein besonderes öffentliches Interesse. (Beschluss BVerfG v. 20.03.1984 Az.: 1 BvL 28/82)

Die Antragsflächen lägen nach dem Regionalplan Hochrhein-Bodensee teilweise in einem Regionalen Grünzug und in einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, die vorerst einer Waldumwandlung entgegenstehen würden. Die Leitungstrassen und die Maststandorte gehören zur technischen Infrastruktur. Aufgrund der bereits bestehenden Anlage bestünden keine räumlichen Alternativen zu den erforderlichen Waldinanspruchnahmen. Die erforderlichen Waldeingriffe seien im Rahmen des Gesamtprojektes möglichst minimiert und innerhalb der Bestandstrasse auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß reduziert worden.

Die Verschiebung der Erzeugungsstruktur zu erneuerbaren Energien erfordere eine deutliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Übertragungsnetzes für eine sichere und zuverlässige Stromversorgung, um den zukünftigen Anforderungen im Rahmen der Energiewende zu genügen. Innerhalb der befristet umgewandelten Waldflächen mit Rekultivierung und Wiederbewaldung und der geplanten Schutzstreifen mit Sukzessionswäldungen mit einhergehender ökologischer Trassenpflege komme die Wiederherstellung der Funktion eines Grünzuges sehr nahe bzw. gleich. Auch die Belange des Naturschutzes und der Landespflege können im Rahmen der Wiederherstellung angemessen berücksichtigt werden.

Auch nach dem Landesentwicklungsplan seien Eingriffe in Waldungen mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen (hier: Bodenschutzwald, Erholungswald der Stufen 1a, 1b und 2, Immissions-, Sichtschutz- sowie Klimaschutzwald) auf das Unvermeidbare zu beschränken (vgl. LEP Ziffer 5.3.5 S. 40). Hier ermögliche der Landesentwicklungsplan auch unvermeidbare Waldinanspruchnahmen in Wäldern mit Schutz- und Erholungsfunktionen.

Der Ersatzneubau und Netzverstärkung Rippolingen – Istein, Genehmigungsabschnitt 2/3, Rippolingen – Umspannwerk Schwörstadt beschränke sich hierbei auf das Unvermeidbare. Gleichgerichtet eröffne auch die Kommentierung zum Waldgesetz Baden-Württemberg (vgl. Dipper 16. Lieferung Juni 2018; zu § 9 LWaldG RN 6 S. 12 unten) Waldinanspruchnahmen in Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen in unbedeutendem Ausmaß sowie für sonstige Anlagen, die für die Allgemeinheit von größerer Bedeutung (hier: Sicherstellung Versorgungssicherheit mit Strom - vgl. Anmerkung zum EnWG) als die beanspruchte Fläche seien und für die keine Ausweichmöglichkeit bestünde. Aufgrund des räumlich konzentrierten Eingriffes sei die Einschränkung der Erholungsnutzung des Waldes nur von punktueller Natur, sodass insgesamt von einem sehr unbedeutenden Ausmaß auszugehen sei.

Die Erholungsfunktion des Waldes werde lediglich während der Bauphase (Baustellenverkehr) zeitlich eingegrenzt, danach stünden der Bevölkerung die Waldflächen und die Infrastruktur des Waldes (v.a. die Waldwege) weiterhin uneingeschränkt zur Erholungsnutzung zur Verfügung.

Während der Bauzeit der Netzanbindung würden die unmittelbar benachbarten Erholungswaldflächen die Erholungsfunktion vollständig übernehmen und ausgleichen können. Auch die Nutzung der vorhandenen Rad- und Wanderwege würde während der Bauphase gewährleistet oder zumindest durch Umleitungen weiterhin sichergestellt werden.

Zusätzlich werde der Planfeststellungsbeschluss bei Bauende mit einer Wiederbewaldungsverpflichtung mit Wiederherstellung des Waldes und somit der Erholungsfunktion versehen.

Die geplante dauerhafte Waldumwandlung in Höhe von 5.147 m² sei vergleichsweise kleinflächig einzustufen. Das gelte besonders in Zusammenhang für das überdurchschnittlich bewaldete Vorhabengebiet der Gemeinde Rickenbach mit einem Bewaldungsprozent von 41,1 % (= 1.434 ha Wald bezogen auf Gemeindegebietsfläche), der Gemeinde Bad Säckingen mit einem Bewaldungsprozent von 44,7 % (= 1.133 ha Wald bezogen auf Gemeindegebietsfläche), der Gemeinde Wehr mit einem Bewaldungsprozent von 55,2 % (= 1.968 ha Wald bezogen auf Gemeindegebietsfläche), der Gemeinde Schwörstadt mit

einem Bewaldungsprozent von 52,6% (= 1.054 ha Wald bezogen auf Gemeindegebietsfläche) im Vergleich zum Landesdurchschnitt von 37,9 % (Flächenerhebung Stand 2023 – Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2025).

Die befristete Waldumwandlung umfasse 198.138 m² (=19,8 ha). Diese temporär in Anspruch genommenen Waldflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert und in den Waldverband rücküberführt. Damit seien die betroffenen Waldfunktionen nur für einen kurzen Zeitraum (ca. 5 Jahre) beeinträchtigt und werden danach ordnungsgemäß wiederhergestellt. Die vorgenommene Differenzierung zwischen befristet und dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen trage dazu bei, die Beeinträchtigung der Waldfunktionen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Antragstellers sei ebenfalls zu unterstellen.

So würden innerhalb eines angemessenen bzw. baulich erforderlichen Zeitraumes die befristet umgewandelten Waldflächen gemäß mit den Forstbehörden zu erstellenden Rekultivierungsplanung (Ausführungsplanung) ordnungsgemäß wiederaufgeforstet werden. Zudem würden die mit der dauerhaften Waldumwandlung einhergehenden Beeinträchtigungen der Waldfunktionen waldrechtlich ausgeglichen werden.

Die diesbezüglich vorgeschlagene waldrechtliche Ausgleichskonzeption sei aus Sicht der höheren Forstbehörde geeignet, die mit der Waldumwandlung verbundenen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen.

Auch die Belange des Klimaschutzes gem. § 7 KlimaG BW seien im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den multifunktional wirkenden waldrechtlichen Ausgleich, der nahezu die dreifache Fläche im Verhältnis zur dauerhaften waldrechtlichen Eingriffsfläche darstellt, berücksichtigt worden. Die Entwicklung eines Biotopschutzwaldes bzw. standortgerechten Schwarzerlenwaldes trage den vielfältigen Funktionen des Waldes für Mensch und Natur langfristig Rechnung und entspräche somit auch dem Klimaschutzplan 2050 des Bundes (Bannwald als langfristige CO₂-Senke). Aufgrund der sehr hohen Bewaldungsprozente der betroffenen Gemeinden und der verhältnismäßig geringen dauerhaften Eingriffsflächen seien auf eine flächengleiche Ersatzaufforstung verzichtet worden. Die befristet umgewandelten Waldflächen in Höhe von insgesamt 19,8 ha würden zeitnah nach Bauende durch eine aktive Wiederbewaldung rücküberführt werden. Die Rekultivierung der Bauhilfsflächen seien nachvollziehbar im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgebildet und würden über eine Umweltbaubegleitung im Einvernehmen mit den Forstbehörden sichergestellt werden.

Die abschließende Abwägung der waldrechtlichen Entscheidung gem. § 9 Abs. 2 LWaldG habe die Genehmigungsbehörde nach Vorlage aller Stellungnahmen (hier v.a. Ausnahmenerteilung Biotopschutzwald von Naturschutz- und Forstbehörden in Bezug auf §§ 30a LWaldG und 30 BNatSchG) abschließend vorzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Hinweise der Fachbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten (siehe unter VII.).

Vorschlag für Waldrechtliche Entscheidung

1.1 Die dauerhafte Waldumwandlung auf ca. 0,51 ha (5.147 m²) der in Tab. 36 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes aufgeführten Flurstücken auf den Gemarkungen Rippollingen – Gemeindegebiet Bad Säckingen, Willaringen - Gemeindegebiet Rickenbach, Ölfingen – Gemeindegebiet Wehr, Schwörstadt – Gemeindegebiet Schwörstadt zum Zwecke von Mastneubauten werde gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und Lageplänen unter nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

1.2 Die befristete Waldumwandlung auf ca. 19,8 ha (198.138 m²) auf den in Anhang 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes aufgelisteten Flurstücken (S. 216-234) auf den Gemarkungen Ölfingen – Gemeindegebiet Wehr, Rippollingen – Gemeindegebiet Bad Säckingen, Schwörstadt – auf Gemeindegebiet Schwörstadt, Wehr – Gemeindegebiet Wehr, Willaringen auf Gemeindegebiet Rickenbach werde für die Dauer der Bauphase als Bauhilfsflächen und Zuwegungen- maximal 5 Jahre ab Tag nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und Lageplänen unter nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

Der Vorhabenträger erwidert dazu, dass aus Sicht des Vorhabenträgers die Frist von 5 Jahren aus verschiedenen Gründen zu kurz angesetzt sei und begründet dies wie folgt:

1. Die Dauer der befristeten Waldinanspruchnahme werde grundsätzlich so kurz wie möglich gehalten und erfolge zeitlich und räumlich gestaffelt für einzelne Mastbereiche. Rekultivierung und Wiederaufforstung passten sich entsprechend daran an.
2. Bauabläufe an Höchstspannungstrassen seien abhängig von Schaltfenstern im Verteilnetz. Verschiebungen einzelner An/Ab-Schaltungen seien meist nicht möglich. Kleinere Anpassungen im Bauzeitenplan hätten Aufgrund ihrer Abhängigkeit von diesen Schaltfenstern somit oft verschiebende Auswirkungen auf den Gesamtterminplan.

Vom Vorhabenträger werde daher dieser alternativer Formulierungsvorschlag gemacht:

„Die befristete Waldumwandlung auf [...] Gemeindegebiet Rickenbach wird für die Dauer der Bauphase als Bauhilfsflächen - bis Ende des Jahres 2036 (voraussichtlicher spätester Baubeginn einzelner Flächen im Jahr 2031+ 5 Jahre) gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und Lageplänen unter nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt.“

Dieser Formulierungsvorschlag des Vorhabenträgers wird von der Fachbehörde und so dann auch von der Planfeststellungsbehörde akzeptiert und so in den Beschluss aufgenommen.

In der weiteren Stellungnahme der Fachbehörde werden sodann die waldrechtlichen Nebenbestimmungen aufgeführt, welche nach der Fachbehörde dementsprechend in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen sind. Auf die Wiedergabe aller Nebenbestimmungen zur forstrechtlichen Waldumwandlungsgenehmigung wird zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle verzichtet. Hinsichtlich der konkreten Formulierungen gab es bei einigen Nebenbestimmungen jedoch punktuell noch Klärungsbedarf. Ein insoweit erfolgter Austausch zwischen dem Vorhabenträger, der Fachbehörde und der Planfeststellungsbehörde wird im Folgenden wiedergegeben. Die waldrechtlichen Nebenbestimmungen wurden verbindlich in den verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses übernommen und können der Ziffer VII. entnommen werden.

NB 2.1: Mit der Rodung dürfe erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss der örtlich zuständigen unteren Forstbehörden am Landratsamt Waldshut und Lörrach vorgelegt wurden und diese die Waldinanspruchnahmen freigegeben habe.

(Begründung der HFB: Um sicherzustellen, dass mit der Waldumwandlung bzw. Rodung am Anlagenstandort keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, sei die Genehmigung mit der aufschiebenden Bedingung zu versehen. Danach dürfe mit der Waldinanspruchnahme erst begonnen werden, wenn alle für das beantragte Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie privatrechtlichen Zustimmungen vorlägen und der unteren Forstbehörde nachgewiesen worden sein.)

Der Vorhabenträger erwiderte dazu, dass der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgemacht werde und nicht durch den Vorhabenträger bei den beteiligten TÖB vorgelegt werden müsse. Das Planfeststellungsverfahren entfalte Konzentrationswirkung. Eine separate Freigabe der Waldinanspruchnahmen durch die Unteren Forstbehörden sei aus Sicht des Vorhabenträgers nicht notwendig. Er mache daher folgenden alternativen Formulierungsvorschlag:

„Die Arbeiten sind in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde durchzuführen.“

Dieser Formulierungsvorschlag des Vorhabenträgers wird von der Fachbehörde und so dann auch von der Planfeststellungsbehörde akzeptiert und so in den Beschluss aufgenommen.

NB 2.2: Die waldrechtliche Genehmigung würde erlöschen, wenn mit der Umwandlung nicht spätestens 3 Jahre nach Genehmigungsdatum begonnen wurde. Eine Verlängerung der Frist sei auf Antrag möglich.

(Begründung HFB: Gemäß § 9 Abs. 5 müsse mit der Nebenbestimmung 2.2 eine Frist für die Durchführung der Genehmigung verfügt werden. Die Befristung sei so angemessen, dass innerhalb dieser Frist die genehmigten Waldinanspruchnahmen begonnen werden können. Zudem sei bei entsprechender Antragstellung eine Fristverlängerung möglich.)

Aus Sicht des Vorhabenträgers sei die Frist von 3 Jahren aus verschiedenen Gründen zu kurz angesetzt:

1. Die Waldinanspruchnahme erfolgt zeitlich und räumlich gestaffelt für einzelne Mastbereiche.
2. Bauabläufe an Höchstspannungstrassen sind abhängig von Schaltfenstern im Verteilnetz. Verschiebungen einzelner An/Ab-Schaltungen sind meist nicht möglich. Kleinere Anpassungen im Bauzeitenplan haben Aufgrund ihrer Abhängigkeit von diesen Schaltfenstern somit oft verschiebende Auswirkungen auf den Gesamtterminplan.

Vom Vorhabenträger werde daher dieser alternativer Formulierungsvorschlag gemacht:

„Die waldrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Umwandlung nicht spätestens 5 Jahre nach Genehmigungsdatum begonnen wurde. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.“

Dieser Formulierungsvorschlag des Vorhabenträgers wird von der Fachbehörde und so dann auch von der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich akzeptiert. Mit Blick auf § 75 Abs. 4 S. 1 LVwVfG und § 43c Nr. 1 EnWG war diese Nebenbestimmung allerdings noch entsprechend dem geltenden Bundesrecht für die Rechtswirkung der Planfeststellung für Energieleitungen und damit auch bezogen auf die einkonzentrierten waldrechtlichen Entscheidungen vor Aufnahme in diesen Beschluss anzupassen. Konkret wurde sodann folgende Formulierung in den Beschluss aufgenommen: „Die waldrechtliche Genehmigung tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, der Planfeststellungsbeschluss wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.“

Hinsichtlich der von der Fachbehörde vorgegebenen Nebenbestimmungen Nr. 2.3, 2.4, 2.6, 2.8 sowie die Hinweise gibt es keinen Klärungsbedarf. Sie wurden wie von der Fachbehörde vorgeschlagen in den Beschluss übernommen.

- *NB 2.5 Waldrechtliche Ausgleich*

*Nachfolgend aufgelistete waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die unter 1.1. genehmigte dauerhafte Umwandlung, die hier vollständig auch für den naturschutzrechtlichen Ausgleich multifunktional wirke, sei bis zum **30.12.2032** zu vollziehen.*

Waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme	Gemarkung Gemeinde Waldort	Fläche
Aufforstung (Rückbauflächen nicht mehr benötigte Maststandorte) <u>Aufforstung</u> bzw. Belassen einer natürlichen Sukzession der Rückbauflächen von Mastanlagen gem. Tab. 37 LBP (S. 119-121). Bei Neophytenvorkommen: Trupppflanzung von Edellaubbaumarten (z.B. Berg-Ahorn oder Spitzahorn)	Rippollingen (Bad Säckingen) Willaringen (Rickenbach) Öflingen (Wehr) Schwörstadt (Schwörstadt)	1.406 m²
Schutz- und Gestaltungsmaßnahme: <u>Biotopentwicklung/Waldumbau</u> Entwicklung eines nach §30 BNatSchG geschützten Schwarzerlen-Waldes mit Erle und Berg-Ahorn quelliger Lagen entlang von Bächen einschl. Quellbereiche und Zuflüsse mit Erle und Berg-Ahorn mit Verbissschutz und Kultursicherung Waldbiotop-Nr. 8213620394 Bergbach N Gersbach (Distr. 12 Gersbach Abt. 4) – Öko-kontomaßnahme (Az.: 336.02.056.01) (vgl. LBP - Ziffer 9.6.2 -S. 125 bzw. Anlage 14.1.2 LBP Maßnahmenblätter – Maßnahmenblatt 1Ö (S. 80-81) sowie Anlage LBP 14.5.2)	Gersbach (Gemeinde Schopfheim) <u>Waldort:</u> Distrikt 12: Gersbacher Wald Abteilung 4: Gersbacherhalden Bestände: r7 T.v. tW T.v. tP	15.570 m² (waldrechtlichen Ausgleich) – Gesamtmaßnahme: 17.016 m²
Weitere Anmerkungen/Anforderungen: ▪ Umsetzung der Maßnahmen in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde ▪ Abnahme der Flächen im Stadium der gesicherten Kultur mit einer Oberhöhe von 2,5 bis 3,0 m. ▪ Dokumentation der Ausgleichsmaßnahme „Entwicklung eines Schwarzerlenwaldes“ in der kommenden Forsteinrichtung der Gemeinde Schopfheim.		

(Begründung HFB: Die unter 2.5 nach § 9 Abs. 3 LWaldG festgesetzten waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen seien notwendig, um die mit der genehmigten Waldinanspruchnahme verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen bzw. möglichst gering zu halten. Die Maßnahmen seien vom Vorhabenträger vorgeschlagen worden. Ihr Ausmaß berücksichtige Größe und Bestockung der beanspruchten Flächen).

Der Vorhabenträger erwidert dazu, dass die Stadt Schopfheim die Umsetzung der Maßnahme 1Ö (vgl. Maßnahmenkatalog, Anlage 14.1.2), welche den überwiegenden Teil des

Ausgleichs umfasst, Ende 2024 begonnen habe. Die Maßnahme sei bereits vertraglich gesichert. Der Vorhabenträger gehe davon aus, dass die aktive Entwicklung der Maßnahme bis 2032 vollzogen sein werde, habe hierauf jedoch keinen unmittelbaren Einfluss. Bezüglich der Aufforstung der Rückbauflächen nicht mehr benötigter Maststandorte würde der Vorhabenträger folgendes anmerken mögen: Der Abschluss der Bauarbeiten sei nach aktuellem Stand für Ende 2032 vorgesehen. Die detaillierte Ausführungsplanung stehe noch aus. In deren Rahmen könne es - insbesondere aufgrund von Bauabläufen, witterungsbedingten Verzögerungen oder technischen Abhängigkeiten - zu Änderungen des Zeitplans kommen. So seien die Bauabläufe entlang von Höchstspannungstrassen stark von Schaltungsfeinern im Verteilnetz abhängig. Verschiebungen einzelner An- bzw. Abschaltungen können daher Anpassungen im Bauzeitenplan erforderlich machen und sich verschiebend auf den Gesamtterminplan auswirken. Darüber hinaus sei die Rekultivierung der Rückbauflächen vollständig vom Rückbau der Bestandsleitung abhängig, welcher erst am Ende der Baumaßnahme erfolge. Der Vorhabenträger mache daher folgenden alternativen Formulierungsvorschlag:

"Nachfolgend aufgelistete waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die [...] dauerhafte Umwandlung, [...] ist schnellstmöglich nach Abschluss der Baumaßnahme umzusetzen."

Die Fachbehörde lehnt diesen Vorschlag ab. Die Frist der Aufforstung ergebe sich auch aus § 9 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG. Diese sei für die Vollzugskontrolle (Wiedervorlage) erforderlich. Von der Fachbehörde werde darum gegeben, folgende ergänzende Nebenbestimmung unter die Tabelle der Ausgleichsnahmen vor Begründung zur Klarstellung einzufügen:

„Bei technischen oder witterungsbedingten Bauverzögerungen, die eine Aufforstung der Rückbauflächen verschieben, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der Höheren Forstbehörde zu beantragen. Dasselbe gilt auch für die vertraglich gesicherten Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen mit der Gemeinde Schopfheim, sofern dieses hinreichend begründet werden kann.“

Dem kommt die Planfeststellungsbehörde nach und nimmt diese angepasste Nebenbestimmung in den Beschluss auf. Sie schließt sich der Auffassung der Fachbehörde an und macht sie sich zu eigen.

NB 2.7: Die nach Ziffer 1.2 befristet umgewandelten Waldflächen bleiben zu jeder Zeit rechtlich Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG und unterliegen dementsprechend weiterhin den einschlägigen waldrechtlichen Bestimmungen. Sie werden nur vorübergehend anderweitig genutzt (Bauhilfsflächen/Zuwegung). Die Dauer der befristeten Waldumwandlung sei so gering wie möglich zu halten. Im Bereich der Bauhilfsflächen werde sie auf die Dauer der Bauphase – maximal 5 Jahre ab Tag nach Bekanntgabe der Planfeststellung – begrenzt. Unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahmen (Bauhilfsflächen) seien die

eingebraachten Bauten und Anlagen zu entfernen und die befristet umgewandelten Waldflächen gemäß des LBP Ziffer 10.2 Rekultivierungsmaßnahmen (S. 126) sowie der Anlage 14.1.2 Maßnahmenblatt 1R – Wiederherstellung von Arbeitsflächen (S. 57-58) in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörden ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren und wiederaufzuforsten.

Der Vorhabenträger verweist hier auf seine zuvor gemachten Ausführungen zur Frist. Die Fachbehörde sowie auch die Planfeststellungsbehörde akzeptieren hier eine entsprechende Anpassung der Frist von „maximal 5 Jahre ab Tag nach Bekanntgabe der Planfeststellung“ auf „maximal bis zum 31.12.2036“.

In der NB 2.7 wird u.a. weiter von der Fachbehörde die Aufnahme folgender Regelung angeregt:

„Zur Absicherung des Rekultivierungserfolgs ist für die technisch rekultivierten Flächen im Bereich der Bauhilfsflächen eine Standortkartierung durch einen qualifizierten Sachverständigen vorzunehmen. Diese hat sich an den Vorgaben der oben bezeichneten Broschüre (Kapitel 6.9.2 Standortkartierung u.a. Bodenart, Mächtigkeit der oberen Bodenschicht, Humusgehalt, Verdichtungshorizonte, maßgebliche bodenchemische/bodenphysikalische Parameter) zu orientieren. Das Standortgutachten ist der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde sowie der Höheren Forstbehörde vorzulegen.“

Der Vorhabenträger erwidert dazu, dass die generelle Forderung nach einer Standortkartierung zur Absicherung des Rekultivierungserfolgs aus Sicht des Vorhabenträgers unbegründet sei. Durch das Vorhaben komme es zu keiner Veränderung der Standortbedingungen im Hinblick auf Bodenart, Mächtigkeit der oberen Bodenschicht, Humusgehalt und maßgebliche bodenchemische/bodenphysikalische Parameter. Ebenso würden mögliche Verdichtungen des Bodens durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden, die insbesondere im vorliegenden Bodenschutzkonzept beschrieben seien. Der Vorhabenträger mache daher folgenden alternativen Formulierungsvorschlag:

„Sollte es zu einer Veränderung der Standortbedingungen im Hinblick auf Bodenart, Mächtigkeit der oberen Bodenschicht, Humusgehalt und maßgebliche bodenchemische/bodenphysikalische Parameter bzw. zu Verdichtungen des Bodens kommen, wird eine Standortkartierung zur Absicherung des Rekultivierungserfolgs durchgeführt.“

Dieser Formulierungsvorschlag des Vorhabenträgers wird von der Fachbehörde und so dann auch von der Planfeststellungsbehörde nicht angenommen, sondern stattdessen ein abgewandelter Vorschlag gemacht. Diesen erachtet die Planfeststellungsbehörde für sachdienlich. Dieser wird in den Nebenbestimmungen wie folgt aufgenommen:

„Bei Veränderung der Standortbedingungen im Hinblick auf Bodenart, Mächtigkeit der oberen Bodenschicht, Humusgehalt und maßgebliche bodenchemische/bodenphysikali-

sche Parameter bzw. Verdichtungen des Bodens, wird in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde eine Standortkartierung zur Absicherung des Rekultivierungserfolges durch einen qualifizierten Sachverständigen durchgeführt. Diese hat sich an den Vorgaben der Broschüre Forstliche Rekultivierung (Kapitel 6.9.2 Standortskartierung) zu orientieren. Das Standortgutachten ist der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde sowie der Höheren Forstbehörde vorzulegen.“

Insgesamt führt die Fachbehörde zur Begründung der NB 2.7 wie noch in Ihrer Stellungnahme wie folgt aus:

(Begründung: Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG müsse sichergestellt werden, dass die vorübergehend anderweitig genutzte Waldfläche bis zum Ablauf einer von der höheren Forstbehörde zu bestimmende Frist ordnungsgemäß forstlich rekultiviert und wiederaufgeforstet werde. Die in diesem Zusammenhang vorgegebene Frist sei hinsichtlich der Bauhilfsflächen an den Abschluss der Bauarbeiten gekoppelt. Insofern sei sie ausreichend bemessen. Ungeachtet dessen sei in begründeten Fällen eine Fristverlängerung möglich. Ein diesbezüglicher Antrag wäre mit der höheren Forstbehörde abzustimmen und dort einzureichen. Die Dauer der befristeten Waldinanspruchnahme sowie nachfolgenden Rekultivierung und Wiederaufforstung sei so gering wie möglich zu halten. Um dies zu gewährleisten, seien die festgesetzten Maßnahmen wie Pflanzung standortgerechter und klimastabiler Baumarten, Schutz vor Wildschäden, Kultursicherung geboten. Der sicherzustellende Laubbaumanteil von mindestens 40% ist gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 3 LWaldG erforderlich, um die mit der vorübergehenden Waldinanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes zu minimieren. Die Wiederherstellung der Walderschließung stehe im unmittelbaren Zusammenhang mit der forstlichen Rekultivierung. Sie sei erforderlich, da Waldflächen nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 LWaldG ausreichend mit Waldwegen zu erschließen seien und dies vor der anderweitigen Nutzung hier auch schon der Fall gewesen sei.)

Die Ausführungen der Fachbehörde sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel und werden daher geteilt. Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, wobei auch eine Betrachtung mit anderen im Vorhabengebiet vororteten Vorhaben erfolgt. Es wird insoweit auf die Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung in dieser Entscheidung sowie die entsprechenden Planunterlagen (insb. Anlagen 8.1. und 14.1.1., 14.1.2) verwiesen. Die dort enthaltene waldrechtliche Prüfung ist plausibel und nachvollziehbar.

7.8.2 Landratsamt Lörrach, Untere Forstbehörde

Zunächst ist vom Landratsamt Lörrach – Untere Forstbehörde innerhalb der Anhörungsfrist keine Stellungnahme eingegangen. Die Höhere Forstbehörde teilte in ihrer Stellungnahme

wiederum mit, dass neben einer Waldumwandlungsgenehmigung Eingriffe in Biotopschutzwälder nach § 30a LWaldG einer Ausnahme bedürfen, für die die Unteren Forstbehörden zuständig seien. Gleiches gelte für Leitungstrassen über 1 ha, die gem. § 9 Abs. 7 LWaldG einer Genehmigung durch die Untere Forstbehörde bedürfen. Den Landratsämtern Lörrach und Waldshut wurde von der Planfeststellungsbehörde die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde zur Kenntnisnahme mit Möglichkeit zur Stellungnahme übersendet. Das Landratsamt Lörrach – Untere Forstbehörde hat daraufhin am 18.10.2025 zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Von den Planungen des Ersatzneubaus und Netzverstärkung Rippolingen – Istein, Genehmigungsabschnitt 2/3, Rippolingen – Umspannwerk Schwörstadt seien walddrechtliche und waldfachliche Belange unmittelbar betroffen. Die walddrechtliche Entscheidung nach den §§ 9, 30 und 30 a LWaldG durch die Untere Forstbehörde werde durch die Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 LVwVfG ersetzt.

Die forstrechtlichen Belange des §§ 9 und 11 LWaldG bzgl. Waldumwandlungen werden von der Höheren Forstbehörde bearbeitet.

Vorschlag für Walddrechtliche Entscheidung

1.1 Die Beseitigung des Baumbestandes auf rund 6,8 ha nach § 9 Abs. 7 LWaldG zur Anlage des Sicherungstreifens der Ersatzstromleitung und Netzverstärkungsleitung LA 7550 & LA 5551 & LA 6241 werde entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und Lageplänen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes auf den aufgeführten Flurstücken der Gemarkungen Schwörstadt im Gemeindegebiet Schwörstadt und Gemarkung Karsau im Stadtgebiet Rheinfelden, unter nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

(Begründung: Die Beseitigung des Baumbestandes liege mit insgesamt 6,8 ha deutlich über der 1 ha Grenze nach § 9 Abs. 7 LWaldG. Da der Netzverstärkung und auch der Netzstabilität ein besonderes öffentliches Interesse obliege – Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt wurden - trete das öffentliche Interesse am Baum und Walderhalt zurück. Aufgrund der Erbringung eines multifunktionalen natur- und forstrechtlichen Ausgleiches (s. 8.1.1.1 & 14.1.2) könne der Beseitigung des Baumbestandes zugestimmt werden.

1.2 Der Ausnahme für die Eingriffe in die Waldbiotope nach § 30a Abs. 5 LWaldG gemäß der Tabelle 41, S. 154 ff des LBP auf dem Gebiet des Landkreis Lörrach werde unter nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

(Begründung: Dem Antrag auf Ausnahme eines befristeten Eingriffes in die Waldbiotope in der Tabelle 41 des LBP könne zugestimmt werden, da auch hier ein übergeordnetes und besonderes öffentliches Interesse an der Netzverstärkung und auch der Netzstabilität be-

stehe. Darüber hinaus erfolgen nach dem Eingriff eine Rekultivierung und Wiederherstellung des Bodens und somit auch eine Wiederherstellung des Biotops. Weiterhin sei der Eingriff mit insgesamt 264 m² sehr gering und insgesamt zu vernachlässigen. Darüber hinaus werde der Eingriff in das Biotop auch ausgeglichen, falls es zu keiner Wiederherstellung des Waldbiotops kommen könne (s. S. 128 Ökokontomaßnahme 1 Ö Entwicklung eines nach § 30 BNatSchG geschützten Schwarzerlen-Waldes quelliger Lagen entlang eines Baches einschl. Quellbereiche und Zuflüsse – Waldbiotop – Nr. 8213620394 „Bergbach N Gersbach“ (D. 12 Abt. 4; AZ: 336.02.056.01). (Hinweis: Das Waldbiotop Nr.: 283133363203 sei kein Waldbiotop im Sinne von § 30a Landeswaldgesetz (s. Erhebungsbogen). Es sei lediglich über die Waldbiotopkartierung erfasst worden. Es sei deshalb im naturschutzrechtlichen Teil des Antragsverfahrens abzuarbeiten.)

1.3 Der beantragte Eingriff in den Bodenschutzwald bei Schwörstadt - nördlich des Umspannwerkes Schwörstadt und bei Niederdossenbach (s. 4.6.8 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes) - werde nach § 30 Abs. 2 LWaldG unter nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

(Begründung: Der geplante Eingriff für den Sicherungstreifen erfolge auch in einem Bodenschutzwald nach § 30 LWaldG. Dem Antrag auf Beseitigung des Baumbestandes im Bodenschutzwald könne grundsätzlich zugestimmt werden, da auch hier ein übergeordnetes und besonderes öffentliches Interesse an der Netzverstärkung und der Netzstabilität bestehe. Insgesamt werde der Baumbestand im Zuge der Anlage des Sicherungstreifens entfernt. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sei der Eingriff bereits reduziert worden. Deshalb könne dem Eingriff in den Bodenschutzwald zugestimmt werden.)

Um den Erhalt der Waldfunktionen zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die beantragten Genehmigungen nach §§ 9, 30 und 30 a LWaldG sicher zu stellen, seien die nachfolgenden Nebenbestimmungen erforderlich. Nachfolgend aufgelistete walddrechtliche Nebenbestimmungen seien dementsprechend in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Nebenbestimmungen:

NB 2.1: Mit der Beseitigung des Baumbestandes, Eingriff in das Waldbiotop und Eingriff in den Bodenschutzwald, darf erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss der örtlich zuständigen unteren Forstbehörden beim Landratsamt Lörrach vorgelegt wurde und diese die Beseitigung des Baumbestandes bzw. die Eingriffe freigegeben hat.

(Begründung: Um sicherzustellen, dass mit der Beseitigung des Baumbestandes am Anlagenstandort keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, ist die Genehmigung mit der aufschiebenden Bedingung zu versehen. Danach darf mit der Waldinanspruchnahme erst

begonnen werden, wenn alle für das beantragte Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie privatrechtlichen Zustimmungen vorliegen und der Unteren Forstbehörde nachgewiesen wurden.)

Der Vorhabenträger erwidert dazu, dass der seitens der Planfeststellungsbehörde erlassene Planfeststellungsbeschluss Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 LVwVfG entfalte, wodurch sämtliche erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, somit auch forstrechtliche Belange, ersetzt werden. Der Planfeststellungsbeschluss werde öffentlich bekanntgemacht und müsse nicht durch den Vorhabenträger bei den beteiligten TÖB vorgelegt werden. Einer nachgelagerten Zustimmung der Unteren Forstbehörde würde es aus Sicht der Vorhabenträgerin somit nicht bedürfen. Der Vorhabenträger macht daher einen alternativen Formulierungsvorschlag: "Die Arbeiten sind in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde durchzuführen."

Die Untere Forstbehörde Lörrach teilte am 05.12.2025 dazu mit, dass die Formulierung nicht dem Vorschlag der Vorhabensträgerin angepasst werden könne. Zur Begründung führt sie aus:

Die Nutzungs- und Erholungsanforderung an den Wald seien vielfältig. Die untere Forstbehörde hat die Aufgabe diese Anforderungen zu koordinieren, ggf. zu genehmigen und, falls Konflikte auftreten sollten, diese auszusteuern.

Sollten sich zwischen Planfeststellungsbeschluss und der Durchführung der Arbeiten (hier liegen teilweise mehrere Jahre dazwischen) irgendwelche Erkenntnisse ergeben, die die Durchführung der Maßnahmen in irgendeiner Weise beeinträchtigen, so sind diese vor Beginn der Maßnahme zu prüfen und zu bewerten.

Der Begriff der „Abstimmung“ ist zur Aufgabenerfüllung der unteren Forstbehörde zu unpräzise und möglicherweise auch missverständlich hinsichtlich des Inhalts der Abstimmung. Nur mit der „Freigabe“ des einzelnen Eingriffs kann die untere Forstbehörde gewährleisten, dass alle Belange, die zum jeweiligen Durchführungszeitpunkt zur berücksichtigen sind, beachtet werden. Die Zustimmung durch den Planfeststellungsbeschluss bleibe davon unberührt und werde damit nicht in Frage gestellt.

Diese Nebenbestimmung hat den entsprechenden Wortlaut, wie die von der Höheren Forstbehörde zunächst geforderte Nebenbestimmung (2.1). Vergleichbare Nebenbestimmungen einzelner Träger öffentlicher Belange (hier Höhere Forstbehörde und Untere Forstbehörde) sollten inhaltlich möglichst gleich sein und sich nicht widersprechen. Wie oben bereits ausgeführt, hat die Höhere Forstbehörde und sodann auch die Planfeststellungsbehörde den alternativen Formulierungsvorschlag akzeptiert und die Nebenbestimmung entsprechend angepasst. Aus diesem Grund und mit Blick auf die Konzentrationswirkung wird eine gesonderte Freigabe durch die Untere Forstbehörde nicht für erforderlich

gehalten, sondern eine Abstimmung für ausreichend erachtet. Die geforderte Nebenbestimmung (2.1) wird daher entsprechend abgeändert und (gleichlautend mit der Nebenbestimmung der Höheren Forstbehörde) in den Beschluss mit aufgenommen.

NB 2.2: Die waldrechtliche Genehmigung werde erlöschen, wenn mit der Beseitigung des Baumbestandes, Eingriff in das Waldbiotop und Eingriff in den Bodenschutzwald nicht spätestens 3 Jahre nach Genehmigungsdatum begonnen worden sei. Eine Verlängerung der Frist sei auf Antrag möglich.

(Begründung: Gemäß § 9 Abs. 5 LWaldG müsse mit der Nebenbestimmung 2.2 eine Frist für die Durchführung der Genehmigung verfügt werden. Die Befristung sei so angemessen, dass innerhalb dieser Frist die genehmigten Waldinanspruchnahmen begonnen werden können. Zudem sei bei entsprechender Antragstellung eine Fristverlängerung möglich.)

Der Vorhabenträger erwidert dazu, dass aus seiner Sicht die Frist von 3 Jahren aus verschiedenen Gründen zu kurz angesetzt sei:

1. Die Waldinanspruchnahme erfolgt zeitlich und räumlich gestaffelt für einzelne Mastbereiche.
2. Bauabläufe an Höchstspannungstrassen sind abhängig von Schaltfenstern im Verteilnetz. Verschiebungen einzelner An/Ab-Schaltungen sind meist nicht möglich. Kleinere Anpassungen im Bauzeitenplan haben aufgrund ihrer Abhängigkeit von diesen Schaltfenstern somit oft verschiebende Auswirkungen auf den Gesamtterminplan.

Der Vorhabenträger mache daher folgenden alternativen Formulierungsvorschlag: „Die waldrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Umwandlung nicht spätestens 5 Jahre nach Genehmigungsdatum begonnen wurde. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.“

Die Untere Forstbehörde Lörrach teilte am 05.12.2025 dazu mit, dass dem Vorschlag des Vorhabenträger nicht entsprochen werden könne. Zur Begründung führe sie aus, dass die Maßnahmen so zügig wie möglich durchzuführen seien. Eine Frist von 3 Jahren sei durchaus üblich und könne grundsätzlich verlängert werden. Eine Vorabfestlegung auf 5 Jahre sei damit aus Sicht der unteren Forstbehörde nicht notwendig und nicht zielführend.

Diese Nebenbestimmung hat den entsprechenden Wortlaut, wie die von der Höheren Forstbehörde zunächst geforderte Nebenbestimmung (2.2). Vergleichbare Nebenbestimmungen einzelner Träger öffentlicher Belange (hier Höhere Forstbehörde und Untere Forstbehörde) sollten inhaltlich möglichst gleich sein und sich nicht widersprechen. Wie oben bereits ausgeführt, hat die Höhere Forstbehörde und sodann auch die Planfeststellungsbehörde den alternativen Formulierungsvorschlag akzeptiert und die Nebenbestimmung auch unter Berücksichtigung von § 75 Abs. 4 S. 1 LVwVfG entsprechend angepasst. Aus diesem Grund und mit Blick auf die Konzentrationswirkung wird die Frist von 5 statt

3 Jahren für ausreichend erachtet und entsprechend angepasst. Die geforderte Nebenbestimmung (2.2) wird daher entsprechend abgeändert und (gleichlautend mit der Nebenbestimmung der Höheren Forstbehörde) in den Beschluss mit aufgenommen.

Hinsichtlich der von der Fachbehörde vorgegebenen Nebenbestimmungen Nr. 2.3, 2.4, 2.7 sowie der Hinweise gibt es keinen Klärungsbedarf. Sie wurden - wie von der Fachbehörde vorgeschlagen - in den Beschluss übernommen, soweit sie nicht schon mit den Nebenbestimmungen (Hinweisen) der Höheren Forstbehörde abgebildet waren. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf verzichtet, diese Nebenbestimmungen an dieser Stelle wiederzugeben.

NB 2.5 Waldrechtlicher Ausgleich

*Nachfolgend aufgelistete waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die unter 1.1. genehmigte dauerhafte Umwandlung, die hier vollständig auch für den naturschutzrechtlichen Ausgleich multifunktional wirke, sei bis zum **30.12.2032** zu vollziehen.*

Waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme	Gemarkung Gemeinde Waldort	Fläche
<u>Aufforstung</u> (Rückbauflächen nicht mehr benötigte Maststandorte) <u>Aufforstung</u> bzw. Belassen einer natürlichen Sukzession der Rückbauflächen von Mastanlagen gem. Tab. 37 LBP (S. 119-121). Bei Neophytenvorkommen: Trupppflanzung von Edellaubbaumarten (z.B. Berg-Ahorn oder Spitzahorn)	Rippollingen (Bad Säckingen) Willaringen (Rickenbach) Öflingen (Wehr) Schwörstadt (Schwörstadt)	1.406 m²
Schutz- und Gestaltungsmaßnahme: <u>Biotopentwicklung/Waldumbau</u> Entwicklung eines nach §30 BNatSchG geschützten Schwarzerlen-Waldes mit Erle und Berg-Ahorn quelliger Lagen entlang von Bächen einschl. Quellbereiche und Zuflüsse mit Erle und Berg-Ahorn mit Verbißschutz und Kultursicherung Waldbiotop-Nr. 8213620394 Bergbach N Gersbach (Distr. 12 Gersbach Abt. 4) – Ökotoomaßnahme (Az.: 336.02.056.01) (vgl. LBP - Ziffer 9.6.2 -S. 125 bzw. Anlage 14.1.2 LBP Maßnahmenblätter – Maßnahmenblatt 1Ö (S. 80-81) sowie Anlage LBP 14.5.2)	Gersbach (Gemeinde Schopfheim) <u>Waldort:</u> Distrikt 12: Gersbacher Wald Abteilung 4: Gersbacherhalden Bestände: r7 T.v. tW T.v. tP	15.570 m² (waldrechtlichen Ausgleich) – Gesamtmaßnahme: 17.016 m²

Weitere Anmerkungen/Anforderungen:

- Umsetzung der Maßnahmen in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde
- Abnahme der Flächen im Stadium der gesicherten Kultur mit einer Oberhöhe von 2,5 bis 3,0 m.
- Dokumentation der Ausgleichsmaßnahme „Entwicklung eines Schwarzerlenwaldes“ in der kommenden Forsteinrichtung der Gemeinde Schopfheim.

(Begründung: Die unter 2.5 festgesetzten waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen seien notwendig, um die mit der genehmigten Beseitigung des Baumbestandes nach § 9 Abs. 7 LWaldG und § 30 Abs. 2 LWaldG und § 30 a Abs. 5 LWaldG verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes bzw. Schutzfunktionen des Waldes auszugleichen bzw. möglichst gering zu halten. Die Maßnahmen seien vom Vorhabenträger für die Waldumwandlungen nach § 9 und 11 LWaldG vorgeschlagen worden. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden zudem multifunktional wirken und könnten auch von der Unteren Forstbehörde für den forstrechtlichen Ausgleich der Waldinanspruchnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich anerkannt werden.)

Der Vorhabenträger erwidert darauf, dass die Stadt Schopfheim die Umsetzung der Maßnahme 1Ö (vgl. Maßnahmenkatalog, Anlage 14.1.2), welche den überwiegenden Teil des Ausgleichs umfasse, Ende 2024 begonnen habe. Die Maßnahme sei bereits vertraglich gesichert. Der Vorhabenträger gehe davon aus, dass die aktive Entwicklung der Maßnahme bis 2032 vollzogen sein werde, habe hierauf jedoch keinen unmittelbaren Einfluss. Bezüglich der Aufforstung der Rückbauflächen nicht mehr benötigter Maststandorte werde vom Vorhabenträger folgendes angemerkt: Der Abschluss der Bauarbeiten sei nach aktuellem Stand für Ende 2032 vorgesehen. Die detaillierte Ausführungsplanung stehe noch aus. In deren Rahmen könne es - insbesondere aufgrund von Bauabläufen, witterungsbedingten Verzögerungen oder technischen Abhängigkeiten - zu Änderungen des Zeitplans kommen. So seien die Bauabläufe entlang von Höchstspannungstrassen stark von Schaltungsfenstern im Verteilnetz abhängig. Verschiebungen einzelner An- bzw. Abschaltungen könnten daher Anpassungen im Bauzeitenplan erforderlich machen und sich verschiebend auf den Gesamtterminplan auswirken. Darüber hinaus sei die Rekultivierung der Rückbauflächen vollständig vom Rückbau der Bestandsleitung abhängig, welcher erst am Ende der Baumaßnahme erfolge. Der Vorhabenträger macht daher einen alternativen Formulierungsvorschlag: "Nachfolgend aufgelistete waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die [...] dauerhafte Umwandlung, [...] ist schnellstmöglich nach Abschluss der Baumaßnahme umzusetzen."

Die Untere Forstbehörde Lörrach teilte am 05.12.2025 dazu mit, dass die Formulierung nicht dem Vorschlag des Vorhabenträgers angepasst werden könne. Zur Begründung führt sie aus:

a) Ausgleichsmaßnahme Stadt Schopfheim:

Die untere Forstbehörde gehe davon aus, dass die Vertragspartner ihre Aufgaben fristgerecht erfüllen.

b) Aufforstung der Rückbauflächen / Rückbau der Bestandsleitung:

Dem Formulierungswunsch der Vorhabensträgerin könne nicht entsprochen werden. Denn die Maßnahmen seien so zügig wie möglich durchzuführen. Ein unbestimmter Zeitbegriff wie „...schnellstmöglich nach Abschluss der Baumaßnahme...“ sei nicht zielführend und impliziere die Verlängerung auf ein nicht absehbares Datum. Sollte die Frist nicht eingehalten werden können, könne diese grundsätzlich verlängert werden. Damit seien die Belange aller Betroffenen gewahrt.

Diese entspricht sinngemäß auch dem Vorbringen der Höheren Forstbehörde (siehe oben i.R.d. Stellungnahme der Höheren Forstbehörde). Eine – wie vom Vorhabenträger gewünschte - Anpassung wird aus den dort genannten Gründen hier ebenfalls abgelehnt. § 9 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG steht einem Verzicht auf eine Frist entgegen. Da die NB 2.5 der Höheren Forstbehörde sowie die NB 2.5 der Unteren Forstbehörde Lörrach deckungsgleich sind, wird zur Vermeidung von Doppelungen auf eine (weiter) Aufnahme der von der Unteren Forstbehörde Lörrach geforderten NB 2.5. im Beschluss verzichtet. Dies Nebenbestimmung „Waldrechtliche Ausgleich“ ist sowohl mit Blick auf die von der Höheren Forstbehörde zugestimmte Waldumwandlungsgenehmigung, also auch auf die von der Unteren Forstbehörde zugestimmten Genehmigung/Ausnahmen verbindlich und vom Vorhabenträger entsprechend umzusetzen.

NB 2.8: Die Beseitigung des Baumbestandes im Bodenschutzwald habe Zug um Zug zu erfolgen. Pro Eingriff (pro Jahr) dürften maximal 0,3 ha kahlgeschlagen werden. Bereits vorverjüngte Flächen würden nicht bei den 0,3 ha mitzählen. Wenn anschließend eine dauerhafte Verjüngung im Bodenschutzwald vorhanden sei, kann der Vorhabensträger auch auf einer größeren Fläche den Bodenschutzwald bewirtschaften.

(Begründung: Um eine Erosion im Bodenschutzwald zu verhindern dürfe maximal eine Fläche von 0,3 ha kahlgeschlagen werden. Die Obergrenze von 0,3 ha solle sicherstellen, dass der Bodenschutzwald nicht erodiere und stets eine Bestockung im Bodenschutzwald vorhanden sei. Die Nebenbestimmung sei nach Auffassung der Unteren Forstbehörde angemessen und trage dazu bei, dass eine Schädigung des Bodenschutzwaldes verhindert werde. Sobald der gesamte Bodenschutzwald verjüngt sei, kann der Vorhabensträger den Bodenschutzwald auf größerer Fläche bewirtschaften und müsse sich nicht mehr an die 0,3 ha halten.)

Der Vorhabenträgerin bittet im Rahmen seiner Erwiderung um Anpassung der Nebenbestimmung hinsichtlich der maximal zulässigen Kahlhiebsfläche von 0,3 ha pro Eingriff (pro Jahr). Der Anpassungswunsch würde insb. die Mastbaustelle an Mast 7550/008A betreffen, bei der aus technischen Gründen ein zusammenhängender Kahlschlag von etwa 0,6 ha erforderlich sei. Eine Baufeldfreimachung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren sei technisch nicht umsetzbar und würde den Bauablauf unverhältnismäßig erschweren. Es werde daher darum gebeten, die maximal zulässige Kahlhiebsfläche pro Eingriff auf 0,6 ha anzupassen. Die in Anlage 14.1.2 (Maßnahmenblätter) vorgesehenen Maßnahmen, insb. Maßnahme 1R zur Sicherstellung der Wiederaufforstung sowie die Erosionsschutzmaßnahmen (insb. Maßnahmen 3V und 24V) würden selbstverständlich vollumfänglich eingehalten werden.

Die Untere Forstbehörde Lörrach teilt am 05.12.2025 dazu mit, dass dem Wunsch des Vorhabenträgers, den Kahlschlag auf 0,6 Hektar pro Eingriff (pro Jahr) zu begrenzen, entsprochen werden könne. Die in den Anlagen (Maßnahmenblätter) vorgesehen Maßnahmen seien vollumfänglich einzuhalten.

Dieser Formulierungsvorschlag des Vorhabenträgers wird von der Fachbehörde und sodann auch von der Planfeststellungsbehörde akzeptiert und für sachdienlich erachtet. Die Nebenbestimmung wird entsprechend angepasst und so in den Beschluss aufgenommen.

NB 2.9: Die Untere Forstbehörde behalte sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vor.

(Begründung: Die Auflage 2.9 sei zur Wald- und Zielerreichung erforderlich und angemessen.)

Der Vorhabenträger erwidert darauf, dass die zuständige Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Verfahren das Regierungspräsidium Freiburg sei. Dieses erlasse den Planfeststellungsbeschluss samt Nebenbestimmungen. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage wäre demnach nur durch die Planfeststellungsbehörde möglich, sofern der Planfeststellungsbeschluss einen entsprechenden Vorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG enthält.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt der Fachbehörde inhaltlich zu und erachtet eine Aufnahme der Auflage in den Planfeststellungsbeschluss zur Wald- und Zielerreichung für erforderlich und angemessen. Mit Blick auf die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für den Erlass der Entscheidung wird die Nebenbestimmung entsprechend angepasst und die Untere Fortbehörde durch die Planfeststellungsbehörde ersetzt.

Zusätzliche Hinweise:

- *Waldrechtliche/-fachliche Zustimmung*

Die Zustimmung der Unteren Forstbehörde ergehe unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließe sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein. Dies gelte auch hinsichtlich weiterer beanspruchter Flächen (z. B. Waldrechtlicher Ausgleich, Natur-/Artenschutzmaßnahmen, Überfahrtsrechte, etc.).

▪ **Waldumwandlungsfläche**

Die vorliegende Zustimmung/Genehmigung beschränke sich ausschließlich auf die beantragten Waldinanspruchnahmen sowie Waldbiotope und Bodenschutzwald. Sollten abweichend hiervon während der Errichtung bzw. des Rückbaus der Anlage zusätzliche Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9, 30 und 30a LWaldG vorgesehen bzw. notwendig sein, so seien die Genehmigungsbehörde sowie die Untere und ggf. Höhere Forstbehörde unter Einbeziehung der Naturschutzbehörde im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen. Mit ihnen sei das weitere Vorgehen zu klären. Die dieser Genehmigung zugrundeliegende waldrechtliche Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung wäre dann entsprechend anzupassen. Gegebenenfalls seien in diesem Fall zusätzliche waldrechtliche und evtl. natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese seien frühzeitig über die Genehmigungsbehörde mit der zuständigen Unteren und Höheren Forstbehörde abzustimmen.

▪ **Förderung**

Für die festgesetzten waldrechtlichen Rekultivierungsmaßnahmen dürften keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls erhaltene Fördermittel müssten zurückerstattet werden. Dies gelte auch für die Förderungen nach der „Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement“.

Ausschlaggebende Gründe für die waldrechtliche Entscheidung nach §§ 9, 30 und 30 a LWaldG seien in diesem Zusammenhang:

- *Der Ersatzneubau und Netzverstärkung Rippolingen - Istein, Genehmigungsabschnitt 2/3, Rippolingen – Umspannwerk Schwörstadt sei erforderlich, um die Übertragungskapazität zu erhöhen und eines sicheren Systembetriebs in der Grenzregion Deutschland, Schweiz und Frankreich sicherzustellen (vgl. § 11 Abs. 1 EnWG u. § 12 Abs. 3 EnWG). An einer Versorgungssicherheit mit Elektrizität bestehe ein besonderes öffentliches Interesse. (Beschluss BVerfG v. 20.03.1984 Az.: 1 BvL 28/82)*
- *Die Antragsflächen würden nach dem Regionalplan Hochrhein-Bodensee teilweise in einem Regionalen Grünzug und in einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege liegen, die vorerst einer Waldumwandlung entgegenstehen würden. Die Leitungstrassen und die Maststandorte würden zur technischen Infrastruktur gehören. Aufgrund der bereits bestehenden Anlage bestünden keine räumlichen Alternativen zu den erforderlichen Waldinanspruchnahmen.*

Die erforderlichen Waldeingriffe seien im Rahmen des Gesamtprojektes möglichst minimiert und innerhalb der Bestandstrasse auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß reduziert worden. Die Verschiebung der Erzeugungsstruktur zu erneuerbaren Energien erfordere eine deutliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Übertragungsnetzes für eine sichere und zuverlässige Stromversorgung, um den zukünftigen Anforderungen im Rahmen der Energiewende zu genügen. Innerhalb der befristet umgewandelten Waldflächen mit Rekultivierung und Wiederbewaldung und der geplanten Schutzstreifen mit Sukzessionswäldungen mit einhergehender ökologischen Trassenpflege komme die Wiederherstellung der Funktion eines Grünzuges sehr nahe bzw. gleich. Auch die Belange des Naturschutzes und Landespflege würden im Rahmen der Wiederherstellung angemessen berücksichtigt werden können.

Auch nach dem Landesentwicklungsplan seien Eingriffe in Wäldungen mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen (hier: Bodenschutzwald, Erholungswald der Stufen 1a, 1b und 2, Immissions-, Sichtschutz- sowie Klimaschutzwald) auf das Unvermeidbare zu beschränken (vgl. LEP Ziffer 5.3.5 S. 40). Hier ermögliche der Landesentwicklungsplan auch unvermeidbare Waldinanspruchnahmen in Wäldern mit Schutz- und Erholungsfunktionen.

Der Ersatzneubau und Netzverstärkung Rippolingen – Istein, Genehmigungsabschnitt 2/3, Rippolingen – Umspannwerk Schwörstadt beschränke sich hierbei auf das Unvermeidbare. Gleichgerichtet eröffne auch die Kommentierung zum Waldgesetz Baden-Württemberg (vgl. Dipper 16. Lieferung Juni 2018; zu § 9 LWaldG RN 6 S. 12 unten) Waldinanspruchnahmen in Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen in unbedeutendem Ausmaß sowie für sonstige Anlagen, die für die Allgemeinheit von größerer Bedeutung (hier: Sicherstellung Versorgungssicherheit mit Strom - vgl. Anmerkung zum EnWG) als die beanspruchte Fläche seien und für die keine Ausweichmöglichkeit bestehe. Aufgrund des räumlich konzentrierten Eingriffes sei die Einschränkung der Erholungsnutzung des Waldes nur von punktueller Natur, sodass insgesamt von einem sehr unbedeutenden Ausmaß auszugehen sei.

Die Erholungsfunktion des Waldes werde lediglich während der Bauphase (Baustellenverkehr) zeitlich eingegrenzt, danach stünde der Bevölkerung die Waldflächen und die Infrastruktur des Waldes (v.a. die Waldwege) weiterhin uneingeschränkt zur Erholungsnutzung zur Verfügung.

Während der Bauzeit der Netzanbindung könnten die unmittelbar benachbarten Erholungswaldflächen die Erholungsfunktion vollständig übernehmen und ausgleichen. Auch die Nutzung der vorhandenen Rad- und Wanderwege würden während der Bauphase gewährleistet oder zumindest durch Umleitungen weiterhin sichergestellt werden.

Zusätzlich werde der Planfeststellungsbeschluss bei Bauende mit einer Wiederbewaldungsverpflichtung mit Wiederherstellung des Waldes und somit der Erholungsfunktion versehen.

- *Ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Antragstellers sei ebenfalls zu unterstellen.*
- *So sollen innerhalb eines angemessenen bzw. baulich erforderlichen Zeitraumes der befristet umgewandelten Waldflächen gemäß mit den Forstbehörden zu erstellenden Rekultivierungsplanung (Ausführungsplanung) ordnungsgemäß wiederaufgeforstet werden. Zudem würden die mit der dauerhaften Waldumwandlung einhergehenden Beeinträchtigungen der Waldfunktionen waldderechtlich ausgeglichen werden.*
- *Die diesbezüglich vorgeschlagene natur- und waldderechtliche Ausgleichskonzeption sei aus Sicht der Unteren Forstbehörde geeignet, die mit den Eingriffen verbundenen Beeinträchtigungen im Bodenschutz- und Biotopschutzwald auszugleichen.*
- *Auch die Belange des Klimaschutzes gem. § 7 KlimaG BW seien im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den multifunktional wirkenden waldderechtlichen Ausgleich, auch in einem ausreichenden Maß berücksichtigt worden. Die Entwicklung eines Biotopschutzwaldes bzw. standortgerechten Schwarzerlenwaldes trage den vielfältigen Funktionen des Waldes für Mensch und Natur langfristig Rechnung und entspreche somit auch dem Klimaschutzplan 2050 des Bundes. Aufgrund der sehr hohen Bewaldungsprozente der betroffenen Gemeinden und der verhältnismäßig geringen dauerhaften Eingriffsflächen seien auf eine flächengleiche Ersatzaufforstung verzichtet worden. Der Herstellung des Sicherungsstreifen in Höhe von rund 6,8 ha sei auf das notwendigste reduziert worden. Die Wuchshöhenbegrenzung sei angemessen über Ökopunkte ausgeglichen worden.*

Die Ausführungen der Fachbehörde sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel und werden im Wesentlichen geteilt. Im Rahmen der Planung wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, wobei auch eine kumulative Betrachtung mit anderen Vorhaben erfolgt. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer. 6 dieser Entscheidung sowie die entsprechenden Planunterlagen (insb. Anlage 11, Kap. 7.14 und 11.12) verwiesen. Die dort enthaltene standortbezogene Vorprüfung ist plausibel und nachvollziehbar. Die von den Fachbehörden geforderten waldderechtlichen Nebenbestimmungen sind in den Beschluss aufgenommen und damit verbindlich. Bei Beachtung dieser ist davon auszugehen, dass die Belange des Forstes hier ausreichend berücksichtigt sind.

7.8.3 Landratsamt Waldshut, Untere Forstbehörde

Zunächst hatte das Landratsamt Waldshut – Untere Forstbehörde mit Schreiben vom 25.05.2025 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestünden. Zu einer notwendigen Waldumwandlungsgenehmigung werde von der Höheren Forstbehörde zuständigkeitshalber Stellung genommen. Die Höhere Forstbehörde teilte in ihrer Stellungnahme wiederum mit,

dass neben einer Waldumwandlungsgenehmigung Eingriffe in Biotopschutzwälder nach § 30a LWaldG einer Ausnahme bedürfen, für die die Unteren Forstbehörden zuständig seien. Gleiches gelte für Leitungstrassen über 1ha, die gem. § 9 Abs. 7 LWaldG einer Genehmigung durch die Untere Forstbehörde bedürfen. Den Landratsämtern Lörrach und Waldshut wurde von der Planfeststellungsbehörde die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde zur Kenntnisnahme und der Möglichkeit zur Stellungnahme übersendet. Das Landratsamt Waldshut – Untere Forstbehörde hat daraufhin am 12.09.2025 zum Vorhaben wie folgt ergänzend Stellung genommen:

Die Eingriffe in Biotopschutzwälder gem. § 30a LWaldG nach Tab. 25 und 26 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (S. 79 und 80) bedürfen der Befreiung/Ausnahme der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde gem. §30 Abs. 5 LWaldG, die hiermit erteilt werde.

Hier sei hervorzuheben, dass temporär in Anspruch genommene Waldbiotopflächen unmittelbar nach Beendigung der o.g. Maßnahme wiederherzustellen seien.

Die dauerhaft in Anspruch genommenen Waldbiotopflächen, seien entsprechend den Vorgaben von RPF auszugleichen.

Grundsätzlich seien bei der Wiederbewaldung von Biotopschutzwäldern gem. § 30a LWaldG und § 30 BNatSchG die jeweiligen Baumarten der wiederherzustellenden seltenen naturnahen Waldgesellschaften zu verwenden. Es dürften keine Fremdbaumarten (0 nicht gesellschaftstypische Baumarten) zu Wiederherstellung des Waldbiotops eingebracht werden. Hinweise hierzu würden das Kartierhandbuch „Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg (FVA 2023) sowie die Praxishilfe „Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für Biotopflächen im Wald (ForstBW Praxis 2019) ergeben.

Darüber hinaus erteile die untere Forstbehörde Waldshut, für die in Anspruch genommenen Waldflächen nach § 9 Abs. 7 im Landkreis Waldshut, die Genehmigung.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sei die untere Forstbehörde Waldshut über die Wiederherstellung der Waldbiotopflächen bzw. die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu informieren.

In der Stellungnahme vom 30.10.2025 zur Planänderung ergänzte die Untere Forstbehörde Waldshut noch Folgendes:

Eingriffe in Wälder seien auf das Unvermeidbare zu beschränken. Potentiell dauerhafte Waldverluste (Waldumwandlung) sollten möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung oder Waldumbaumaßnahmen auf geeigneten Flächen ausgeglichen werden.

Die Ausführungen der Fachbehörde sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel und werden daher geteilt. Im Rahmen der Planung wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, wobei auch eine Betrachtung mit anderen Vorhaben erfolgt. Es wird insoweit auf die Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung in dieser Entscheidung sowie die entsprechenden Planunterlagen (insb. Anlage 8.1, 14.1.1 und 14.1.2) verwiesen. Die dort enthaltene Prüfung der Belange des Forstes ist plausibel und nachvollziehbar. Die von den Fachbehörden geforderten waldrechtlichen Nebenbestimmungen sind in den Beschluss aufgenommen und damit verbindlich. Bei Beachtung dieser ist davon auszugehen, dass die Belange des Forstes hier ausreichend berücksichtigt sind.

7.8.4 Ergebnis zu den Belangen der Forstwirtschaft

Anhand der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie der beteiligten Naturschutzvereinigungen hat die Planfeststellungsbehörde die vollständige und abschließende waldrechtliche Abwägung vorzunehmen.

Bei einer Entscheidung über einen **Umwandlungsantrag nach §§ 9 und 11 LWaldG** sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Die durch die Umwandlung betroffene Fläche ist relativ gering. Die geplante dauerhafte Waldumwandlung in Höhe von 5.147 m² ist vergleichsweise kleinflächig einzustufen. Das gilt besonders in Zusammenhang für das überdurchschnittlich bewaldete Vorhabengebiet. Die befristete Waldumwandlung umfasst mit 198.138 m² (=19,8 ha) zwar deutlich mehr Fläche. Diese temporär in Anspruch genommenen Waldflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten jedoch auch wieder rekultiviert und in den Waldverband rücküberführt. Damit sind die betroffenen Waldfunktionen nur für einen kurzen Zeitraum (ca. 5 Jahre) beeinträchtigt und werden danach ordnungsgemäß wiederhergestellt. Neben einer Wiederbewaldungsverpflichtung mit Wiederherstellung des Waldes bei Bauende, können darüber hinaus während der Bauzeit der Netzanbindung die unmittelbar benachbarten Erholungswaldflächen die Erholungsfunktion vollständig übernehmen und ausgleichen. Ferner ist eine Vorbelastung durch die bestehenden Leitungsanlagen gegeben. Der Ersatzbau mit Netzverstärkung erfolgt im selben Trassenkorridor. Eindeutig vorzugswürdige Alternativstandorte sind nicht gegeben (vergl. dazu auch die Ausführungen zur Variantenentscheidung). Das Postulat der Eingriffsminimierung wird ausreichend berücksichtigt. Der Ersatzneubau mit Netzverstärkung beschränkt sich auf das Unvermeidbare. Aufgrund des räumlich konzentrierten Eingriffes ist die Einschränkung der Erholungsnutzung des Waldes nur von punktueller Natur, sodass insgesamt von einem unbedeutenden Ausmaß auszugehen

ist. Ferner ist eine Waldinanspruchnahmen in Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen in unbedeutendem Ausmaß sowie für sonstige Anlagen, die für die Allgemeinheit von größerer Bedeutung als die beanspruchte Fläche ist (wie im vorliegenden Fall mit der Sicherstellung Versorgungssicherheit mit Strom) und für die keine Ausweichmöglichkeit besteht, zulässig. Damit steht der Waldumwandlung auch nicht entgegen, dass die Antragsflächen nach dem Regionalplan Hochrhein-Bodensee teilweise in einem Regionalen Grünzug und in einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege liegen. Auch nach dem Landesentwicklungsplan sind Eingriffe in Wäldungen mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen (hier: Bodenschutzwald, Erholungswald der Stufen 1a, 1b und 2, Immissions-, Sichtschutz- sowie Klimaschutzwald) auf das Unvermeidbare zu beschränken (vgl. LEP Ziffer 5.3.5 S. 40). Hier ermöglicht der Landesentwicklungsplan auch unvermeidbare Waldinanspruchnahmen in Wäldern mit Schutz- und Erholungsfunktionen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Interessen der betroffenen Waldbesitzer, die zu einem anderen Abwägungsergebnis führen würden, ist ebenfalls nicht auszugehen, wobei hier Berücksichtigung fand, dass an einer Versorgungssicherheit mit Elektrizität ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Hinsichtlich des Interesses der Allgemeinheit an der Umsetzung des Vorhabens sowie der dafür notwendigen Waldumwandlung wird im Einzelnen auf die obenstehenden Ausführungen zur Erforderlichkeit des Vorhabens verwiesen. Gründe für eine Unvereinbarkeit des Vorhabens mit Zielen der Raumordnung oder Landesplanung sind nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ebenfalls nicht ersichtlich. Ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Antragstellers wird als gegeben angesehen.

Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Waldumwandlung sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen, die im Detail dem UVP-Bericht und LBP (Anlagen 8.1, 14.1.1, 14.1.2) entnommen werden können. Diese vorgeschlagenen waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Unteren und Höheren Forstbehörde abgestimmt und von diesen akzeptiert. Der notwendige Ausgleich wird durch diese vollständig erbracht. Die waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses als Nebenbestimmungen bestimmt. Sie sind damit als verbindlich anzusehen. Die in den Planunterlagen vorgesehene waldrechtliche Ausgleichskonzeption ist geeignet, die mit der Waldumwandlung verbundenen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Wie bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeführt und von der Höheren Forstbehörde bestätigt, sind auch die Belange des Klimaschutzes gem. § 7 KlimaG BW im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den multifunktional wirkenden waldrechtlichen Ausgleich, der nahezu die dreifache Fläche im Verhältnis zur dauerhaften waldrechtlichen Eingriffsfläche darstellt, ausreichend berücksichtigt.

In der Zusammenschau dieser verschiedenen Aspekte kommt die Planfeststellungsbehörde daher zu dem Schluss, dass der Erteilung der dauerhaften und befristeten Waldumwandlungsgenehmigung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich deshalb der Auffassung der Höheren Forstbehörde an und genehmigt die dauerhafte Umwandlung von Wald auf ca. 0,51 ha (5.147 m²) der in Tab. 36 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes aufgeführten Flurstücken gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG sowie die befristete Waldumwandlung auf ca. 19,8 ha (198.138 m²) auf den in Anhang 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes aufgelisteten Flurstücken gem. § 11 LWaldG.

Die von der Höheren Forstbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zum Schutz von Waldflächen wurden in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen und sind damit verbindlich.

Die **Beseitigung des Baumbestandes innerhalb der Leitungsschneise bedarf nach § 9 Abs. 7 LWaldG** einer Genehmigung. Denn die Beseitigung des Baumbestandes liegt mit insgesamt 6,8 ha deutlich über der 1 ha Grenze des § 9 Abs. 7 LWaldG. Dies kann erteilt werden. Denn die Netzverstärkung und auch der Netzstabilität stellen ein besonderes öffentliches Interesse dar. Ferner sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, die den Eingriff begrenzen. Darüber hinaus ist die Erbringung eines multifunktionalen natur- und forstrechtlichen Ausgleiches (siehe Anlagen 8.1. u. 14.1.1, 14.1.2) vorgesehen. In der Gesamtschau tritt das öffentliche Interesse am Baum und Walderhalt hinter den mit dem Vorhaben verfolgten Interessen zurück. Der Beseitigung des Baumbestandes wird daher zugestimmt.

Für Eingriffe in **Waldbiotop** ist nach **§ 30a Abs. 5 LWaldG** eine Ausnahme zu erteilen. Die Ausnahme eines befristeten Eingriffes in die Waldbiotop in der Tabelle 41 des LBP kann erteilt werden, da auch hier ein übergeordnetes und besonderes öffentliches Interesse an der Netzverstärkung und auch der Netzstabilität besteht. Darüber hinaus erfolgen nach dem Eingriff eine Rekultivierung und Wiederherstellung des Bodens und somit auch eine Wiederherstellung des Biotops. Der Eingriff mit insgesamt 264 m² ist ferner als sehr gering einzustufen und insgesamt zu vernachlässigen. Falls es zu keiner Wiederherstellung des Waldbiotops kommen kann, wird der Eingriff in das Biotop ausgeglichen, (siehe Anlage 14.1.1, S 128ff. - Ökokontomaßnahme 1 Ö).

Für **Eingriffen in Bodenschutzwald** ist nach **§ 30 LWaldG** eine Genehmigung zu erteilen. Denn der geplante Eingriff für den Sicherungstreifen erfolgt auch in einem Bodenschutzwald nach § 30 LWaldG. Die Genehmigung auf Beseitigung des Baumbestandes im Bodenschutzwald kann erteilt werden, da auch hier ein übergeordnetes und besonderes öffentliches Interesse an der Netzverstärkung und der Netzstabilität besteht. Insgesamt

wird der Baumbestand im Zuge der Anlage des Sicherungstreifens entfernt. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurde der Eingriff bereits reduziert. Deshalb kann der Eingriff in den Bodenschutzwald genehmigt werden.

Bei diesen waldrechtlichen Entscheidungen war insgesamt zu berücksichtigen, dass innerhalb eines angemessenen bzw. baulich erforderlichen Zeitraumes der befristet umgewandelten Waldflächen gemäß mit den Forstbehörden zu erstellenden Rekultivierungsplanung (Ausführungsplanung) ordnungsgemäß wiederaufgeforstet werden. Ferner werden die mit der dauerhaften Waldumwandlung einhergehenden Beeinträchtigungen der Waldfunktionen waldrechtlich ausgeglichen. Die diesbezüglich vorgeschlagene natur- und waldrechtliche Ausgleichskonzeption ist geeignet, die mit den Eingriffen verbundenen Beeinträchtigungen im Bodenschutz- und Biotopschutzwald auszugleichen.

In der Zusammenschau dieser verschiedenen Aspekte kommt die Planfeststellungsbehörde daher zu dem Schluss, dass der Erteilung der beantragten Ausnahmen und Genehmigungen nach §§ 9, 30 und 30a LWaldG keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich deshalb der Auffassung der Unteren Forstbehörden an und genehmigt die waldrechtlichen Maßnahmen nach §§ 9, 30 und 30a LWaldG. Auch die von den Unteren Forstbehörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zum Schutz von Waldflächen wurden in ihrem wesentlichen Inhalt in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Lediglich kleinere Änderungen erfolgten zum Zweck der Anpassung an die mit der Höheren Forstbehörde abgestimmten Nebenbestimmungen.

Zusammenfassend wurden die forstlichen Belange in der Planung unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen hinreichend berücksichtigt.

7.9

Landwirtschaft

Landratsamt Lörrach, Untere Landwirtschaftsbehörde

Das Landratsamt Lörrach - Untere Landwirtschaftsbehörde hat mit Schreiben vom 26.06.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und Folgendes mitgeteilt:

Ein erheblicher Teil der von der Maßnahme betroffenen Flächen werde landwirtschaftlich genutzt. Bei den Sanierungsarbeiten an den Masten würden landwirtschaftliche Flächen temporär in Anspruch genommen werden.

Zwar würden laut Planunterlagen entstehende Flurschäden grundsätzlich wiederhergestellt werden. Trotzdem sei darauf zu achten, dass ein Vermischen der Bodenhorizonte vermieden werde und die Bodenschichten bei der Rückverfüllung wieder in den ursprünglichen

Zustand verbracht werden. Ergänzend werde jedoch darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen möglichst nur bei trockener Witterung und entsprechenden Bodenverhältnissen befahren werden sollten.

Der Vorhabenträger verwies hierzu auf die im Maßnahmenkatalog (Anlage 14.1.2) enthaltenen Maßnahmen zum Bodenschutz (3V, 22V, 23V, 24V, 25V). Die Einhaltung der Maßnahmen werde durch die Bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme 2V) sichergestellt.

Im Übrigen solle darauf geachtet werden, dass wegen eventuell entstehender Bodenverdichtungen und Ernteschäden der umliegende Boden nicht unnötig befahren oder anderweitig nachteilig in Anspruch genommen werde. Da die Arbeiten in der Vegetationsphase und in der Erntezeit liegen würden, werde darum gebeten, die Bewirtschafter frühzeitig zu informieren, damit sie ihre Ansprüche geltend machen und Folgen für die Bewirtschaftung ihrer Flächen ableiten können. Damit würden sich Sanktionen im Rahmen der Verpflichtungen aus den Agrarförderprogrammen vermeiden lassen.

Der Vorhabenträger erwiderte darauf, dass er die Bewirtschafter rechtzeitig über anstehende Bautätigkeiten informieren werde.

Für die Erschließung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen müsse die Zuwegung für die landwirtschaftlichen Maschinen gewährleistet sein. Die landwirtschaftlichen Wege seien auch künftig so auszulegen, dass die heute gängigen landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge dort jederzeit uneingeschränkt fahren können. In der Bauphase sei zu berücksichtigen, dass die Bewirtschaftung und der Zugang zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht behindert werden.

Der Vorhabenträger erwiderte darauf, dass die Hinweise im Rahmen der Bauausführung beachtet werden.

Die genannten vorgesehenen Ausgleichsflächen würden derzeit von ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet werden. Sie seien der Vorbehaltsflur III zu zuordnen. Die Vorbehaltsflur II umfasse überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten seien. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.

Während einer Umgestaltung werde die Fläche für mehrere Wochen bis Monate nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar sein. Der Bewirtschafter müssten deshalb im Jahr der Umgestaltung der Fläche, dies der unteren Landwirtschaftsbehörde melden. Die Fläche sei dann für das Antragsjahr i.d.R. nicht mehr förderfähig (z.B. Direktzahlung, FAKT, etc.). In der Regel gleiche der Bauträger der Baumaßnahme dem Bewirtschafter die entgangene Förderleistung und Erträge für den betreffenden Zeitraum aus. Der Antragsteller zum GA könne genau beziffern, welche Förderleistung derzeit auf der Fläche liege. Bei Bedarf könne die untere Landwirtschaftsbehörde die Angaben bestätigen.

Die Bewirtschafter würden eine Umwandlung der Fläche in Magerwiese derzeit sehr kritisch sehen.

Der Vorhabenträger teilt zu der Auswahl der Ausgleichsflächen mit, dass diese nach den folgenden objektiven Kriterien erfolgen würden:

1. Die Flächen würden im Naturraum des Eingriffs liegen.
2. Sie würden sich im Nahbereich des Eingriffs befinden, um den dauerhaft verloren gehenden Flächen bestmöglich Rechnung zu tragen.
3. Die Flächen würden Entwicklungspotenzial bieten. Bspw. seien intensiv genutzte Wiesen ausgewählt worden, die durch Extensivierung (Bewirtschaftungsänderung) in magere Flachland-Mähwiesen entwickelt werden könnten.
4. Im unmittelbaren Umfeld würde der zu entwickelnde Biotoptyp bereits bestehen, was die Erfolgswahrscheinlichkeit erhöhe.

Darüber hinaus stelle der Vorhabenträger klar, dass der Flächenpool grundsätzlich geeignete Flächen beinhalte. In der Regel übersteige die im Flächenpool enthaltene Flächengröße den tatsächlichen Bedarf für den naturschutzrechtlichen Ausgleich. Letztlich werde daher nur ein Teil der im Flächenpool benannten Flächen rechtlich gesichert und als Ausgleichsfläche genutzt.

Als alternativer Formulierungsvorschlag schlägt der Vorhabenträger folgende Formulierung vor: Fremdnutzungen sollten möglichst ausgeschlossen bleiben.

Zuletzt teilte der Vorhabenträger mit, dass man sich für die Hinweise und das Angebot zur Unterstützung im Rahmen der Bemessung der Höhe der Ausgleichszahlungen bedanke.

Die Erwiderung des Vorhabenträgers ist nachvollziehbar und plausibel. Die landwirtschaftlichen Belange, welche durch das Landratsamt Lörrach vorgebracht wurden, sind ausreichend berücksichtigt. Insbesondere wurde nachvollziehbar dargelegt, wie die Auswahl der Arbeitsflächen unter objektiven Kriterien im vorliegenden Vorhaben erfolgt. Soweit möglich, soll eine Fremdnutzung ausgeschlossen bleiben. Der geforderte vollständige Verzicht auf eine Fremdnutzung erscheint nicht möglich und damit unverhältnismäßig. Die landwirtschaftlichen Belange müssen insoweit gegenüber den Interessen am Bau des Vorhabens zurücktreten. Dies gilt auch für die vorgesehene Umwandlung der Fläche in Magerweiden. Dabei wird auch berücksichtigt, dass Beeinträchtigungen durch Ausgleichsflächen auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Darüber hinaus werden entsprechende Beeinträchtigungen durch den Vorhabenträger gegenüber den Bewirtschaftern ausgeglichen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen für einen solchen Ausgleich vorliegen. Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang ferner zugesichert, dass er die Bewirtschafter rechtzeitig über anstehende Bautätigkeiten informieren werde. Weiter sind im LBP (Anlage 14.1.2) Maßnahmen zum Bodenschutz (3V, 22V, 23V, 24V, 25V) enthalten und durch die

Bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme 2V) wird sichergestellt, dass diese auch eingehalten werden.

Landratsamt Waldshut, Untere Landwirtschaftsbehörde

Das Landratsamt Waldshut – Untere Landwirtschaftsbehörde hat mit Schreiben vom 25.05.2025 ebenfalls als zuständige Fachbehörde zu den durch das Vorhaben tangierten landwirtschaftlichen Belangen Stellung genommen.

Nach § 15 (3) BNatSchG seien agrarstrukturelle Belange bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kapitel Ausgleichsmaßnahmen, versuchte Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu konkreten Flächen sei aufgrund der fehlenden Übereinstimmung von Flächenbezeichnung in den Maßnahmeblättern (Anlage 14.1.2 – Maßnahmenblätter – Lage der Maßnahme – Flächenpool) und den tatsächlichen Flurstücksnummern nicht möglich.

Der Vorhabenträger erwiderte darauf, dass bei der Verschneidung geeigneter Flächen aus der Biotoptypenkartierung und den Flurstücken aus ALKIS Überlappungsbereiche entstanden seien, die eine rein rechnerische Betroffenheit aufwiesen, jedoch fachlich nicht relevant seien und als Ausgleichsflächen nicht benötigt werden würden. Die Überlappungsbereiche seien nun aus dem Flächenpool entfernt worden. Der Flächenpool für den Biotoptyp 33.43 Magere Flachland-Mähwiese (Ausgleichsmaßnahme 1A) weise nach Entfernung der Überlappungsbereiche 12.853 m² auf (Ausgleichsbedarf = 1.799 m²).

Im Flächenpool verbleibende Flurstücke (LKR – Gem. – Gmrk. – Flst.) 1A:

- Waldshut – Bad Säckingen – Rippolingen – 249/1
- Waldshut – Wehr – Wehr – 4944, 4946
- Lörrach – Schwörstadt – Schwörstadt – 2968/2, 4263

Aus dem Flächenpool entfernte Flurstücke (LKR – Gem. – Gmrk. – Flst.):

- Waldshut – Bad Säckingen – Rippolingen – 248, 250
- Waldshut – Wehr – Wehr – 4948, 4986
- Lörrach – Schwörstadt – Schwörstadt – 2959, 2972/1, 4265

Für die Ausgleichsmaßnahme 3A werde die Flurstücksnummer wie folgt korrigiert, da dieser im ursprünglichen Flächenpool nicht korrekt angegeben gewesen sei:

3A: 45.40 Streuobstbestand

Waldshut - Rippolingen - Rippolingen – 209

Für die Ausgleichsmaßnahmen 2A und 4A habe sich nach Überprüfung keine Anpassungsbedarfe ergeben.

Anlage 14.1.2, LBP-Maßnahmenblätter: Flächenpool Maßnahme 1A und 3A sei aktualisiert worden.

Das Landratsamt Waldshut – Untere Landwirtschaftsbehörde teilt weiter mit, dass beispielsweise im Maßnahmeblatt 4.1 (Anlage und Entwicklung extensiv genutzter Magerwiesen, S. 72 f.) vorgesehen sei, aus dem Flächenpool Bad Säckingen „Fl. 248“ in Erwägung zu ziehen. Sollte damit ein Flurstück gemeint sein, sei zu vermerken, dass es sich bei FlSt. 248

- *in der Gemarkung Säckingen um ein innerstädtisches Wohngrundstück (Scheffelstr. / Ecke Hauensteinstr.),*
- *in der Gemarkung Harpolingen um ein Waldgrundstück,*
- *in der Gemarkung Rippolingen, zwar um ein landwirtschaftlich genutztes Grünlandgrundstück handele, das jedoch nirgendwo dort verortet sei, wo das eingereichte Kartenmaterial die vorgesehene Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Magerwiesen vorsehe.*
- *In der Gemarkung Wallbach sei ein Flurstück Nr. 248 nicht existent.*

Nach § 15 (6) NatSchG sei die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen.

Damit man als zuständige Landwirtschaftsbehörde diesem Prüfauftrag nachkommen könne, seien die Georeferenzierungen in den Maßnahmeblättern auf tatsächliche Gegebenheiten anzupassen. Vorhabensflächen müssten als Flurstücke mit aktueller Nummerierung und einer eindeutigen Zuordnung zu einer Gemarkung benannt sein.

Sollte dies nicht geschehen, würde man davon ausgehen, dass wie vorgesehen in der Gemarkung Säckingen das (innerstädtische!) Flurstück 248 entsiegelt und darauf eine extensiv genutzte Magerwiese entwickelt werden solle. In diesem Fall würde man darum bitten, das Verfahren durch die örtliche Presse begleiten zu lassen.

Der Vorhabenträger erwidert darauf, dass bezüglich Flurstück 248 im Maßnahmenblatt fälschlicherweise die Gemeinde statt der Gemarkung genannt worden sei. Gemeint sei Flurstück 248 in der Gemarkung Rippolingen. Das Flurstück sei aus dem Flächenpool der Ausgleichsmaßnahmen entfernt worden, da es sich hierbei um einen Überlappungsbereich gehandelt habe. Die Anlage 14.1.2 LBP-Maßnahmenblätter: Flächenpool Maßnahme 1A sei entsprechend aktualisiert worden.

Die Fachbehörde führt sodann weiter aus, dass agrarstrukturelle Belange sich u. a. aus § 16 LLG Abs. 1 (Schutz landwirtschaftlicher Flächen und Landschaftsentwicklung) begründeten: „Landwirtschaftliche Flächen stellen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden.“ Die Produktivität landwirtschaftlich genutzter Flächen zu erhalten sei implizites Schutzziel.

Bei Planungen und Vorhaben, die landwirtschaftlich genutzte Flächen beanspruchten, wie beispielsweise Regionalplanungen, Bauleitplanungen und einzelne Vorhabenplanungen, sei die Standorteignungskartierung zur Beurteilung der Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung zugrunde zu legen.

Landwirtschaftsbehörden hätten bei ihren Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange bei Planungen und Vorhaben die Standorteignungskartierung als fachliche Grundlage zur Beurteilung der Wertigkeit der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen zu verwenden.

Bei einer aus agrarstruktureller Sicht abzulehnenden Inanspruchnahme landwirtschaftlich hochwertiger Flächen sollten die Träger der Planungen und Vorhaben mögliche und geeignete Alternativstandorte basierend auf der Standorteignungskartierung angeben. Im Rahmen der Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange sei nach Möglichkeit auf Alternativen auf nahegelegenen Fluren mit einer entsprechend schlechteren Einstufung in der Standorteignungskartierung im Vergleich zur Einstufung der Flächen der Ausgangsplanung hinzuweisen.

Die Einstufung landwirtschaftlicher Nutzflächen nach ihrer agrarstrukturellen Wertigkeit erfolge nach der geltenden Flurbilanz. Nach dieser würden landwirtschaftliche Nutzflächen in fünf Wertstufen unterteilt werden, wobei Flächen der höchsten Wertstufe zwingend und Flächen der zweithöchsten Wertstufe bestmöglich für eine produktive landwirtschaftliche Nutzung (vgl. § 201 BauGB) vorzuhalten seien. In welche Wertstufen einzelne landwirtschaftlich genutzte Flächen in Baden-Württemberg kategorisiert seien, könne, zusammen mit weiterführenden Informationen zur Flurbilanz, unter <https://lel.landwirtschaft-bw.de/Lde/Startseite/Unsere+Themen/Die+Flurbilanz+2022> eingesehen werden. Grundsätzlich sollten für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nur landwirtschaftliche Nutzflächen der unteren Wertstufen herangezogen werden.

Der Vorhabenträger erwiderte dazu, dass er sich bemühen werden, vorrangig Flächen der unteren Wertstufen für die Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen.

Beim Anlegen von Landschaftselementen im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen seien die förderrechtlichen Definitionen (s. u. <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/Lde/Start->

seite/Gemeinsamer+Antrag/Landschaftselemente) zu beachten. Ggf. seien Aufforstungsgenehmigungen nach § 25 LLG einzuholen. Die Antragstellung hierfür erfolge über die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde.

Die zuständige Fachbehörde weise darauf hin, dass auf dieser Grundlage geplante Vorhaben aus agrarstrukturellen Gründen auch abgelehnt werden könnten, wenn ähnliche Maßnahmen auf aus agrarstruktureller Sicht geeigneteren Flächen durchgeführt werden könnten. Hierbei sei unerheblich, ob der Maßnahmenträger Zugriff auf die vorgeschlagenen Flächen habe oder nicht, da sich dieser Situation prinzipiell durch Zuerwerb von Flächen in den Flächenpool bzw. Tausch gegen Flächen aus dem Flächenpool abhelfen ließe.

Der Vorhabenträger teilte dazu mit, dass das einzige relevante Landschaftselement im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen, das auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen sei, die Anlage und Entwicklung von Feldgehölzen (Maßnahme 2A) sei. Die Ausgleichsmaßnahme für 359 m² Feldgehölz sei im Einklang mit den unter genanntem Link (Abruf: 29.08.2025) verfügbaren Vorgaben.

Im Übrigen lade die zuständige Fachbehörde ein zu diskutieren, ob durch die Pflanzung eines einzelnen Obstbaums (Maßnahme 4.3, S. 76 f., vgl. Fußnote 1) bereits eine Streuobstwiese angelegt werde. Angesichts dessen, dass für die einzelnen Ausgleichsmaßnahmen jeweils nur wenige Quadratmeter Fläche vorgesehen seien, erscheine es sinnvoller, den zu erbringenden Ausgleich auf weniger Maßnahmen zu konzentrieren oder ihn generell ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zu erbringen.

Der Vorhabenträger erwidert dazu, dass es sich bei der Maßnahme nicht um eine isolierte Einzelbaumpflanzung handle, sondern um die geplante Erweiterung eines bestehenden, temporär in Anspruch genommenen Streuobstbestandes (Flst. 209, Gem. Bad Säckingen). Da der Mast Nr. 7150/001 dauerhaft eine Fläche von 18 m² innerhalb des aktuellen Streuobstbestandes beanspruche (ein Teil dieser Fläche wird derzeit als Lagerplatz genutzt), erfolge als Ausgleich eine Pflanzung eines Einzelbaumes nach der Masterrichtung. Hierdurch werde die Gesamtfläche der Streuobstwiese entsprechend vergrößert.

Aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes Waldshut – Untere Landwirtschaftsbehörde nahm der Vorhabenträger – wie oben in seiner Erwiderung beschrieben - entsprechende Anpassungen an den Planunterlagen vor. Diese geänderten Planunterlagen wurden der Fachbehörde mit der Möglichkeit der erneuten Stellungnahme übersendet. Das Landratsamt Waldshut – Untere Landwirtschaftsbehörde hatte daraufhin mit Schreiben vom 30.10.2025 mitgeteilt, dass keine Bedenken und Anregungen bestehen. Auch im Erörterungstermin hatte die Fachbehörde die Möglichkeit weitere Bedenken und Anregungen vorzubringen. Im Erörterungstermin wurde erneut von der Fachbehörde gefordert, die Bewirtschafter rechtzeitig einzubinden und Flächen mit niedriger Bonität vorrangig zu nutzen. Wie bereits in der Erwiderung des Vorhabenträgers betätigte der Vorhabenträger auch

nochmal im Erörterungstermin, dass eine Einbindung und Abstimmung mit den Bewirtschaftern erfolgen werde und – soweit möglich - bevorzugt Flächen mit geringerer Bonität beim Ausgleich herangezogen werden. Die zuvor noch geäußerten Bedenken konnten mit der Erwidern des Vorhabenträgers sowie die den erfolgten Anpassungen der Planunterlagen ausgeräumt werden.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die landwirtschaftlichen Belange mit Blick auf die vom Landrastsamt Waldshut – Untere Landwirtschaftsbehörde geäußerten Bedenken und Anregungen ausreichend berücksichtigt wurden und dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Ergebnis zu den Belangen der Landwirtschaft

Die Planfeststellungsbehörde kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Belange der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der bereits mit der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der weiteren dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Nebenbestimmungen angemessen berücksichtigt sind.

7.10

Flurbereinigung

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat sich mit Schreiben vom 23.06.2025 für die Beteiligung an dem genannten Planfeststellungsverfahren bedankt und mitgeteilt, dass der geplante Ersatzneubau und die Netzverstärkung das laufende Flurbereinigungsverfahren Wehr (Dinkelberg) kreuzen. Zur Abstimmung sei Kontakt zu der unteren Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Waldshut aufzunehmen. Diese wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Landratsamt Waldshut, Untere Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde

Das Landratsamt Waldshut, Untere Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde hat mit Schreiben vom 25.05.2025 und ergänzend mit Schreiben vom 30.10.2025 zu dem Vorhaben Stellung wie folgt genommen.

Zu beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren könnten führte sie aus, dass die Leitungstrassen teilweise in der Flurbereinigung Wehr (Dinkelberg - von der Kreisgrenze im Westen - Anlage 7150 Mast 16, Anlage 7550 Mast 44 – bis zur Wehra im Osten - Anlage 7150 Mast 14, Anlage 7550 Mast 42) lägen. In der Flurbereinigung solle in 2027 die Neueinteilung der Flurstücke erfolgen. Die Rechtskraft trete erst mit der Ausführungsanordnung ein, die in einigen Jahren erfolgen werde. Die auch untern angeführte vorgesehen Ausgleichsmaßnahme 4.1 auf den Flurstücken-Nrn. 4944 und 4946 stehe den Planungen in der Flurbereinigung entgegen. Der nördliche Streifen von Flst.-Nr.

4944 sei mit einer bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahme der Flurbereinigung belegt, im Anschluss solle ein Grünlandumbruch erfolgen, um eine besser bewirtschaftbare Ackerfläche zu schaffen. Die Flurbereinigung befinde sich gerade im Stadium der Zuteilung und die Ackerfläche sei für eine wertgleiche Zuteilung unverzichtbar.

Die zuständige Fachbehörde teilt dazu weiter mit, dass die Maststandorte wie auch die Leitungstrasse geringfügig geändert würden, insbesondere rücke die Anlage 7150 um rund eine komplette Leitungsbreite nach Süden aus dem bisherigen Leitungskorridor ab. Aufgrund der neuen Grundstückseinteilung dürften hierfür erforderliche Zustimmungen oder Dienstbarkeiten nicht mit den alten Besitzern/Eigentümern vereinbart werden. Es sei im Weiteren Planungs- und Realisierungsablauf eine enge Abstimmung mit dem Landratsamt Waldshut, Amt für Flurneuordnung, erforderlich.

Der Vorhabenträger teilte dazu mit, dass die Flurstücke 4944 und 4946 (Gemarkung Wehr) aus dem Flächenpool zur Maßnahme 1A gestrichen worden seien und die Anlage 14.1.2 LBP-Maßnahmenblätter: Flächenpool Maßnahme 1A entsprechend aktualisiert worden sei.

Die Fachbehörde führt zu Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan aus, dass im Gebiet einer angeordneten Flurbereinigung grundsätzlich eine Veränderungssperre (§ 34 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]) gelte. Im Landespflegerischen Begleitplan (LBP) fehle im Kapitel 2 die Flurbereinigung Wehr (Dinkelberg) mit dem genehmigten Plan nach § 41 FlurbG. Die Nichtbeachtung der genehmigten Planung führe dann auch zu einer Ausgleichsmaßnahme (4.1), die bereits durch eine Ausgleichsmaßnahme der Flurbereinigung belegt sei. Die Ausgleichsmaßnahme der Flurbereinigung liege auf Flurstück-Nr. 4944, Gemarkung Wehr. Die Ausgleichsmaßnahme 4.1 auf den Flurstücken-Nrn. 4944 und 4946 der Gemarkung Wehr werde abgelehnt, da sie den Zielen der Flurbereinigung entgegenstehe.

Wie oben bereits erläutert, hat der Vorhabenträger die Planunterlagen entsprechend angepasst und die Flurstücke 4944 und 4946 auf der Gemarkung Wehr aus dem Flächenpool der Maßnahme 1A (Anlage 14.1.2 – LBP Maßnahmenblätter) gestrichen und die angepassten Unterlagen ins Verfahren eingebracht. Die verbleibenden Flächen im Flächenpool reichen für den beabsichtigten Ausgleich aus. Den vorgetragenen Bedenken der Fachbehörde wurden so berücksichtigt und den Belangen der Flurbereinigung insoweit ausreichend Rechnung getragen.

Landratsamt Lörrach, Flurbereinigung

Das Landratsamt Lörrach hat mit Schreiben vom 26.06.2025 mitgeteilt, dass zum Vorhaben im Landratsamt Lörrach die Fachbereiche Umwelt, Landwirtschaft und Naturschutz, Waldwirtschaft, Baurecht, Denkmalschutz, Straßen, Verkehr, Gesundheit, Planung & Bau und Vermessung & Geoinformationen angehört wurde. Zu den Belangen der Flurbereinigung wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Ergebnis zu den Belangen Flurbereinigung

Die Planfeststellungsbehörde kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Belange der Flurbereinigung angemessen berücksichtigt sind und dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

7.11

Straßenplanung

Landratsamt Lörrach, Untere Straßenverkehrsbehörde

Das Landratsamt Lörrach, Untere Straßenverkehrsbehörde hat mit Schreiben vom 26.06.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

*Aus den Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens gehe hervor, dass durch das Vorhaben zum Ersatzneubau Rippolingen-Istein zwei **klassifizierte Straßen gekreuzt** werden. Diese seien die Bundesstraße B34 und die Kreisstraße K6353. Die Freileitungen querten die B34 vNK 8412 014 – nNk 8413 001 ca. von Station 3,490 bis Station 3,615. Die K6353 werde vNK 8413 001 – nNk 8313 004 ca. von Station 1,020 bis Station 1,205 von den Freileitungen gekreuzt. Der Vorhabenträger gebe an, dass bei Kreuzungen der Freileitungen mit Fremdobjekten, sprich u.a. klassifizierte Straßen, zur rechtlichen Sicherung Kreuzungsvereinbarungen Gestattungsverträge abgeschlossen werden sollen (vgl. Kap. 5.3.5.2.1). Diese Verträge seien separat vom Planfeststellungsverfahren erforderlich und seien rechtzeitig vor Benutzung der Straßengrundstücke (Vorlauf mindestens 8-10 Wochen) zu beantragen.*

Im Verfahren (siehe Anlage 1.1 – Erläuterungsbericht, S. 55) teilte der Vorhabenträger mit, dass bei Kreuzungen der Freileitungen mit Fremdobjekten zur rechtlichen Sicherung Kreuzungsvereinbarungen durch Gestattungsverträge abgeschlossen werden (siehe unter VII.).

*Für klassifizierte Straßen gebe es eine gesetzliche **Anbauverbotszone**. Diese diene dem öffentlichen Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der überörtlichen Straße.*

Für die K6353 sei nach den Bestimmungen des §22 StrG eine Anbauverbotszone mit einem Mindestabstand von 15 Meter zum Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten.

Der Vorhabenträger teilt dazu mit, dass in die Anbauverbotszone nicht eingegriffen werde.

Für die B34 sei nach den Bestimmungen des §9 FStrG eine Anbauverbotszone mit einem Mindestabstand von 20 Meter zum Fahrbahnrand der Bundesstraße einzuhalten.

Auch in diesem Zusammenhang teilt der Vorhabenträger dazu mit, dass in die Anbauverbotszone nicht eingegriffen werde.

Sofern Zufahrten für das Bauvorhaben an der B34 oder der K6353 neu angelegt oder ausgebaut werden, sei ein Sondernutzungsvertrag nach §16 StrG durch die untere Straßenbaubehörde entsprechend der Bestimmungen der Nutzungsrichtlinie erforderlich. Dieser

Vertrag sei separat vom Planfeststellungsverfahren erforderlich und sei rechtzeitig vor Benutzung der Straßengrundstücke (Vorlauf mindestens 8-10 Wochen) zu beantragen.

Der Vorhabenträger bedankt sich im Rahmen seiner Erwidern für den Hinweis und sagt zu, dass er diesen bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigen werde.

Nach Beendigung der Maßnahmen sei im Bereich der Zufahrten eine richtlinienkonforme Instandsetzung der B34 und der K6353 erforderlich. Mögliche Beschädigungen auf den Straßengrundstücken seien vom Vorhabenträger zu seinen Lasten im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung zu beheben. Es werde auf die technischen Bestimmungen und Regelwerke für den Straßenbau verwiesen u.a. RStO, ZTV-A, ZTV-Asphalt usw. Dies würden auch betroffene Straßenausstattung die vollständig wiederherzustellen ist z.B. Markierungen, Leitpfosten, Schutzplanken, Verkehrszeichen, Straßenentwässerungen, Bankette, Rasenansaat usw. betreffen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die TransnetBW sich im Rahmen der jeweiligen Inanspruchnahme mit den Straßenbaulastträgern zum Zweck der Regulierung von entstandenen Schäden in Verbindung setzen werde (siehe unter VII.).

*Sofern es Zufahrten gebe, habe der Vorhabenträger zur **Vermeidung von Verunreinigungen** auf klassifizierten Straßen aus dem Baubereich heraus (bei allen Witterungsbedingungen!) geeignete Maßnahmen zu ergreifen wie z.B. den Einsatz leistungsfähiger Reifenwaschanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik. Verschmutzte, nasse, feuchte oder ggf. glatte Fahrbahn im Bereich der Maßnahme könnten zu Verkehrsunfällen führen und stellen eine Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen dar. Nach Straßengesetz müssen Verunreinigungen von Straßen unverzüglich beseitigt werden. Sollte es trotz ergriffener Maßnahmen zu einer Verunreinigung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen kommen, sei diese umgehend durch den Vorhabenträger ohne gesonderte Aufforderungen der Straßenbauverwaltung durch geeigneten Fahrzeuge- oder Geräteeinsatz zu reinigen. Bei Unterlassung lasse das Gesetz kostenpflichtige Ersatzmaßnahmen mit Ordnungswidrigkeitsverfahren und Bußgeld zu.*

Der Vorhabenträger teilt dazu mit, dass die Verkehrssicherungspflicht der Gesamtbaumaßnahme der bauausführenden Firma obliege. Diese sei verantwortlich für die Regulierung des Baustellenverkehrs inklusive der Umsetzung eines Beschilderungsplans (d.h. die Aufstellung von Baustellenschildern auf privaten Wegen und öffentlichen Straßen) sowie für die regelmäßige Reinigung der verschmutzten Wege und Straßen. Die Umsetzung werde regelmäßig durch den Vorhabenträger geprüft (siehe unter VII.).

Im Bereich klassifizierter Bundes-, Landes- und Kreisstraßen – insbesondere bei möglichen Baustellenzufahrten und Lagerplatzzufahrten - sei durch den Vorhabenträger ein qua-

lifiziertes **Beweissicherungsverfahren** durchzuführen. Dabei sei vor Beginn der Maßnahme der Zustand der Straßen / Straßenausstattung durch einen qualifizierten Sachverständigen im Beisein der Straßenbauverwaltung zu dokumentieren (Bild und Text). Nach Beendigung der Maßnahmen erfolge eine Begehung zur Entlastung des Vorhabenträgers. Durch das Vorhaben verursachte Schäden an Straßen und Straßenausstattung seien vom Vorhabenträger zu beheben.

Der Vorhabenträger teilt dazu mit, dass eine belastbare Beweissicherung vor und nach Nutzung aller Zuwegungen (ab der entsprechenden klassifizierten Straße) im Beisein des Eigentümers durch die bauausführende Firma erfolge. Die Beweissicherung erfolge i.d.R. durch Foto- oder Videodokumentation. Die Umsetzung werde durch den Vorhabenträger geprüft (siehe unter VII.).

Das **Kreisradnetz** sei von der Maßnahme betroffen. Auf der Kreisstraße K6353 die Basisroute 10 Richtung Schwörstadt-Schopfheim, auf der B34 die Basisroute 9 Schwörstadt-Rheinfelden- Grenzach-Wyhlen sowie auf der Pendlerroute 2 Schwörstadt-Grenzach-Wyhlen, die entlang der Trasse der Hochrheinbahn verlaufe. Die Fachbehörde weise darauf hin, dass es zu keiner Zeit zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Radverkehrs auf den Radrouten kommen dürfe.

Der Vorhabenträger bedankt sich im Rahmen seiner Erwiderung auch für diese Hin-weise und sagt zu, dass er diesen bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigen werde (siehe unter VII.).

Landratsamt Waldshut, Bereich Straßenplanung und -bau

Das Landratsamt Waldshut, Bereich Straßenplanung und -bau hat mit Schreiben vom 25.06.2025 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Rahmen der Zuständigkeit als Straßenbauamt des Landkreises bestünden keine grundsätzlichen Einwendungen hinsichtlich Ersatzneubau und Netzverstärkung Rippolingen – Istein.

Die Leitungsanlagen von Transnet BW würden unter anderem klassifizierte Straßen (B 518, L 152, K 6541 und K 6587) überqueren. Dabei würden Belange der Straßenbauverwaltung berührt werden. Zur rechtlichen Sicherung der Nutzung sei mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

Der Vorhabenträger erwiderte darauf, dass vor Baubeginn neue Gestattungs- bzw. Kreuzungsverträge abgeschlossen werden würden oder Änderungen an bestehenden Gestattungs-, bzw. Kreuzungsverträgen vorgenommen werden würden. In einigen Fällen würden entsprechende Vereinbarungen auch in Rahmenverträgen geschlossen werden (siehe unter VII.).

Aus Sicht des Landratsamtes Waldshut – Straßenbauamt – bestünden bezüglich der Durchführung der geplanten Arbeiten keine Bedenken. Sollten öffentliche Verkehrsflächen nicht nur als Zuwegung genutzt, sondern darüberhinausgehend für die Durchführung der Arbeiten in Anspruch genommen werden müssen, werde darum gebeten, die diesbezüglich notwendige verkehrsrechtliche Anordnung möglichst frühzeitig beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.

Dieser Hinweis wurde in die Nebenbestimmungen aufgenommen und ist vom Vorhabenträger zu beachten (siehe unter VII.).

*Zum **Nahverkehr** nahm das Landratsamt Waldshut ebenfalls Stellung und teilte mit, dass keine Bedenken und Anregungen bestünden.*

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 - Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte

Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 - Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte hat mit Schreiben vom 17.06.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass man zu dem Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen habe. Es werde dennoch um Beteiligung am weiteren Verfahren und um Mitteilung über den Erlass der Entscheidung gebeten.

Ergebnis zu den Belangen der Straßenplanung

Die Planfeststellungsbehörde kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Belange der Straßenplanung unter Berücksichtigung der Erwiderung des Vorhabenträgers, dessen Zusagen zu den Forderungen der Fachbehörde und den im Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen angemessen berücksichtigt sind und dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

7.12

Baurecht

Landratsamt Lörrach, Untere Baurechtsbehörde

Das Landratsamt Lörrach, Untere Baurechtsbehörde hat mit Schreiben vom 26.06.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass das Bauvorhaben auf dem Gebiet der Kommunen Schwörstadt, Bad Säckingen, Wehr und Rickenbach nicht in ihren Zuständigkeitsbereich falle. Anregungen und Bedenken wurde daher keine mitgeteilt.

Landratsamt Waldshut, Untere Baurechtsbehörde

Auch das Landratsamt Waldshut, Untere Baurechtsbehörde hat mit Schreiben vom 25.06.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass es keine Bedenken oder Anregungen habe.

Ergebnis zu baurechtlichen Belangen

Die Planfeststellungsbehörde kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass baurechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

7.13

Denkmalschutz

Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege

Das Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 26.06.2025 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege seien im genannten Planungsabschnitt nicht betroffen.

Archäologische Denkmalpflege:

Innerhalb der Planfeststellungsgrenze bzw. in seinem unmittelbaren Umfeld seien folgende denkmalrelevanten Objekte bekannt:

- *„Spätmittelalterlicher Landhag“ (Listen-Nr. 15, ADAB-Id. 112975270); Prüffall*
- *„Neolithische Siedlung“ (Listen-Nr. 5, ADAB-Id. 101482621); KD § 2 DSchG*
- *„Neolithische Freilandstation“ (Listen-Nr. 10, ADAB-Id. 101482506); Prüffall*
- *„Neolithische Freilandstation“ (Listen-Nr. 9, ADAB-Id. 101482274); KD § 2 DSchG*
- *„Neolithische Siedlung“ (Listen-Nr. 14, ADAB-Id. 96973129); KD § 2 DSchG*
- *„Siedlungen des Mesolithikums und Neolithikums und frühmittelalterliches Gräberfeld“ (Listen-Nr. 6, ADAB-Id. 101285580); KD § 2 DSchG*
- *„Undatierter Wall“ (Listen-Nr. 21, ADAB-Id. 96973116); Prüffall*
- *„Siedlungen bzw. Schlagplätze des Paläolithikums, Mesolithikums und Neolithikums“ (Listen-Nr. 12, ADAB-Id. 96973131); KD § 2 DSchG*
- *„Neolithische Siedlung“ (Listen-Nr. 39, ADAB-Id. 96973182); KD § 2 DSchG*

Es werde auf die beigelegte Kartierung verwiesen.

Die Erhaltung von Kulturdenkmälern liege im öffentlichen Interesse. Kulturdenkmäler gem. § 2 DSchG, die von der Planung berührt würden, sollten von Bodeneingriffen aller Art (Erdaushübe, Wegeköpfe, Baustelleneinrichtungs- und Logistikflächen) grundsätzlich freigehalten werden.

Wo dies nicht gelinge, werde es zur Zerstörung von Denkmalsubstanz kommen. In diesem Falle sei der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 Abs. 2 DSchG zur fachgerechten Unter-

suchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Die Rettungsgrabung erfolge i.d.R durch ein privates Grabungsunternehmen, das vom Veranlasser auf dessen Kosten beauftragt werde. Für die Maßnahme würden die Grabungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg sowie der Genehmigungsvorbehalt gem. § 21 DSchG (Nachforschungsgenehmigung) gelten. Der finanzielle und zeitliche Rahmen der Rettungsgrabung seien abhängig von der Größe der Untersuchungsfläche und der Komplexität des archäologischen Befundes. Es werden angeregt, die Bodeneingriffe in Bereichen von Kulturdenkmalen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Um für das Vorhaben Planungssicherheit herzustellen, werde empfohlen dem Vorhabenträger den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen **Investorenvereinbarung** mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart. Darin würden die Rahmenbedingungen und Einzelheiten zur Durchführung der Rettungsgrabung festgelegt und die Kostentragung geregelt werden.

Prüffälle bezeichneten Objekte, deren Kulturdenkmaleigenschaft noch nicht abschließend geklärt sei. Um Planungssicherheit herzustellen und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Dazu biete das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d. h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finde man unter (<https://www.denkmalpflege-bw.de/geschichte-auftrag-struktur/archaeologische-denkmalpflege/rettungsgrabungen>). Zweck dieser Voruntersuchungen sei es, die noch ausstehende Prüfung auf Kulturdenkmaleigenschaft vorzunehmen. Bestätige sich die erwartete Kulturdenkmaleigenschaft, wäre der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 Abs. 2 DSchG auch in diesen Fällen zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet.

Der Vorhabenträger teilt dazu mit, dass er sich bezüglich der Betroffenheit des LAD im Austausch mit einem der Mitarbeiter des Landesamts für Denkmalpflege (LAD) befinden würde. Nach erfolgter Rücksprache bereite der Mitarbeiter des LAD eine Investorenvereinbarung vor, die der Vorhabenträger rechtzeitig vor Umsetzung des Projektes mit dem LAD abschließen werden (siehe dazu VII.).

Das Landesamt für Denkmalpflege weise darauf hin, dass archäologische Rettungsgrabungen bei entsprechender Größe eine baurechtliche Genehmigung erforderlich machen können, in der ggf. weitere Genehmigungen (Naturschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, etc.) konzentriert seien. Es falle in die Zuständigkeit des Vorhabenträgers, vor Beginn der

Rettungsgrabung erforderliche Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und das Landesamt für Denkmalpflege zu unterrichten, sobald diese vorlägen.

Für die außerhalb der mitgeteilten Kulturdenkmale und Prüffälle gelegenen Bereiche werden auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sei dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) seien bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sei. Zuwiderhandlungen würden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz sei zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich informiert werden.

Der Vorhabenträger verweist auf diesen Hinweis auf das Maßnahmenblatt 26V in der Anlage 14.1.2. Dort ist eine Denkmalschutzfachliche Baubegleitung geregelt, nach der u.a. der Umgang mit Zufallsfunden (unbekannte archäologische Funde) näher geregelt wird (siehe dazu VII.).

Zuletzt werde darum gebeten, die Planungsunterlagen um die mitgeteilten Informationen zum Schutzgut zu ergänzen.

Der Vorhabenträger erwidert auf diese Bitte, dass die vom Landesamt für Denkmalpflege zuvor genannten denkmalrelevanten Objekte im UVP-Bericht (Anlage 8.1, Tabellen 270 und 291) sowie im zugehörigen Plan (Anlage 8.8) enthalten und entsprechend berücksichtigt seien. Einzige Ausnahme sei der Prüffall „Spätmittelalterlicher Landhag“ (Listen-Nr. 15, ADAB-Id. 112975270), der weder in den dem Vorhabenträger vorliegenden Daten noch in der in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege enthaltenen Karte auffindbar sei.

Vor dem Erörterungstermin wurde dem Landesamt für Denkmalpflege die Erwidernng des Vorhabenträgers übersendet. Eine erneute Stellungnahme erfolgte nicht. Auch am sodann folgenden Erörterungstermin nahm das Landesamt für Denkmalpflege nicht teil. Von der Möglichkeit einer Erörterung dieser Punkte wurde insoweit kein Gebrauch gemacht. Zuletzt wurde der mit diesem Vorhaben befasste Mitarbeiter beim Landesamt für Denkmalpflege nochmal vom Vorhabenträger zu den Punkten Investorenvereinbarung und denkmalrelevante Planunterlagen angeschrieben, mit der Bitte um Mitteilung, soweit weiterhin Bedenken bestünden. In der Rückmeldung des Landesamtes für Denkmalpflege wurden trotz entsprechender Nachfrage dazu, keine Bedenken zu den geplanten Maßnahmen Kund getan oder weitere Anforderungen gestellt. Von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege

wurde insoweit lediglich nochmal bestätigt, dass dieses mit dem Vorhabenträger bereits im engen Austausch über die notwendigen archäologischen Maßnahmen steht. Sobald der Planfeststellungsbeschluss ergangen ist, wird das Landesamt für Denkmalpflege mit der TransnetBW eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Rahmenbedingungen und Einzelheiten zur Durchführung der Rettungsgrabung und die Kostentragung abschließen. Aufgrund dessen kann im Ergebnis davon ausgegangen werden, dass seitens der Fachbehörde keine generellen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Belange des Denkmalschutzes unter Berücksichtigung der nachvollziehbaren Erwidern des Vorhabenträgers zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme der Fachbehörde, der engen Abstimmung zwischen Fachbehörde und dem Vorhabenträger sowie unter Berücksichtigung der bereits mit der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Nebenbestimmungen angemessen berücksichtigt sind.

7.14

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion, Referat 91

Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion hat am 24.06.2025 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen.

Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse würden der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden können. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten würde die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex bieten.

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg seien im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten seien im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.

Der Vorhabenträger bedankt sich für die Hinweise und sagt zu, diese bei der Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen.

1.3. Bodenkunde

Das Schutzgut Boden werde in den vorliegenden Antragsunterlagen umfangreich berücksichtigt. Eine Bodenkundliche Baubegleitung sei vorgesehen.

Folgende ergänzende Hinweise:

Für landwirtschaftliche Flächen würde vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden sollen, da diese im Vergleich zur Bodenkundlichen Karte (BK50) lokale Bodeneigenschaften abbilden würden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, sei die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen.

Da die Bodenkundliche Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) kontinuierlich überarbeitet werde, sollte die jeweils aktuellste Version dieser Datengrundlage zur Beurteilung des Schutzguts Boden bei der Planung genutzt werden.

Hinsichtlich der Ableitung der Verdichtungsempfindlichkeit sollte berücksichtigt werden, dass diese im vorliegenden Bodenschutzkonzept auf Grundlage der BK50 erfolgt sei. Die BK50 sei als mittelmaßstäbige Kartengrundlage nicht geeignet, um lokale Aussagen zur Verdichtungsempfindlichkeit von Böden zu treffen. Dazu würden entweder bodenkundliche Kartierungen Vorort und/oder eine enge Prüfung durch die geplante Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen werden.

Der Vorhabenträger erwiderte zu diesem Teil der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, dass im vorliegenden Projekt die Daten der BK50 erfahrungs- und expertenbasiert im Hinblick auf den Parameterumfang des Mindestdatensatzes gemäß DIN 19639 ausgewertet worden seien. Auf dieser Grundlage habe die Verdichtungsempfindlichkeit ermittelt werden können. Für die Phase der Genehmigungsplanung sei diese Vorgehensweise aus fachgutachterlicher Sicht ausreichend, da die konkrete technische Baufeldnutzung erst im Rahmen der Ausführungsplanung vorliege. In dieser frühen Phase könne daher lediglich die standörtliche Verdichtungsempfindlichkeit ermittelt werden, die nur grobe Hinweise auf den tatsächlichen Bedarf an Bodenschutzmaßnahmen erlaube. Bei Durchführung der Baumaßnahme würden sämtliche vorbereitenden, baubegleitenden und nachsorgenden technische Maßnahmen durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) begleitet und überwacht (siehe Maßnahme 2V, Anlage 14.1.2) werden. Hauptaufgabe der BBB sei unter anderem, die konkreten örtlichen Bodenverhältnisse sowie die daraus resultierende aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit zu erfassen und entsprechende Bodenschutzmaßnahmen im Bauablauf sicherzustellen. Zudem weise der Vorhabenträger darauf hin, dass seitens der unteren Bodenschutzbehörden im Rahmen der Beteiligung weder Bedenken gegen das Vorhaben geäußert noch ergänzende Hinweise zu den genutzten Grundlagendaten zur Bewertung des Schutzgutes Boden mitgeteilt worden seien.

Die Fachbehörde führt sodann weiter aus, dass des Weiteren für die Ableitung der lokalen Bodenerosionsgefährdung durch Wasser oder Wind auf Grundlage der BK50 als mittelmaßstäbige Kartengrundlage nicht geeignet seien. Beim LGRB seien Daten des langjährigen mittleren Bodenabtrags (nach DIN 19708) im 100 m Raster beziehbar. Hierzu würden bodenkundliche Kartierungen vor Ort empfohlen.

Bei der Neuberechnung des lokalen langjährigen mittleren Bodenabtrags solle darauf geachtet werden, dass diese nach der aktuellsten Version der DIN 19708 von 2022 erfolge. In der genannten Version werde besonders bei den R-Faktoren auf die beim DWD frei verfügbaren Rasterdaten für den Bezugszeitraum 2001 bis 2017 verwiesen. Die Nutzung von Niederschlagsdaten mit aktuellem Bezugszeitraum und einer auf sehr veralteten Daten beruhenden Regressionsgleichung zur Ableitung der R-Faktoren sei ungünstig.

Der Vorhabenträger erwidert weiter, dass für das Untersuchungsgebiet für ca. 87,5 % der Inanspruchnahme fläche eine hohe bis extrem hohe Erosionsgefährdung durch Wasser ermittelt worden seien. Entsprechend seien im Bodenschutzkonzept Erosionsschutzmaßnahmen (siehe Maßnahme 24V, EM-8, Anlage 14.1.2) vorgesehen. Bei unterschiedlichen Bewertungen innerhalb eines Baufeldes löse bereits die höchste Erosionsbewertung die jeweilige Schutzmaßnahme aus. Auf 12,5 % der Fläche liege hingegen keine bis sehr geringe Erosionsgefährdung vor (bereits befestigte oder ebene Flächen); hier seien keine Maßnahmen erforderlich. Eine Neuberechnung auf Basis anderer Datengrundlagen oder bodenkundlicher Vor-Ort-Kartierungen würde daher voraussichtlich zu keinem anderen Endergebnis führen. Darüber hinaus sei es Aufgabe der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB), die konkreten örtlichen Bodenverhältnisse fortlaufend zu ermitteln und im Bedarfsfall geeignete Erosionsschutzmaßnahmen zu erwirken (siehe Maßnahme 2V, Anlage 14.1.2).

Um sicher zu sein, wie der erteilte Hinweis des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zur BK50 als Kartengrundlage zu verstehen ist, also lediglich als Empfehlung oder als konkrete Forderung, fragte der Vorhabenträger bei der Fachbehörde dazu nach. Auf diese Nachfrage teilte die Fachbehörde am 01.09.2025 mit, dass es sich dabei um eine fachliche Empfehlung zur Nutzung der BK50 (GeoLa) gehandelt habe.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die hierzu erfolgte Erwidernng des Vorhabenträgers für nachvollziehbar und plausibel. Die erfolgte Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden. Die Nutzung der BK50 wird zu diesem Zeitpunkt als ausreichend eingestuft. Im Rahmen der Bauausführung werden sodann alle Maßnahmen durch die BBB fachlich begleitet und überwacht. Nachforderungen waren insoweit nicht notwendig. Die Belange Geologie, Rohstoffe und Bergbau wurden ausreichend berücksichtigt. Die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts sowie die Bodenkundliche Baubegleitung werden verbindlich als Nebenbestimmung dem Vorhabenträger auferlegt, genauso wie der gesamte Maßnahmenkatalog des LBP (siehe unter VII.).

Zum Unterpunkt Bodenkunde teilte die Fachbehörde zuletzt mit, dass mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden solle, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen seien.

Der Vorhabenträger erwiderte dazu, dass Aufgabe der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) die fortlaufende Überwachung und Begleitung aller technischen Maßnahmen sei. Die BBB würde alle am Bau Beteiligten bodenschutzfachlich beraten. Hierzu zähle auch die Kommunikation mit den zuständigen Bodenschutzbehörden (siehe Maßnahme 2V, Anlage 14.1.2). Im Bodenschutzkonzept, Anlage 13.1, Kap. 9, sei der Maßnahmenkatalog aufgelistet. Dieser wurde auch in den Maßnahmenkatalog des LBP überführt (Anlage 14.1.2).

Angewandte Geologie

Das LGRB weise darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolge. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliege, lägen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, werde die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise empfohlen:

Das Plangebiet befinde sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Festgesteine des Buntsandsteins, kristallinen Grundgebirges, Keupers, Mittleren und Oberen Muschelkalkes, Unterjuras sowie der Weitenau-Formation (Rotliegend). Die Festgesteine würden teilweise von quartären Lockergesteinen mit wechselnder Mächtigkeit überlagert werden.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet seien sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sei zu rechnen.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sei zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile könnten zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand könne bauwerksrelevant sein.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) seien nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, werde auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens

empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten sei bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Die anstehenden Gesteine würden teilweise zu Rutschungen neigen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, werde auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Im Bereich von Kreuzmatt südlich von Wehr würde die Trasse durch ein Rutschgebiet verlaufen. Die Lage könne dem als Anhang beigefügten Plan entnommen werden. Über den genauen Umfang und die Aktivität des Rutschungsgebiets sei nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht könnten zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen.

In der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg seien Hinweisflächen für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen.

Nach Interpretation des hochauflösenden Digitalen Geländemodells bestehe unter Umständen eine Gefährdung durch von den Steilhängen/Felswänden innerhalb/oberhalb des Plangebiets ausgehende Sturzprozesse. Potenzielle Ausbruchgebiete für Steinschlag bis Felssturz seien im Lageplan sowie in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg eingetragen. Der gesamte Prozessraum werde dabei nicht abgedeckt. Es sollte vorab untersucht werden, ob im Plangebiet ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Schutz gegen Steinschlag, Blockschlag oder Felssturz vorhanden sei.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) würden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen werden.

Der Vorhabenträger hat diese Hinweise und Empfehlungen zur Kenntnis genommen.

Auf die Lage von Teilen des Planvorhabens in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „TB Großfeld 1-6“ (LUBW Nr.: 337-116) werde hingewiesen.

Eine Sichtung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die hydrogeologischen Verhältnisse und das Planvorhaben plausibel dargestellt seien.

Aktuell fände im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen seien im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefere erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Es werde darum gebeten, dass der Vorhabenträger vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis nehme.

Gegen die Planungen bestünden aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.

Landesbergdirektion

Von Seiten der Landesbergdirektion werde darauf hingewiesen, dass die Trasse westlich der Wehra bei Öflingen ein ehem. Gipsbergwerk quert. In diesem Altbergbaubereich würden zukünftige Bergschäden in Form von Senkungen, Rutschungen, Erdeinbrüchen nicht ausgeschlossen werden können.

Im Erläuterungsbericht sei im Abschnitt „4.0 Vorhabensbeschreibung“ der Trassenverlauf über dem ehem. Gipsbergwerk vermerkt. Demnach sei vorgesehen, die Maststandorte so weit wie möglich außerhalb des Altbergbaugebiets zu legen.

Für den Nachweis der Standsicherheit im Rahmen der Baugrunderkundung seien auch die möglichen Einflüsse des Altbergbaus auf die Maststandorte zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger teilte mit, dass er diesen Hinweis zur Kenntnis genommen habe und dies bei der Planung berücksichtigt worden sei.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG):

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten bestehe nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu würden Ihnen im LGRBAnzeigeportal zur Verfügung stehen.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet:

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen würden fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden können. Hierzu könne auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen genutzt werden.

Insbesondere werde auf das Geotop-Kataster der Fachbehörde verwiesen.

Ferner solle auch das aktuelle Merkblatt für Planungsträger der Fachbehörde beachtet werden.

Ergebnis zu den Belangen Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Die Planfeststellungsbehörde kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Belange Geologie, Rohstoffe und Bergbau unter Berücksichtigung der nachvollziehbaren Erwiderung des Vorhabenträgers zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme der Fachbehörde sowie unter Berücksichtigung der bereits mit der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der weiteren dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Nebenbestimmungen angemessen berücksichtigt sind (siehe unter VII.). Im Ergebnis stehen die Belange Geologie, Rohstoffe und Bergbau dem Vorhaben nicht entgegen.

7.15

Brand- und Katastrophenschutz

Landratsamt Lörrach, Fachbereich Ordnung

Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Ordnung hat mit Schreiben vom 26.06.2025 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Gegen das oben genannte Vorhaben bestünden bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung unter Beachtung der nachstehenden Punkte Bedenken.

Es seien Rettungspunkte festzulegen und zu kennzeichnen, die Koordinaten und Bezeichnungen der Rettungspunkte seien der Integrierten Leitstelle Lörrach (ILS Lörrach) und ILS Waldshut mitzuteilen.

Der Vorhabenträger sagte zu, dass diese Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet werden (siehe unter VII.). Die Erwiderungen des Vorhabenträgers wurden der Fachbehörde vor dem Erörterungstermin zugesendet. Weiter Bedenke wurden nicht vorgebracht.

Landratsamt Waldshut, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde

Das Landratsamt Waldshut, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde hat mit Schreiben vom 25.06.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass keine Bedenken und Anregungen bestünden.

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 16 - Polizeirecht, Feuerwehr, KatS, RettungsD

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 16 - Polizeirecht, Feuerwehr, KatS, RettungsD hatte zunächst am 08.04.2025 mitgeteilt, dass sie erst tätig werden können, wenn ihnen Unterlagen zur Überprüfung auf Kampfmittelbelastung vorlägen. Der Vorhabenträger hat sodann ein Gutachten zur Kampfmittelsituation am 11.04.2025 zur Verfügung gestellt. Daraufhin hat das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 16 - Polizeirecht, Feuerwehr, KatS, RettungsD mit Schreiben vom 15.04.2025 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Falls es im Zuge der Baustelleneinrichtung/-tätigkeiten zu verkehrlichen Beeinträchtigungen durch die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen komme, sei eine frühzeitige Beteiligung des Landratsamts Lörrach – Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, des Landratsamt Waldshut – Abteilung Brand- und Katastrophenschutz und der betroffenen Bereichsausschüsse für den Rettungsdienst notwendig. Hierdurch würden zum Zwecke der Einsatzplanung sowohl Feuerwehr, Katastrophenschutz als auch Rettungsdienst frühzeitig informiert werden können.

Während der Bauarbeiten sei eine Zugänglichkeit für die Feuerwehr und den Rettungsdienst zu den zu errichtenden Bauwerken sicherzustellen.

Diese Forderungen der Fachbehörde wurden als Nebenbestimmungen in den Beschluss mit aufgenommen (siehe unter VII.).

Ergebnis zu den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes

Die Planfeststellungsbehörde kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz diese Belange ausreichend berücksichtigt wurden und dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

7.16

Gewerbeaufsicht

Landratsamt Lörrach, Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde

Das Landratsamt Lörrach, Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde hat mit Schreiben vom 26.06.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass es bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung keine Forderungen habe.

Landratsamt Waldshut, Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde

Das Landratsamt Waldshut, Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde hat mit Schreiben vom 25.06.2025 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich bestünden zur geplanten Planfeststellung keine Bedenken und Anregungen. Im Rahmen des Antrags zum Planfeststellungsverfahren seien Gutachten zu den im künftigen Betrieb zu erwartenden schalltechnischen sowie elektromagnetischen Immissionen angefertigt worden. Diese Gutachten erschienen plausibel. Demnach seien schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Folgende Nebenbestimmungen sollten in die Planfeststellung mit aufgenommen werden:

Im Rahmen der Ausführungsplanung sei unter Berücksichtigung der konkreten Bauabläufe, der vorgesehenen Maschinen und der Baustelleneinrichtung eine schalltechnische Baulärmuntersuchung für die Bereiche mit Annäherungen an sensible Nutzungen zu erstellen.

Der Vorhabenträger sagte zu, dass er diese Hinweise im Rahmen der Bauausführung beachten werde (siehe unter VII.).

Die Planfeststellungsbehörde kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Belange der Gewerbeaufsicht- und Immissionsschutzbehörde ausreichend berücksichtigt wurden und dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Zum Schutz vor Immissionen wird zur Vermeidung von Wiederholung nach oben unter Punkt 7.4. verwiesen.

7.17

Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr

Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region Südwest, FRI-SW-L(A)

Die Deutsche Bahn AG hat mit Schreiben vom 02.07.2025 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Bei dem geplanten Ersatzneubau und Netzverstärkung Rippolingen seien nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Bestehenden Leitungskreuzungsverträge sind anzupassen bzw. neu abzuschließen. Bitte stellen Sie den Änderungsantrag über das Online Portal: <https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com>

Der Vorhabenträger teilt mit, dass er diesen Hinweis bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigen werde. Ferner sagte er zu, dass vor Baubeginn neue Gestattungs-, bzw. Kreuzungsverträge abgeschlossen oder Änderungen an bestehenden Gestattungs-, bzw. Kreuzungsverträgen vorgenommen werden. In einigen Fällen würden entsprechende Vereinbarungen auch in Rahmenverträgen geschlossen werden (siehe unter VII.).

Die DB AG führt weiter aus, dass bereits im Vorfeld Abstimmungen zwischen dem Planungsbüro und dem Projekt „Elektrifizierung Hochrheinstrecke“ stattgefunden haben. Hierbei konnten gegenseitigen Behinderungen ausgeschlossen werden. Während der Bau- maßnahme werde ein Schutzgerüst für die Bahnanlage erstellt, so dass keine Beeinträchtigung des Bahnverkehrs entstehe. Die Arbeiten zur Errichtung und zum Abbau des Schutzgerüsts sei mit einer Betra zu regeln.

Der Eisenbahnbetrieb dürfe nicht behindert und gefährdet werden. Das Betreten des Bahngeländes, zum Zwecke der Bauausführung, sei nicht gestattet.

Müsse hiervon abgewichen werden (z.B. Aufstellen von Gerüst), würden die Arbeiten während der gesamten Ausführungszeit von DB–zugelassenem Sicherungspersonal und Bauüberwacher Bahn (BÜB) beaufsichtigt werden müssen.

Die ausführende Firma müsse 20 Arbeitstage vor dem geplanten Baubeginn die erste Seite des Sicherungsplanes über SIPLA Workflow einreichen. Die für den Bahnbetrieb-zuständige Stelle lege die Art der Sicherungsmaßnahme in einem Sicherungsplan fest.

<https://dbnetz.datenbanken24.de/apps/sipla/public.nsf/index?readform>

Verantwortlich für die Gefahrenabwehr aus dem Eisenbahnbetrieb sei die DB InfraGo AG, Region Südwest, Netz Freiburg Arbeitsgebiet Betra u. Sicherungsplanung (I.IA-SW-N-FBU-B). Ansprechpartner sei der zuständige Bau- u. Betriebskoordinator. Dem Bau- u. Betriebskoordinator obliege die Entscheidung, ob für die Ausführung der Baumaßnahme eine Bau- u. Betriebsanweisung (BETRA) erforderlich sei. Diese müsse mindestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich bei der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle durch einen Bauüberwacher Bahn beantragt werden. Der Bauüberwacher Bahn (BÜB) sei direkt bei DB–zugelassenen Firmen, rechtzeitig vor Baubeginn zu beauftragen.

Eingesetzte Großgeräte (z.B. Radlader, Bagger, Kräne usw.) würden das Bahnbetriebsgelände mit dem Ausleger und angehängten Transportteilen nicht überschwenken dürfen. Gegebenenfalls seien Schwenkbegrenzungen einzubauen. Der Gefahrenbereich würde horizontal 4,00 m von der nächstgelegenen Gleisachse betragen und reiche bis in eine Höhe von 10,00 m über der Oberkante der Schiene. Sei diese Forderung aus technischen Gründen nicht erfüllbar, so sei mit der DB InfraGo AG, eine kostenpflichtige Kranvereinbarung aufzustellen. Der Antrag hierfür sei rechtzeitig (mind. 14 Tage vor Erstellung des Kranes) an das Technische Büro der DB InfraGo AG in Freiburg zu richten. Der Antrag müsse den Schwenkradius des Kranes (Baustelleneinrichtungsplan) sowie die Höhe des Auslegers beinhalten.

Bauschutt, oder Ähnliches dürfe nicht auf dem Bahngelände gelagert oder zwischengelagert werden.

Abwässer u. Oberflächenwässer dürfen nicht auf Bahngelände abgeleitet werden. Abwasser seien ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in der Gleisnähe werde nicht zugestimmt.

Die Staubentwicklung sei in Grenzen zu halten. Es sei durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen nicht eingeschränkt werde.

Der Baustellenbereich sei hin zum Bahngelände während der Bauphase durch geeignete Absperrung (z.B. Bauzaun) abzugrenzen. Die Absperrung solle unbeabsichtigtes Hineingelassen der Personen in den Gleisbereich verhindern. Der Mindestabstand der Absperrung

betrüge horizontal 4,00 m von der nächstgelegenen Fahrschiene. Nach der Fertigstellung des Bauvorhabens sei das Grundstück mit einem festen Zaun ($h > 0,9\text{m}$) hin zu den Flächen der DB InfraGo AG abzugrenzen.

Der tatsächliche Baubeginn sei mindestens 14 Tage vorher, schriftlich beim zuständigen Netzbezirk, anzuzeigen.

Die Abstandsflächen müssen dem gültigen Bebauungsplan und den Bauvorschriften entsprechen. Eine abweichende Übernahme von Abstandsflächen auf dem Grund der DB InfraGO AG werde abgelehnt.

Der angefragte Bahnbereich enthalte folgende TK-Kabel oder TK-Anlagen der DB InfraGO AG: Ein erdverlegtes Streckenfernmeldekanal F 4058 und ein LWL-Kabel 7036 im U-Kanal. Die Lage der TK-Kabel/TK-Anlagen könne den beigefügten Planausschnitten entnommen werden.

Der Vorhabenträger bestätigt, dass man diese Hinweise bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigen werde (siehe unter VII.). Der Vorhabenträger erwiderte ferner dazu, dass die unter der Oberleitung liegenden Kabel F 4058 und F 7036 mit einem Schutzgerüst überspannt würden. Es fänden keine Erdarbeiten statt.

Die Angaben zu Anlagen der Deutschen Bahn AG würden nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne erfolgen. Die Eintragungen seien zur Maßentnahme nicht geeignet. Mit erdverlegten Bahnhofskabeln sei jederzeit zu rechnen. Diese seien nicht im zentralen Archiv dokumentiert.

Bei anfallenden Arbeiten an der Bahnlinie, Durchlässen und Kreuzungen, würde man aus Sicht der Fachbehörde eine örtliche Einweisung empfehlen.

Man bitte um schriftliche Mitteilung (mindestens 15 Arbeitstage vorher) und unter Angabe Bearbeitungs-Nr. der Fachbehörde den Wunschtermin zur örtlichen Einweisung. Ferner bitte man dafür das beigefügte Formular Beantragung örtliche Einweisung zu nutzen und dieses ausgefüllt an folgende E-Mail-Adresse zu senden: DB Kommunikationstechnik GmbH, Dokuzentrum Auskünfte, I.CVR 22, Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com . Die erfolgte Einweisung sei zu protokollieren.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes seien strikt einzuhalten. Das Kabelmerkblatt und eine Verpflichtungserklärung würden dem Schreiben beiliegen.

Diese Auskunft sei für einen Zeitraum von 24 Monaten gültig und beziehe sich ausschließlich auf den angefragten Bereich.

Rechtzeitig vor Baubeginn/nach Abschluss der Planung sei es erforderlich, eine nochmalige Abfrage zwecks Änderungen der Örtlichkeit einzuholen.

Die dem Vorhabenträger überlassenen Unterlagen blieben Eigentum der Deutschen Bahn AG und seien vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden.

Sämtliche Unterlagen seien nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Bei Kreuzungen seien die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen.

Fernmeldekabel der DB InfraGO AG dürfen nicht überbaut werden und es muss ein Abstand von 2,50 m eingehalten werden.

Während der gesamten Baumaßnahme sei die Zugänglichkeit zu gewährleisten.

Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH:

Der angefragte Bereich enthalte folgende Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH:

Ein LWL-Kabel F 7042 im U-Kanal.

Die Lage der Systeme könne den beigefügten Planausschnitten entnommen werden.

Diese Auskunft sei für einen Zeitraum von 12 Monaten gültig und beziehe sich ausschließlich auf den angefragten Bereich.

Der Vorhabenträger bestätigt, dass man diese Hinweise bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigen werde (siehe unter VII.)

Die Planfeststellungsbehörde kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Belange Eisenbahnen und öffentlicher Nahverkehr unter Berücksichtigung der nachvollziehbaren Erwiderung des Vorhabenträgers zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme der DB AG sowie unter Berücksichtigung der bereits mit der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der weiteren dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Nebenbestimmungen (siehe unter VII.) angemessen berücksichtigt sind. Insbesondere werden, wie von der DB AG gefordert, vor Baubeginn neue Gestattungs-, bzw. Kreuzungsverträge geschlossen. Ferner werden die unter der Oberleitung liegenden Kabel F 4058 und F 7036 mit einem Schutzgerüst überspannt. Erdarbeiten finden keine statt.

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 - Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte

Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 - Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte hat mit Schreiben vom 17.06.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass man zu dem Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen habe. Es werde dennoch um Beteiligung am weiteren Verfahren und um Mitteilung über den Erlass der Entscheidung gebeten.

Ergebnis zu den Belangen Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr

Die Planfeststellungsbehörde kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Belange Eisenbahnen und öffentlicher Nachverkehr dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

7.18

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Netze BW GmbH - Portfolio- und Stakeholdermanagement - Leitungsbau Hochspannung - Externe Planungsverfahren NETZ TILM

Die Netze BW GmbH hat mit Schreiben vom 04.06.2025 zu dem Vorhaben Stellung wie folgt genommen:

Nach derzeitigem Abstimmungs- und Kenntnisstand seien aufgrund der geplanten Änderungsmaßnahmen der Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH keine Änderungen an unseren Anlagen notwendig. Falls im Zuge der geplanten Änderungsmaßnahmen ein Umbau/eine Anpassung der Freileitung der naturenergie netze GmbH, die bei unserem Mast 1490/1178 begänne und zwischen der Bahnlinie und dem östlichen Teil des UW Schwörstadt in den westlichen Teil des Umspannwerks verlaufe (siehe Anlage 2.1, nicht in Anlage 3.3 und 7.1 enthalten), notwendig sein sollte, da sie die Anlagen 7150 und 6241 kreuze, bspw. weil sich Seildurchhänge ändern würden, sei zu prüfen, ob in diesem Zuge auch Änderungen an unserer 110-kV-Leitung Gurtweil – Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt Nr. 1490 (beispielsweise am Mast 1178) durchzuführen seien.

Sollte im Zuge des Planfeststellungsverfahrens der Vorhabenträgerin eine Änderung an einer bestehenden 110-kV- Leitung der Netze BW erforderlich sein, so seien möglichst die hierzu erforderlichen Maßnahmen in die Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren der Vorhabenträgerin einzuarbeiten. Dies seien bspw. Baubeschreibung, Arbeitsflächen, Zuwegungen, ggf. Anträge zu Grundwasserabsenkungen usw. Da die Flächen oftmals außerhalb des Vorhabensbereichs der Vorhabenträger lägen (z. B. wenn Drittgrundstücke für notwendige Leitungsänderungen in Anspruch genommen werden müssten), sei der Geltungsbereich für die Planfeststellung entsprechend zu erweitern. Dies bewirke, dass alle öffentlichen- und privatrechtlichen Belange auch für die Änderung der 110-kV-Leitung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt werden würden. Mit Aufnahme unserer Umbauplanung in das Planfeststellungsverfahren werde ein neues Planfeststellungsverfahren für den Leitungsumbau vermieden. Ferner könne dadurch eine Verzögerung des Projekts verhindert werden.

Bei Änderung oder Neuerstellung von Kreuzungen und Längsführungen durch bauliche und sonstige Anlagen und Infrastrukturen im Schutzstreifen von Versorgungsleitungen der Netze BW seien die genaue Lage und Höhe selbiger nach deren Fertigstellung durch Übergabe von aussagefähigen Plänen, welche durch ein qualifiziertes Vermessungsingenieurbüro aufgemessen und erstellt worden würden, an die Netze BW nachzuweisen. Bei Kreuzungen mit Infrastruktureinrichtungen (Bahnen, Straßen, Gewässer) würden sich die

Vertragsunterlagen, Vereinbarungen und weiteres im Übrigen nach der jeweils geltenden Fassung von Rahmenverträgen, Kreuzungsrichtlinien, Gesetzen und Normen regeln.

Man habe zu der Anhörung keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Abschließend werde darum gebeten, weiter am Verfahren beteiligt zu werden.

Da derzeit aufgrund des beantragten Vorhabens keine Änderungen an den Anlagen der Netze BW GmbH notwendig sind, stehen deren Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

Schluchseewerk AG

Die Schluchseewerk AG hat mit Schreiben vom 25.06.2025 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Schluchseewerk AG sei von der Maßnahme wie folgt betroffen:

Der Ersatzneubau bzw. die Netzverstärkung der Freileitung Rippolingen - Istein kreuze die eigene 220kV-Freileitung Kavernenkraftwerk Säckinggen - Kühmoos, Anlage 9240, im Bereich der Flurstücke Nr.: 541 und 770 auf der Gemarkung Willaringen. Die eigene 220kV-Freileitung würde die neu geplante Freileitung unterqueren.

Stellungnahme:

Die eigene Freileitung dürfe durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Im Vorfeld der Arbeiten müssen geeignete Schutzmaßnahmen für diese eigene 220kV-Freileitung getroffen werden.

Die Arbeitsschritte im Bereich der Leitungskreuzungen müssen mit der Schluchseewerk AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abgestimmt werden.

Der Vorhabenträger teilte dazu mit, dass dies in der Konkretisierung der Planung berücksichtigt werde (siehe unter VII.). Eine Ausführungsplanung werde derzeit erarbeitet. Im Rahmen dieser erfolge auch eine Abstimmung mit den Schluchseewerk AG. Derzeit sehe die Ausführungsplanung eine temporäre Verkabelung der 220 kV Schluchseewerksleitung vor. Die geeigneten Schutzmaßnahmen seien in Abstimmung mit der Schluchseewerk AG erstellt worden. Insoweit würde der Vorhabenträger sich nun mit der Schluchseewerk AG im Austausch bezüglich einer privatrechtlichen Vereinbarung für diese temporäre Leitungskreuzung befinden.

Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Beschluss mit aufgenommen worden (siehe unter VII.).

badenovanetze

Die badenovaNETZE GmbH hat mit Schreiben vom 13.06.2025 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme würden sich Erdgasversorgungsleitungen verschiedener Druckstufen (1-16bar) der badenovaNETZE GmbH befinden. Diese seien in Verfahrensunterlagen dokumentiert (u.a. Kreuzungsverzeichnis).

Sollten die eigenen Gasleitungen für den Bau mit schwerem Gerät auf unbefestigten Oberflächen überfahren werden, bzw. beim Bau von Schutzgerüsten auf eigenen Erdgas-Hochdruckleitungen, werde darum gebeten, diesbezüglich mit unserem Netzmeister Kontakt aufzunehmen.

Eine entsprechende Nebenbestimmung ist in den Beschluss mit aufgenommen worden (siehe unter VII.).

Stadtwerke Bad Säckingen

Die Stadtwerke Bad Säckingen GmbH hat mit Schreiben vom 21.07.2025 zu dem Vorhaben mitgeteilt, dass Seitens der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH es keine Einwände zum Vorhaben gebe.

Amprion GmbH

Die Amprion GmbH hat mit Schreiben vom 10.06.2025 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die im Betreff genannte Gemeinschaftsleitung der Amprion GmbH und der TransnetBW GmbH (380-kV-Gemeinschaftsleitung Amprion/Transnet BW Kühmoos – Daxlanden, Bl. 4555 (Portal UA Kühmoos bis Mast 22)) verlaufe mit ihrem Schutzstreifen teilweise parallel zum geplanten Trassenverlauf der im Betreff genannten Ersatzneubauleitung.

Vertragsgemäß sei für die Erteilung von Leitungsauskünften die TransnetBW GmbH verantwortlich, die bereits separat an dem Verfahren beteiligt worden sei. Von dort haben die Planfeststellungsbehörde bereits eine Stellungnahme zu dem Verfahren erhalten. Weitere Höchstspannungsnetzanlagen von Amprion seien durch die Maßnahme nicht betroffen.

terranets.bw

Die terranets bw GmbH hat mit Schreiben vom 03.06.2025 zu dem Vorhaben und den Erdgashochdruckleitungen und Telekommunikationskabeln der terranets bw auf den Erläuterungsbericht und die dortigen Ausführungen zur Abschnittsbildung Bezug genommen und sodann wie folgt Stellung genommen:

In dem Genehmigungsabschnitt 2 u. 3 mit dem Planungsabschnitt 2, der bei Rippolingen beginne und bis Niederdossenbach an der Schnittstelle zwischen den drei Abschnitten im Bereich des Abzweigs zum UW Schwörstadt verlaufe und dem Planungsabschnitt 3, der bei Niederdossenbach an der Schnittstelle zwischen den drei Planungsabschnitten beginne und am Umspannwerk Schwörstadt ende, verliefen keine Anlagen der terranets bw

GmbH, sodass terranets bw von diesem Genehmigungsabschnitt 2 u. 3 nicht direkt betroffen sein werden.

Die terranets bw weise darüber hinaus bereits hier darauf hin, dass bezüglich des Planungsabschnitts 1 eine direkte Betroffenheit vorliege. Über diese mögliche Betroffenheit werde im Rahmen der Beteiligung im Planungsabschnitt 1 eine darauf bezogene Stellungnahme abgegeben werden.

Der Vorhabenträger teilt mit, dass man diesen Hinweis bei der Konkretisierung der Planung des Abschnitts 1 berücksichtigen werde.

PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH hat mit Schreiben vom 01.06.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und zunächst in einer Tabelle mitgeteilt, dass zwei Anlagen der TENP GmbH – Ferngasleitung mit Leitungs-Nr. 050000000 und Ferngasleitung mit Leitungs-Nr. 450000000) betroffen seien.

Sodann wurde mitgeteilt, dass von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen die PLEdoc GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt sei. Man vertrete im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der TENP GmbH. (Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH).

Bei den bereits vorhandenen Ferngasleitungen handle es sich um ein Rohrleitungssystem, welches schon jetzt einer relevanten induktiven Hochspannungsbeeinflussung unterliege. Es sei daher anzunehmen, dass der spätere Betrieb der 380-kV Höchstspannungsleitung zu einer weiteren Erhöhung der Beeinflussung auf die vorhandenen Ferngasleitungen führen werde.

Grundsätzliche Maßgaben

Masterder dürften nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Ferngasleitungen errichtet werden.

Der Vorhabenträger teilt mit, dass man diesen Hinweis bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigen werde (siehe unter VII.).

Sofern sich durch die Maßnahme im dargestellten Abschnitt eine Änderung des Mastbildes bzw. der Dauer- und/oder Erdkurzschlussleistung ergeben sollten, werde um die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung einer möglichen Veränderung der Beeinflussungssituation auf die von uns betreute und betriebene Ferngasleitungen gebeten.

Des Weiteren seien bei der Planung, der Bauausführung und dem späteren Betrieb der 380-kV Freileitung – zum Schutz des an der Rohrleitungen bzw. der Begleitkabelanlage tätigen Personals, sowie zur Erhaltung der Integrität der betroffenen Anlagen die Auflagen

der gültigen technischen Regeln (wie dem DVGW Arbeitsblatt GW-22(textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der TE-7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen), dem Beiblatt GW- 22 B1 (textgleich mit AfK-3 B1 und TE-7 B1), der GW 28, der DIN EN 50443, sowie der DIN VDE 0845-6-(Teil 1 und 2)) zwingend zu beachten und einzuhalten.

Mindestabstände

Bei Kreuzungen und in Parallelführungsbereichen seien die Mindestabstände zwischen Mast bzw. Mastfundament sowie ggf. vorhandenen Mastern und der Rohrleitung von 20 m (entsprechend DIN EN 50443 und AfK-3 (11/2012) einzuhalten. Einer Anwendung des reduzierten 10 m-Mindestabstandes könne nach derzeitigem Stand nicht zugestimmt werden, da die Mindest-Durchschlagfestigkeit der Rohrumhüllung von $U > 5\text{kV}$ für das bestehende, erdverlegte System nicht gesichert sei. Im Parallelführungsbereich sei ein Abstand von mindestens 10 m zwischen der Rohrleitung und der senkrechten Projektion des äußersten Leiterseils einzuhalten.

Der Vorhabenträger teilt mit, dass man diesen Hinweis bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigen werde (siehe unter VII.)

Hochspannungsbeeinflussung

Vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass im Falle einer erhöhten Einwirkung durch die Hochspannung, Maßnahmen zum Berührungsschutz (Schutz vor einer gefährlichen Körperdurchströmung) sowie zum störungsfreien Betrieb der Versorgungsanlage umgesetzt werden müssen. Hier sei besonderes Augenmerk auf oberirdischen Leitungseinrichtungen (Schiebergruppen mit Ausblaseeinrichtung) zu richten.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Berührungsschutzkriterien müssen daher entsprechende Berechnungen durchgeführt werden. Die durch diese Berechnung eventuell festgestellte grenzwertüberschreitende Hochspannungsbeeinflussung auf die Ferngasleitung könne die Notwendigkeit zusätzlicher, wechsellspannungsreduzierender Erdermaßnahmen an der Rohrleitung oder anderer Schutzmaßnahmen bedingen. Bei diesen ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen würde es sich um notwendige Folgemaßnahmen gem. § 75 Abs. 1 S. 1 1.Hs. Alt. 2 VwVfG handeln.

Der tatsächliche Umfang der notwendigen Folgemaßnahmen könne jedoch erst nach Durchführung der Berechnungen festgestellt werden. Für den Fall, dass die Berechnungen ergeben, dass Schutzmaßnahmen erforderlich seien, habe die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass diese notwendigen Folgemaßnahmen im Rahmen einer Planänderung eingebracht werden.

Vor diesem Hintergrund werde die Aufnahme folgender Nebenbestimmungen gefordert:

Die Vorhabenträgerin werde sich mit OGE abstimmen und stelle die für die Berechnungen notwendigen Informationen bereit.

Um den Berührungsschutz der Ferngasleitung zu garantieren, dürfe das gegenständliche Vorhaben erst nach Umsetzung ggf. erforderlicher Schutzmaßnahmen in Betrieb genommen werden. Zur Inbetriebnahme sei die Freigabe der OGE einzuholen.

Der Vorhabenträger erwidert darauf, dass die TransnetBW sich bereits seit dem Jahr 2023 mit der OGE im Austausch in Bezug auf mögliche Gefährdungssituationen und Beeinflussungen durch den Ersatzneubau befinde. Im März 2025 sei die OGE mit der Berechnung der Hochspannungsbeeinflussung auf das TENP Leitungssystem durch die TransnetBW beauftragt worden. Die Bereitstellung der Ergebnisse solle im Q4/2025 erfolgen. Darauf aufbauend weder der Vorhabenträger mit der Betreiberin der Leitung verbindlich die erforderlichen umzusetzenden Schutzmaßnahmen abstimmen und festlegen. Der Vorhabenträger stimmt diesen Forderungen zu. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Beschluss mit aufgenommen worden (siehe unter VII.).

Die PLEdoc teilt weiter mit, dass sollten die Berechnungen ergeben, dass wechsellspannungsreduzierende Maßnahmen oder andere Schutzmaßnahmen erforderlich seien, für OGE notwendig sei, dass diese Maßnahmen auf Grundlage des hiesigen Beschlusses mit planfestgestellt werden können. Denn hierbei handle es sich um Maßnahmen, die erforderlich seien, um die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme zu bewältigen. Da über das Ob/ und das Wie wechsellspannungsreduzierender Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht entschieden werden könne, sei zusätzlich zur Aufnahme der Nebenbestimmungen die Aufnahme eines Entscheidungsvorbehaltes gem. § 74 Abs. 3 VwVfG in den Planfeststellungsbeschluss nötig, in dem die Aufnahme dieser ggf. erforderlich werdenden Schutzmaßnahmen als notwendige Folgemaßnahmen vorbehalten werde. Nur so könne dem planungsrechtlichen Gebot der Problembewältigung begegnet werden.

Der Vorhabenträger erwidert, dass, sollten entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich sein, diese als Folgemaßnahme im Rahmen einer Planänderung beantragt werden könnten. Die Aufnahme eines Entscheidungsvorbehaltes gemäß 74 Abs. 3 VwVfG sei jedoch kein geeignetes Mittel, um eine örtlich begrenzte - derzeit fiktive - Konfliktsituation zu lösen. Einem solchen Vorbehalt werde daher nicht zugestimmt. Die TransnetBW sage zu, dass vor der Inbetriebnahme eine Abstimmung mit der Betreiberin der Ferngasleitung erfolgen werde. Die Betreiberin der Ferngasleitung sollte ihre Freigabe geben, sobald die erforderlichen Schutzmaßnahmen umgesetzt seien oder keine Maßnahmen erforderlich seien. Dies könne als Nebenbestimmung festgesetzt werden. Eine Verzögerung des Gesamtvorhabens könne somit vermieden werden.

Am 27.03.2026 teilte der Vorhabenträger auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde zum Stand der gutachterlichen Bewertung mit, dass das von TransnetBW bei OGE beauftragte Gutachten zur Untersuchung des Berührungsschutzes an der Rohrleitung aufgrund induktiver Beeinflussung durch die Freileitungen noch nicht in der finalen Fassung vorliege. Es

umfasse neben dem Ersatzneubauprojekt Rippolingen-Istein weitere Projekte des Vorhabenträgers. Dies sei notwendig, um die kumulative Wirkung zu erfassen. Die Kosten für die sich ggf. ergebenden Schutzmaßnahmen würden gemäß dem Verursacherprinzip zwischen TENP/OGE und den TransnetBW-Projekten zugeordnet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt würden die vorläufigen Ergebnisse der kumulativen Prüfung sowie ein Erdungskonzept (Stand Anfang März 2026) in tabellarischer Form ohne Projektzuordnung und prüfbaren finalen Bericht vorliegen. Diese wurden der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt. Demnach seien im Bereich Hüsingens bis Wallbach an der Rohrleitung TENP I voraussichtlich keine Schutzmaßnahmen aufgrund der Vorhaben von TransnetBW erforderlich (S. 4 des Gutachtens), im Abschnitt Hügelheim-Wallbach der Rohrleitung TENP II seien voraussichtlich drei Erdungsanlagen der TransnetBW zuzuschreiben (S. 8 des Gutachtens). Ob diese allein aufgrund des Vorhabens Rippolingen-Istein notwendig werden würden, sei erst nach Abschluss der Untersuchung ersichtlich. In jedem Fall würde der Vorhabenträger weiter im engen Austausch mit der OGE stehen. Am 22.05.2026 teilte der Vorhabenträger zum aktuellen Stand der Untersuchungen zur Beeinflussung der TENP-Gasleitungen mit, dass die Untersuchungen zur Beeinflussungssituation der TENP-Leitungen nun abgeschlossen seien. Das entsprechende Gutachten sei erstellt, fachlich überarbeitet und von Seiten der TransnetBW freigegeben worden. Das Gutachten selbst wurde am 02.06.2026 der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnisnahme übermittelt. Nach Ausführungen des Vorhabenträgers seien dem Projekt Rippolingen-Istein nach dem Gutachten drei Erdungsanlagen sowie der Austausch von vier Abgrenzeinheiten an der Rohrleitung zuzuordnen. In den nächsten Schritten werde das Gutachten der TENP offiziell übermittelt und dort geprüft sowie freigegeben. Im Anschluss werde die Kostenübernahme für die erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraglich zwischen TENP und TransnetBW geregelt. Konkrete zeichnerische Darstellungen und abschließende Erläuterungen dieser genannten Maßnahmen enthält das Gutachten nicht.

Die Planfeststellungsbehörde kommt hier zu dem Ergebnis, dass zwischen der PLEdoc GmbH und dem Vorhabenträger eine Abstimmungspflicht zur Einigung der ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen aufgenommen wird und für den Fall, dass sich der Vorhabenträger und die PLEdoc diesbezüglich nicht endgültig einigen können, insoweit ein Entscheidungsvorbehalt in den Beschluss aufgenommen wird. Die final abgestimmte und von allen Seiten freigegebene Fassung des von der TransnetBW bei OGE beauftragte Gutachten zur Untersuchung des Berührungsschutzes an der Rohrleitung aufgrund induktiver Beeinflussung durch die Freileitungen liegt noch nicht vor. Sofern es sich bei den notwendigen Schutzmaßnahmen um notwendige Folgemaßnahmen i.S.d. § 75 Abs. 1 S. 1 HS Alt. 2 VwVfG handelt, wären diese mit planfestzustellen. Sie wären in den Planunterlagen entsprechend zeichnerisch darzustellen und zu erläutern. Folglich ist zum jetzigen Zeitpunkt eine abschließende Entscheidung insoweit noch nicht möglich. Zur Konfliktbewältigung soll vorran-

gig eine Abstimmung nach Beschlusserlass zwischen der PLEdoc und dem Vorhabenträger erfolgen. Für den Fall, dass eine Abstimmung mit endgültiger Einigung nicht erzielt werden kann, ist für diese dann noch bestehende Konfliktsituation ein Entscheidungsvorbehalt aufgenommen, damit sodann die Planfeststellungsbehörde über diesen Konflikt entscheiden kann. Dem planungsrechtlichen Gebot der Problembewältigung wird damit Rechnung getragen. Anders als vom Vorhabenträger vorgetragen, ist ein milderes, aber gleich geeignetes Mittel zur Lösung des potentiellen Konflikts, nicht gegeben. Insbesondere kann diese Konfliktsituation durch die Aufnahme nur von Nebenbestimmungen ohne Entscheidungsvorbehalt nicht in gleich geeigneter Weise gelöst werden. Folgende Regelungen werden daher unter VII. aufgenommen:

- Der Vorhabenträger wird sich mit OGE (Open Grid Europe GmbH) abstimmen und die für die Berechnungen notwendigen Informationen bereitstellen. Ein enger Austausch des Vorhabenträgers mit der OGE und der PLEdoc GmbH wird zugesichert. (Z)
- Um den Berührungsschutz der Ferngasleitung (TENP GmbH – Ferngasleitung mit Leitungs-Nr. 050000000 und Ferngasleitung mit Leitungs-Nr. 450000000) zu garantieren, darf das gegenständliche Vorhaben erst nach Umsetzung gutachterlich festgestellter, erforderlicher Schutzmaßnahmen in Betrieb genommen werden. Konkret darf eine Inbetriebnahme erst nach finaler Einigung mit der Betreiberin erfolgen oder, wenn keine Einigung erzielt werden kann, nach Freigabe durch die Planfeststellungsbehörde. (A)
- Der Vorhabenträger hat sich vor der Inbetriebnahme mit der Betreiberin der Ferngasleitungen (TENP GmbH – Ferngasleitung mit Leitungs-Nr. 050000000 (TENP I) und Ferngasleitung mit Leitungs-Nr. 450000000 (TENP II)) hinsichtlich der erforderlichen Schutzmaßnahmen abzustimmen und final zu einigen. (A)
- Für wechsellspannungsreduzierende Maßnahmen oder andere notwendige Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den TENP GmbH – Ferngasleitungen (Leitungs-Nr. 050000000 und Leitungs-Nr. 450000000) ist die abschließend Entscheidung gem. § 74 Abs. 3 LVwVfG vorbehalten. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, die auf Basis einer finalen gutachterlichen Bewertung zur Untersuchung des Berührungsschutzes an der Rohrleitung der TENP GmbH aufgrund einer Beeinflussung durch die beantragten Freileitungen notwendigen Schutzmaßnahmen in den Planunterlagen zeichnerisch darzustellen, zu erläutern und alle fehlenden Unterlagen vorzulegen oder eine Bestätigung über die erfolgte Einigung zwischen dem Vorhabenträger und der Betreiberin der genannten Ferngasleitungen der Planfeststellungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen. (EV)

Dem planungsrechtlichen Gebot der Problembewältigung kann nur auf diese Weise ausreichend begegnet werden. Dabei wird auch berücksichtigt, dass für den Fall, dass nach dem Erlass des Planfeststellungsbeschluss aufgrund der dann vorliegenden (final abgestimmten) gutachterlichen Stellungnahme keine abschließende Einigung zwischen dem Vorhabenträger und der PLEdoc/OGE erzielt wird und die notwendigen Schutzmaßnahmen als notwendige Folgemaßnahmen dieses Vorhabens einzustufen sind, dieser Umstand dann auch im Rahmen der vorbehaltenen Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde sachgerecht begegnet werden kann.

Baustelleinrichtungsflächen / Überfahrten

Im Schutzstreifen einer bestehenden Anlage würden aus Sicherheitsgründen keine Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die deren Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Baustelleinrichtungsflächen jeglicher Art (Baustraßen, Material- Seilzug- und Maschinenlagerplätze, Erdaushub u. s. w.) dürfen daher erst nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Leitungsbetreibers im Schutzstreifenbereich angelegt werden, soweit dies aus Sicherheitsgründen überhaupt zulässig sein sollte.

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Bezüglich der möglichen Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen werde darauf hingewiesen, dass leitungsgefährdende Anpflanzungen nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Anlagen vorgenommen werden dürfen.

Des Weiteren werde darum gebeten zu berücksichtigen, dass sich bei diesen Maßnahmen keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Gasversorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben dürfen. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.

Rein vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass eventuell erforderliche Änderungen bzw. Anpassungen an den bestehenden Leitungen als notwendige Folgemaßnahmen i.S.d. § 75 Abs. 1 VwVfG mit planfestzustellen seien. Insoweit bedürfe es insbesondere der Planfeststellung des zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Arbeitsraumes.

Die dazu erforderlichen zivilrechtlichen Gestattungen seien im Übrigen durch den Träger des Vorhabens, nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber vor Durchführung der Arbeiten, beizubringen.

Bis zur einvernehmlichen Klärung der oben genannten Gefährdungs- bzw. Beeinflussungssituationen müssen wir der hier vorliegenden Planung widersprechen.

Der Vorhabenträger erwidert erneut, dass das weitere Vorgehen bereits einvernehmlich zwischen der TransnetBW und der OGE abgestimmt worden sei und verweist insoweit auf seine zuvor gemachten Ausführungen dazu.

Als Anlage werde auch die Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH übersendet mit der Bitte, die zutreffenden Auflagen und Hinweise bei Planungen zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Belange der Gasversorgung unter Berücksichtigung der nachvollziehbaren Erwidern des Vorhabenträgers, insbesondere zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme der PLEdoc GmbH sowie unter Berücksichtigung der bereits mit der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Nebenbestimmungen (mit Entscheidungsvorbehalt) angemessen berücksichtigt sind. Insbesondere werden die Forderungen der PLEdoc mit den auferlegten Nebenbestimmungen und den erfolgten Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der OGE ausreichend berücksichtigt.

Ergebnis zu den Belangen Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Die Planfeststellungsbehörde kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Belange Strom-, Gas- und Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Erwidern des Vorhabenträgers sowie der verfügbaren Nebenbestimmungen ausreichend berücksichtigt sind und dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

7.19

Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

Deutsche Telekom - Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest

Die Deutsche Telekom AG hat mit Schreiben vom 14.04.2025 zunächst auf eine alte Stellungnahme verwiesen. Da diese damalige Stellungnahme zwar zum vorliegenden Projekt erfolgte, jedoch nicht im Rahmen des nun anhängigen Planfeststellungsverfahrens, wurde die Telekom vom Vorhabenträger darum gebeten, die eigenen Belange ebenfalls offiziell über das Planfeststellungsverfahren kundzutun, wenngleich die Telekom mit dem Vorhabenträger zwecks potentieller Beeinflussung der TK-Infrastruktur der Telekom bereits (bilateral) im Austausch steht.

Die Telekom nahm daraufhin mit Schreiben vom 25.07.2025 zu den Vorhaben inhaltlich wie folgt Stellungnahme:

Bezugnehmend zur im Betreff genannten Ersatzneubaumaßnahme der Höchstspannungsleitung, Rippolingen – Istein Genehmigungsabschnitt 2/3 Rippolingen – Umspannwerk Schwörstadt würde man wie folgt Stellung (die nachstehenden Ausführungen gelten gleichermaßen auch für alle anderen Teilabschnitte des geplanten Vorhabens) nehmen:

Im Planbereich der aufgeführten Trassenkorridore der geplanten Höchstspannungsleitung befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage sämtlicher Telekommunikationslinien der Telekom sei dem TAK System unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html> zu entnehmen.

Der Vorhabenträger teilt mit, dass er diese Hinweis bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigen werde (siehe unter VII.).

Bei den Planungen für die Verlegung der geplanten Höchstspannungsleitung sei auf die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Rücksicht zu nehmen. Die Planungen seien im Detail so auszurichten und abzustimmen, dass die Telekommunikationslinien sowohl in ihrem Bestand als auch in ihrem ungestörten Betrieb geschützt seien und Umlenkungen, Änderungen bzw. Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationslinien möglichst vermieden werden würden. Die im Planbereich vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom würden nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden können.

Man forderte den Vorhabenträger hiermit auf, die Planungen im Falle von Beeinträchtigungen der Telekommunikationslinien so zu verändern, dass die betroffenen Telekommunikationslinien der Telekom in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.

Der Vorhabenträger teilt dazu mit, dass keine TK-Kabel in den geplanten Eingriffsbereichen lägen.

Die Telekom weise weiter darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Leitung verlaufenden Telekommunikationslinien der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet seien. Zur Vermeidung solcher Störungen sei bei der Festlegung von z.B. oberirdischen Standorten bzw. zu errichtenden Verteilern ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und den Telekommunikationslinien der Telekom einzuhalten. Es sei ebenfalls zu erwarten, dass von der durch den Vorhabenträger geplanten Höchstspannungsleitung elektromagnetische Störungen ausgehen werden. Daher seien vom Veranlasser sowohl für die störende als auch für die gestörte Anlage entsprechende Schutzvorkehrungen auf eigene Kosten anzubringen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass man diese Hinweise bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigen werde (siehe unter VII.).

Die Telekom weise weiter darauf hin, dass sämtliche durch die etwaige Verlegung oder Änderung der Telekommunikationslinien sowie sämtliche durch die Herstellung von Schutzvorkehrungen entstehenden Kosten vom Vorhabenträger der geplanten Höchstspannungsleitung zu tragen seien.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sei. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die bauausführenden Unternehmen vor Beginn der tatsächlichen Arbeiten erneut über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren werden. Hierzu würde man dem bauausführenden Unternehmen bzw. dem Vorhabenträger eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>) anbieten. Die dort hinterlegte Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Abschließend weise die Telekom darauf hin, dass einem Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 S.1 Nr. 4 BauGB öffentliche Belange entgegenstehen, wenn es unwirtschaftliche Aufwendungen für Anlagen der Versorgung oder anderer Aufgaben erfordere. Gem. Art 87 f GG gewährleiste die Telekom Deutschland GmbH mit ihrem Festnetz eine angemessene und ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsdienstleistungen. Zumindest verstoße das Vorhaben, wenn es vorhandene Kabeltrassen stören würde, gegen das in § 35 Abs. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme. Ebenso würden der Telekom durch den Ausfall ihrer Telekommunikationslinien erhebliche Schäden entstehen, hinsichtlich derer der Telekom Schadensersatzansprüche gegen den Verursacher des Ausfalles zustehen würden.

Der Vorhabenträger hat diese weiteren Ausführungen zur Kenntnis genommen. Diese von der Telekom gemachten Hinweise wurden in den Nebenbestimmungen (siehe unter VII.) aufgenommen.

Autorisierte Stelle Digitalfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32 - Funkbetrieb/ ASDBW

Die Autorisierte Stelle Digitalfunk BW hat mit Schreiben vom 23.04.2025 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Überprüfung der Trasse habe zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des Digitalfunks BOS im Betreff genannten Vorhaben mehrfach betroffen seien. Der Anlage sei ein Planausschnitt beigelegt, aus denen man den Bereich der betroffenen Richtfunkstrecke erkennen könne. Dabei handele es sich um die rot markierten Bereiche.

Für den BOS-Richtfunk seien aus funkplanungstechnischen Gründen ein Mindestabstand von 175 Meter in alle Richtungen zwischen konkret geplanten Freileitungsmasten und BOS- Richtfunkverbindungen festgelegt worden, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Sollten der Vorhabenträger diesen Abstand unterschreiten müssen, wäre eine gutachterliche Betrachtung durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma

empfehlenswert, um Planungssicherheit zu erreichen. Insofern markiert der 175-Meter-Abstand kein Ausschlusskriterium, sondern einen Abstand, ab dem eine gutachterliche Prüfung empfehlenswert sei.

Die Fachbehörde teilt weiter mit, dass sollte der Vorhabenträger Kontaktdaten zu einer sicherheitsüberprüften Fachfirma für die Erstellung eines Gutachtens benötigen, sei man dem Vorhabenträger gerne behilflich.

Der Vorhabenträger könne jederzeit für eine erneute Prüfung vor Beauftragung eines Gutachtens der Fachbehörde die evtl. durch den Vorhabenträger geänderten Koordinaten der Freileitungsmasten übermitteln. Es entstünden dadurch bei der ASDBW keine Kosten.

Der Vorhabenträger erwidert zu diesem Teil der Stellungnahme, dass im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben zum BOS-Richtfunk die TransnetBW einen - vom Referat 32 genannten - Gutachter mit der Untersuchung beauftragt habe. Im Ergebnis sei festgestellt worden, dass die Masten einen ausreichend großen Abstand aufwiesen. Ein Konflikt bestehe somit nicht. Die Beurteilung sei am 17.09.2024 durch den Gutachter selbst an das zuständige Referat der Polizei überstellt worden.

Die Fachbehörde weise ausdrücklich darauf hin, dass Daten des BOS-Digitalfunks grundsätzlich Daten einer kritischen Infrastruktur seien und nur geschäftsinern genutzt werden dürfen (Informationsweitergabe nur, wo absolut nötig, ggf. erst nach Rücksprache mit der ASDBW). Beispielsweise seien Kartenausschnitte mit potentiellen Funkstationen bzw. Betreiber der Richtfunkstrecken von der Fachbehörde als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestuft und daher entsprechend zu behandeln. Eine Weitergabe oder Einsichtnahme insbesondere an Externe wie z. B. Verbände, Interessengruppen i.R. von Beteiligungsverfahren sei nicht zulässig. Ebenso würden die Daten des Vorhabenträgers vertraulich behandelt werden. Sollte der Vorhabenträger Fragen zum Geheimschutz haben, sollte dieser sich bitte an den für Ihre Dienststelle zuständigen Beauftragten oder gerne auch an unseren Geheimschutzbeauftragten wenden. Die Kontaktdaten würde man bei Bedarf übersenden.

Für weitere Abstimmungen und auch Rückfragen stünde man gern zur Verfügung.

Der Vorhabenträger hat diese weiteren Ausführungen zur Kenntnis genommen. Diese von der Autorisierte Stelle Digitalfunk BW gemachten Hinweise wurden in den Nebenbestimmungen (siehe unter VII.) aufgenommen.

Das Gutachten wurde zur Einsichtnahme der Planfeststellungsbehörde auf dessen Nachfrage vom Vorhabenträger zur Verfügung gestellt, wobei noch einmal darauf hingewiesen wurde, dass das Polizeigutachten sensible Daten enthält. Nach Einsichtnahme in das Gutachten konnte seitens der Planfeststellungsbehörde festgestellt werden, dass das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass die Masten zu den Richtfunkverbindungen jeweils einen

genügend großen Abstand haben. Ein Konflikt besteht damit nicht. Die Belange der Autorisierte Stelle Digitalfunk BW sind damit ausreichend berücksichtigt.

Vodafone GmbH

Die Vodafone GmbH hat mit Schreiben vom 13.06.2025 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Planbereich würden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH befinden. Man weise darauf hin, dass die eigenen Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der eigenen Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, würde die Vodafone mindestens drei Monate vor Baubeginn den Auftrag des Vorhabenträger an mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com benötigen, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Es werde darauf hingewiesen, dass der Vodafone ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung der eigenen Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten seien.

Es werde mitgeteilt, dass sich das vom Vorhabenträger angefragte Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befinde. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen sollte sich der Vorhabenträger bitte direkt an die Deutsche Bahn AG wenden.

Es werde um Beachtung gebeten:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia (Vodafone West GmbH) trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen würden. Demnach würden weiterhin die bisherigen Kommunikationswege gelten.

Darüber hinaus hat die Vodafone GmbH mit Schreiben vom 26.06.2025 eine erneute Stellungnahme abgegeben:

Bei der vom Vorhabenträger eingereichten Planung habe man keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen seien nicht geplant. Im Planbereich befänden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage in der Planauskunft bereitgestellten Bestandsplänen dargestellt seien. Es werde darauf hingewiesen, dass die eigenen Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollten aus Sicht des Vorhabenträgers Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, wird um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme gebeten, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn.

Es werde ferner um Beachtung gebeten, dass Umverlegungen am eigenen Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürften.

Kosten für dadurch entstandene Stillstandzeiten würden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen werden.

Vor Baubeginn seien aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

*Die kostenlosen Planauskünfte der Vodafone seien erreichbar via Internet über die Seite:
<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>*

Dort könne man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Ferner solle vom Vorhabenträger beachtet werden:

Es würden aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden müssen.

Für Rückfragen stünde man dem Vorhabenträger gerne zur Verfügung.

Im Rahmen der Stellungnahme der DB AG erfolgt ferner folgende integrierte Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH:

Der angefragte Bereich enthalte folgende Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH:

Ein LWL-Kabel F 7042 im U-Kanal.

Die Lage der Systeme könne den beigefügten Planausschnitten entnommen werden.

Diese Auskunft sei für einen Zeitraum von 12 Monaten gültig und beziehe sich ausschließlich auf den angefragten Bereich.

Der Vorhabenträger bestätigt, dass er diese Hinweise bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigen werde. Diese Zusage wurde im Beschluss aufgenommen (siehe unter VII.).

telefonica

Bis zum Ablauf der Anhörungsfrist ist von der telefonica keine Stellungnahme eingegangen. Der Vorhabenträger teilte der Verfahrensführung mit, dass auch auf eine bilaterale Anfrage durch den Vorhabenträger bei der telefonica man bislang keine Konkretisierung seitens Telefónica zu möglichen Konflikten erhalten haben. Daher gehe der Vorhabenträger davon aus, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange keine Belange bestehen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt würden. Um diesen Punkt klären zu können, wurde

im Verlauf des Anhörungsverfahrens die telefonica auch nochmal durch die Planfeststellungsbehörde auf die Planung und die fehlende Stellungnahme hingewiesen. Daraufhin gab die telefonica nachträglich am 02.09.2025 folgende Stellungnahme zu dem Vorhaben ab:

Im Namen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG nehme man in diesem Schreiben zu o.g. Sachverhalt Stellung und teile mit, dass Belange von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu berücksichtigen seien. Zur besseren Visualisierung erhalte die Planfeststellungsbehörde beigelegt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien würden sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen (graue und schwarze Verbindungen verlaufen terrestrisch) von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG verstehen. Es würden folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien (siehe Tabelle - Anlage 1 Telefonica) gelten. Man könne sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Zur Veranschaulichung werde um die Beachtung der beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe gebeten. Für Rückfragen stünde die telefonica gerne zur Verfügung.

Dem Vorhabenträger wurde diese nachträgliche Stellungnahme von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnisnahme und mit der Möglichkeit zur Erwiderung übersendet. Der Vorhabenträger erwiderte zu dieser nachträglichen Stellungnahme, dass man sich mit den eingereichten Unterlagen befasst habe und die von der Telefónica benannten Richtfunkverbindungen im Hinblick auf mögliche Konflikte mit dem gegenständlichen Vorhaben überschlägig geprüft habe. Auf Grundlage der vorliegenden Daten hätten keine Beeinträchtigungen der dargestellten Richtfunkstrecken durch die geplante Leitungsführung erkannt werden können.

Aufgrund der nachträglichen Stellungnahme der telefonica und unter Berücksichtigung der Erwiderung des Vorhabenträgers ist nicht mit direkten Interferenzen zwischen den neu geplanten Masten und den bestehenden Richtfunkstrecken zu rechnen. Zumindest liegt keiner anderweitigen, substantiierten Vortrag der telefonica dazu vor. Es ist daher davon auszugehen, dass die Belange der telefonica dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Ergebnis zu den Belangen Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

Die Planfeststellungsbehörde kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass unter Einbeziehung der bereits erfolgten Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie unter Berücksichtigung der Erwiderungen des Vorhabenträgers zu den einzelnen Stellungnahmen und der verfügbaren Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss die Belangen Internet-, Telefon- und TV-Versorgung ausreichend berücksichtigt sind und dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

7.20

Flugsicherheit

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2, Landesluftfahrtbehörde hat mit Schreiben vom 08.05.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass zu dem Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen bestehen würden. Es werde deshalb auf eine weitere Beteiligung am Verfahren verzichtet.

Die Planfeststellung kommt zu dem Ergebnis, dass Belange der Flugsicherheit dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

7.21

Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3- hat mit Schreiben vom 07.04.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden würden. Es bestehe daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der Fachbehörde an und kommt zu dem Ergebnis, dass Belange der Landesverteidigung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

7.22

Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind

Folgende Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und angehört, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder sind nicht betroffen:

Regierungspräsidium Freiburg - Dienstsitz Bad Säckingen - Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht
Regierungspräsidium Freiburg - Referat 53.1 - Gewässer I. Ordnung - Planung und Bau
Regierungspräsidium Freiburg - Referat 53.2 - Gewässer I. Ordnung - Betrieb und Unterhaltung
Regierungspräsidium Freiburg - Referat 56 - Naturschutz u. Landschaftspflege

Naturpark Südschwarzwald
IHK Hochrhein-Bodensee
Zweckverband Breitbandversorgung - Landkreis Lörrach
Kampfmittelbeseitigungsdienst - Baden Württemberg
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Konstanz
Bundesamt für Güterverkehr
Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)
Landesfischereiverband - Baden-Württemberg e. V. (LFV)
Landeswaldverband Baden-Württemberg e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)
Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
NaturFreunde Deutschlands - Landesverband Baden e.V.
Schwäbischer Albverein e. V. (SAV)
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)
Badischer Landwirtschaftlicher - Hauptverband e.V.
SBB GmbH
Naturenergie netze GmbH
Rheinkraftwerk Säckingen AG
SWR

8. Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

8.1

Unmittelbare Grundstücksbetroffenheit - Grundinanspruchnahme

Für die Realisierung des Vorhabens muss auch Eigentum Privater in Anspruch genommen werden. Bei der Abwägung der berührten Belange im Rahmen dieser Entscheidung gehört das betroffene und unter den Schutz von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz fallende Eigentum zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken in jeglicher Form und Nutzung einen Eingriff für den betroffenen Eigentümer bedeutet. Das Interesse des Eigentümers auf ungestörte Nutzung seines Eigentums in unverändertem Zustand genießt aber keinen grenzenlosen Schutz. Obwohl das Eigentum als abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt wird, können im Rahmen der Abwägung Belange der betroffenen Eigentümer zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Bei der Planung des Vorhabens wurde nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde darauf geachtet, private Grundstücke vorübergehend oder dauerhaft in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen. Soweit eine Inanspruchnahme zur Umsetzung der notwendigen baulichen Maßnahmen erforderlich ist, müssen entgegenstehende private Interessen dahinter zurückstehen. Auf die Inanspruchnahme der im Eigentümerverzeichnis aufgeführten Grundstücke kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Das gewichtige Interesse an der Realisierung des Vorhabens, das insbesondere dem beschleunigten Netzausbau und damit der Versorgung der Allgemeinheit mit Energie dient, überwiegt vorliegend gegenüber den Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums. Es ist nicht geboten, durch Planänderungen das Vorhaben so zu gestalten, dass der Eingriff in privates Eigentum unterbleibt oder weitergehend verringert wird. Bei der genehmigten Planung wurden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um bei gleichzeitiger Wahrung der Planungsziele Eingriffe in privates Grundeigentum so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Abwägungsentscheidung ist ebenfalls mit eingeflossen, dass der Ersatzneubau mit entsprechender Netzverstärkung ganz überwiegend in bzw. unmittelbar neben der Bestandstrasse verläuft und damit eine nicht unerhebliche Vorbelastung besteht.

Maßvoll und gerechtfertigt ist auch die vorübergehende Inanspruchnahme der entsprechend ausgewiesenen Grundstücksflächen. Die Umsetzung der Maßnahme ist ohne die vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit nicht möglich. Bei der Abwägungsentscheidung ist mit eingeflossen, dass sie nur von geringer Dauer ist.

Es ist festzuhalten, dass die planerischen Ziele ohne oder mit geringeren Eingriffen in Eigentumsrechte Privater nicht verwirklicht werden können. Das öffentliche Interesse an der

Verwirklichung des Vorhabens überwiegt die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in private Eigentumsrechte sind gerechtfertigt. Der Vorhabenträger zahlt Entschädigungen für unmittelbar von den Leitungsanlagen betroffene Flurstücke. Diese Entschädigungen werden gutachterlich bestimmt und gleichen den Wertverlust des betroffenen Grundstückes aus. Für diese Entschädigungszahlungen wird der Vorhabenträger in der Regel mit den betroffenen Grundstückseigentümern in Kontakt treten und privatrechtliche Verträge anstreben. Sofern sich insoweit kein einvernehmlicher Vertragsabschluss erzielen lässt, stellt der Planfeststellungsbeschluss nach § 45 EnWG die Grundlage für die Enteignung dar, in der Regel im Wege der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabenträger grundsätzlich den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Leitung.

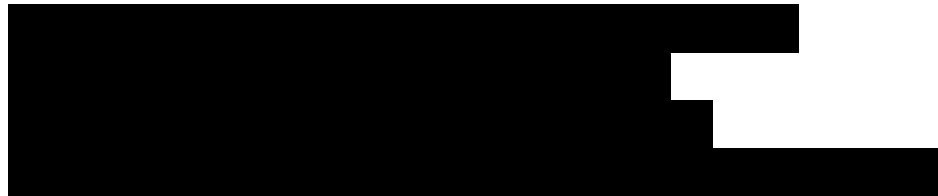
Im Übrigen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Fragen hinsichtlich der etwaigen Entschädigung für die enteignungsrechtliche Inanspruchnahme der Grundstücke sind ausschließlich in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu klären. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht. Zunächst ist mit dem Vorhabenträger zwecks Erzielung einer einvernehmlichen Regelung zu verhandeln. Bleiben diese Verhandlungen erfolglos, kann die zuständige Enteignungsbehörde eingeschaltet werden. Alle Einwände, die Entschädigungsfragen zum Gegenstand haben, werden daher zurückgewiesen, mit der Möglichkeit diese gesondert in einem Entschädigungsverfahren zu klären. Der Vorhabenträger hat zu diesen Einwänden erwidert, dass der Vorhabenträger Entschädigungen für unmittelbar von der Leitungsanlage und dem zugehörigen Schutzstreifen betroffene Flurstücke zahle. Die Berechnung der Entschädigung basiere auf einem durch einen öffentlich bestellten Gutachter erstellten Gutachten. Die Entschädigung gleiche den Wertverlust aus, den ein Grundstück erleidet, wenn es bspw. durch den Bau einer Hochspannungsleitung dauerhaft in Anspruch genommen werde.

Einwender-Nr. 10

Soweit von Einwenderseite vorgebracht wurde, dass es zu einer Wertminderung auch seines Grundstücks komme, wird diese Einwendung zurückgewiesen. Aufgrund des Schutzstreifens ist dieses Grundstück durch Überspannung mit 3m² unmittelbar betroffen. Wie der Vorhabenträger in seiner Erwidderung zur Einwendung mitteilte, zahlt der Vorhabenträger Entschädigungen für unmittelbar von der Leitungsanlage betroffene Flurstücke. Unmittelbare Betroffenheit besteht, wenn auf dem Flurstück ein Strommast errichtet wird oder das

Flurstück von der Überspannung durch die Stromleitungen bzw. dem zugehörigen Schutzstreifen betroffen ist. Die eventuelle Wertminderung bzw. Beeinträchtigung durch die Stromleitung oder Strommasten wird durch die Zahlung dieser Entschädigung ausgeglichen. Hierfür wird sich ein von dem Vorhabenträger beauftragter Dienstleister mit dem Eigentümer in Verbindung setzen und das Vorhaben sowie die Vertragsunterlagen erläutern. Für das hier zur Planfeststellung beantragte Vorhaben streiten - wie in den Antragsunterlagen umfassend dargestellt und im Beschluss abgewogen - gewichtige öffentliche Belange. Die Planfeststellungsbehörde ist insoweit der Auffassung, dass diese die privaten Belange auch dieses Einwenders vorliegend überwiegen. Die Einwendung wird mithin zurückgewiesen. Dabei wurde mitberücksichtigt, dass die notwendige Grundinanspruchnahme mit 3m² als gering eingestuft wird. Aus den oben dargelegten Gründen ist auch dieser mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in private Eigentumsrechte dieses Einwenders gerechtfertigt.

Einwender-Nr. 13, 23, 34, 35



Soweit von Einwenderseite vorgebracht wurde, dass durch die geplante Trasse das (elterliche) Grundstücks (Flurstück-Nr. 2181 Gemarkung Willaringen) erheblich beeinträchtigt sei, u.a. in dem Baurechte, Pflanzrechte und wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten dauerhaft eingeschränkt werden würden und eine angemessene oder individualisierte Kompensation bisher nicht in Aussicht gestellt worden sei, wird diese Einwendung zurückgewiesen. Zunächst ist festzuhalten, dass nicht näher erläutert wird, in wie weit konkret die erheblichen Beeinträchtigungen der Baurechte, Pflanzrecht und wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten entstehen. Richtig ist, dass der dingliche Schutzstreifen der LA 7150 (zwischen Mast 7150/011 und 7150/012) einen kleinen Teil des Grundstücks am süd-östlichen Rand überspannt. Nach dem Grunderwerbsverzeichnis werden konkret 35 m² vom Vorhaben als Schutzstreifenfläche des (elterlichen) Grundstücks im nicht überbauten Teil in Anspruch genommen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet aus den bereits dargelegten Gründen auch diesen mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in private Eigentumsrechte als gerechtfertigt. Darüber hinaus wird nochmal hervorgehoben, dass zentrales Element der Fachplanung die von der Planfeststellungsbehörde zu treffende Abwägungsentscheidung ist. Diese betrifft eine bilanzierende Betrachtungsweise der für und gegen ein Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange. Für das hier zur Planfeststellung beantragte Vorhaben streiten - wie in den Antragsunterlagen umfassend dargestellt und im Beschluss abgewogen - gewichtige öffentliche Belange. Die Planfeststellungsbehörde ist insoweit der Auffassung, dass diese die privaten Belange auch dieser Einwender vorliegend überwiegen. Die Einwendung wird mithin zurückgewiesen.

Einwender-Nr. 38

Soweit von Einwenderseite gegen das Vorhaben vorgebracht wird, dass das eigene Grundstück unzulässig unmittelbar betroffen sei, in dem der Schutzstreifen über die südwestliche Ecke des Grundstücksverlaufe, wird auch diese Einwendung zurückgewiesen. Richtig ist, dass nach dem Grunderwerbsverzeichnis konkret 180 m² vom Vorhaben als Schutzstreifenfläche des Grundstücks (Flurstücknummer 2171, Gemarkung Willaringen) im nicht überbauten Teil in Anspruch genommen werden. Die Planfeststellungsbehörde erachtet aus den bereits dargelegten Gründen auch diesen mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in private Eigentumsrechte als gerechtfertigt. Die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange überwiegen hier die privaten Belange des Einwenders. Dabei wurde mitberücksichtigt, dass das Grundstück bereits durch den Schutzstreifen der Bestandsanlage betroffen und damit vorgeprägt war. Ferner wurden die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, die gewichtig gegen eine Verschiebung der Trasse zu Gunsten des Einwenders sprechen. Eine Entschädigung für diese unmittelbare Grundstückinanspruchnahme ist vom Vorhabenträger zu zahlen. Konkrete Entschädigungszahlungen sind im gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu klären. Der ebenfalls erhobene Einwand, dass der neue Mast (LA 7150/011) nun unmittelbar vor das eigene Esszimmerfenster gebaut werde, wodurch eine nicht hinnehmbare Reduzierung der Lebensqualität und Wertverluste des Grundstücks einhergehen, wird ebenfalls zurückgewiesen. Wie bereits ausgeführt, ist die Schwelle einer erdrückenden Wirkung des Masts (LA 7150/011) vorliegend nicht erreicht. Vorhandene Beeinträchtigungen unterhalb dieser Schwelle wurden im Rahmen der Abwägungsentscheidung ausreichend berücksichtigt.

Einwender-Nr. 45

Soweit von Einwenderseite Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, da der Schutzstreifen erhebliche Teile des eigenen Grundstücks dauerhaft beanspruche und damit Nutzungsmöglichkeiten erheblich einschränke, wird auch diese Einwendung zurückgewiesen. Richtig ist, dass nach dem Grunderwerbsverzeichnis konkret 334 m² vom Vorhaben als Schutzstreifenfläche des Grundstücks Flurstücknummer 5142/4 Gemarkung Wehr sowie 141 m² des Grundstücks mit der Flurstücknummer 5142/6 Gemarkung Wehr in Anspruch genommen werden. Die Planfeststellungsbehörde erachtet aus den oben dargelegten Gründen auch diesen mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in die private Eigentumsrechte der Einwender als gerechtfertigt. Eine Entschädigung für diese unmittelbare Grundstückinanspruchnahme ist vom Vorhabenträger zu zahlen. Konkrete Entschädigungszahlungen sind im gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu klären. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die für das beantragte Vorhaben streitenden Belange

als gewichtiger eingestuft werden und insoweit diesen privaten Belange der Einwender vorliegend überwiegen. Im Rahmen dieser Abwägung wurde mitberücksichtigt, dass die genannten Flurstück vom Schutzstreifen der zurückzubauenden Bestandsanlage in ähnlicher Weise berührt sind. Der Forderung, die Trassenführung so zu überarbeiten, dass der Leitungsschutzstreifen nicht über das eigenen Grundstück führt, kann nicht entsprochen werden. Wie unter 5. ausführlich dargelegt, ist der vom Vorhabenträger beantragte Trassenverlauf nicht zu beanstanden. Eine andere Trassenführung ist unter Abwägung aller Belange nicht eindeutig vorzugswürdig. Dies gilt auch für die Trassenführung im Raum um Mast 7150/024 herum. Aus den genannten Gründen erfolgt eine räumliche Alternativenprüfung auf den Raum der Bestandtrasse, konkret auf einen Abstand von max. 200 m zwischen den Trassenachsen (§ 43 Abs. 3 S. 2 EnWG i.V.m. § 3 Nr. 4 NABE). In wie weit in diesem Korridor eine alternative Trassenführung vorzugswürdig wäre, wird im Rahmen der Einwendung nicht näher erläutert. Beachtet man die örtlichen Gegebenheiten um Mast 7150/024 drängt sich auch keine vorzugswürdige Alternative auf. Die dortigen Platzverhältnisse lassen eine Verschiebung der Trassenachse sowohl nach Norden als auch nach Süden nicht vorzugswürdig erscheinen, da es so zu neuen Konflikten und einer Überspannung anderer Grundstücke und Gebäude, die z.T. zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, kommen würde. Die bestehenden Konflikte würden sich verschieben und z.T. vergrößern. Bei einer möglichen Verschiebung der Trasse muss die Vermeidung einer unzulässigen Überspannung von Gebäuden berücksichtigt werden. Darüber hinaus würde sich voraussichtlich die Länge der Leitung vergrößern, was nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und die Inanspruchnahme von Flächen hat. Die gewählte Trasse stellt unter Abwägung aller Belange die vorzugswürdige Trasse dar. Sie ist nicht zu beanstanden. Der ebenfalls in diesem Zusammenhang erhobene Einwand, dass die neuen Masten (insb. Mast LA 7150/024) nicht nur größer und breiter werden, sondern der Mast LA 7150/024 nun auch etwas näher ans eigene Grundstück heranrückt, wodurch gravierende Beeinträchtigungen der Wohnqualität, Privatsphäre, Sicherheit und Wertverluste des Grundstücks einhergehen, wird ebenfalls zurückgewiesen. Wie bereits ausgeführt, ist die Trassenwahl nicht zu beanstanden. Ferner ist die Schwelle einer erdrückenden Wirkung der beantragten Masten des Ersatzneubaus mit Netzverstärkung nicht erreicht. Dabei wurde die bestehende Vorbelastung der bestehenden Masten der Bestandsanlagen mitberücksichtigt. Vorhandene Beeinträchtigungen unterhalb dieser Schwelle wurden im Rahmen der Abwägungsentscheidung ausreichend berücksichtigt. Ferner wurde das Grundstück auch in den beiden Immissionsgutachten als maßgeblicher Immissionsort berücksichtigt (in Anlage 9.1 als MIO22 und in Anlage 9.2 als IO5). Beide Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass die gesetzlich vorgeschriebenen immissionsschutzfachlichen Vorgaben zum Betrieb der Anlage eingehalten werden. Darüber hinaus wurden die ausgehenden

elektromagnetischen Felder auch unterhalb dieser Grenze mit entsprechenden Minimierungsmaßnahmen verringert. Es ist daher davon auszugehen, dass Gesundheitsrelevante Wirkungen vermieden werden (siehe dazu auch unter 7.4.2).

Einwender-Nr. 47

Soweit von Einwenderseite Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, da auf dem eigenen, landwirtschaftlich genutzten Grundstück (Flurstück Nr. 4430 Gemarkung Schwörstadt) mittig ein Strommast mit 90,38 % Mastanteil neu gebaut werden soll, wird auch diese Einwendung zurückgewiesen. Dabei wurde berücksichtigt, dass bei Umsetzung des Vorhabens dieses, sehr schmale Grundstück zweigeteilt und damit eine durchgehende, landwirtschaftliche Bewirtschaftung sehr erschwert bis unmöglich wird. Der Pächter müsste zur Bewirtschaftung den neuen Strommast umfahren, indem er auf Nachbargrundstücke ausweicht. Das Flurstück wird damit zum Teil für die Bewirtschaftung unbrauchbar. Von Einwenderseite wurde mitgeteilt, dass man mit einer mittigen Platzierung des Strommastes 7550/051B auf der Grundstücksgrenze von Flst.-Nr. 4430 einverstanden wäre, da so eine durchgehende Bewirtschaftung des Flurstücks noch möglich wäre. Der Vorhabenträger teilte dazu mit, dass es sich bei Mast 7550/051B um einen Kreuztraversenmast mit bauzeitlichem Abzweig auf Mast 7510/022 handle. Eine Verschiebung des Masten 7550/051B sei aus technischen Gründen grundsätzlich nur innerhalb der Leitungsachse der LA 7550 denkbar. Gegen eine Verschiebung in südöstlicher Richtung auf dieser Achse spreche aus technischer Sicht eine Veränderung des Leitungswinkels im Ansprung auf Mast 7510/022, wodurch dieser ggf. ebenfalls ertüchtigt werden müsste. Weiterhin spreche gegen diese Variante, dass das Nachbarflurstück 4431 (Gemarkung Schwörstadt) nur 7 m breit sei und bei einer Verschiebung um ca. 5 m auf die Flurstücksgrenze 4430-4431 in ähnlicher Weise wie aktuell das Einwender-Flurstück in der Bewirtschaftbarkeit eingeschränkt wäre. Eine Verschiebung in nordwestlicher Richtung auf die Einwender-Flurstücksgrenze hätte ein Hineinragen der Arbeitsfläche in den dort angrenzenden Wald mit steiler Hanglage zur Folge. Die Planfeststellungsbehörde bewertet diese Ausführungen für nachvollziehbar und plausibel. Aus den genannten technischen Gründen kann dem Verlangen nach einer Verschiebung des Maststandorts nicht entsprochen werden. Für das hier zur Planfeststellung beantragte Vorhaben streiten - wie in den Antragsunterlagen und im Beschluss umfassend dargestellt - gewichtige öffentliche Belange. Die Planfeststellungsbehörde ist insoweit der Auffassung, dass diese öffentlichen Belange die privaten Belange des Einwenders vorliegend überwiegen. Die Einwendung bezüglich der Inanspruchnahme der eigenen Grundstücke wird mithin zurückgewiesen.

Einwender-Nr. 48

Soweit von Einwenderseite Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, da erhebliche Teile eigener Grundstücke dauerhaft und vorübergehend beansprucht werden, wird auch diese Einwendung zurückgewiesen. Richtig ist, dass nach dem Grunderwerbsverzeichnis hier eine unmittelbare Grundstücksbetroffenheit der Flurstücke 758 und 980/2 Gemarkung Willaringen in der Gemeinde Rickenbach durch das Vorhaben gegeben ist. Nachdem der Einwender die konkrete Betroffenheit näher darstellt, teilte er danach mit, dass er eine einvernehmliche und zügige Lösung anstrebe und offen für Gespräche mit dem Vorhabenträger sei. Für das Grundstück Willaringen 758 könne der Einwender sich eine angemessene jährliche Entschädigung oder auch einen Grundstückstausch vorstellen. Der Vorhabenträger teilt mit, dass der Vorhabenträger im Zuge der dinglichen Sicherung bezüglich einer privatrechtlichen Vereinbarung auf den Einwender zukommen werde. Die Planfeststellungsbehörde erachtet aus den bereits dargelegten Gründen auch diesen mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in private Eigentumsrechte als gerechtfertigt. Denn für das beantragte Vorhaben streiten - wie in den Antragsunterlagen und im Beschluss umfassend dargestellt - gewichtige öffentliche Belange. Die Planfeststellungsbehörde ist insoweit der Auffassung, dass diese öffentlichen Belange die privaten Belange des Einwenders vorliegend überwiegen. Eine Entschädigung für diese unmittelbare Grundstückinanspruchnahme ist vom Vorhabenträger zu zahlen. Einzelne Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Fragen hinsichtlich der etwaigen Entschädigung für die enteignungsrechtliche Inanspruchnahme der Grundstücke sind ausschließlich in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu klären.

Einwender-Nr. 49

Soweit von Einwenderseite Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, da Teile eigener Grundstücke dauerhaft und vorübergehend beansprucht werden, wird auch diese Einwendung zurückgewiesen. Richtig ist, dass nach dem Grunderwerbsverzeichnis hier eine unmittelbare Grundstücksbetroffenheit der Flurstücke 888 und 907 in der Gemarkung Schwörstadt durch das Vorhaben gegeben ist. Die Planfeststellungsbehörde erachtet aus den bereits dargelegten Gründen auch diesen mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in private Eigentumsrechte als gerechtfertigt. Denn für das beantragte Vorhaben streiten - wie in den Antragsunterlagen und im Beschluss umfassend dargestellt - gewichtige öffentliche Belange. Die Planfeststellungsbehörde ist insoweit der Auffassung, dass diese öffentlichen Belange die privaten Belange des Einwenders vorliegend überwiegen.

Der Einwender teilt mit, dass das Flurstück 888 Gemarkung Schwörstadt derzeit verpachtet sei. Eine Nutzung als Arbeitsfläche und Zuwegung für die Bauarbeiten sei daher nur unter Berücksichtigung der bestehenden Pachtverhältnisse zulässig. Der Einwender erachtet

eine Entschädigung als erforderlich und verlangt, dass die Entschädigungsregelung zwingend mit dem Pächter direkt abzustimmen sei. Weiter fordert der Einwender, dass die Arbeiten des Vorhabenträgers auf den Flächen außerhalb der Blüte- und Hauptwachstumszeit durchzuführen seien, um Schäden an der Vegetation und Ernteauffälle zu vermeiden. Eine Abstimmung mit dem Pächter sei auch hierzu zwingend erforderlich. Der Vorhabenträger erwidert dazu, dass im Rahmen der Ausführungsplanung, nachgelagert zum Planfeststellungsverfahren, ein Bauablaufkonzept erstellt werde. Aus den Antragsunterlagen können mehrere Einzelbaumaßnahmen abgeleitet werden, dennoch hänge die Reihenfolge von vielen, teilweise auch externen Faktoren ab. Daher könne zum jetzigen Stand keine Aussage zur konkreten Umbaureihenfolge getroffen werden. Vor Bauausführung werde das Bauablaufkonzept den Flächeneigentümern und Pächtern mitgeteilt. Im Zuge der temporären Inanspruchnahme werde der Vorhabenträger oder ein durch ihn beauftragtes Unternehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten Kontakt aufnehmen. Ferner wird vom Einwender eine angemessene Entschädigung für die Inanspruchnahme der Flächen sowie einen Ausgleich für den Nutzungsausfall gefordert. Wie zuvor festgestellt, ist eine Entschädigung für diese unmittelbare Grundstückinanspruchnahme vom Vorhabenträger zu zahlen. Zum Schadensersatz zählen auch durch die Arbeiten nachweislich entstandene Folge- und Lieferschäden sowie Prämienausfälle. Einzelne Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Fragen hinsichtlich der etwaigen Entschädigung für die enteignungsrechtliche Inanspruchnahme der Grundstücke sind ausschließlich in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu klären, sofern zwischen Vorhabenträger und Eigentümer keine Abstimmung dazu erfolgen kann.

Zum Zustand der Flächen wird von Einwenderseite gefordert, dass nach Abschluss der Bauarbeiten der ursprüngliche Zustand der Flächen unbeeinträchtigt und einwandfrei wiederherzustellen sei. Der Vorhabenträger erwidert darauf, dass man sich im Vorfeld der baulichen Umsetzung um eine schuldrechtliche Gestattung zur vorübergehenden Nutzung der betroffenen Grundstücke (temporäre Inanspruchnahme) bemühe. Hierbei bemühe sich der Vorhabenträger um eine gütliche Einigung mit den Betroffenen. Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn werde der Bewirtschafter erneut durch die Baufirma kontaktiert und über den Baustart informiert. Im Zuge dessen würden schadensmindernde Maßnahmen bei der Bauausführung mit dem Bewirtschafter abgestimmt werden. Für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden sei der Vorhabenträger dem Bewirtschafter gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen schadenersatzpflichtig. Ebenso verpflichte sich der Vorhabenträger, Grundstücke oder Wege wieder in einen dem ursprünglichen Zustand gleichwertigen Zustand zu versetzen. Vor und nach der Baumaßnahme werde durch die beauftragte Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Flurschäden zu dokumentieren. Dies könne gemeinsam mit dem Bewirtschafter geschehen. Die entstandenen Schäden werden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für

alle weiteren Flurschäden leiste die Baufirma Schadensersatz. Die Schadensersatzermittlung erfolge auf Grundlage ortsüblicher Schätzrahmen. Könne keine Einigung mit dem Betroffenen über die Höhe des Schadensersatzes erreicht werden, könne ein landwirtschaftlicher Sachverständiger beauftragt werden. Dies erfolge in Absprache mit dem jeweils betroffenen Bewirtschafter.

Im Ergebnis stimmt der Einwender der temporären Nutzung der Flurstücke 888 und 907 unter den oben genannten Bedingungen zu. Unter Berücksichtigung der Erwiderung des Vorhabenträgers und den dort enthaltenen Zusagen sind die privaten Belange des Einwenders ausreichend berücksichtigt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in private Eigentumsrechte des Einwenders sind als gerechtfertigt anzusehen.

8.2

Mittelbare Grundstücksbetroffenheit - Wertverlust v. Grundstücken u. Immobilien

Soweit mit den Einwendungen geltend gemacht wird, dass die antragsgegenständliche Planung insgesamt zu einem Wertverlust der Immobilien und der Grundstücke führen wird bzw. dass bei einer Veräußerung oder Vermietung finanzielle Einbußen drohen, waren diese zurückzuweisen.

Zu den von den Einwendern befürchteten negativen Auswirkungen auf den Wert der jeweiligen Immobilien ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung grundsätzlich anzumerken, dass der Verkehrswert einer Immobilie keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellt. Für die Abwägung kommt es nicht auf potentielle Änderungen des Verkehrswerts einer betroffenen Immobilie an, sondern nur auf die – nach ihrem Maß bewältigungsbedürftigen – faktischen Auswirkungen des Vorhabens. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird.

Wegen der vorliegend bereits bestehenden Vorbelastung durch die bestehenden Hochspannungsleitungen, die nun ersetzt und netzverstärkt werden sollen, ist zudem eine merklich geringere Wertminderung – anders als beim Neubauvorhaben - zu erwarten. Ferner ist mitzuberücksichtigen, dass bei der betroffenen Ortschaft Egg die zu ersetzende Leitung seit ca. 70 Jahren besteht und die dortige Wohnbebauung überwiegend erst über die letzten Jahrzehnte erheblich zugenommen hat und an die bestehende Leitung heranrückte.

Darüber hinaus sind mit dem Vorhaben auch Vorteile zu erwarten, namentlich die mit der Erneuerung der bestehenden Leitungen auf den heutigen Stand der Technik zu erwartende Reduzierung von Emissionen von Lärm und elektromagnetischen Feldern sowie Gewährleistung der technischen Sicherheit auf dem Stand der heutigen Technik.

Im Übrigen gibt es keinen rechtlich garantierten Schutz vor Wertminderungen der eigenen Immobilie durch Infrastrukturvorhaben. Etwas Anderes würde nur dann gelten, wenn die Grundstückssituation durch die geplante Änderung (Ersatzneubau mit Netzverstärkung) so

nachhaltig verändert würde, dass die bisherige Nutzung nicht weiter ausgeübt werden kann. Durch die vorgelegte Planung ist dies jedoch nicht ersichtlich.

Für wirtschaftliche Nachteile hinsichtlich der allgemeinen Nutzbarkeit und der allgemeinen Verwertbarkeit einer Immobilie ist grundsätzlich ein finanzieller Ausgleich gesetzlich nicht vorgesehen. Es handelt sich dabei um Nachteile, die sich allein aus der Lage des Grundstücks zu dem geplanten Vorhaben ergeben.

Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Eine Minderung der Rentabilität ist grundsätzlich hinzunehmen. Dies gilt z. B. auch für den Fall, dass die Immobilie zur finanziellen Absicherung der Zukunft und zur privaten Absicherung der Altersvorsorge erworben wurde. Etwas anderes gilt, wenn sich die wirtschaftlichen Nachteile als Folge der tatsächlichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben darstellen. Solche tatsächlichen Beeinträchtigungen wären durch Schutzvorkehrungen dann zu verhindern.

Die von Einwenderseite vorgebrachten Wertminderungen schlagen nicht durch. Wie bereits oben ausgeführt, gilt dies auch für die optischen Beeinträchtigungen durch die Hochspannungsleitungen (**Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Wohnbebauung**), insbesondere durch die höheren und breiteren Masten. Wie oben festgestellt, ist vorliegend von keiner erdrückenden Wirkung der beantragten Anlagen auszugehen. Die mit den Leitungsanlagen zweifellos eintretende Beeinträchtigung der Wohnbebauung sowie der mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der Abwägung Rechnung tragen. Dabei wurde berücksichtigt, dass eine Beeinträchtigung abwägungserheblich sein kann, auch wenn ein Bauwerk nicht erdrückend wirkt. Die insoweit bestehenden Beeinträchtigungen waren zugunsten anderer Belange, insbesondere dem öffentlichen Belang an einer ausreichenden Versorgung der Allgemeinheit mit Strom, hinzunehmen.

8.3

Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Weitere Einwendungen, die sich mit anderen Belangen befassen, sind in diesem Beschluss im jeweiligen sachlichen Zusammenhang behandelt worden.

Soweit private Einwender die **energiewirtschaftliche Erforderlichkeit** in Frage stellen, wird auf die Ausführungen unter 3 „Planrechtfertigung“ verwiesen.

Soweit private Einwender alternative Trassen fordern bzw. eine **umfassende Alternativenprüfung** außerhalb und innerhalb des Bestandstrassenkorridors, wird auf die Ausführungen unter 5 „Variantenentscheidung“ verwiesen. Dabei werden insbesondere auch die Einwendungen „Einordnung des Vorhabens als Ersatzneubau“, „Verfassungswidrigkeit des EnWG“, „zu geringe Siedlungsabständen“, „bestmögliche Einbindung in Landschaft und

Siedlungsstruktur“, „Beachtung des Vorsorgegebots“, etc. mitberücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird auch der Einwand, dass **Trassierungsgrund- und Trassierungsleitsätze** nicht ausreichend in der Planung berücksichtigt worden seien, mitberücksichtigt und abgewogen. Ferner wurde dort auch zur Frage von **technischen Alternativen** Stellung genommen. Dabei wurde auch auf die Forderung von Einwenderseite nach einer **Erdverkabelung** zum Schutz der Wohnbebauung Stellunggenommen näher eingegangen, jedoch im Ergebnis abgelehnt.

Zum vorgebrachten Einwand der **Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahren** und der nicht ausreichenden Beachtung von Belangen der Raumordnung wird auf die Ausführungen unter 5 „Variantenentscheidung“ verwiesen sowie auch unter die Ausführungen unter 7.1 „Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit“.

Soweit sich private Einwender gegen Belastung durch **Immissionen** wenden, wird auf die Ausführungen unter 7.4 „Schutz vor Immissionen“ verwiesen sowie auf die Ausführungen zum Schutzgut Mensch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter 6.

Von einigen Einwendern wurde die **Rechtmäßigkeit von zur Anwendung kommender Gesetze** angezweifelt und deren Nichtanwendung gefordert. Insbesondere sei der § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG i.V.m. § 3 Nr. 4 NABEG nicht anzuwenden und stattdessen das Vorhaben als Neubau einzustufen und eine umfassende Alternativenprüfung durchzuführen. Ferner werde die Rechtmäßigkeit des § 49 Abs. 2b EnWG von Einwenderseite erheblich angezweifelt. Danach werden witterungsbedingte Koronageräusche von Hochspannungsleitungen als „seltene Ereignisse“ i.S.d. TA-Lärm eingestuft, wodurch höhere Lärmbelastungen für Nachbarn in Kauf genommen werden können, solange bestimmte Grenzwerte nicht überschritten werden. Diese Regelungen seien mit höherrangigem Recht nicht vereinbar und damit mit hoher Wahrscheinlichkeit verfassungswidrig. Im Rahme des Planfeststellungsverfahrens prüft die Planfeststellungsbehörde, ob der Vorhabenträger im Rahmen seines beantragten Vorhabens alle geltenden Rechtsvorschriften einhält. Die von den Einwendern bemängelten Normen stellen derzeit geltendes Recht dar und kommen zur Anwendung. Wie bereits unter 5.2.4.1. ausgeführt, ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden. Eine Verwerfungskompetenz von (formellen) Gesetzten steht der Verwaltung grundsätzlich nicht zu. Eine solche Verwerfungskompetenz obliegt den Gerichten. Eine offensichtliche Verfassungswidrigkeit ist jedenfalls nicht erkennbar, auch nicht beim § 49 Abs. 2b EnWG. Für die Verfassungskonformität ist maßgeblich, ob die Regelung insbesondere mit den Grundrechten – hier vor allem dem Eigentumsschutz aus Art. 14 GG und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG – vereinbar ist. Der Gesetzgeber darf Grundrechte durch Gesetz einschränken, muss dabei aber das Verhältnismäßigkeitsprinzip wahren und die Betroffenen ausreichend schützen. Eine Einschränkung von Grundrechten durch Gesetz ist jedoch grundsätzlich zulässig, wenn ein legitimer Zweck

verfolgt wird, die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist und der Kernbereich des Grundrechts nicht angetastet wird. Der Gesetzgeber hat im Bereich der Wirtschafts- und Umweltordnung einen weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum, solange die Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit an einer sicheren Energieversorgung und den Rechten der Betroffenen nachvollziehbar und verhältnismäßig erfolgt. § 49 Abs. 2b EnWG verfolgt das legitime Ziel, die Versorgungssicherheit durch den Betrieb von Höchstspannungsnetzen zu gewährleisten und dabei witterungsbedingte, technisch unvermeidbare Geräusche rechtlich einzuordnen. Die Regelung ist geeignet, die Rechtssicherheit zu erhöhen. Sie ist erforderlich, weil mildere und dabei gleichgeeignete Mittel (z. B. vollständige Vermeidung der Geräusche) nicht vorhanden oder nicht technisch umsetzbar sind. Die Angemessenheit wird dadurch gewahrt, dass die Belastung nur vorübergehend und unterhalb bestimmter Grenzwerte zulässig ist; der Schutz der Nachbarn bleibt durch die Begrenzung auf „seltene Ereignisse“ und die Einhaltung der Maximalwerte gewährleistet. Dies spricht dafür, dass § 49 Abs. 2b EnWG als verfassungskonform anzusehen ist, solange die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden und die Regelung nicht zu einer faktischen Entwertung des Eigentums oder einer unzumutbaren Gesundheitsgefährdung führt. Die allgemeinen Maßstäbe zur Verhältnismäßigkeit und zum Gesetzesvorbehalt sind als erfüllt anzusehen. Der Forderung einiger Einwender die derzeit geltenden Gesetzte und den § 49 Abs. 2b EnWG wegen Verfassungswidrigkeit bzw. Verstoß gegen höherrangiges Recht nicht anzuwenden, wird nicht nachgegeben.

Soweit in Einwendungen vorgetragen wird, dass die **Planunterlagen nicht ausreichend** seien und insbesondere die Auswirkung des Ersatzneubaus mit Netzverstärkung Rippolingen-Istein, Abs. 2 u. 3 in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 8.1) nicht oder falsch bewertet und Immissionen in den dazu eingebrachten Gutachten (Anlage 9. Und 9.2) falsch berechnet und falsch bewertet seien, sind die Einwendungen zurückzuweisen. Die eingereichten Planunterlagen sind als ausreichend zu bewerten. Die eingereichten Gutachten entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Es ist davon auszugehen, dass die Gutachten unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt ordentlicher Sachverständiger verfasst wurden. Auf die obigen Ausführungen (Verfahren, Erforderlichkeit, Trassenvarianten, Umweltverträglichkeitsprüfung, Immissionen) wird verwiesen.

In einigen Einwendungen wurde weiter vorgetragen, dass es unter den Hochspannungsleitungen zu gefährlichem **Eisabwurf** komme, wodurch Eigentum beschädigt werden könne und die Gesundheit gefährdet würde. Insgesamt würden **Sicherheitsbedenken** gegen das Vorhaben bestehen. Im Erörterungstermin wurde dieser Einwand erneut von Einwenderseite aufgegriffen und zusätzlich gefragt, wer bei solchen Schäden haften würde. Zunächst ist festzuhalten, dass nach § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG Energieanlagen so zu errichten und

zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind, vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften, die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Nach § 49 Abs. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) eingehalten werden. Ferner besteht für den Betreiber eine Verkehrssicherungspflicht. Danach ist der Betreiber von Hochspannungsleitungen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Schäden durch Eisabwurf von den Leitungen vermieden werden. Der Vorhabenträger erwiderte zu den Sicherheitsbedenken zunächst allgemein, in dem er auf seine Pflichten nach § 49 Abs. 1 u. 2 EnWG TransnetBW verwies. Die Berücksichtigung der einschlägigen Normen für Bau und Betrieb von Leitungsanlagen sei striktes Recht und damit vom Vorhabenträger ein beachteter Trassierungsleitsatz im Projekt Rippolingen-Istein. Zum Einwand von Schäden durch Eisabwurf erwiderte der Vorhabenträger ferner, dass eine Überwachung der Wetterlage erfolge. Im Betrieb der Anlagen finde bei entsprechender Wetterlage insbesondere die thermische Enteisung Anwendung. Dabei würden die Leiter durch erhöhte Lastströme zusätzlich erwärmt werden, um den Eisansatz zu reduzieren oder Eis gar nicht erst anwachsen zu lassen. Dieser Vortrag wird von der Planfeststellungsbehörde als nachvollziehbar und plausibel bewertet. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Vorhabenträger seinen Verkehrssicherungspflichten als Betreiber von Hochspannungsleitungen grundsätzlich nachkommt und alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen trifft, um Schäden an Personen und Sachen durch den Betrieb der Anlagen zu verhindern. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, ist eine Haftung möglich. Mögliche Haftungsfragen sind allerdings nicht Gegenstand des Verfahrens, sondern vorrangig Gegenstand einer einzelfallbezogenen Rechtsberatung und ggf. Rechtsverfolgung. Rein informatorisch wird an dieser Stelle auf den § 2 Haftpflichtgesetz hingewiesen. Es handelt sich um eine Haftung (Anlagen-, Wirkungs- und Zustandshaftung) für Schäden durch den Betrieb von elektrischen Anlagen, die in der Regel sowohl für Schäden durch elektrische als auch mechanische Einwirkungen gilt.

Anderweitige mittelbare Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die privaten Belange ausreichend berücksichtigt wurden und dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

9. Begründung der Nebenbestimmungen

Die auferlegten Nebenbestimmungen beruhen auf § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG und sollen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Umwelt und anderen Rechtsgütern sichern. Sie sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmung. Auch der

Vorbehalt nachträglicher Maßnahmen dient der umfassenden und nachhaltigen Bewältigung der von dem genehmigten Vorhaben aufgeworfenen Probleme und stärkt wegen § 49 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG die jederzeitige Entscheidungsfähigkeit im Fall im Zeitpunkt des Erlasses dieser Genehmigung nicht vorhersehbarer Probleme. Mit diesen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit öffentlichen und privaten Belangen vereinbar.

10. Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zusammenfassend nach Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Belange zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in der beantragten Form zugelassen werden kann. Die Planung ist mit den Nebenbestimmungen und Zusagen angesichts des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen Versorgung mit Energie im Sinne von § 1 EnWG verhältnismäßig und auch sachgerecht. Mit der Umsetzung des Vorhabens kann ein Abschnitt des Gesamtvorhabens Ersatzneubau mit Netzverstärkung Rippolingen-Istein verwirklicht werden. Im Beschluss unter Punkt 3 (Planrechtfertigung) wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Mit dem Ersatzneubau der 380-kV-Spannungsebene wird die Übertragungsleistung gegenüber der bestehenden Anlage erhöht und das Energienetz erheblich modernisiert.

Die Antragstrasse, die vollständig im Bestandstrassenkorridor der zu ersetzenden Leitungen verläuft, stellt in Verlauf und Ausführung eine Variante dar, die bei den notwendigen Eingriffen ins Privateigentum dieses Planziel des Leitungserhalts und der Leitungsverstärkung erreicht. Gesetzliche Versagungsgründe stehen dem Vorhaben nicht entgegen und Belange des Natur- und Umweltschutzes werden soweit wie möglich berücksichtigt und durch die Maßgaben unter Ziffer VII. des Tenors ergänzt. Insgesamt sind die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen auf das notwendige Maß begrenzt worden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Allgemeinheit unter Berücksichtigung der Vorgaben des EnWG eine andere eindeutig vorzugswürdige Ausführungsvariante nicht gegeben ist.

Im Übrigen ist festzustellen, dass der Netzausbau bzw. die Wiederherstellung eines zuverlässigen Stromnetzes dem Klimaschutz dienen, da hierdurch der Transport von klimafreundlichem Strom gewährleistet werden kann. Auswirkungen auf den Klimawandel sind nicht in relevantem Umfang zu erwarten. Auch die Berücksichtigungsgebote der Klimaschutzgesetze gebieten daher keine abweichende Gesamtbewertung des beantragten Vorhabens.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass den (unmittelbar) betroffenen Grundstückseigentümern für die Abtretung der Flächen und eventuelle Folgeschäden (wie Bewirtschaftungerschwernisse, An- und Zerschneidungsschäden, Verlust des Aufwuchses) eine Entschädigung zusteht. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern der Grunderwerbsverhandlungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen durch die Planung insgesamt auf das notwendige Maß begrenzt wurden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

Gebührenentscheidung

Für diese Entscheidung sind gemäß §§ 1, 3-7, 10, 12 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) Gebühren zu erheben, die der Antragssteller zu tragen hat. Die Höhe der Gebühr wird in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung seitens des Vorhabenträgers nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung und im Übrigen nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe nach § 43b Absatz 5 EnWG dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

Hinweis

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsschluss öffentlich bekannt gegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg zugänglich gemacht wird (Einsichtnahmemöglichkeit) und zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird.

In der Bekanntmachung wird darüber informiert, in welchem Zeitraum in den Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Planunterlagen Einsicht genommen werden kann.

Die Zugänglichmachung erfolgt auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg über den Pfad **Über uns / Abteilung 2 / Referat 24 / Aktuelle Planfeststellungsverfahren** oder durch Eingabe in das Adressfeld des Internetbrowsers von <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/> (dort unter der Rubrik „Energieleitungen“).

Die Planunterlagen werden über den gesetzlichen Zeitraum der Zugänglichmachung hinaus zunächst auf der o.g. Internetseite des Regierungspräsidiums einsehbar bleiben, nach Bestandskraft der Entscheidung dort unter „Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren“.

Nach dem Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg als Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekannt gegeben.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn eine betroffene Person während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an das Regierungspräsidium Freiburg (Referat 24, 79083 Freiburg im Breisgau) richtet. Diese können als andere Zugangsmöglichkeit eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses während der Dauer der Veröffentlichung schriftlich oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, 79083 Freiburg i.Br. anfordern.

Dr. Julia Lang